Parlamentsdienste

Services du Parlement

Servizi del Parlamento

Servetschs dal parlament

Dokumentationsdienst
3003 Bern
Tel. 031 322 97 44
Fax 031 322 82 97
doc@parl.admin.ch

04.044 OR. Änderung. Transparenz betreffend Vergütung an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Curia Vista Geschäftsdatenbank

Gesamtangebot

Suche nach Vorstössen und Geschäften

Amtliches Bulletin Die Wortprotokolle

2003 bis aktuelle Session

Archiv 1999-2003

Archiv 1995-1999

CiviCampus

Staatskundeplattform CiviCampus

Instrucziun civica interactiva in rumantsch

Curia Vista - Geschäftsdatenbank

04.044 - Geschäft des Bundesrates

OR (Transparenz betreffend Vergütung an Mitglieder des Verwaltungsrates und Änderung

Stand der Beratung Erledigt

Botschaft vom 23. Juni 2004 zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz betr des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung) (BBl 2004 4471)

Dokumente

- Botschaft des Bundesrates 23.06.04 (BBl 2004 4471)
- Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen
- Medienmitteilungen
- Amtliches Bulletin - die Wortprotokolle
- Text des Erlasses (BBl 2005 5963)

Chronologie / Wortprotokolle

Vorlage 1
Obligationenrecht (OR) (Transparenz betreffend Vergütungen an Mitglieder des Verw Geschäftsleitung)

02.03.2005	NR	Beschluss abweichend vom Entwurf des Bu
08.06.2005	SR	Abweichend.
28.09.2005	NR	Abweichend.
05.10.2005	SR	Zustimmung.
07.10.2005	NR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstir
07.10.2005	SR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstir Bundesblatt 2005 5963; Ablauf der Referen Amtliche Sammlung des Bundesrechts 200

Zuständig	Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) für Erstbehandelnder Rat: NR
Behandelnde Kommissionen	Kommission für Wirtschaft und Abgaben I *Antrag: Differenzbereinigung* Kommission für Wirtschaft und Abgaben S
Behandlungskategorie NR	III, Reduzierte Debatte (Art. 48 GRN)

Deskriptoren:
Auskunftspflicht; Nichtlohneinkommen; Lohn; Abgangsentschädigung; Gewinnbeteiligung der Belegs Unternehmensführung; Unternehmensleitung; Verwaltungsrat; Obligationenrecht; Aktiengesellschaft;
Ergänzende Erschliessung:
12 15

Curia Vista - Objets parlementaires

04.044 - Objet du Conseil fédéral
CO. Modification (transparence des indemnités versées aux membres du conse direction)

Etat des délibérations Liquidé

Message du 23 juin 2004 relatif à la modification du code des obligations (Transparer membres du conseil d'administration et de la direction) (FF 2004 4223)

Documents

- Message du Conseil fédéral 23.06.04 (FF 2004 4223)

- Synthèse message / rapport et délibérations
- Communiqués de presse
- Bulletin officiel - les procès-verbaux

- Texte de l'acte législatif (FF 2005 5593)

Chronologie / procès-verbaux

Projet 1
Code des obligations (CO) (Transparence des indemnités versées aux membres du c direction)

02.03.2005	CN	Décision modifiant le projet du Conseil fédé
08.06.2005	CE	Divergences.
28.09.2005	CN	Divergences.
05.10.2005	CE	Adhésion.
07.10.2005	CN	La loi est adoptée en votation finale.
07.10.2005	CE	La loi est adoptée en votation finale. Feuille fédérale 2005 5593; délai référendai Recueil officiel du droit fédéral 2006 2629

Compétence	Département de justice et police (DFJP) Pc Conseil prioritaire: CN
Commissions concernées	Commission de l'économie et des redeva *Proposition: Traitement des divergences* Commission de l'économie et des redeva
Catégorie objet CN	III, Débat réduit (art. 48 RCN)

Descripteurs (en allemand):
Auskunftspflicht; Nichtlohneinkommen; Lohn; Abgangsentschädigung; Gewinnbeteiligung der Belegs Unternehmensführung; Unternehmensleitung; Verwaltungsrat; Obligationenrecht; Aktiengesellschaft;
Indexation complémentaire:
12 15

04.044 OR (Transparenz betreffend Vergütung an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung). Änderung

Botschaft vom 23. Juni 2004 zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz betreffend Vergütung an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung) (BBl 2004 4471)

Ausgangslage

Der vorliegende Gesetzesentwurf regelt die Pflicht zur Offenlegung der Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung von Gesellschaften, deren Aktien an der Börse kotiert sind. Im Rahmen der Selbstregulierung der Börse bestehen bereits heute Vorschriften zur Transparenz. Diese sollen auf Gesetzesstufe verankert und erweitert werden.
Die neuen Bestimmungen ergänzen die bestehenden Vorschriften des Obligationenrechts über den Inhalt des Anhangs zur Bilanz. Damit wird erreicht, dass die Angaben durch die Revisionsstelle überprüft werden.
Anzugeben ist die Gesamtsumme der Vergütungen, die den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung ausgerichtet werden. Zudem müssen die jedem einzelnen Mitglied des Verwaltungsrates geleisteten Beträge und die höchste auf ein Mitglied der Geschäftsleitung entfallende Vergütung aufgeführt werden. Weiter sind die Beteiligungen an der Gesellschaft offen zu legen, welche die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung halten. Zur Verhinderung von Umgehungsmöglichkeiten sind auch Vergütungen an Personen, die einem Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung nahe stehen, offen zu legen.
Mit der gesetzlichen Regelung der Transparenz soll zum einen Interessenkonflikten begegnet werden, die sich daraus ergeben können, dass der Verwaltungsrat die Entschädigungen seiner Mitglieder selbst bestimmt. Zum anderen soll dem berechtigten Interesse der Aktionärinnen und Aktionäre Rechnung getragen werden, Rechenschaft über die bezogenen Entschädigungen zu erhalten, damit sie ihre Kontrollrechte besser ausüben können. Ausserdem wird Klarheit geschaffen über die Interessenlage, die sich aus den Beteiligungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung an der Gesellschaft ergibt.
Die Schaffung von Transparenz gehört zu den Anliegen von Corporate Governance. Hierzu ist eine weitere Revisionsvorlage in Vorbereitung. Wegen ihrer besonderen Dringlichkeit soll die Frage der Transparenz bei Gesellschaften mit kotierten Aktien vorgezogen und separat geregelt werden. Damit wird einem wichtigen politischen und wirtschaftlichen Anliegen entsprochen und zu einem guten Funktionieren des Kapitalmarkts beigetragen. Auch in zahlreichen anderen Staaten sowie in der OECD und in der Europäischen Union gibt es Bestrebungen zur Verbesserung der Transparenz.

Verhandlungen

02.03.2005	NR	Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.
08.06.2005.	SR	Abweichend.
28.09.2005	NR	Abweichend.
05.10.2005	SR	Zustimmung.
07.10.2005	NR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (181:2)
07.10.2005	SR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (43:0)

Der **Nationalrat** trat ohne Gegenstimme auf die Vorlage ein. Die Redner waren sich einig, dass das heutige System nicht mehr ausreicht und mehr Transparenz erfordert.
Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates war der Vorlage des Bundesrates in ihren Grundzügen gefolgt und der Rat schloss sich den Anträgen der Kommissionsmehrheit an. Der Nationalrat sprach sich dafür aus, auch für die Mitglieder des Beirates die Offenlegungspflicht einzuführen. Mit 93 zu 66 Stimmen abgelehnt wurde hingegen der Minderheitsantrag von Susanne Leutenegger Oberholzer (S, BL), die Bezüge der Geschäftsleitungsmitglieder einzeln offenzulegen. Der Hinweis der Sozialdemokratin, dass liberale Länder wie Grossbritannien, Holland und die Vereinigten Staaten diese Regelung ebenfalls kennen, genügte nicht, um eine Ratsmehrheit zu finden. Der Nationalrat lehnte auch den Antrag ab, welcher verlangte, dass die Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates und an die Geschäftsleitung von der Generalversammlung genehmigt werden müssen. Diese Regelung wurde von den meisten Rednern sowie von Bundesrat Christoph Blocher als nicht durchführbar bezeichnet. In der Gesamtabstimmung nahm der Nationalrat die Vorlage mit 145 Stimmen bei 6 Enthaltungen an.
Der **Ständerat** trat zwar ebenfalls ohne Gegenstimme auf die Vorlage ein, doch äusserten einige Ratsmitglieder gewisse Bedenken zu dem gesetzlichen Offenlegungsgebot. Diese Transparenz ist

indes für Bundesrat Christoph Blocher eine unerlässliche Voraussetzung für die optimale Ausübung des Kontrollrechts der Aktionäre.
Die Kleine Kammer wich in einigen Punkten vom Nationalrat ab. Eine Differenz betrifft die Einschränkung der Transparenzanforderungen betreffend die Vergütungen von früheren Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sowie von so genannt „nahe stehenden Personen" (Art. 663bbis, Abs. 1). Nach der Fassung des Ständerates sollen die Vergütungen an diese zwei Kategorien von Personen nur dann offen gelegt werden, wenn sie nicht marktüblich sind oder (für die früheren Mitglieder) wenn sie im Zusammenhang mit der früheren Tätigkeit stehen. Im Bereich der Darlehen und Kredite (Abs. 3), die diesen beiden Personenkategorien gewährt wurden oder noch ausstehen, beschränkte die kleine Kammer die Transparenzvorschriften auf Darlehen zu nicht marktüblichen Bedingungen. Was die Beteiligungen betrifft (Art. 663c, Abs. 3), schloss der Ständerat die früheren Mitglieder von den Transparenzvorschriften aus.Die von einer Minderheit um Simonetta Sommaruga (S, BE) unterstützte Version des Nationalrates wurde mit 25 zu 13 Stimmen abgelehnt. Wie im Nationalrat gingen auch im Ständerat Minderheitsanträge ein, welche verlangten, die Bezüge der Geschäftsleitungsmitglieder einzeln offenzulegen. Die Verfechter dieser Regelung verwiesen vergeblich darauf, dass verschiedene angelsächsische Wirtschaftsstandorte sich für diese Praxis, die im Übrigen von der OECD empfohlen werde, entschlossen hätten. Ihr Antrag wurde mit 27 zu 12 Stimmen abgelehnt. Ebenfalls abgelehnt wurde das Ansinnen, die Vergütungen an die Verwaltungsratsmitglieder von der Generalversammlung genehmigen zu lassen. Mit 24 zu 19 Stimmen entgegen der Haltung des Bundesrates angenommen wurde hingegen der Antrag einer Mitte-Links-Minderheit der Kommission, wonach die Statuten börsenkotierter Unternehmen Bestimmungen über die Festlegung der Entschädigung des Verwaltungsrates zu enthalten haben (Art. 626, Abs. 2). Den betroffenen Unternehmen soll eine zweijährige Frist für die Anpassung ihrer Statuten eingeräumt werden.
Der **Nationalrat** hielt nur an einer Differenz zum Ständerat fest. Der Vorschlag des Ständerates in Artikel 626 Absatz 2, wonach die Statuten Bestimmungen über die Festlegung der Vergütung des Verwaltungsrates enthalten müssen, wurde diskussionslos gestrichen. In allen anderen Punkten schloss sich der Nationalrat der kleinen Kammer an. In Artikel 663bbis Absatz 1 hatte sich die Kommission des Nationalrates gegen die vom Ständerat eingeführte Einschränkung des Anwendungsbereiches des Gesetzes ausgesprochen. Die Kommissionssprecher begründeten diesen Beschluss damit, dass gewisse Bestimmungen in der Version des Ständerates zu wenig präzise formuliert werden könnten. Während sich die Grünen, die Sozialdemokratische Partei und die EVP/EDU-Fraktion hinter den Kommissionsbeschluss stellten, sprach sich die Ratsmehrheit für den Antrag von Arthur Loepfe (C, AI) aus und stimmte dem Beschluss des Ständerates zu, der auch vom Bundesrat unterstützt wurde. In den Artikeln 663bbis Absatz 3 und 663c wurden die Anträge einer Kommissionsminderheit, die an der Fassung des Nationalrates festhalten wollte, abgelehnt. Mit 108 zu 65 bzw. 110 zu 66 Stimmen stimmte der Nationalrat in diesen Punkten der Version des Ständerates zu.
Der **Ständerat** schloss sich diskussionslos den Beschlüssen des Nationalrates an.

04.044 CO. Modification (transparence des indemnités versées aux membres du conseil d'administration et de la direction)

Message du 23 juin 2004 relatif à la modification du code des obligations (Transparence des indemnités versées aux membres du conseil d'administration et de la direction) (FF 2004 4223)

Situation initiale

Le présent projet de loi régit la transparence des indemnités perçues par les membres du conseil d'administration et de la direction de sociétés anonymes dont les actions sont cotées en bourse. Des prescriptions sur la transparence ont déjà été édictées dans le cadre de l'autorégulation de la bourse. Le projet vise à inscrire ces prescriptions dans la loi et à élargir leur champ d'application. Les nouvelles dispositions légales complètent les prescriptions actuelles du code des obligations sur le contenu de l'annexe au bilan. L'objectif est de soumettre les indications fournies à la vérification de l'organe de révision. Devront ainsi être indiqués dans l'annexe au bilan le montant global des indemnités versées au conseil d'administration et à la direction, la somme perçue par chacun des membres du conseil d'administration, ainsi que la somme perçue par le membre de la direction dont la rémunération est la plus élevée. En outre, les participations à la société que détiennent les membres du conseil d'administration et de la direction devront également être rendues publiques. Au surplus, les indemnités versées aux personnes qui sont proches d'un membre du conseil d'administration ou de la direction devront être aussi déclarées afin d'empêcher que les dispositions légales ne soient éludées.
La réglementation de la transparence doit permettre, en premier lieu, de remédier aux conflits d'intérêts qui peuvent survenir du fait que le conseil d'administration fixe lui-même la rémunération de ses membres. Il s'agit aussi de tenir compte de l'intérêt légitime qu'ont les actionnaires d'être informés des indemnités perçues par le conseil d'administration et par la direction, afin qu'ils puissent exercer de manière optimale leurs droits de contrôle. Enfin, la législation proposée permettra d'exposer clairement les intérêts en présence découlant des participations à la société que détiennent les membres de son conseil d'administration et de sa direction. Le renforcement de la transparence est un des objectifs du gouvernement d'entreprise (corporate governance), lequel est au coeur d'un autre projet de révision, qui est actuellement en préparation. En raison de l'urgence particulière de la législation sur la transparence pour les sociétés dont les actions sont cotées en bourse, il a été décidé d'extraire cette partie du projet et de la traiter séparément de manière anticipée. Cette législation répond à une revendication politique et économique importante et contribuera au bon fonctionnement du marché des capitaux. Nombre d'autres pays ainsi que l'OCDE et l'Union européenne s'emploient aussi à renforcer la transparence.

Délibérations

02.03.2005	CN	Décision modifiant le projet du Conseil fédéral.
08.06.2005	CE	Divergences.
28.09.2005	CN	Divergences.
05.10.2005	CE	Adhésion.
07.10.2005	CN	La loi est adoptée en votation finale. (181:2)
07.10.2005	CE	La loi est adoptée en votation finale. (43:0)

Au **Conseil national,** l'entrée en matière a été décidée sans opposition, les orateurs ayant unanimement reconnu que le système actuel ne suffisait plus et encouragé à plus de transparence.
La Commission de l'économie et des redevances du Conseil national avait suivi dans les grandes lignes le projet du Conseil fédéral. Les propositions de sa majorité ont recueilli l'adhésion des députés. Le Conseil national a ainsi accepté d'introduire le principe de transparence également pour les membres du conseil consultatif. En revanche, la proposition de minorité emmenée par Susanne Leutenegger Oberholzer (S, BL), qui exigeait la publication des rémunérations individuelles de chaque membre de la direction a été rejetée par 93 voix contre 66. La référence de la députée socialiste aux pays libéraux qui connaissent ce régime, tels l'Angleterre, la Hollande et les Etats-Unis n'a pas suffi à entraîner le soutien de la majorité des députés. La Chambre basse a également refusé un amendement visant à soumettre les salaires du conseil d'administration et de la direction à l'approbation de l'assemblée générale, solution qualifiée d'impraticable par la plupart des orateurs et par Christoph Blocher. Au vote sur l'ensemble, le Conseil national a adopté le projet sans opposition par 145 voix et 6 abstentions.
Si l'entrée en matière a été décidée sans opposition au **Conseil des Etats,** certains orateurs n'ont pas caché leurs réticences face aux impératifs de publicité exigés par la loi. Mais pour le conseiller fédéral

Christoph Blocher, cette transparence est la condition indispensable à l'exercice optimal du droit de contrôle par les actionnaires.
La Chambre haute s'est écartée du Conseil national sur quelques points. Elle a créé des divergences sur la nécessité d'alléger les exigences en matière de transparence pour les anciens membres du conseil d'administration et de la direction ainsi que les personnes dites « proches » (art. 663bbis, al.1). Les sénateurs ont souhaité que, pour ces deux catégories de personnes, seules les indemnités qui ne sont pas conformes à la pratique du marché (ou pour les anciens membres uniquement celles qui sont en relation avec leur ancienne activité pour la société) soient concernées. Pour ce qui concerne les prêts consentis à ces deux catégories de personnes (al. 3), le Conseil des Etats a également limité l'obligation de transparence aux prêts consentis à des conditions non-conformes au marché. Enfin, sur les participations (art. 663c, al. 3), le Conseil des Etats a également exclu les anciens membres de l'obligation de transparence. La version du Conseil national, soutenue par une minorité emmenée par Simonetta Sommaruga (S, BE), a été refusée par 25 voix contre 13. Comme au Conseil national, des propositions de minorité ont été déposées au Conseil des Etats pour exiger la publication des rémunérations individuelles de chaque membre de la direction. Les partisans de cette mesure ont rappelé qu'il s'agissait d'une pratique adoptée par plusieurs places économiques anglo-saxonnes et recommandée par l'OCDE, mais leurs arguments n'ont guère été entendus. Par 27 voix contre 12, les sénateurs ont refusé cet amendement tout comme ils ont rejeté l'idée de soumettre les salaires des administrateurs à l'approbation de l'assemblée générale. En revanche, une proposition de minorité centre-gauche de la commission, exigeant que les statuts des sociétés cotées en Bourse contiennent des dispositions sur la fixation des indemnités du Conseil d'administration (art. 626 al. 2), a été acceptée, contre l'avis du Conseil fédéral, par 24 voix contre 19.
Le **Conseil national** n'a laissé subsister qu'une divergence avec le Conseil des Etats. La proposition du Conseil des Etats à l'art. 626 al. 2 sur la fixation des indemnités du conseil d'administration dans les statuts a été biffée sans discussion. Pour le reste, le Conseil national s'est rallié au Conseil des Etats. A l'art. 663bbis, al. 1, la commission du Conseil national avait refusé la limitation du champ d'application de la loi, introduite par le Conseil des Etats. Les porte-parole de la commission ont justifié cette décision par le caractère peu clair de certaines notions introduites par la Chambre haute. Alors que les députés Verts, socialistes et évangélistes défendaient cette position, la majorité des conseillers nationaux a préféré accepté la proposition de Arthur Loepfe (C, AI) et adhéré à la décision du Conseil des Etats, proposition également défendue par le Conseil fédéral. Aux art. 663bbis, al. 3 et 663c, une minorité de la commission a vu ses propositions pour maintenir la version du Conseil national mises en échec. Par respectivement 108 voix contre 65 et 110 voix contre 66, le Conseil national a adhéré au Conseil des Etats sur ces points.
Le **Conseil des Etats** s'est rallié, sans discussion, aux décisions du Conseil national.

04.044

Obligationenrecht. Änderung. Transparenz betreffend Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Code des obligations. Modification. Transparence des indemnités versées aux membres du conseil d'administration et de la direction

Erstrat – Premier Conseil

Botschaft des Bundesrates 23.06.04 (BBl 2004 4471)
Message du Conseil fédéral 23.06.04 (FF 2004 4223)
Nationalrat/Conseil national 02.03.05 (Erstrat – Premier Conseil)

Recordon Luc (G, VD), pour la commission: En quelques années, le sujet qui nous occupe ici a fait, comme on disait sous d'autres cieux et en d'autres temps, un grand bond en avant. C'était au départ un sujet très contesté, un sujet chaud, que de demander la transparence des indemnités touchées par les membres des organes dirigeants, ou les organes dirigeants dans leur ensemble, dans les sociétés commerciales.

Aujourd'hui, je ne cache pas une certaine satisfaction de pouvoir être rapporteur sur un sujet comme celui-ci et de pouvoir constater qu'un certain bon sens a prévalu sur un regrettable esprit de cachotterie qui tenait lieu sans doute jusqu'ici de sentiment malvenu de protection de la personnalité. En effet, il est indiscutablement bon que tous les partenaires, ceux qu'on appelle en anglais les «stakeholders», et non seulement les seuls actionnaires – «shareholders» –, puissent se renseigner de manière complète et fiable sur le montant de la rémunération réelle des organes dirigeants des sociétés.

Il importe en effet de savoir si ces organes sont surpayés, payés normalement ou sous-payés, car cela donne une indication sur divers plans, au moins les suivants: la loyauté des membres de ces organes et de ces organes encore; leur compétence; la pertinence de la politique des ressources humaines qu'ils appliquent dans le cadre de la société en question; la pertinence des sommes qu'ils réservent aux dividendes – «pay-out ratio» – et l'équilibre entre les différents

groupes de partenaires, précisément tous les «stakeholders».
Ainsi donc, aujourd'hui nous sommes très largement arrivés à la conclusion que cette transparence était nécessaire, et que, par rapport à ceux qui assumaient des responsabilités importantes dans les sociétés commerciales, la protection du montant ne devait pas prédominer. Il reste toutefois deux éléments principaux sur lesquels nous avons encore des divergences et qui donneront lieu à des propositions de minorité: c'est l'indication individuelle des rémunérations de la direction, par opposition au conseil d'administration, et c'est la fixation de toutes les rémunérations par l'assemblée générale de la société ou au contraire par un autre organe.
Nous y reviendrons le moment venu. Cela étant, je crois que, pour ce qui est de l'entrée en matière, il n'y a pas d'hésitation à vous recommander très largement de l'accepter.

Zuppiger Bruno (V, ZH), für die Kommission: Die vorliegende Vorlage soll die Pflicht zur Offenlegung der Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für Gesellschaften, deren Aktien an der Börse kotiert sind, neu regeln. Anlass zu dieser Neuregelung waren verschiedene Vorfälle, die auch Vorstösse ausgelöst haben, welche den Bundesrat und das Parlament zum Handeln beauftragt haben.
Vorerst wurde die Frage diskutiert, wo die Bestimmungen neu festgehalten werden sollen. Würde es nicht genügen, wenn die Bestimmungen in der Richtlinie betreffend Information zu Corporate Governance, kurz SWX-Richtlinie, oder im sogenannten Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance oder allenfalls im Börsengesetz festgehalten würden? Das war die Frage, die in der WAK besprochen wurde. Die Kommission kam einhellig zum Schluss, dass das Problem der Transparenz von börsenkotierten Unternehmungen aus generellen eigentumspolitischen, wirtschaftlichen und politischen Gründen so bedeutsam ist, dass eine leicht veränderbare Richtlinie nicht genügen kann. Es geht nämlich letztlich um den Schutz des Eigentums, und der ist Sache des Gesetzgebers.
Die zweite Frage, mit der sich die Kommission befasste, lautete: Warum sollen nur börsenkotierte und nicht alle Gesellschaften einbezogen werden? Hier war in der WAK die Mehrheit, ebenso wie der Bundesrat, der Ansicht, dass die Frage der Offenlegung bei privaten Aktiengesellschaften etwas anderes ist und im Rahmen der nächsten Revision des Aktienrechtes vertieft geprüft werden soll.
Schliesslich ging es darum, wer und was offen zu legen ist. Zum Was: Die WAK ist der dezidierten Meinung, dass börsenkotierte Unternehmungen alle Vergütungen, also direkte und indirekte Entschädigungen, in einem Anhang zur Bilanz aufzuführen haben. In Artikel 663bbis Ziffern 2 und 3 sind verschiedene Möglichkeiten der Vergütungen und Vergünstigungen aufgeführt, wobei diese Liste nicht abschliessend ist.
Dann zum Wer: Im Grundsatz wollen der Bundesrat und die Mehrheit der Kommission, dass keine unkontrollierte und nicht deklarierte Selbstbestimmung von Salären und Vergütungen möglich ist. In einer Aktiengesellschaft ist dies beim Verwaltungsrat möglich. Hier besteht am ehesten das Problem von Interessenkonflikten. Daher sind die Bezüge und Vergütungen für sämtliche gegenwärtigen und auch früheren Mitglieder des Verwaltungsrates und der Beiräte sowie für die ihnen nahestehenden Personen offen zu legen.
Bei der Geschäftsleitung verhält es sich etwas anders. Diese kontrahiert nicht mit sich selbst. Die Saläre und Vergütungen werden auf höherer Stufe, nämlich durch den Verwaltungsrat, festgelegt. Daher ist die Mehrheit der WAK der Ansicht, dass die Regelung gelten soll, wonach der Gesamtbetrag für die Geschäftsleitung und der höchste Betrag, welcher einem Geschäftsleitungsmitglied ausbezahlt wurde, zusammen mit dessen Namen und Funktion auszuweisen sind, und dass dies genügt. Eine Minderheit möchte, dass auch die anderen Geschäftsleitungsmitglieder ihre Vergütungen offen zu legen haben und diese durch die Generalversammlung zu genehmigen sind.
Noch ein Wort zu den nahestehenden Personen und Beiräten: Der Begriff der nahestehenden Personen ist in Artikel 678 OR bereits definiert. Es sind «Drittpersonen, die Verwaltungsrats- oder Geschäftsleitungsmitgliedern aufgrund enger persönlicher, wirtschaftlicher, rechtlicher oder tatsächlicher Bindung verbunden sind». Bei den Mitgliedern von Beiräten und ähnlichen Gremien ist unter dem Aspekt der Transparenz schlicht nicht einsehbar, warum deren Funktionen und Vergütungen nicht offen gelegt werden sollen. Im Falle von Fachbeiräten erbringen sie ja eine Leistung, und diese Leistung kann auch honoriert werden. Ich bin mir fast sicher – das ist meine persönliche Meinung –, dass damit die Pfründenwirtschaft etwas eingedämmt werden kann.
Nun noch ein Wort zu den Beteiligungen: Im Sinne der Transparenz sind nicht nur die Vergütungen auszuweisen, sondern im Sinne der guten Transparenz ist es sicher auch richtig und wichtig, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates, des Beirates und der Geschäftsleitung sowie die ihnen nahestehenden Personen ihre Beteiligungen an der Aktiengesellschaft, aber auch ihre Wandel- und Optionsrechte offen legen, wie dies in Artikel 663c Absatz 3 neu geregelt werden soll.
Die WAK-NR ist davon überzeugt, dass mit den vorliegenden Anträgen ein grosser Schritt in Richtung Transparenz bei den Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung bei börsenkotierten Unternehmungen gemacht wird.
Sie empfiehlt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem Entwurf des Bundesrates und den Anträgen der Mehrheit der WAK-NR zuzustimmen.
Gleichzeitig beantragt Ihnen die Kommission, die beiden parlamentarischen Initiativen Chiffelle 01.424, «Transparenz bei börsenkotierten Firmen», und der SVP-Fraktion 02.406, «Offenlegung der Entschädigungen und der Beteiligungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung», abzuschreiben.

Kaufmann Hans (V, ZH): Im Namen der SVP-Fraktion empfehle ich Ihnen, auf die Vorlage einzutreten, denn sie entspricht weitgehend unserer fraktionseigenen parlamentarischen Initiative, die eine Offenlegung der Entschädigungen und Beteiligungen der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung, ihnen nahestehender Personen und der Beiräte fordert. Bei unserem Vorstoss ging es uns in erster Linie um den Schutz des Eigentums der Publikumsaktionäre, nachdem wiederholt sehr hohe Bezüge in Form von Löhnen, Boni, Pensionskassenvergünstigungen usw. bekannt geworden waren, die in keinem Verhältnis mehr zu den Leistungen dieser Personen oder zur finanziellen Lage der Unternehmen standen. Ohne Transparenz und Kontrolle können die Aktionäre von kotierten Unternehmen keine Massnahmen ergreifen.
Auch wenn die Forderungen in der Hochblüte der Abzockerei entstanden, ergibt die Analyse der jüngsten Geschäftsberichte überhaupt keinen Grund zur Entwarnung. Selbst bei massiven Verlusten und milliardenschwerer Eigenkapitalvernichtung glauben viele Verwaltungsräte und Manager immer noch, sie seien unersetzlich und müssten deshalb fürstlich honoriert werden. Ja, ich muss sogar feststellen, dass eine neue Vergütungsgattung Einzug gehalten hat, die sogenannten Retention-Boni, auf Deutsch eine sogenannte Aushalte- oder Ausharreprämie, und auch diese gehen in die Millionen. Ich habe sicher – das möchte ich hier klarstellen – überhaupt keine Einwände gegen hohe Saläre und Gewinnbeteiligungen bei guter Leistung, aber wenn Leistung und Honorierung einander nicht entsprechen, sollten die Aktionäre die Möglichkeit haben, aufgrund konkreter Zahlen über die Bezüge den Verwaltungsrat zu ersetzen.
Da die Saläre der Geschäftsleitung vom Verwaltungsrat festgelegt und überwacht werden, genügt es, wenn hier die Gesamtsumme und die Zahlen für den Spitzenverdiener oder die Spitzenverdienerin detailliert bekannt gegeben werden. Ich stosse mich aber an der heutigen Praxis, dass zwar die Barbezüge offen gelegt werden, der Geldwert von gesperr-

ten Aktien und Optionen aber nicht beziffert wird. Für mich ist die Transparenz erst dann gegeben, wenn auch hier Klarheit geschaffen wird, indem konkrete Beträge genannt werden.
Mit der pauschalen Art der Offenlegung der Geschäftsleitungsbezüge wollen wir die Unternehmen vor der Gefahr der Abwerbung durch Dritte schützen. Auch der innerbetriebliche Vergleich von Löhnen und Salären kann zu Lohntreibereien auf höchster Ebene führen, was nicht immer im Interesse der Aktionäre sein kann. Deshalb geben wir uns mit der pauschalen Offenlegung zufrieden.
Anders sieht die Situation beim Verwaltungsrat aus, weil dieser ja seine Saläre selber festlegt. Dort verlangen wir Auskunft über jeden einzelnen Verwaltungsrat.
Ich beantrage Ihnen Eintreten auf die Vorlage.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Wenn man den Kommissionssprechern zugehört hat, klingt das heute alles nach Friede, Freude, Eierkuchen. Wir sind uns alle einig, es ist alles wunderbar geregelt: Die Lohntransparenz ist völlig unbestritten. So ist es leider nicht! Wir führen die Debatte über die Lohntransparenz nicht zum ersten Mal, und ich erlaube mir doch einen kleinen Rückblick auf die bisherigen Schwerpunkte in dieser Diskussion.
Ausgelöst wurden diese Diskussion und die vorliegende Botschaft durch Lohnexzesse von Spitzenmanagern und überhöhte Bezüge von Verwaltungsräten. Ist Herr Baumann im Saal? Ich möchte nur darauf hinweisen, dass es lauter Männer waren. Vielleicht müssten Sie Ihr Votum, Herr Baumann, das Sie gestern über die Frauen gehalten haben, nochmals überdenken. Es waren übrigens auch Männer, deren Erfolgsausweise nicht immer überzeugend waren, obschon die Lohnexzesse mit aller Brutalität durchgesetzt wurden.
Zuerst begann die Diskussion aufgrund einer Lohntreiberei bei öffentlichen Unternehmungen – bei den SBB. Anfänglich haben sich die Bundesräte Leuenberger und Villiger gegen eine Offenlegung gesperrt, und wir haben dann in einer Koalition von SP- und SVP-Fraktion – das muss man sagen – das Bundesgesetz über die Transparenz der Kaderlöhne bei den Bundesunternehmungen durchgesetzt. Aber bereits da hat man gesehen, dass es die SVP mit der Transparenz nicht ganz so ernst nimmt. Ich komme nachher darauf zurück.
Dann wurden die wahren Lohnexzesse bekannt; das sind nämlich jene in der Privatwirtschaft. Die Lohnspirale dreht sich seit 2000 unaufhaltsam nach oben. Ich empfehle Ihnen zur Lektüre zum einen die Zeitung «Cash» vom 24. Februar 2005 und eine kurze Zusammenfassung im «Blick» vom letzten Samstag. Das Quartett Vasella, Humer, Ospel, Brabeck kassiert pro Jahr 66,3 Millionen Franken an Entschädigungen. Ist das die Folge exzellenter Leistungen? So viel kann ja gar niemand leisten.
Ich empfehle Ihnen auch das Buch von Dirk Schütz zur Lektüre, das am Frauentag herauskommen wird, am 8. März 2005, das darauf hinweist, dass kein Manager 20 Millionen Franken wert ist und auch nicht leicht darunter liegende Beträge. Die Lohnexzesse sind nicht etwa die Folge exzellenter Leistungen. Selbst bei Versagen wurden die Löhne nach oben geschraubt. Die Löhne der Chefs kannten nur eine Richtung: nach oben. Selbst in Fällen, in denen die Eigentümer und Eigentümerinnen der Unternehmungen mit Totalverlusten zur Kasse gebeten worden sind, wurden die Entschädigungen nach oben geschraubt. Selbst bei vollständigem Versagen bedienten sich Manager noch mit Abgangsentschädigungen. Zu den neuen Spielformen von Entschädigungen möchte ich auf die Ausführungen von Herrn Kaufmann verweisen.
Die Lohnexzesse sind bei weitem auch keine Entschädigungen für gute Leistungen zugunsten der Aktionärinnen, also der Eigentümerinnen der Unternehmung. Ein Beispiel ist Novartis: Der Kurs von Novartis stagniert gemäss Ausführungen der Zeitschrift «Cash» seit dem Jahre 1999. Herr Vasella hat in dieser Zeit seinen Lohn auf über 20 Millionen Franken verzehnfacht.
Langsam wird damit klar: Lohnexzesse haben nichts mit Leistung zu tun. Klar wird aber auch: Lohnexzesse haben nichts mit Marktkräften zu tun, wie vielfach in diesem Rat behauptet worden ist. Peter Böckli schreibt zu Recht von einem kartellähnlichen Verhalten von Interessierten und von einem mangelhaft funktionierenden Markt der Manager. Dieses Kartell besteht nicht nur aus CEO, sondern auch aus einem Sich-gegenseitig-Hochschaukeln von Verwaltungsräten und CEO. Deshalb ist es wichtig, dass wir beide in den Griff bekommen.
Es ist ein selbstreferierendes System, in dem dann noch Headhunter zusätzlich kräftig absahnen. Jeder vergleicht sich mit dem anderen, und für jeden ist das der Anlass, die Entschädigungen nach oben zu schrauben. In einem bescheidenen Ausmass erleben wir das jetzt auch bei der SRG, bei der Spesenentschädigung des Chefs, der sich noch erfrecht hat, seinen Lohn mit anderen zu vergleichen und als ungenügend zu bezeichnen. Aber das ist ein anderes Thema.
Wie bekommen wir diese Entschädigungen unter Kontrolle? Ein erster Schritt dazu ist die Offenlegung der Bezüge. Das ist die absolute Voraussetzung. Die SP war die erste Partei hier drinnen, die sich mit Vehemenz dafür eingesetzt hat. Ich möchte auf die parlamentarische Initiative Chiffelle 01.424 hinweisen. Die SVP ist dann mit lautem Getöse – ich habe das schon einmal gesagt – auf den fahrenden Zug aufgesprungen. So fand sich dann die Mehrheit, die die Basis für die heutige Gesetzgebung bildet.
Das Resultat liegt Ihnen nun vor. Es muss verbessert werden, und zwar in zwei Punkten: Wir wollen ganz klar eine individuelle Offenlegung aller Bezüge der Geschäftsleitung und auch die Festlegung der Entschädigungen für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung durch die Generalversammlung.
Ich nehme für die SP in Anspruch, dass sie die Partei ist, welche die ersten Bausteine zu einem konkreten Fortschritt, zu einer modernen Corporate-Governance-Gesetzgebung in der Schweiz, gelegt hat. Das ist etwas, das auch ich der Partei in den Neunzigerjahren nicht zugetraut hätte. Aber die SP ist lernfähig! Für uns ist klar, dass wir transparente und saubere Regulierungen brauchen, das auch für einen guten Wirtschaftsstandort. Ein guter Standort ist ein Wirtschaftsstandort, der sich durch Leistung und nicht durch Missbräuche auszeichnet, ein Standort, bei dem die Gier in Schranken gehalten wird.
Und die anderen Parteien? Zum Beispiel die SVP? Es freut mich ausserordentlich, dass wir heute den zuständigen Bundesrat im Saal haben, und ich kann nicht umhin, Herrn Bundesrat Blocher darauf hinzuweisen, was er einmal verlangt hat: Im Rahmen der Debatte zur parlamentarischen Initiative Chiffelle 01.424 haben Sie, Herr Bundesrat Blocher, klar gesagt, dass Verwaltungsratsentschädigungen bei börsenkotierten Unternehmungen individuell offen gelegt werden müssten, das sei absolut notwendig. Dann haben Sie Herrn Chiffelle darauf hingewiesen, dass er die Geschäftsleitung vergessen habe. Es war für Herrn Bundesrat Blocher immer klar – das steht so auch in den Vorstössen der SVP-Fraktion –, dass auch die Bezüge der Geschäftsleitung, und nicht nur des Spitzenmannes, individuell deklariert und transparent gemacht werden müssen.
Herr Bundesrat Blocher, Ihre Entwicklung macht mir Sorge. Die Anpassung an den mittleren Mainstream verspricht für die Corporate Governance nichts Gutes. Ich möchte noch einmal Sie selber zitieren: «Anpasser und Wischi-Waschi-Politiker», so hiess der Titel Ihrer Albisgüetli-Rede vom 19. Januar 2001. Sie sprachen damals die bürgerlichen Parteien FDP und CVP an und wollten sich vom Wischi-Waschi-Kurs absetzen; erinnern Sie sich daran, Herr Bundesrat Blocher? Wischi-Waschi-Politik ist auch kein guter Leistungsausweis für einen SVP-Bundesrat. Die Wählerinnen und Wähler werden das sehr genau verfolgen, und vielleicht haben wir am vergangenen Wochenende schon erste Anzeichen dafür.
Nun kommen wir zum Freisinn: Es gab Manager, die dem Freisinn sehr nahe stehen, die für grosse, grosse Wirtschaftsskandale in der Schweiz und für grosse Verluste von

kleinen Aktionärinnen und Aktionären von Pensionskassen mitverantwortlich waren. Es waren Manager jener Partei, die zuerst immer darauf hinwies, man wolle keine gesetzliche Regelung, man mache das mit der Transparenz alles freiwillig. Der Freisinn wehrte sich damit lange Zeit gegen verbindliche Regelungen zur Lohntransparenz, stimmte dann aber, unter dem gesetzlichen Druck, zu.

Was haben wir jetzt auf dem Tisch? Wir haben den Antrag eines FDP-Nationalrates, der verlangt, dass man die Gesetzesvorlage, die hier zur Debatte steht, aufweicht. Wir sollten zum einen die nahestehenden Personen herausnehmen, wir sollten die Beiräte aus der Vorlage entfernen, und wir sollten die Transparenz in Bezug auf die früheren Mitglieder der Geschäftsleitung und der Organe nur so weit herstellen, als es die letzten zwei Jahre betrifft! Wenn man die Empfehlung der Börse anschaut, so geht dieser Antrag sogar hinter den Status quo zurück; damit öffnen Sie Missbräuchen Tür und Tor. Ich hoffe, dass wir in diesem Rat nicht über diesen Antrag von Herrn Theiler abstimmen müssen; ich hoffe, dass er überhaupt nicht zur Debatte kommt, sondern jetzt zurückgezogen wird.

So geht das nicht! Machen wir jetzt Ernst mit der Transparenz, und machen wir Nägel mit Köpfen. Wir verlangen, das ist klar, es steht auf der Fahne, zum einen die individuelle Offenlegung auch der Löhne aller Geschäftsleitungsmitglieder, die Offenlegung auch in Bezug auf Leistungen an nahestehende Personen – diejenigen an Verwaltungsräte sind ja bereits in der Vorlage –, und dann verlangen wir, dass die Generalversammlung die Bezüge festlegt. Dann haben wir nämlich zum einen die Transparenz und zum anderen auch die Gewähr, dass die Eigentümerinnen und Eigentümer über die Bezüge entscheiden können.

Ich bitte Sie, auf diese Vorlage einzutreten.

Genner Ruth (G, ZH): Das Thema der überrissenen Managerlöhne und Verwaltungsratsentschädigungen wurde Ende der Neunzigerjahre aktuell. Vielen Führungspersönlichkeiten ging es offensichtlich weit weniger um das Wohl des Unternehmens als um die Maximierung des eigenen Nutzens. Trotz strategischen Fehlentscheidungen und eigenem Fehlverhalten sicherten sich Exponenten von Unternehmungsspitzen Löhne und Abgangsentschädigungen in Millionenhöhe zu. Die Abzockerskandale führten zu einem Verlust des Vertrauens in die Schweizer Wirtschaft. Die breite Bevölkerung stellte sich die Frage nach der gerechten Entlöhnung und der dazugehörigen Arbeitsleistung.

Dabei gibt es verschiedene Aspekte, auf die ich nun im Folgenden eingehen möchte:

1. Die Selbstbedienungsmentalität in den Chefetagen schadet den Arbeitnehmenden. Es sind immer die Arbeitnehmenden, welche die Suppe auszulöffeln haben. Direkt betroffen von Fehlentscheidungen und der Eigennutzmaximierung der Führungsspitze ist die Belegschaft. Kommt ein Unternehmen in die roten Zahlen, wird es restrukturiert und durch Massenentlassungen saniert. Arbeitsplatzunsicherheit und ungerechte Lohnpolitik demotivieren die Arbeitnehmenden und kreieren ein schlechtes Unternehmensklima.

Die Selbstbedienungsmentalität in den Chefetagen schadet den Arbeitnehmenden. Es braucht deshalb die Offenlegung der Interessen und der Entschädigungspolitik für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung.

Ich stelle fest: Die Arbeitnehmenden haben ein Interesse an einer transparenten Entschädigungspolitik für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung.

2. Im internationalen Vergleich ist die Schweiz im Rückstand. Die OECD, die Europäische Kommission, Grossbritannien, die Vereinigten Staaten und Deutschland sind bezüglich Corporate-Governance-Vorschriften schon seit längerem bedeutend weiter als die Schweiz.

Die OECD hat die seit 1999 geltende Corporate-Governance-Richtlinie überarbeitet und die revidierte Richtlinie im Frühjahr 2004 verabschiedet. Die Richtlinie ist generell gehalten und hat Empfehlungscharakter. Bezüglich der Entschädigungspolitik enthält sie die drei folgenden Forderungen: Erstens sind Entschädigungen für Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitglieder individuell offen zu legen. Das ist auch eine unserer Minderheitsforderungen bei der heutigen Gesetzesrevision. Zweitens muss ein Zusammenhang zwischen der Unternehmensperformance und der Entschädigung der Führungsspitze bestehen. Drittens müssen sich die Aktionäre zur Entschädigungspolitik und zur Höhe der Entschädigungen äussern können. Das entspricht ebenfalls einem Minderheitsantrag auf der heutigen Fahne.

Im Frühjahr 2003 verabschiedete die Europäische Kommission einen Aktionsplan zu Corporate Governance mit kurz- und langfristigen Massnahmen. Die EU ist bezüglich Transparenz der Entschädigungen noch konkreter als die OECD. Zudem wurde im Herbst 2004 ein Expertengremium einberufen, das der Kommission über den Stand der Umsetzung von Corporate Governance in den Mitgliedstaaten Bericht erstattet.

Wir Grünen halten deshalb fest: Im Vergleich mit dem Ausland ist die Schweiz bezüglich Transparenzvorschriften zeitlich und inhaltlich im Rückstand.

3. Die Richtlinie der Schweizer Börse genügt nicht. Die Richtlinie der Schweizer Börse zu Corporate Governance galt erstmals für die Geschäftsberichte des Jahres 2002 der börsenkotierten Unternehmen. Die Selbstregulierung der Börse genügt nicht, da sie keine individuelle Offenlegung der Entschädigungen fordert. Es wird zwar verlangt, dass Angaben gemacht werden. Ob diese auch richtig sind, wird nicht überprüft. Zudem fehlen griffige Sanktionsmöglichkeiten. Ich halte deshalb fest: Die Transparenz in der Führungsetage ist wirtschaftlich und politisch wichtig. Eine gesetzliche Regelung ist zwingend, denn der Selbstregulierung der Börse fehlt die demokratische Legitimation. Deshalb brauchen wir auch heute diese Revision des OR.

4. Die Transparenzvorschrift des OR geht einen Schritt weiter als die Börsenrichtlinie – zum Glück! Sie regelt, wie die verschiedenen Arten der Entschädigung ausgewiesen werden müssen, und bezieht auch die Offenlegung von Entschädigungen an nahestehende Personen mit ein. Bezüglich der betroffenen Unternehmen und der individuellen Offenlegungspflicht bleibt der Gesetzentwurf aber auf halbem Weg stehen. Es gibt noch folgende Lücken:

Die erste betrifft die Transparenz in allen grossen Unternehmen. Die Arbeitsgruppe des EJPD zu Corporate Governance forderte in einem Zwischenbericht im Jahr 2003, dass die Transparenzvorschrift sowohl für die börsenkotierten als auch für die wirtschaftlich bedeutenden nichtkotierten Unternehmungen gelten muss. Als wirtschaftlich bedeutend definierte sie Unternehmungen mit 200 Vollzeitstellen oder einer Bilanzsumme von 20 Millionen Franken. Der vorliegende Gesetzentwurf ist dem Expertenvorschlag nicht gefolgt. Die OR-Richtlinie bezüglich Transparenz gilt nur für börsenkotierte Unternehmen. Das ist ungenügend. Wir Grünen fordern deshalb, dass die Transparenzvorschrift für alle grossen Unternehmen in der Schweiz und nicht nur für die börsenkotierten gelten muss.

Eine zweite Lücke betrifft die individuelle Offenlegungspflicht. Der vorliegende Gesetzentwurf schreibt die individuelle Offenlegungspflicht ausschliesslich für den Verwaltungsrat vor. Damit bleibt die Transparenzrichtlinie auf halbem Weg stehen und missachtet die Empfehlung der OECD. Es ist unabdingbar, dass auch die Entschädigungen der Geschäftsleitungsmitglieder individuell publiziert werden, sind es doch vor allem die Bezüge der Geschäftsleitung, die in den letzten Jahren astronomisch hoch ausfielen und jegliche Beziehung zwischen Leistung und Lohn vermissen liessen. Wir Grünen fordern deshalb die individuelle Offenlegungspflicht sowohl für die Mitglieder des Verwaltungsrates als auch für jene der Geschäftsleitung. Somit unterstützen wir den Antrag der Minderheit Leutenegger Oberholzer.

Eine dritte Lücke besteht darin, dass sich der vorliegende Gesetzentwurf nicht zur Rolle der Generalversammlung bei der Festlegung der Entschädigungen von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung äussert. Wir unterstützen auch hier den Minderheitsantrag Leutenegger Oberholzer, weil wir Transparenz als Kontrollmöglichkeit für die Eigentümer vor-

aussetzen. Die Generalversammlung muss als Eigentümerversammlung über die Entschädigungen von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung bestimmen, d. h. sie genehmigen oder zurückweisen können. Wir Grünen unterstützen deshalb auch hier den Minderheitsantrag.
Noch ein letzter Punkt: Es wäre naiv, zu glauben, dass mit dieser OR-Revision – mit einer Transparenzvorschrift – das Problem der überrissenen Managerlöhne gelöst wäre. Die stossenden Missverhältnisse zwischen Chefetage und der restlichen Belegschaft bezüglich Entschädigung und Leistungsbeurteilung bleiben bestehen. Um ihre Pfründe zu rechtfertigen, stützen sich die Exponenten der Führungsspitzen immer noch auf Ammenmärchen, beispielsweise auf jenes, dass der Markt Höchstlöhne fordere, da ein Unternehmen nur so eine topqualifizierte Führungskraft für sich gewinnen könne. In Tat und Wahrheit aber versagt der Markt bei der Auswahl von CEO und Verwaltungsräten. Es handelt sich vielmehr um ein Kartell, in dem jeder jeden kennt und man sich die hohen Entschädigungen gegenseitig zuschanzt.
Ein absurdes Argument sind auch die leistungsbezogenen Löhne der Führungsspitze: So hat der Tag für die Unternehmungsleitung auch nur 24 Stunden. Es ist schwierig zu erklären, warum ein Arbeitstag eines Managers bis zu 300-mal mehr wert sein soll als der eines durchschnittlichen Angestellten. Wir finden deshalb, dass die Lohnverteilung innerhalb der Unternehmen im Auge behalten werden muss. Wir haben festgestellt, dass sich die tiefsten und die höchsten Löhne innerhalb gewisser Unternehmen in den letzten zwanzig Jahren vom Verhältnis 1 zu 30 bis zum Verhältnis 1 zu 300 auseinander entwickelt haben.
Die grüne Fraktion ist für Eintreten und unterstützt beide Minderheitsanträge.

Präsidentin (Egerszegi-Obrist Christine, zweite Vizepräsidentin): Ich werde immer wieder gefragt, wie lange man Zeit habe, seinen Antrag in der Eintretensdebatte zu begründen. In der reduzierten Debatte stehen den Fraktionssprechern zehn Minuten zur Verfügung. Sie müssen diese Zeit nicht ausnützen – Sie dürfen.

Bührer Gerold (RL, SH): Ich werde mich also bemühen, den Zeitkredit nicht auszunutzen.
Die Bereitstellung von Risikokapital ist ein entscheidender Faktor für die Dynamik unserer Volkswirtschaft und für einen hohen Beschäftigungsgrad. Und mit Blick auf die grossen, in der Regel börsenkotierten Aktiengesellschaften ist es wichtig, dass wir gesetzgeberisch klare Bedingungen zum Schutz der Abertausende von Miteigentümern, sprich Aktionären, haben. Da steht zweifelsohne erstens die Transparenz in Sachen Rechnungslegung und die damit zusammenhängende Revision, über die wir heute diskutiert haben, im Vordergrund und zweitens auch die Transparenz bezüglich der Entschädigungen.
Vorhin hat sich Kollegin Leutenegger Oberholzer sehr ausführlich, auch parteipolitisch, geäussert. Sie hat sich meines Erachtens sehr weit weg von den Fakten und eher ein bisschen nahe zur Fantasie hin bewegt. Ich halte daher noch einmal fest, dass wir von der FDP-Fraktion diese Transparenz von Anbeginn an stets bejaht haben. Das möchte ich hier in aller Deutlichkeit festhalten. Und zum Zweiten möchte ich festhalten, dass wir die Missstände, die sich vor allem in den Neunzigerjahren da und dort gehäuft haben, unabhängig von den involvierten Personen klar verurteilt haben. Wir haben stets den Warnfinger erhoben, wenn in der Entschädigungspolitik Unverhältnismässigkeit Einzug gehalten hat, weil wir der festen Überzeugung sind, dass solche Exzesse dem Vertrauen in die Marktwirtschaft Schaden zufügen, und das wollen wir im Gesamtinteresse dieser Marktwirtschaft nicht.
Die FDP-Fraktion bleibt dieser Linie treu. Wir beantragen Ihnen Eintreten auf die Vorlage, und wir beantragen Ihnen bei den umstrittenen Artikeln Zustimmung zur Kommissionsmehrheit.
Welche zentralen Punkte stehen für uns im Vordergrund?
Erstens teilen wir die Auffassung, wie sie auch der Bundesrat vertreten hat, dass wir diese Transparenzbestimmungen im Obligationenrecht verankern müssen. Wir haben eine lange Diskussion darüber geführt, ob wir das auch in Zukunft auf der Ebene des Börsenrechtes tun können, und wir sind zur Überzeugung gelangt, dass es im OR am richtigen Ort ist.
Zweitens sind wir ebenfalls klar der Auffassung, dass diese Vergütungen umfassend offen gelegt werden müssen. Das heisst, dass also nicht nur die Barentschädigungen, sondern auch alle anderen Arten der Entgelte dargelegt werden müssen.
Zu einem dritten Punkt: Es muss sichergestellt werden, dass nicht irgendwelche innovative Persönlichkeiten Umgehungen veranstalten können. Aus dieser Überlegung heraus unterstützen wir den Einbezug der sogenannten nahestehenden Personen in die Offenlegungspflicht, so, wie wir diesbezüglich auch eine Rechtspraxis im Obligationenrecht haben.
Viertens teilen wir die Auffassung, dass die Entschädigungen von Mitgliedern des Verwaltungsrates einzeln offen zu legen sind. Denn diese werden von der Generalversammlung gewählt; sie legen diese Entschädigungen selbst fest. Von daher gesehen braucht es hier eine Einzeloffenlegung.
Fünftens sind wir auch der Meinung – ein sensibles Thema –, dass die Beiräte gleich zu behandeln sind wie die Verwaltungsräte, obwohl sie obligationenrechtlich bekanntlich nicht die gleiche Verantwortlichkeit haben.
Zu einem sechsten Punkt: Wir sind der Meinung, dass die Vergütungen der Geschäftsleitungsmitglieder mittels eines Gesamtbetrages offen zu legen sind, so, wie es in der Vorlage vorgesehen ist, und diejenigen des grössten Bezügers separat und mit Namen. Es ist hier eindeutig zu differenzieren zwischen der Regelung für die Geschäftsleitung und derjenigen für den Verwaltungsrat, denn dieser bestimmt ja über die Entschädigungen der Geschäftsleitung.
Zu einem weiteren Punkt, den Aktionärsrechten in Bezug auf die Festlegung der Entschädigung an der Generalversammlung: Wir sind klar der Meinung der Kommissionsmehrheit. Das heisst, wir wollen hier keine zwingende obligationenrechtliche Festschreibung haben, dass die Generalversammlung diese Entschädigung zu beschliessen hat. Überall dort, wo Treu und Glauben gelitten haben, wo das Vertrauen nicht mehr besteht, können die Aktionäre dies durch eine entsprechende Statutenregelung selbstverständlich so festschreiben.
Die FDP-Fraktion stimmt der Vorlage zu. Sie steht hinter den Anträgen der Mehrheit. Wir sind überzeugt davon, dass hier in Bezug auf die Transparenz von börsenkotierten Unternehmen noch ein wichtiger Zusatzschritt zu dem gemacht wird, was die Börse schon seit 2002 verlangt. Auch wir sind aber der Meinung, dass Transparenz zwar wichtig ist, allein aber nicht genügt. Es braucht zusätzlich ein von Verantwortungsbewusstsein getragenes Verhalten der Verantwortlichen in den entsprechenden Unternehmen. Nur mit Transparenz und einem geschärften Blick für die Verhältnismässigkeit in der Entschädigungspolitik werden wir wieder ein besseres, von mehr Vertrauen erfülltes Klima erwarten dürfen.

Aeschbacher Ruedi (E, ZH): Die gewaltigen Abzockereien der letzten Jahre in den Teppichetagen einiger Unternehmen haben die Öffentlichkeit aufgebracht. Diese Vorfälle sind nicht nur ein breites Volksärgernis geworden, sondern sie beinhalten auch grossen sozialpolitischen Zündstoff. Das ist gefährlich – gefährlich für unseren Wirtschaftsstandort Schweiz, gefährlich auch für die weitere Entwicklung. Diese hält in unserem Volk nicht nur in den Führungsetagen, sondern auch unten, wo gearbeitet wird, vermehrt Einzug: Diese Abzockereien dienen nämlich auch auf unterer Stufe als Vorbild dazu, mit möglichst wenig Leistung möglichst viel aus dieser Gesellschaft und diesem Staat herauszuholen. Auch das ist eine höchst bedenkliche Entwicklung.
Es ist also allerhöchste Zeit, dass man auch von der Politik her tätig wird und dort, wo man kann, mithilft, diese negati-

ven Entwicklungen zu steuern. Dafür gibt es wirklich ein wirksames Mittel; es heisst Transparenz. Transparenz ermöglicht gesellschaftliche Kontrolle und allenfalls auch gesellschaftlichen Pranger. Dies hilft mit, die ärgsten Auswüchse dieser Entwicklungen zu korrigieren. Ich erinnere Sie an die sehr erfolgreichen Beispiele, nehmen wir nur die Stichworte ABB und Barnevik: Dort ging es um Entschädigungszahlungen in einer hohen, dreistelligen Millionenzahl, und es wurden nachher auch entsprechende Rückforderungen durchgesetzt.
Das vorliegende Gesetz ermöglicht die notwendige Transparenz; es ist ein erster Schritt dazu. Es müssen aber meines Erachtens noch weitere Schritte folgen, weil diese Transparenz erst ein kleines Licht auf die Dinge wirft und die notwendigen Erkenntnisse ermöglicht. Deshalb sind wir der Meinung, dass die Öffnung für die Transparenz in diesem Gesetz so weit wie möglich gestaltet werden soll. Wir werden die Anträge unterstützen, die diese Transparenz auch herstellen.
Es ist von meinem Vorredner gesagt worden, dass die Verantwortung der Betroffenen ganz sicher auch wahrgenommen werden müsse, man könne an diese Verantwortung appellieren. Gerade die vielen Beispiele der letzten Jahre haben gezeigt, dass diese Verantwortung eben nicht wahrgenommen wird. Frau Leutenegger Oberholzer hat – zwar in einem sehr schulmeisterlichen Ton, aber in der Sache richtig – dargestellt, dass es ein System gibt, in welchem die Verwaltungsräte und die CEO und obersten Kader sich gegenseitig ihre Besoldungen und Entlöhnungen immer höher schrauben. Das muss durchbrochen werden.
Wir sind also für Eintreten auf dieses Gesetz. Ich habe gesagt, wir werden bei den Differenzen immer dort mitstimmen, wo es möglich sein wird, noch mehr Transparenz zu schaffen.
Zum Schluss noch ein Wort zum kleinen Angriff auf FDP-Kollege Georges Theiler, dem vorgeworfen worden ist, er hätte einen Antrag gestellt, welcher weit hinter das zurückgehe, was wir heute haben: Er ist nicht da, aber ich glaube, man kann ihn durchaus damit entschuldigen, dass er jetzt halt in einem Wahlkampf steht und dass er im Übrigen so nahe bei Schindler wohnt, dessen Geschäftsleitung diesen Antrag uns allen zugestellt hat, dass man das verzeihen muss.

Leu Josef (C, LU): Die CVP-Fraktion unterstützt die Änderungen im Obligationenrecht zur verbesserten Transparenz bei den Vergütungen für Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitglieder im Sinne der Kommissionsmehrheit.
Tatsache ist, und die jüngste Vergangenheit hat es bestätigt, dass der Schutz des Eigentums der Aktionäre nicht genügend gewährleistet ist, wenn sich Verwaltungsräte und Geschäftsleitungen an Firmen bereichern, die ihnen gar nicht gehören. Dabei ist der Schutz des Privateigentums eine zentrale Voraussetzung für eine freie Wirtschaft und für die Wohlfahrt der Menschen. Die Eigentümer von börsenkotierten Firmen sind heute gegen einen missbräuchlichen Abfluss ihres Kapitals zu wenig geschützt, weil das Eigentum in der Regel breit gestreut ist. Zudem sind die vereinbarten Leistungen der Verantwortungsträger und deren Abgeltung nicht transparent, und die Einflussnahme durch Eigentümer ist beschränkt.
Die durch diese Vorlage verbesserte Transparenz betreffend Entschädigungen und Beteiligungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung ist zu begrüssen. Sie schafft Vertrauen und entspricht den internationalen Verpflichtungen. Inhaltlich entspricht die Vorlage weitgehend den heutigen Richtlinien der schweizerischen Börsenaufsichtsbehörde. Wir von der CVP-Fraktion meinen, dass es richtig ist, dass sich die Vorlage auf die kotierten Gesellschaften beschränkt, weil dort der Interessenkonflikt grösser ist. Was die nicht an der Börse kotierten Firmen betrifft, soll diese Frage mit der grossen Vorlage zu Corporate Governance und zur Rechnungslegung später auf den Tisch kommen. Wir unterstützen dieses etappierte Vorgehen, weil damit für das Notwendige keine Verzögerung eintritt.
In diesem Sinne bitte ich Sie namens der CVP-Fraktion, auf die Vorlage einzutreten.

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich möchte zuerst einmal sagen, worum es nicht geht, denn ich habe das Gefühl, es geht den Leuten hier um etwas, um das es bei dieser Vorlage gar nicht geht. Es geht nicht darum, dass wir von Staates wegen, von Gesetzes wegen oder von Parlamentes wegen Entschädigungen und Löhne in irgendwelchen privaten Firmen festsetzen. Es ist auch nicht möglich, von aussen zu sagen, ob einer eine zu hohe Entschädigung oder einen zu hohen Lohn bezieht. Das kann nur derjenige sagen, der drin ist, dem die Firma gehört, der Vorgesetzter ist und der weiss, ob er allenfalls billigere gleich befähigte Leute bekäme.
Es geht bei dieser Vorlage nicht darum, dass wir das bestimmen.
Es geht um die Aufgabe des Staates: Auch in einem liberalen Rechtsstaat gibt es Güter, die der Staat zu schützen hat. Eines der wesentlichen Güter ist das Privateigentum. Bei grossen Firmen, die an der Börse kotiert sind, ist das Privateigentum – wenn sie keine Transparenz schaffen – nicht geschützt. Das ist der Hintergrund dieser Gesetzgebung: Der Staat hat dafür zu sorgen, dass das Eigentum geschützt ist; wenn es nicht geschützt wird, dann hat der Staat dafür zu sorgen. Darum haben wir Regeln gegen Diebstahl, gegen Veruntreuung usw. Wir haben dafür zu sorgen, dass das Eigentum geschützt wird.
Warum ist das Eigentum nicht geschützt? Es ist bei ganz grossen Firmen mit dem Privateigentum ähnlich wie in sozialistischen oder kommunistischen Gesellschaften. Dort sind auch alle Eigentümer, dennoch gehört das Eigentum niemandem. Bei grossen Gesellschaften gehört das Eigentum vielleicht 2 oder 3 Millionen Aktionären, aber keiner kann etwas anfangen damit, weil er nicht darüber verfügen kann; er kann auch nicht darüber bestimmen, wenn er nicht weiss, was geschieht. Darum ist es ein Erfordernis des liberalen Rechtsstaates, dass das Eigentum geschützt wird. Den Leuten, denen die Wirtschaft am Herzen liegt, möchte ich sagen: Der Schutz des Eigentums ist eine wesentliche Aufgabe.
Wie ist es denn bei solchen Firmen? Es ist eine Naturtatsache, dass alle relativ viel herausnehmen, wenn Sie eine gefüllte Kasse irgendwo hinstellen und eine Reihe Leute um diese Kasse platzieren und jeder herausnehmen kann, was er will. Das ist einfach ein Naturgesetz; Sie könnten auch Parlamentarier um eine gefüllte Kasse herum setzen – es wäre auch dann noch so. Wenn bei grossen Firmen niemand bestimmt und sich jeder selber bedienen kann, dann gibt es natürlich zu hohe Entschädigungen; denn man bedient sich selber, man muss keine Rechenschaft ablegen, und der Eigentümer, dem die Sache gehört, kann nicht eingreifen, weil er nicht weiss, was herausgenommen worden ist.
Darum sollte man die Sache etwas weniger pathetisch nehmen – auch diejenigen, die hier von Abzockerei und so weiter gesprochen haben. Alle wären moralisch in der gleichen Situation, wenn sie das tun könnten.
Ich gehe nun auf die Vorlage ein. Was haben wir gemacht? Wir haben gesagt, dass in jedem Unternehmen Folgendes klar sein muss: Oberhalb von jemandem, der das Salär nimmt oder bestimmt, muss die vorgesetzte Behörde – oder das vorgesetzte Organ, und das ist hier die Generalversammlung – Bescheid wissen, was Verwaltungsräte beziehen. So kann diese vorgesetzte Behörde korrigieren oder eingreifen und bei zu hohen Entschädigungen Abwahlen verlangen oder andere Wahlen treffen. Das kann sie aber nur tun, wenn sie Bescheid weiss.
Hier geht es nur um die Verwaltungsräte. Die Verwaltungsräte sind die Einzigen, welche sich das Salär selbst festlegen können – sei das ein Auditkomitee oder was weiss ich. Sie legen es für sich selbst fest. Also müssen Sie für die Verwaltungsräte verlangen, dass jeder einzelne Verwaltungsrat alle Entschädigungen, die er bezieht, im Anhang der Jahres-

rechnung offen legt. Dies muss für die Aktionäre offen gelegt werden – bei Publikumsgesellschaften ist das halt ein Offenlegen für die Öffentlichkeit. Das können Sie nicht ändern, wenn Sie eine Million Aktionäre haben, und erst noch internationale. Es geht dabei um alle Entschädigungen, sei das Geld oder seien das Sachleistungen, Darlehen, Hypotheken, Nebenentschädigungen, Einzahlungen in Pensionskassen und dergleichen mehr; diese Entschädigungen müssen aufgeführt werden, solange die Rechnungslegung im Geschäftsbericht offen gelegt wird. Dieses System kennt auch England, und Sie können englische Geschäftsberichte ansehen, da sehen Sie bei jedem Verwaltungsrat, wie viel er bezogen hat. Es gibt überhaupt keine Unruhe, wenn alle Gesellschaften dies machen müssen.

Wie ist es mit der unteren Ebene? Mit der unteren Ebene wird es bereits weniger problematisch. Die Geschäftsleitung, die dem Verwaltungsrat unterstellt ist, kann sich das Salär nicht selber festlegen. Das macht der Verwaltungsrat. Hier haben Sie also bereits die Unterordnung, und darum können Sie mit der Transparenz auch weniger streng sein. Wir haben uns entschieden, dass das höchste Salär – das ist in der Regel dasjenige des CEO – noch offen gelegt wird, weil der CEO in der Regel in einem sehr intensiven und nahen Verhältnis zum Verwaltungsrat steht. Es ist von der Praxis her gesehen richtig, dass sein Salär offen gelegt wird. Bei den anderen Mitgliedern der Geschäftsleitung können Sie die Gesamtsumme offen legen, das genügt. Wenn Sie sechs Mitglieder in der Geschäftsleitung haben, und Sie weisen für diese sechs Mitglieder zum Beispiel eine Salärsumme von 3 Millionen Franken aus, dann spielt es keine Rolle, ob alle 500 000 oder einer 200 000 und einer 800 000 Franken hat. Das ist für die Wahrnehmung und für den Aktionär nicht von Bedeutung.

Es kommt hinzu, was Herr Kaufmann zu Recht gesagt hat für den Fall, dass Sie zu viele Details verlangen: Sie müssen wissen, dass Entschädigungen von Geschäftsleitungsmitgliedern kein unwesentliches Geschäftsgeheimnis sind. Wer sich international in dieser Branche der Abwerbung bei Konkurrenten auskennt, weiss das: Wenn die herausfinden, wie viel eines dieser Mitglieder, wie viel zum Beispiel ein Finanzchef verdient, haben sie natürlich einen wesentlichen Trumpf in den Händen.

Ich möchte Frau Leutenegger Oberholzer danken, dass sie mich heute so zitiert hat, dass sie vor allem meine Albisgüetli-Rede so gut studiert hat und auswendig kennt. Ich habe gar nicht gewusst, dass ich eine solche Autorenqualität habe, aber es freut mich, und ich kann dazu stehen, auch noch als Bundesrat: Wir haben immer die Angabe der Einzelentschädigungen beim Verwaltungsrat verlangt, aber auch die Angabe der Entschädigung bei der Geschäftsleitung. Das ist hier drin, aber bei der Geschäftsleitung nicht für jedes einzelne Mitglied; ich habe Ihnen gesagt, warum.

Wie ist das nun mit den zu hohen Entschädigungen? Ich sage nochmals: Das haben wir nicht zu bestimmen. Wenn die Aktionäre der Novartis oder der UBS so viel bezahlen wollen, sollen sie das tun, aber sie müssen es wissen. Zum Einwand, das seien doch keine Arbeitsentgelte: Die Arbeit der obersten Chefs, die eine Firma führen und beeinflussen, kommt natürlich relativ nahe an jene des Unternehmers heran. Der Unternehmer hat kein Arbeitsentgelt, sondern er hat den Gewinn. Hier geht es um Entschädigungen mit Gewinnbeteiligungscharakter. Es ist hier gesagt worden, was die vier teuersten obersten Chefs da verdienen. Ich glaube, es sind etwa 2 Promille des Gewinnes, den sie erwirtschaftet haben. Als Unternehmer habe ich natürlich 100 Prozent und nicht 2 Promille. Aber natürlich kann der Unternehmer auch alles verlieren, und dort müssen die Unternehmen selbst schauen. Ich finde es auch nicht in Ordnung, wenn einer keine Leistung erbringt und dann ein hohes Salär bekommt; das ist ja dummes Zeug. Wenn er eine Entschädigung mit Gewinnbeteiligungscharakter hat, sollte er nichts bekommen, und sonst relativ viel. Aber das ist nicht unsere Sache, das ist Sache der Unternehmen, das zu regeln.

Warum haben diese Leute überhaupt solche Entschädigungen? Weil man keine billigeren findet! Ja, suchen Sie billigere! Empfehlen Sie der Novartis jemanden, der gleich viel Gewinn bringt für weniger Geld, für 100 000, 200 000 oder 500 000 Franken Jahreslohn. Diese Firmen müssten ja dieses Angebot annehmen! Das muss ich Ihnen sagen: Vielleicht findet man diese obersten Chefs nicht, weil der Markt nicht spielt – das kann alles sein, aber es ist eine Frage. Jeder, der hier drin sitzt, kann sich melden, kann ein Unternehmen gründen, um viel weniger zu arbeiten und viel mehr Gewinn zu machen, aber wenn er an die Börse geht, muss er es offen legen, weil wir jetzt ein Gesetz machen.

Zu einem weiteren Punkt: Frau Genner, Sie haben gesagt, die ausländischen Staaten seien viel weiter. Weit gefehlt! Die sind viel weiter hinten. Es gibt zwar solche, die weiter sind: Die USA gehen etwas weiter, England geht am weitesten. Und die EU? Ja, es ist vorgelesen worden: Richtlinien – die nicht eingehalten werden.

Frau Genner, Sie haben Aktionspläne der EU zitiert: Seien Sie doch nicht naiv! Diese werden nicht veröffentlicht; gehen Sie nach Italien, gehen Sie nach Deutschland! Ein Gesetz, das so weit geht wie unser Gesetz, ist nur in den angelsächsischen Ländern bekannt, und diese Länder sind auch etwas unsere Vorbilder gewesen, namentlich England.

Nun komme ich zum Schutzcharakter: Wir haben nicht nur die Verwaltungsräte gesehen, sondern es sind auch die Beiräte hereingekommen – das war vergessen worden, das stimmt; es ist gut, dass sie jetzt drin sind –, und es sind alle Entschädigungen drin. Es sind auch die nahestehenden Personen drin. Sie müssen sich im Klaren sein, dass «nahestehende Person» ein Rechtsbegriff ist; ich komme dann beim Antrag Theiler noch darauf zurück. Betreffend Umgehungsmöglichkeiten, über nahestehende Personen Gewinne herauszunehmen, ohne sie zu veröffentlichen, müssen wir uns nichts vormachen: Man überweist der eigenen Frau als nahestehender Person noch eine Million Franken, und diese muss dann nicht ausgewiesen werden. Das geht alles nicht, wir müssen hier eine saubere Ordnung haben. Es muss auch keiner ein schlechtes Gewissen haben, wenn er das offen legt.

Wir haben auch Optionen, Darlehen usw. aufgeführt, und wir gehen bei den alt Verwaltungsräten weiter. Es geht nicht darum, dass man dann, wenn das Gesetz in Kraft tritt, sagt, was die Verwaltungsräte vor zwanzig Jahren bezogen haben, sondern es geht darum, zu sehen, was die alt Verwaltungsräte in den Rechnungsjahren beziehen. Wenn Sie die letzten zehn Jahre aufführen, müssen Sie aufführen, wie viel die Verwaltungsräte damals bezogen haben, welche Verwaltungsräte es gewesen sind, und die alt Verwaltungsräte, die heute beziehen, sind selbstverständlich aufzuführen, und zwar so lange, wie sie beziehen. Das ist doch eine Selbstverständlichkeit! Es ist ja so, dass das Salär dieser Personen dann auch wieder der Verwaltungsrat festlegt.

Wogegen wir uns wehren, ist, dass Sie bestimmen, dass die Saläre im Einzelnen durch die Generalversammlung festgelegt werden. Das ist bei grossen Gesellschaften einfach unpraktikabel. Wenn Sie im Laufe des Jahres eine Person hereinnehmen – wenn es hektisch ist und es der Wirtschaft schlecht geht, pressiert es ja meistens, weil man die Leute relativ schnell auswechseln muss –, müssten Sie eine ausserordentliche Generalversammlung abhalten. Riesengesellschaften mit 3000 Aktionären müssten eine ausserordentliche Generalversammlung mit dem einzigen Traktandum der Festsetzung des Salärs von Herrn X oder Frau Y abhalten. Sie müssen sehen, dass das nicht praktikabel ist. Ich meine, es sei auch nicht notwendig. Sie können diese Saläre an der Generalversammlung korrigieren; Sie haben die Möglichkeit, diese Person an der Generalversammlung abzusetzen, auszuwechseln, nicht zu wählen. Das genügt und ist praktikabel.

Sie haben ein modernes Gesetz vor sich, das relativ weit geht. Die meisten Länder – so zum Beispiel Deutschland – begnügen sich mit Richtlinien der Börsen usw., denen die Verbindlichkeit abgeht. Wir haben ein Obligationenrecht; dieses ist natürlich verbindlich. Der Wirtschaftsstandort wird damit nicht geschwächt; wir haben keinen Eingriff aus Gründen des Staatseinflusses, sondern zum Schutz des Privateigen-

tums. Das ist Voraussetzung für eine funktionierende Gesellschaft. Das Eigentum wird geschützt – vor allen Leuten, seien das primitive Diebe oder betuchte Leute. Das ist eine liberale Rechtsordnung auf dem Boden des Privateigentums. Darum bitte ich Sie, dem Entwurf des Bundesrates zuzustimmen und die Minderheitsanträge entsprechend abzulehnen.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition

Obligationenrecht (Transparenz betreffend Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung)
Code des obligations (Transparence des indemnités versées aux membres du conseil d'administration et de la direction)

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung, Art. 663b Titel
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, ch. I introduction, art. 663b titre
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 663bbis
Antrag der Mehrheit
Titel
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 1
....
3. gegenwärtige und frühere Mitglieder des Beirates sowie ihnen nahestehende Personen.
Abs. 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 3
.... des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates sowie ihnen ....
Abs. 4
....
3. den Gesamtbetrag für den Beirat und den auf jedes Mitglied entfallenden Betrag unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds.
Abs. 5
.... der Geschäftsleitung und des Beirates entsprechende Anwendung.

Antrag der Minderheit
(Leutenegger Oberholzer, Daguet, de Buman, Fässler, Genner, Gysin Remo, Kiener Nellen, Rechsteiner Paul, Recordon, Rennwald)
Abs. 4
....
2. und den auf jedes Mitglied entfallenden ....
....

Antrag Theiler
Abs. 1
....
1. gegenwärtige und frühere Mitglieder des Verwaltungsrates;
2. Personen, die vom Verwaltungsrat ganz oder zum Teil mit der Geschäftsführung betraut sind oder waren (Geschäftsleitung).
Abs. 3
.... und der Geschäftsleitung gewährt wurden und noch ausstehen.
Abs. 5
Vergütungen und Kredite an frühere Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung müssen nur angegeben werden, wenn die betreffenden Mitglieder ihr Amt während der zwei vorausgehenden Geschäftsjahre beendet haben.

Art. 663bbis
Proposition de la majorité
Titre
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 1
....
3. aux membres du conseil consultatif, aux anciens membres du conseil consultatif ainsi qu'aux personnes qui leur sont proches.
Al. 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 3
.... d'administration, de la direction et du conseil consultatif, aux anciens membres du conseil d'administration, de la direction et du conseil consultatif ainsi qu'aux personnes qui leur sont proches.
Al. 4
....
3. le montant global accordé aux membres du conseil consultatif, ainsi que le montant accordé à chacun d'entre eux, avec mention de son nom et de sa fonction.
Al. 5
.... d'administration, de la direction et du conseil consultatif sont applicables par analogie.

Proposition de la minorité
(Leutenegger Oberholzer, Daguet, de Buman, Fässler, Genner, Gysin Remo, Kiener Nellen, Rechsteiner Paul, Recordon, Rennwald)
Al. 4
....
2. le montant global accordé aux membres de la direction, ainsi que le montant accordé à chacun d'entre eux, avec mention de son nom et de sa fonction;
....

Proposition Theiler
Al. 1
....
1. aux membres et anciens membres du conseil d'administration;
2. aux personnes auxquelles le conseil d'administration a ou avait délégué tout ou partie de la gestion de la société (direction).
Al. 3
.... consentis aux membres et anciens membres du conseil d'administration et de la direction.
Al. 5
Les indemnités et les crédits perçus par les anciens membres du conseil d'administration et de la direction doivent être indiqués uniquement si les membres concernés ont quitté leurs fonctions au cours de l'un des deux exercices précédents.

Präsidentin (Egerszegi-Obrist Christine, zweite Vizepräsidentin): Die Anträge Theiler zu den Artikeln 663bbis und 663c wurden zurückgezogen.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Wir beantragen Ihnen mit dem Minderheitsantrag, dass auch die Bezüge der Geschäftsleitungsmitglieder individuell offen gelegt werden, dass man also nicht nur den höchsten Lohn offen legt, sondern auch die Bezüge der einzelnen Mitglieder. Das ist eine Forderung, die in diesem Rat nicht nur von der SP-Fraktion erhoben wurde – ich habe bereits einmal darauf hingewiesen –, auch für die SVP-Fraktion war das ein ganz klares Begehren. Bundesrat Blocher hat sich jetzt nicht mehr dazu geäussert.
Ich möchte darauf hinweisen, dass andere Länder diese gesetzliche Regelung ebenfalls kennen, und möchte hier auf Grossbritannien verweisen und, wenn ich dem Bericht Boe-

mle folgen darf, auch auf die Niederlande. Es ist also beileibe nicht so, dass es nur die angelsächsischen Länder wären; die USA kennen das auch.
Warum ist diese Forderung auch materiell wichtig? Ich glaube, es ist nicht nur wichtig, was wir im internationalen Vergleich machen, sondern vor allem, dass wir inhaltlich konsistent legiferieren. Wenn wir volle Lohntransparenz verlangen, ist es das, was der Gesetzgeber eigentlich machen müsste, nämlich die Eigentumsrechte der Aktionärinnen und Aktionäre tatsächlich auch durchsetzen. Das war das ursprüngliche Anliegen vor allem der rechten Parteien. Die individuelle Lohntransparenz ergibt auch einen ganz klaren Überblick über die Lohnstruktur in der Geschäftsleitung. Ich denke, das ist sehr wichtig, und zwar aus folgendem Grund: Wir haben in der Geschäftsleitung unterschiedliche Verantwortlichkeiten, unterschiedliche Aufgabenzuteilungen. Ich will ja als Eigentümerin irgendwie abschätzen können, ob die Leistung, die von einem Geschäftsleitungsmitglied erbracht wird, in etwa der Entlöhnung entspricht.
Ich möchte hier daran erinnern, dass bei der ganzen Diskussion um die Lohnexzesse bei den SBB nicht etwa der Lohn des CEO, sondern die Löhne der Güterchefs, welche die Lohnspirale in Gang setzten, im Vordergrund standen. Aufgrund der damaligen Entwicklung ist für mich klar geworden: Wir brauchen eine individuelle Lohntransparenz, und das ist genau das, was die Minderheit hier verlangt. Herr Bundesrat Blocher hat als Argument dagegen vorgebracht, es handle sich hier um ein Geschäftsgeheimnis oder man würde damit die Lohnspirale noch weiter nach oben drehen. Diese Löhne sind keine Geschäftsgeheimnisse; die Leute in der Branche wissen ganz genau, was zum Beispiel ein Finanzchef verdient. Das können Sie mir nicht vormachen. Auch die Headhunter wissen das ganz genau. So funktioniert ja das System. Es ist ein Kartell von Leuten, die genau wissen, wie und an welchen höheren Löhnen sie sich orientieren müssen.
Ich bitte Sie, sorgen Sie tatsächlich für volle Lohntransparenz, auch bei den einzelnen Mitgliedern der Geschäftsleitung. Die Mitglieder der SVP-Fraktion bitte ich: Denken Sie an Ihre früheren Aussagen, und stimmen Sie dem Minderheitsantrag zu.

Kaufmann Hans (V, ZH): Wenn Sie heute die Geschäftsberichte der börsenkotierten Unternehmen anschauen, sehen Sie in der Regel heute schon den Totalbetrag der Bezüge und die Saläre der Spitzenverdienerinnen und -verdiener. Und wenn Sie einen Taschenrechner besitzen, können Sie von dieser Summe das Salär des Spitzenverdieners abzählen, und Sie kriegen das Durchschnittsgehalt der übrigen Führungsleute. Wenn Sie diese Beträge auch einzeln kennen würden, hätten Sie als Aktionär an der Generalversammlung keine Chance einzugreifen. Sie haben ja nur die Möglichkeit, Verwaltungsräte zu wählen oder abzuwählen, aber Sie haben keinen Einfluss auf die Geschäftsleitung. Diese wird eben vom Verwaltungsrat selektiert, und wenn Sie das Gefühl haben, die Lohnsumme sei zu hoch, müssen Sie eben die Verwaltungsräte abwählen. Dort will ich dann wirklich die einzelnen Beträge kennen.
Wir verbieten es ja auch nicht, diese Saläre offen zu legen, und ich kann Ihnen hier offen erklären: Ich bin im Verwaltungsrat einer börsenkotierten Unternehmung, und wir publizieren die Bezüge individuell. Vielleicht haben wir etwas weniger Angst, dass unsere Leute abgeworben werden, weil die Geschäftsleitungsmitglieder eben zugleich auch grosse Aktionäre und deshalb auch mehr Unternehmer sind.
Ich glaube nicht, dass eine Offenlegung der einzelnen Saläre uns wesentlich weiterbringt. Für mich ist die Gesamtsumme entscheidend, denn auch wenn wir die Saläre einzeln kennen, können wir nicht feststellen, ob der einzelne Manager wirklich die Leistung erbracht hat und ob er die Boni bezieht, weil für seine Abteilung oder Produktegruppe ein spezielles Bonussystem besteht und er vielleicht die Leistung erbracht hat und sein Kollege eben nicht.
Ich bestätige nochmals: Die Abwerbungsgefahr ist bei Spitzenleuten da, und es ist auch intern nicht immer sinnvoll, wenn man den Lohnwettbewerb nach oben hat. Ich kann Ihnen auch sagen: Der Wettbewerb hat immer nach oben und nie nach unten stattgefunden.
Ich empfehle Ihnen deshalb im Namen der SVP-Fraktion, den Antrag der Minderheit abzulehnen.

Genner Ruth (G, ZH): Die grüne Fraktion wird im Gegenteil diesen Minderheitsantrag Leutenegger Oberholzer unterstützen.
Wir halten fest: Die Schweiz ist im internationalen Vergleich in der Transparenzfrage im Rückstand. Die OECD, die Europäische Kommission, Grossbritannien, die Vereinigten Staaten und Deutschland sind bezüglich Corporate-Governance-Vorschriften schon seit längerem bedeutend weiter als die Schweiz. Die OECD hat die seit 1999 geltende Corporate-Governance-Richtlinie überarbeitet und im Frühjahr 2004 eine revidierte Richtlinie verabschiedet. Genau dieser Richtlinie entspricht die Bestimmung, die wir jetzt als Minderheitsantrag vor uns haben, wonach die Entschädigungen für die Geschäftsleitungsmitglieder individuell offen zu legen sind. Dies ist da enthalten.
Ich wehre mich, Herr Bundesrat Blocher, gegen Ihren Vorwurf, naiv zu sein. Wenn wir in Europa schauen, was hier in diesem Bereich der Corporate Governance geht, sehen wir, dass wir in der Schweiz klar im Rückstand sind. Ich bin in dieser Frage wirklich nicht naiv, und ich glaube, Sie müssen einmal über die Grenze schauen, was hier in diesem Bereich passiert.
Es geht den Grünen übrigens auch nicht einfach um den Schutz des privaten Eigentums, sondern es geht uns auch ganz konkret um Arbeitnehmer- und Arbeitnehmerinneninteressen. Denn wenn die Managerspitzenlöhne weiterhin ansteigen und wir gleichzeitig sehen, dass die Löhne der Belegschaft stagnieren, dann ist das ein unfaires Geschäft. Wir müssten auch in diesem Sinne dafür sorgen, dass hier Transparenz gewährleistet ist.
Im Übrigen wäre es auch höflich, zuzuhören.

Präsidentin (Egerszegi-Obrist Christine, zweite Vizepräsidentin): Die EVP/EDU-Fraktion unterstützt den Antrag der Minderheit.

Bührer Gerold (RL, SH): Ich glaube, wir sollten uns bezüglich des Antrags der Minderheit Leutenegger Oberholzer, losgelöst von der politischen Position, die man hier einnehmen kann, ganz schlicht die Frage stellen: Bringt dieser Antrag etwas bezüglich des Schutzes des Aktionärs, bringt er etwas bezüglich Transparenz? Da muss man nüchtern feststellen: Nein! Deswegen braucht es diesen Minderheitsantrag nicht.
1. Wir haben klar gesagt, es brauche die Einzeloffenlegung bei den Verwaltungsräten, weil diese vom Aktionär gewählt werden und weil diese die Entschädigung ja für sich selbst festlegen. Das ist unbestritten.
2. Es ist aber so, dass sie die Entschädigung der Geschäftsleitung offen legen müssen – im Total und die höchste Entschädigung. Ich glaube, man ist auch auf linker und auf grüner Seite mathematisch genügend entwickelt, um auszurechnen, wie viel die Übrigen dann im Durchschnitt verdienen.
3. Für die Aktionäre ist ja entscheidend, dass die Lohnsumme nicht beliebig nach oben in den Himmel steigt, sondern dass sich diese Gesamtsumme für die Geschäftsleitung nachvollziehbar entwickelt. Diese Information hat jeder im Geschäftsbericht zur Verfügung.
4. Ein weiterer Punkt: In den Geschäftsleitungen haben wir enorme Differenzen bei den Entlöhnungen. Diese sind aufgrund sehr unterschiedlicher Verantwortlichkeiten auch gerechtfertigt. Wenn Sie jetzt mit Blick auf den Personenschutz diese sehr unterschiedlichen Entschädigungen einzeln publizieren, dann dürfte der eine oder andere in der Öffentlichkeit grosse Mühe haben, zu rechtfertigen, weshalb er beispielsweise weniger verdient.

Also auch aus dieser Sicht spricht alles dafür, dass wir die Regelung so belassen: gesamte Entschädigungssumme plus die höchste Summe mit Namen des Bezügers. Damit leisten wir der Transparenz Genüge, und die Aktionäre können sehr genau verfolgen, ob diese Summe verhältnismässig ist, ob sie sich in der richtigen Richtung entwickelt. Sie können verfolgen, ob sie nicht nach oben geht, wenn die Geschäftsergebnisse nach unten gehen.

Leu Josef (C, LU): Ich bitte Sie, hier mit der Mehrheit der vorberatenden Kommission zu stimmen.
Die CVP-Fraktion ist der Auffassung, dass es genügt, bei Mitgliedern einer Geschäftsleitung den Bezug insgesamt und den höchsten Bezug zu kennen. Je nach Unternehmen, Grösse und Organisation sind, wie es vorher Kollege Bührer schon ausgeführt hat, die Aufgaben und Verantwortlichkeitsbereiche der Geschäftsleitungsmitglieder unterschiedlich geregelt und auch entsprechend abgegolten. Eine erweiterte Offenlegung würde somit nicht der Verbesserung der Transparenz dienen, im Gegenteil: Es würden Vergleiche gemacht, es würde Misstrauen entstehen, weil man eben die genauen Hintergründe und die Bedingungen für die unterschiedlichen Abgeltungen gar nicht kennen würde. Die Folge davon wäre, dass sich die Lohnspirale der höchst umstrittenen, sogenannt marktgerechten Managerlöhne weiter nach oben drehen würde, was übrigens anhand der Beispiele aus dem angelsächsischen Raum, die vorhin von Frau Genner aufgeführt wurden, gerade bestätigt wurde. Die Lohnspirale drehte sich dort nach oben, von Amerika nicht zu sprechen.

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich möchte auf die Begründung nicht mehr eingehen, weil ich das in der Eintretensdebatte bereits getan habe. Ich bitte Sie, der Mehrheit zuzustimmen.
Ich sage es nochmals: Es geht hier um Personen, die dem Verwaltungsrat unterstellt sind; sie setzen also ihre Saläre nicht selbst fest. Es genügt, die Gesamtsumme zu haben.
Nun sind da viele Sachen aus dem Ausland zitiert worden. Ich sage es nochmals: Grossbritannien und die USA gehen etwas weiter als wir, aber die EU-Richtlinien, die hier angeführt worden sind, gehen alle weniger weit und sind nicht einmal in Rechtskraft. Es heisst dort ausdrücklich: «für die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans», also für das Organ, nicht für die einzelnen Mitglieder, «eines Aufsichtsrats», also des ganzen Rates, «eines Beirats oder einer ähnlichen Einrichtung jeweils für jede Personengruppe» sei die Entschädigung zu veröffentlichen. Man geht also wesentlich weniger weit als wir – und das ist gar nicht Gesetz, sondern eine Richtlinie. Einzelne Länder haben diese Richtlinie übernommen, z. B. Frankreich. Nehmen Sie einen Geschäftsbericht eines börsenkotierten französischen Unternehmens, und suchen Sie das Salär eines Mitglieds der Geschäftsleitung – Sie werden nichts finden; Sie werden die ganze Summe finden. Wir geben das höchste Salär an, das ist in der Regel jenes des CEO, und wir geben die Saläre der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates an.
Ich bitte Sie, hier nicht zu übertreiben.
Beim Beirat betrifft es auch die einzelnen Mitglieder, weil sich dort die gleiche Problematik stellt wie beim Verwaltungsrat.

Zuppiger Bruno (V, ZH), für die Kommission: Wir haben jetzt relativ viel gehört über die Festlegung der Löhne der Geschäftsleitung. Tatsache ist, dass hier ein von der Generalversammlung gewähltes Organ, nämlich der Verwaltungsrat, da ist und gegenüber der Generalversammlung auch verantwortlich ist für die Festlegung der Löhne der Geschäftsleitung. Ich denke, da gibt es eben keine selber gewählte Vergütung, sondern da ist ein Organ, welches diese bestimmt.
Wir haben in unserem Land, und das haben wir auch in der Kommission gesagt, eine gewisse Zurückhaltung bei der Angabe von Löhnen und Gehältern. Das beginnt schon bei den Löhnen von Angestellten, und das geht natürlich bis hinauf in die Geschäftsleitung. Da sind der englischsprachige Raum – die USA und England – und jetzt auch die Niederlande anscheinend weiter. Aber wenn Sie die Löhne der obersten Führungskader in den grossen, international tätigen Firmen dann vergleichen – und danach müssen sich der Markt und auch unsere Firmen ausrichten –, sehen Sie, dass dort die Löhne noch wesentlich höher sind als in unseren international tätigen Firmen. Von daher glaube ich nicht, dass das etwas bringt in Bezug auf tiefere Löhne oder was weiss ich.
Die WAK hat mit 14 zu 10 Stimmen eine Mehrheit gebildet. Die Minderheit sehen Sie aufgeführt auf der Fahne.
Ich bitte Sie, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Recordon Luc (G, VD), pour la commission: Du point de vue de la majorité de la commission, je crois que ce qui a été le plus décisif, c'est l'idée qu'il fallait pouvoir «tenir» les directeurs et, à l'occasion, mettre en concurrence les membres de la direction ou de la direction générale. Que ce soit le conseil d'administration ou le PDG, il a paru nécessaire que ce ne soit pas une chose acquise pour eux d'avoir un salaire moyen, mais qu'on puisse au contraire, en fonction de leur engagement, de leur mérite, de leurs résultats, apporter des différences, sans que celles-ci ensuite s'étalent sur la place publique. Car, évidemment, si elles doivent ensuite être étalées, on peut craindre un climat assez délicat. On pourrait même craindre à l'étage de la direction une sorte de guerre des chefs. C'est, je crois, une des préoccupations majeures qui a guidé la commission et qui explique pourquoi elle vous recommande de rejeter cet amendement. A titre personnel, je ne suis pas convaincu que le principe «Show it or change it», c'est-à-dire «montrez votre salaire ou diminuez-le si vous en avez honte», doive ici recevoir une exception, dès lors que ce sont les salaires en réalité les plus attendus et, surtout, que le secret est évidemment un secret de polichinelle, parce que si vous avez le total des salaires et le salaire le plus élevé, c'est-à-dire celui du PDG, vous arrivez à peu près quand même à savoir le salaire moyen de tout le monde.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 93 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 66 Stimmen

Art. 663c
Antrag der Kommission
Titel
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 3
.... des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates sowie der ihm ....

Antrag Theiler
Abs. 3
Anzugeben sind weiter die Beteiligungen an der Gesellschaft sowie die Wandel- und Optionsrechte, die gehalten werden von:
1. gegenwärtigen Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung, unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds;
2. früheren Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung, die ihr Amt während der zwei vorausgegangenen Geschäftsjahre beendet haben, unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds.
Abs. 4
Betreffen die Angaben Personen, die Mitglied einer Gruppe sind, welche der Meldepflicht gemäss Artikel 20 Absatz 3 BEHG untersteht, ist statt der einzelnen Beteiligungen der Gesamtbestand der Gruppe anzugeben.

Art. 663c
Proposition de la commission
Titre
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3
.... d'administration, de la direction et du conseil consultatif, de chacun des anciens membres du conseil d'administration, de la direction et du conseil consultatif ainsi que des personnes ....

Proposition Theiler
Al. 3
Doivent également être indiqués les participations ainsi que les droits de conversion et d'option détenus:
1. par les actuels membres du conseil d'administration et de la direction, avec mention de leur nom et de leur fonction;
2. par les anciens membres du conseil d'administration et de la direction qui ont quitté leurs fonctions au cours de l'un des deux exercices précédents, avec mention de leur nom et de leur fonction.
Al. 4
Si les indications concernent les membres d'un groupe qui est soumis à l'obligation de déclarer prévue par l'article 20 alinéa 3 LBVM, il sera fait mention de la participation globale du groupe et non des participations individuelles.

Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission

Art. 663d Titel; 663e Titel; 663h Titel; 664 Titel
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 663d titre; 663e titre; 663h titre; 664 titre
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 698 Abs. 2 Ziff. 4bis
Antrag der Minderheit
(Leutenegger Oberholzer, Daguet, Fässler, Gysin Remo, Kiener Nellen, Rennwald)
4bis. die Genehmigung der Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates und an die Personen, die vom Verwaltungsrat ganz oder zum Teil mit der Geschäftsführung betraut sind (Geschäftsleitung).

Art. 698 al. 2 ch. 4bis
Proposition de la minorité
(Leutenegger Oberholzer, Daguet, Fässler, Gysin Remo, Kiener Nellen, Rennwald)
4bis. d'approuver les indemnités versées aux membres du conseil d'administration et aux personnes qu'il a chargées, entièrement ou en partie, de la gestion (la direction).

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Es ist immer geltend gemacht worden, dass Lohnexzesse und Exzesse bei den Entschädigungen Eigentumsrechte aushöhlen – aushöhlen können. Es ist hier ausgeführt worden, dass die Festlegung der Entschädigung für die Verwaltungsräte ein In-sich-Geschäft darstelle, was eigentlich in sich sehr unschön ist. Deswegen ist sich die Lehre auch einig, dass die Festlegung der Entschädigung für die Verwaltungsräte durch die Generalversammlung erfolgen sollte. Das ist ein Teil des Antrages, den Ihnen meine Minderheit hier unterbreitet.
Wir stellen im Weiteren fest, dass zwischen den Entschädigungen der Geschäftsleitung und jenen des Verwaltungsrates eine Wechselwirkung besteht. Es ist richtig: Die Löhne der Geschäftsleitung werden vom Verwaltungsrat festgelegt. Wir haben hier also kein In-sich-Geschäft. Aber es steht in der Praxis ebenfalls fest, dass sich die Entschädigungen gegenseitig beeinflussen und dass die Verwaltungsräte in Bezug auf die Festlegung der Entschädigungen der Geschäftsleitung nicht unabhängig sind. Deswegen beantragen wir Ihnen, dass die Generalversammlung auch die Entschädigungen der Geschäftsführung festlegen soll – das ist der Inhalt des Minderheitsantrages zu Artikel 698. Das hat den Vorteil, dass die Eigentümerinnen und Eigentümer darüber befinden, wie viel die Spitze wert ist, nämlich der Verwaltungsrat, aber auch die Leute in der Delegation, die mit der Geschäftsführung betraut sind. Das hat auch den Vorteil, dass die Transparenzvorschriften nicht nur für die börsenkotierten Unternehmungen, sondern für alle Unternehmungen zum Tragen kommen.
Ich bitte Sie, der Minderheit zu folgen.

Kaufmann Hans (V, ZH): Dieser Minderheitsantrag ist nicht nur praxisfremd, er ist auch unpraktikabel. Stellen Sie sich einmal vor, Sie gehen morgen an eine Generalversammlung, und Sie müssen das Salär für die Geschäftsleitung für das laufende Jahr festlegen – Sie werden ja wohl nicht mehr für das letzte Jahr einen Vertrag abschliessen können. Sie können auch nicht zum Voraus wissen, welche Gewinne resultieren. Sie können somit resultatabhängige Boni gar nicht festlegen. Stellen Sie sich vor, es gibt einen Managementwechsel. Muss jetzt eine Generalversammlung einberufen werden? Wenn die Generalversammlung beschliesst, dass ihr das Salär nicht ganz passt, dann müssen Sie den soeben angestellten Manager wieder entlassen.
Ich kann einen solchen Antrag wirklich nicht unterstützen. Auch beim Verwaltungsrat ist wichtig, dass die Boni und die Saläre auf das Unternehmensergebnis abgestimmt sind. Wenn Sie an der Generalversammlung beschliessen müssen, dann müssen Sie ja wissen, wie das Ergebnis herauskommt, und das ist schlicht und einfach nicht machbar.
Es ist auch falsch, wenn man sagt, die Saläre der Verwaltungsräte und der Geschäftsleitung steigen, und die Konzernbelegschaft hat weniger. Das kann vielleicht optisch so erscheinen. Aber ich habe es einmal zusammengezählt: Die grossen kotierten Schweizer Unternehmen beschäftigen heute etwa 77 Prozent ihres Personals im Ausland. Jetzt kann es sein, dass der Franken stark wird oder, anders gesagt, sich die Fremdwährungen abschwächen. Dann haben Sie allein deswegen einen geringeren Lohn pro Kopf. Ihre Berechnungen sind in diesem Sinne nicht stichhaltig.
Ich empfehle Ihnen, diesen Minderheitsantrag abzulehnen.

Präsidentin (Egerszegi-Obrist Christine, zweite Vizepräsidentin): Die CVP-Fraktion unterstützt den Antrag der Mehrheit. Die grüne Fraktion unterstützt den Antrag der Minderheit.

Bührer Gerold (RL, SH): Ich kann mich kurz fassen. Der Minderheitsantrag Leutenegger Oberholzer ist schlicht nicht praktikabel; es braucht ihn nicht, weil wir die Transparenz haben. Dort, wo das Vertrauen zwischen den Aktionären und dem Verwaltungsrat gestört ist, kann man durch eine Statutenrevision die Aktionärsrechte ausbauen.
In diesem Sinne empfehlen wir Ihnen Zustimmung zur Mehrheit.

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich habe Ihnen die Gründe dargelegt, warum es falsch wäre, das mit der Generalversammlung zu tun. Es ist bei grossen Unternehmen schlicht und einfach nicht durchführbar. Wenn sie die Zahlen kennt, kann die Generalversammlung jeden Eingriff vornehmen. Darum ist es nicht notwendig, diese Vergütungen vorher genehmigen zu lassen.
Ich bitte Sie, den Antrag der Minderheit abzulehnen.

Zuppiger Bruno (V, ZH), für die Kommission: Dass diese Art von Festlegungen im Obligationenrecht nicht praktikabel ist, wurde ausgeführt, darüber muss ich keine Worte mehr verlieren. Der Verwaltungsrat wird durch die Generalversammlung gewählt und ist ihr auch rechenschaftspflichtig. Im schlimmen Fall, also wenn er übertreiben sollte, kann man den Verwaltungsrat auswechseln. Das ist auch schon vorgekommen, insbesondere dann, wenn er eben hohe Saläre bezieht und der Geschäftsleitung hohe Saläre zukommen lässt, wenn sie Misswirtschaft betrieben hat. Da hat man die Möglichkeit, auch in den eigenen Statuten einer Unterneh-

mung etwas festzulegen, was solche «Exzesse», wie das genannt worden ist, verhindert. Wie gesagt, das sollten wir nicht im Gesetz festlegen; das, was eine Unternehmung mit diesen Dingen hier machen will, sollte eine Unternehmung in ihren Unternehmensstatuten festlegen.
Daher beantragt Ihnen die Kommission mit 15 zu 7 Stimmen bei 1 Enthaltung, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen.

Recordon Luc (G, VD), pour la commission: Je tempérerai un peu les propos de ceux qui disent que le système est impraticable, parce que sinon, évidemment, il ne faudrait pas dire qu'on doit l'introduire par voie statutaire plutôt que par voie légale. Il n'est pas impraticable, mais ce qui est précisément à dire, c'est qu'il nécessite des aménagements: c'est presque inimaginable sans que chaque société se dote d'une sorte de comité de rémunération au niveau de l'assemblée générale – et cela, ce n'est pas dans les moeurs. Donc il est probablement plus adéquat que cette idée soit lancée et éventuellement expérimentée dans un certain nombre de sociétés, pour voir comment elle fonctionne.
Il faut dire en outre que le fait de ne pas distinguer la rémunération du conseil d'administration et celle de la direction générale n'est pas très adéquat, parce que, dogmatiquement, en effet la direction générale est nommée par le conseil d'administration et il peut paraître assez logique que le conseil d'administration fixe sa rémunération. Mais, en revanche, la situation actuelle n'est pas très satisfaisante, parce que le conseil d'administration est nommé par l'assemblée générale et, pourtant, c'est de toute façon lui-même qui fixe sa propre rémunération – ce qui est toujours assez gênant, en tout cas quand il n'y a pas d'approbation.
Donc c'est peut-être une idée à creuser, mais en l'état elle n'est pas mûre.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Minderheit .... 58 Stimmen
Dagegen .... 93 Stimmen

Ziff. II, III
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. II, III
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 04.044/1824)
Für Annahme des Entwurfes .... 147 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates
Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse gemäss Brief an die eidgenössischen Räte
Proposition du Conseil fédéral
Classer les interventions parlementaires selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen – Adopté

01.424

Parlamentarische Initiative Chiffelle Pierre. Transparenz bei börsenkotierten Firmen

Initiative parlementaire Chiffelle Pierre. Plus de transparence dans les sociétés cotées en bourse

Abschreibung – Classement

Einreichungsdatum 09.05.01
Date de dépôt 09.05.01
Bericht WAK-NR 11.02.02
Rapport CER-CN 11.02.02
Nationalrat/Conseil national 11.03.02 (Erste Phase – Première étape)
Bericht WAK-NR 25.05.04
Rapport CER-CN 25.05.04
Nationalrat/Conseil national 18.06.04 (Frist – Délai)
Bericht WAK-NR 19.10.04
Rapport CER-CN 19.10.04
Nationalrat/Conseil national 02.03.05 (Abschreibung – Classement)

schen Versammlungen, die im Frühjahr und Herbst stattfinden. Im Berichtsjahr fand die Frühjahrsversammlung in Bratislava und die Herbstversammlung in Venedig statt. Die Versammlung in Venedig war die 50. Jahresversammlung.
Die Schweizer Vertreter können bei diesen Anlässen zwar jeweilen mitreden und Anträge einbringen, aber sie können nicht abstimmen oder an den Wahlen teilnehmen. In der gleichen Situation sind zwölf weitere Staaten; dies sind unter anderem Österreich, Finnland und Schweden. Im Jahr 2004 waren die Hauptdiskussionspunkte in den Parlamentarischen Versammlungen einerseits durch institutionelle Aspekte geprägt, nämlich das Verhältnis der Nato zur EU, die zukünftige Rolle der Allianz, die transatlantischen Beziehungen und vor allem die Verfügbarkeit der Streitkräfte. Andererseits waren die Diskussionspunkte durch die sicherheitspolitischen Aktualitäten bzw. das Engagement der Allianz geprägt. Diskussionspunkte waren Afghanistan, Kosovo und Bosnien, der Südkaukasus und vor allem auch Aspekte des Terrorismus. Demgegenüber wurde der Irak kaum thematisiert; dies wohl auch, um die transatlantischen Beziehungen nicht allzu sehr zu strapazieren.
Die Delegation ist überzeugt, dass sich die aktive Teilnahme an der Parlamentarischen Versammlung der Nato für die Schweiz lohnt. Bei verhältnismässig geringem Aufwand bieten sich wertvolle Plattformen für den Meinungsaustausch mit anderen Parlamentariern und Parlamentarierinnen sowie die Möglichkeit zum Gedankenaustausch über Themen, welche auch für die Schweiz sicherheitspolitisch relevant sind. Verstärkt werden könnte nach Ansicht der Delegation die Anstrengung, die Aktivitäten verschiedener internationaler Organisationen – z. B. des Europarates, der OSZE und der Parlamentarischen Versammlung der Nato – zu koordinieren. Gleiches gilt für das Schweizer Engagement in diesen Gremien, sei es auf parlamentarischer oder auf exekutiver Ebene.
Die Delegation dankt Ihnen dafür, von diesem Bericht Kenntnis zu nehmen.

Vom Bericht wird Kenntnis genommen
Il est pris acte du rapport

04.087

Kantonsverfassung Freiburg. Gewährleistung

Constitution du canton de Fribourg. Garantie

Erstrat – Premier Conseil

Botschaft des Bundesrates 22.12.04 (BBl 2005 403)
Message du Conseil fédéral 22.12.04 (FF 2005 359)

Bericht SPK-NR 14.04.05
Rapport CIP-CN 14.04.05

Bericht SPK-SR 28.04.05
Rapport CIP-CE 28.04.05

Ständerat/Conseil des Etats 08.06.05 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 13.06.05 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Die Kommission beantragt einstimmig, den Bundesbeschluss über die Gewährleistung der Verfassung des Kantons Freiburg anzunehmen.

Studer Jean (S, NE), pour la commission: Permettez-moi de soulever un seul point qui a fait l'objet d'une discussion au sein de la commission concernant l'octroi de cette garantie. Ce point se rapporte à l'article 39 de la nouvelle Constitution du canton de Fribourg, qui reconnaît qu'en matière cantonale ont également le droit de vote – et je cite ici le texte à l'article 39 alinéa 1 lettre b: «b. les Suissesses et les Suisses de l'étranger qui ont le droit de cité cantonal ou ont été domiciliés dans le canton».
Cette formulation a amené la commission à constater, si elle était reprise par d'autres législations cantonales, qu'elle pourrait conduire un compatriote de l'étranger à avoir un droit de vote en matière cantonale dans deux, voire plusieurs cantons si chacun d'entre eux lui reconnaissait le droit de vote parce que cette personne y a été domiciliée.
De l'avis de la commission, telle qu'elle est formulée, cette reconnaissance du droit de vote respecte la Constitution fédérale, mais ne peut pas être d'une application immédiate. Il appartiendra au législateur fribourgeois d'adopter une loi qui règle cette question, pour éviter qu'un Suisse de l'étranger puisse effectivement avoir un droit de vote cantonal dans deux, voire dans plusieurs cantons. On peut imaginer que le législateur fribourgeois reconnaisse le droit de vote en s'inspirant de la solution fédérale ou qu'il précise que le domicile dans le canton devrait avoir été le dernier domicile que la personne en question aurait eu en Suisse.Il appartiendra donc au législateur fribourgeois de concrétiser ce droit de vote tel qu'il est octroyé à l'article 39 de la nouvelle Constitution fribourgeoise, mais en tant que telle, la disposition est conforme à la Constitution fédérale.
Cela conduit la commission, à l'unanimité, à vous proposer d'adopter l'arrêté fédéral octroyant la garantie nécessaire.

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich habe den Ausführungen des Kommissionspräsidenten nichts beizufügen. Die neue Kantonsverfassung entspricht den Anforderungen von Artikel 51 der Bundesverfassung, und der Gewährleistung steht nichts entgegen. Darum bitte ich Sie, das zu tun.

Eintreten ist obligatorisch
L'entrée en matière est acquise de plein droit

Bundesbeschluss über die Gewährleistung der Verfassung des Kantons Freiburg
Arrêté fédéral accordant la garantie fédérale à la Constitution du canton de Fribourg

Gesamtberatung – Traitement global

Titel und Ingress, Art. 1, 2
Titre et préambule, art. 1, 2

Angenommen – Adopté

04.044

Obligationenrecht. Änderung. Transparenz betreffend Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Code des obligations. Modification. Transparence des indemnités versées aux membres du conseil d'administration et de la direction

Zweitrat – Deuxième Conseil

Botschaft des Bundesrates 23.06.04 (BBl 2004 4471)
Message du Conseil fédéral 23.06.04 (FF 2004 4223)

Nationalrat/Conseil national 02.03.05 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 08.06.05 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

David Eugen (C, SG), für die Kommission: Die Vorlage, die Sie zu beraten haben, enthält zwei Themen, nämlich erstens die Offenlegung der Vergütungen an die Verwaltungsräte, Geschäftsleitungsmitglieder und Beiräte und zweitens die Kompetenzen der Generalversammlung im Zusammenhang mit der Festlegung der Vergütungen. Das erste Thema wird bereits im bundesrätlichen Entwurf und damit auch in der Vorlage angesprochen, die der Nationalrat beschlossen hat

und die wir als Zweitrat behandeln, währenddem das zweite Thema eigentlich erst im Rahmen der Kommissionsberatungen, durch Minderheitsanträge, in diese Vorlage aufgenommen worden ist. Da ich selbst beim zweiten Thema einen Minderheitsantrag eingereicht habe, wird bezüglich dieses zweiten Themas der Vorlage Kollege Schiesser die Mehrheit vertreten – es betrifft dies die Artikel 626 und 698 OR –, damit das hier auch sauber getrennt ist.
Ich möchte mich jetzt dem ersten Thema zuwenden, nämlich der Offenlegung der Vergütungen. Hier haben wir uns im Grundprinzip den Beschlüssen des Nationalrates angeschlossen. Wir haben in zwei Richtungen Präzisierungen angebracht, nämlich einerseits bezüglich der Vergütungen an nahestehende Personen. Wir haben den Begriff der hier in Betracht kommenden Vergütungen näher umschrieben, und zwar in dem Sinne, dass nur die nichtmarktüblichen Vergütungen offen zu legen sind, während marktübliche Vergütungen nicht offen zu legen sind. Ich werde dies in der Detailberatung bei den entsprechenden Anträgen noch näher begründen.
Anderseits haben wir bezüglich der Vergütungen an frühere Mitglieder des Verwaltungsrates ebenfalls eine Präzisierung vorgenommen, in dem Sinne, dass die Vergütungen entweder in einem Zusammenhang mit ihrer früheren Tätigkeit stehen müssen oder dann auch das marktübliche Mass übersteigen müssen. Auch diesbezüglich werde ich mich in der Detailberatung bei den entsprechenden Bestimmungen äussern.
Im Übrigen ist die Kommission der Meinung, dass diese Vorlage notwendig ist; es ist richtig, dass Transparenz über die Vergütungen besteht, die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten. Wir folgen hier auch der Ansicht des Bundesrates, dass einerseits ein allgemeines Interesse daran besteht, hier durch die Quasi-Öffentlichkeit eine gewisse Aufsicht zu haben. Der Verwaltungsrat bestimmt ja über sich selbst, er legt also seine eigenen Entschädigungen fest. Deshalb ist es richtig, wenn das öffentlich gemacht wird und damit quasi ein übergeordnetes Organ wie die GV auch tatsächlich im Einzelnen davon Kenntnis nehmen kann.
Ausserdem ist damit eine gewisse Überprüfung durch die Revisionsstelle möglich, indem diese eben überprüft, ob die Regeln, die jetzt in diesem Gesetz vorgesehen sind, eingehalten werden und ob über diese Entschädigungen auch Rechenschaft abgelegt wird. Die Vorlage folgt eigentlich dem internationalen Trend im Bereich Corporate Governance. Sie hat zum Ziel, dass auch in der Schweiz diese Standards eingehalten werden.
Es ist sicher so, dass man nicht zu viel von dieser Vorlage erwarten kann. Vor allem ändert, wie die Erfahrungen zeigen, die Offenlegung nichts daran, dass diese Vergütungen steigen. Bezüglich der Höhe der Vergütungen ist zu fragen, ob sie in dieser Höhe auch gerechtfertigt sind, insbesondere dann, wenn kein Zusammenhang mit einem positiven Geschäftsergebnis ausgewiesen ist. Solche Fragen würden allenfalls angesprochen, wenn man die Vorlage noch mit gewissen Bestimmungen über die Kompetenzen der Generalversammlung ergänzen würde. Das ist aber in der Kommission eine Minderheitsposition geblieben. Die Mehrheit möchte sich zum jetzigen Zeitpunkt also darauf beschränken, im Bereich der Offenlegung von Vergütungen zu legiferieren.
Das Eintreten war in der Kommission nicht bestritten. Ich empfehle Ihnen ebenfalls, auf die Vorlage einzutreten.

Leumann-Würsch Helen (RL, LU): Man kann sich fragen, ob das vorliegende Gesetz, welches Transparenz betreffend Entschädigungen und Beteiligungen des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates fordert, tatsächlich nötig ist. Denn eigentlich sind diese Forderungen mit dem geltenden Recht bereits erfüllt. Das System der Corporate Governance, bestehend aus den Bestimmungen des Aktienrechtes und weiteren gesetzlichen Regelungen des Finanzmarktrechtes, den Rechnungslegungsstandards, der gesetzlich abgestützten Selbstregulierung der Börse und den Empfehlungen des Swiss Code, haben sich ja bewährt.
Es ist aber auch für uns wichtig, dass nach den OECD-Empfehlungen über die Entschädigungen gegenüber den Aktionären Transparenz herzustellen ist. Für börsenkotierte Unternehmen wurde die Lücke aber mit der SWX-Richtlinie geschlossen. Auch nach den IAS-Rechnungslegungsnormen, die für die kotierten Unternehmen ebenfalls verbindlich sind, ist eine weiter gehende Offenlegung vorgeschrieben.
Natürlich muss sich die Transparenz auf Entschädigungen aller Art beziehen. Aber in dieser Beziehung ist die SWX-Richtlinie sehr detailliert und geht weiter als etliche ausländische Regelungen. Falls dennoch Umgehungen möglich wären, könnte die Richtlinie auch rascher angepasst werden, als das bei einem Gesetz möglich ist. Wichtiger wäre aber noch die Transparenz über das Entschädigungssystem. Denn nur die Offenlegung des Gesamtsystems lässt Rückschlüsse darüber zu, wie die oberste Unternehmensführung durch die Entschädigungen in ihren Entscheidungen beeinflusst wird.
Leider ist nun aber in der Schweiz der Ruf nach gesamthafter Offenlegung aller Bezüge – vor allem, seit Zahlen über Bezüge gewisser Mandatsinhaber veröffentlicht wurden – so stark, dass wir etwas dagegen tun müssen. Die Fokussierung auf die absoluten Einzelzahlen, vor allem die individuellen Beträge für die Mitglieder eines Organs, ist dagegen mehr durch Neugier oder Neid bestimmt. Eine über den populistischen Eindruck hinausgehende Beurteilung der Angemessenheit könnte ja nur aufgrund einer detaillierten Analyse erfolgen, inklusive der Gegenüberstellung mit den individuellen Aufgaben und Leistungen.
Das zeigt gerade auch die Ausdehnung der Offenlegungspflicht auf Beiräte. Denn Beiräte haben ja keine Organfunktion; eine Interessenkollision besteht auch nicht, da die Entschädigung durch ein anderes Organ festgelegt wird. Kommt dazu, dass der Begriff des Beirates auch nicht gesetzlich definiert ist.
Es ist auch falsch, zu meinen, dass durch die Offenlegung der Bezüge die Entschädigungen kleiner werden. Im Gegenteil: Die Erfahrungen im Ausland zeigen, dass in einzelnen Branchen eigentliche Ratings entstanden sind, wobei sich die Beträge dann über dem Durchschnitt einpendelten. Damit muss befürchtet werden, dass die individuelle Offenlegung bei uns zu erheblichen Lohnerhöhungen führt, was für den Arbeitsplatz Schweiz nicht nur positiv zu bewerten ist. Nicht zu vergessen ist in diesem Zusammenhang auch das Sicherheitsrisiko bezüglich Entführungen und Erpressungen, vor allem bei international tätigen Firmen.
Was nun die Detailberatung betrifft, so bin ich der Meinung, dass wir im Grossen und Ganzen Verbesserungen angebracht haben. Gerade was die Vergütungen an frühere Mitglieder des Verwaltungsrates betrifft, ist unsere Version deutlich besser als jene des Nationalrates. Denn was bedeutet die Bestimmung, wonach alle Vergütungen anzugeben sind, die die Gesellschaften direkt oder indirekt an frühere Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates ausgerichtet haben? Wörtlich genommen müsste selbst das Nachtessen nach einer GV, das ein früherer Verwaltungsrat einnimmt, angegeben werden. Nicht zu sprechen von einem Ausflug oder einem Weihnachts- oder Geburtstagsgeschenk wie z. B. einer Kiste Wein. Gerade ehemalige Verwaltungsräte aber sind ja nach wie vor mit einer Firma verbunden, und es gibt viele Firmen, die das auch ganz bewusst pflegen – z. B. mit Ausflügen oder Nachtessen. Entsprechend unserer Diskussion haben wir dann eingefügt: «oder nicht marktüblich sind». Ob dieses «marktüblich» wirklich der ideale Begriff ist, darüber muss vielleicht noch einmal nachgedacht werden. Möglicherweise müssten hier auch frankenmässige Beträge eingesetzt werden.
Ebenso bestand eine Unsicherheit, was die Namensnennung der den Verwaltungsräten nahestehenden Personen betraf. Ich bin froh, dass Klarheit geschaffen werden konnte und dass nun klar festgehalten wurde, dass die Namen der nahestehenden Personen im Geschäftsbericht nicht genannt werden müssen, sondern nur, wie hoch die Beteiligung des amtierenden Verwaltungsrates zusammen mit derjenigen der ihm nahestehenden Personen ist.

In diesem Sinn bin ich für Eintreten auf dieses Geschäft und für Zustimmung zu den Anträgen der Mehrheit.

Forster-Vannini Erika (RL, SG): Wir haben uns in diesem Rat bereits einmal ausführlich mit dem Thema Transparenz betreffend Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung befasst. Dies vor gut zwei Jahren, als es darum ging, zwei Vorstösse zu dieser Thematik zu überweisen.

Schon damals habe ich auf die von der Schweizer Börse erlassenen Richtlinien mit praktisch verbindlichem Charakter und den ergänzenden Swiss Code betreffend Transparenz bei den Verwaltungsratsgehältern und den Bezügen der Wirtschaft hingewiesen. Ich war der Meinung, dass die Anliegen der Vorstösse damit bereits weitgehend erfüllt seien, mit Ausnahme der individuellen Offenlegung aller einzelnen Gehälter. Wenn überhaupt, so sagte ich damals, so sei gründlich abzuklären, ob und wieweit zusätzlicher Handlungsbedarf bestehe und wie die Anliegen in das umfassende Revisionsprojekt Corporate Governance einzufügen seien.

Der Bundesrat legt uns mit dem vorliegenden Gesetzentwurf eine separate Änderung des Obligationenrechtes vor. Damit soll die Frage der Transparenz betreffend Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung neu geregelt werden. Es gilt nun, in aller Nüchternheit zu beurteilen, ob die uns vorliegenden gesetzlichen Regelungen tatsächlich der Schaffung von Transparenz bei Gesellschaften mit kotierten Aktien dienen.

Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung der Transparenz der Entschädigungen wird hauptsächlich mit der Vermeidung von Interessenkonflikten und der Rechenschaftspflicht begründet. Hinter dieses Ziel kann ich mich zu hundert Prozent stellen. Ich hege aber Zweifel, ob das Ziel mit den vorliegenden Gesetzesänderungen erreicht wird.

Wie ich bereits das letzte Mal dargelegt habe, wurde seitens der Wirtschaft rasch und adäquat auf vorliegende Missstände – die hat es gegeben – reagiert. Ich vertrete aber nach wie vor die Auffassung, dass die bestehenden Lücken, wie sie in der Botschaft des Bundesrates geltend gemacht werden, für die kotierten Unternehmungen mit den SWX-Richtlinien bereits wirksam geschlossen worden sind. Aus dieser Optik ist eine Überführung der Selbstregulierung ins Obligationenrecht nicht zwingend. Mit den uns vorliegenden Gesetzesänderungen werden neue Regelungen geschaffen, die letztlich, so meine ich, gegenüber heute wenig bringen.

Ich frage mich auch, ob wir mit den Gesetzesänderungen, wie sie der Bundesrat vorsieht, nicht einen Schritt zu weit gehen, bedingt doch die Einzelbeurteilung seitens der Aktionäre eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Aufgaben und den individuellen Leistungen der einzelnen Verwaltungsratsmitglieder zugunsten der Aktionäre. Ich traue dies den Aktionären durchaus zu. Ob aber eine weitere Öffentlichkeit auch bereit ist, sich dieser Aufgabe zu unterziehen, wage ich zu bezweifeln; da liegt letztlich mein Problem. Angesichts dieses Zwiespalts scheint es mir nach wie vor vernünftiger, primär den Gesamtbetrag der ausgeschütteten Entschädigungen des Verwaltungsrates und das höchste Salär öffentlich zu machen.

Eine der Begründungen für die Einzeloffenlegung ist zudem die, dass von der individuellen Veröffentlichung eine Reduktion der Beträge erwartet wird. Ich schliesse mich hier der Beurteilung von Kollegin Leumann an, wonach die Erfahrungen im Ausland eine andere Sprache sprechen und die Umsetzung der Vorlage einen massiven Schub bei den Gehältern der Führungskräfte und der Verwaltungsräte auslösen wird.

Alles in allem bin ich mit der Vorlage nicht glücklich. Die Beratungen in der Kommission haben meine Bedenken auch nicht zerstreut. Ich habe keinen Nichteintretensantrag gestellt, werde ihn auch heute nicht stellen, weil ich weiss, dass es schlicht nicht opportun ist, dass man auf diese Vorlage nicht eintritt. Ich werde aber dieser Vorlage in der Gesamtabstimmung nicht zustimmen, wenn der Rat den Minderheitsanträgen zustimmt.

Fetz Anita (S, BS): Ich möchte zu dieser Vorlage drei Bemerkungen machen: erstens zum Inhalt der Vorlage, zweitens zur – ich sage dem mal: – gesellschaftspsychologischen Dimension der Vorlage und drittens zu den Auswirkungen der Vorlage, so, wie ich sie einschätze.

1. Zum Inhalt: Ich bin – im Gegensatz zu meinen beiden Vorrednerinnen – der tiefen Überzeugung, dass diese Vorlage sehr nötig ist, trotz des Swiss Code, trotz der SWX-Regeln; und zwar erstens aus dem einfachen Grund, weil die Selbstregulierung – leider, muss ich sagen – in vielen Bereichen nicht funktioniert. Zum Zweiten entspricht die Vorlage den internationalen Standards zur Offenlegung der Bezüge und auch der Beteiligungen; das finde ich ganz wichtig, auch die Beteiligungen von Verwaltungsräten, Geschäftsleitungsmitgliedern und Beiräten sind wichtig. Auf einen dritten Punkt werde ich dann in der Detailberatung noch weiter eingehen.

Die Mehrheit unserer Kommission hat die Vorlage leider gegenüber dem Nationalrat abgeschwächt, ihr ein paar Zähne gezogen. Wir werden Ihnen in der Detailberatung dann die Begründungen für die Minderheitsanträge liefern.

2. Diese Vorlage hat meiner Meinung nach auch eine grosse gesellschaftspsychologische Dimension, die man nicht unterschätzen darf. Gewisse Lohnexzesse auf den Teppichetagen einzelner Firmen – ich betone: es handelt sich hier um einzelne Firmen – empören nicht nur die Bevölkerung. Für viel gravierender halte ich, dass sie den Leistungs- und Wettbewerbsbegriff massiv untergraben. Das sind zentrale Werte unserer Gesellschaft. Leistung und Wettbewerb werden in diesem Bereich in einigen börsenkotierten Firmen schlicht und einfach karikiert. Kein Mensch glaubt, dass ein CEO tausendmal arbeitsfähiger ist als ein normaler Angestellter; das glaubt einfach niemand. Die Begründung war ja immer auch, die Vergütung solle an den Erfolg des Unternehmens angepasst sein. Auch das stimmt nicht. Die Boni und die Riesenausschüttungen werden zum Teil unabhängig vom Stand der Aktienkurse gemacht.

Die Erfolgsorientierung wird karikiert. Das heisst für mich: Das ist ein Problem, das uns nachher auch politisch Sorge machen muss. Wir können nicht den Leuten predigen, sie sollen den Gürtel enger schnallen, Reformen unterstützen und einsehen, dass wir die Sozialkosten einigermassen im Griff halten müssen – das ist alles in Ordnung –, daneben aber gleichzeitig eine zum Teil abgehobene, kartellähnlich geschlossene Kaste haben, bei der die Leute immer das Gefühl haben, hier werde einfach nur Selbstbedienung betrieben; das wirkt sich gesellschaftlich negativ aus. Mir scheint, dass dies bei dieser Vorlage nicht zu unterschätzen ist. Es geht gar nicht nur um die einzelnen Bestimmungen, sondern es geht auch darum, aufzuzeigen, dass es Grenzen gibt, die überschritten werden, und darum ist die Offenlegung ein wichtiger Punkt.

3. Zu den Auswirkungen des Gesetzes, so, wie ich sie sehe: Ich mache mir absolut keine Illusionen darüber, dass mit diesem Gesetz, auch wenn wir die strengere Variante der Minderheit durchbringen, irgendein Lohn in diesen Bereichen reduziert werden wird. Hier hat sich eine Dynamik entwickelt, die von der Realität völlig losgelöst ist. Die Lohnexzesse werden wir mit dieser Vorlage also nicht generell stoppen können. Was wir aber tun können – das ist für mich die grosse Hoffnung –, ist Folgendes: Mit der Offenlegung befähigen wir die Aktionäre, also die Eigentümer, Einblick zu nehmen, über die Generalversammlung ihre Rechte wahrzunehmen und Einfluss darauf zu nehmen, wie ihr Verwaltungsrat handelt. Hier bin ich übrigens klar der Meinung, dass man das auf den Verwaltungsrat beschränken muss. Es gehört zur Aufgabe der Generalversammlung, auf den Verwaltungsrat Einfluss zu nehmen – nicht auf die Geschäftsleitung; das soll Aufgabe des Verwaltungsrates bleiben.

Aber hier eine stärkere Aktionärsdemokratie zu etablieren, darauf setze ich meine Hoffnungen. Immerhin werden Milli-

arden von Franken von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen – das Geld der Angestellten – über die Pensionskassen zu grossen Teilen in diesen Firmen angelegt. Ich bin sehr froh, dass die Auseinandersetzung und Diskussion, wie sie um Nestlé stattgefunden haben, viele Aktionäre und Aktionärinnen aufgeweckt haben, sodass sie jetzt auch wissen, dass man in diesem Bereich schon auch etwas für die eigenen Rechte tun muss. Meine Hoffnung ist also, dass die Eigentümer sich dank dieser Transparenz klarer positionieren und ihre Verwaltungsräte damit auch ein Stück weit kontrollieren können.
Ich bin also für Eintreten auf die Vorlage. Die Minderheitsanträge werden wir dann in der Detailberatung begründen.

Schmid-Sutter Carlo (C, AI): Seit einiger Zeit wecken die Bezüge einiger leitender Angestellter grosser Unternehmen Emotionen. Diese Emotionen sind umso verständlicher, als wir in einer Zeit leben, in der sich die Kluft zwischen den Bezügen in dramatischer Weise vertieft. Es gibt heute Familienväter, welche arbeitslos geworden sind oder deren Entlöhnung massiv gekürzt worden ist, welche keine Zukunft mehr sehen und in Verzweiflung ihre Familie und dann sich selbst umbringen. Zur gleichen Zeit gibt es Leute, von denen jeder Einzelne so viel bezieht, dass man mit seinem Lohn mehr als 250, mehr als 300 Familienvätern oder -müttern ein Jahreseinkommen von 75 000 Franken auszahlen könnte. Dass solche Bezüge in weiten Kreisen unseres Landes nicht verstanden werden, ist verständlich.
Nun will man erreichen, dass die Bezüge der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung solcher Unternehmen offen gelegt werden. Was will man damit bezwecken?
Wenn man die Auswüchse der heutigen Bezüge bekämpfen will, tut man in doppelter Hinsicht ein Falsches: Erstens ist es nicht mehr notwendig, und zweitens geht man in die Irre. Dafür, dass es nicht mehr notwendig ist, nenne ich die Stichworte Swiss Code oder SWX-Regeln. Davon, dass man in die Irre geht, lasse ich mich von einem Gutachten von Herrn Böckli immer noch nicht abbringen: Das wird zu einem zusätzlichen Run auf höhere Löhne führen. Die jährliche Publikation der Bezüge der obersten Spitzenmanager wird auf diese keinerlei mässigende Wirkung haben. Im Gegenteil, wenn ich das auf etwas appenzellisch-boshafte Art sagen darf: Diese Veröffentlichung wird auf die Betroffenen die gleiche Auswirkung haben wie früher die Viehschauen auf die Bauern – je prämierter, desto stolzer!
Ich lehne daher diese Vorlage ab. Denn sie gibt auf die entscheidende Frage keine Auskunft. Mit der Auskunft, die jetzt im Obligationenrecht steht, werden Sie nichts bewegen können. Sie müssen eine neue Antwort finden.
Die entscheidende Frage ist doch die: Wer hat über den richtigen Lohn zu entscheiden? Diese Frage kann nur einer beantworten, und das ist der Eigentümer. Ich bin nicht einmal gegen extrem hohe Löhne. Ich hätte viel lieber gehabt, Herr Bruggisser z. B. hätte 20 Millionen Franken verdient, aber die richtigen Entscheide getroffen, und die Swissair gäbe es noch. Herr Ospel hat vielleicht das Richtige getan. Deshalb möchte ich Ihnen sagen: Bei dieser Neiddiskussion mache ich nicht mit. Aber es gibt exuberante Vergütungen, über die man sprechen muss, die nicht einfach schlankweg bezahlt werden dürfen.
Wenn man die exuberanten Vergütungen dem Ruch der Selbstbedienung entziehen will, so sollte man sich wieder einmal der Regeln über die Tantiemen erinnern, die heute weitgehend toter Buchstabe sind. Diese Regeln sollten dann allerdings über den Kreis der Verwaltungsräte hinaus auf die Geschäftsleitungen ausgedehnt werden und, wenn Sie wollen, auch auf die Beiräte; das ist mir gleich. Spitzenbezüge kann man nur als Erfolgsprämien rechtfertigen. Über Risikoabgeltungen müssen wir angesichts der Abgangsentschädigungen nicht sprechen.
Auch die Frage, wie man die Erfolgsprämien bemessen muss, ist hier aufgetaucht. Diesen Betrag kann man letztlich nur am verdienten und am versteuerten Gewinn messen, nicht an der Höhe des Aktienkurses. Mit anderen Worten: Wenn man einmal darüber nachdenken wollte, ob es nicht richtig wäre, dass man den eigentlichen Lohn – nur den eigentlichen Lohn – über die Personalaufwandkonten in der Erfolgsrechnung ausbezahlen könnte, dann wäre das doch noch etwas. Das ist erfolgsunabhängig, und da hätte man auch irgendwo eine bestimmte Limite zu beachten. Ich will nicht in Neid verfallen. Geben Sie diesen Leuten 2 Millionen Franken; die kann man über den Lohn, über die erfolgsunabhängigen Aufwandkonten abrechnen. Aber alles, was darüber ist, müsste aus dem versteuerten Gewinn ausbezahlt werden.
Das hätte folgende Konsequenzen: Erstens einmal wären – soweit notwendig – die gesetzlichen Reserven noch zu dotieren. Zweitens hätte der Aktionär wie bei den Tantiemen zuvor noch eine Dividende von mindestens 5 Prozent zugute. Dann gibt es den Antrag des Verwaltungsrates an die Delegiertenversammlung über die Gewinnverwendung, welche von der Revisionsstelle begutachtet und unterstützt werden müsste. Dann bestimmen die Delegierten über diesen zusätzlichen Lohn, diesen Lohnzusatz.
Damit wäre die Geschichte bei den kotierten Gesellschaften auch öffentlich. Die Aktionäre hätten im Rahmen der Generalversammlung etwas zu sagen, und es wäre eine Lösung, die an sich auch irgendwo nachvollziehbar wäre, ohne dass man in Neid verfällt.
Ich weiss, dass die Tantiemenregelung seit vielen Jahren nicht mehr beachtet wird. Aber so falsch ist sie nicht. Ich bin der Überzeugung, dass man das in dieser ganzen Debatte noch einmal anschauen und sehen könnte, wie es sich damit verhält. Aufgrund der Tatsache, dass ich natürlich bei der Entlöhnung ein Splitting mache und sage, der eigentliche, erfolgsunabhängige Lohn der obersten Mitglieder der Geschäftsleitung sei nach wie vor Sache des Verwaltungsrates und nur, was darüber hinausgehe, sei Sache der Generalversammlung, sehe ich mich nicht in der Lage, der Minderheit I oder der Minderheit II zuzustimmen. Sie wollen alles der Generalversammlung überantworten. Das geht mir zu weit.
Ich werde also insgesamt keinen Nichteintretensantrag stellen; ich werde der Vorlage, wie auch immer sie herauskommt, nicht zustimmen können. Aber vielleicht habe ich einige Anregungen gegeben, wie man das auch noch machen könnte. Wäre ich in der Kommission gewesen, hätte ich etwas besser argumentieren können.

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich freue mich über diese Diskussion, weil sie die Problematik dieser Gesetzgebung zeigt. Warum legt der Bundesrat Ihnen eine Botschaft zur Verbesserung der Transparenz betreffend Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung vor? Ich weiche nicht aus, indem ich auf Vorstösse verweise, die Sie überwiesen haben, sondern ich bin der Auffassung, dass eine verbesserte Transparenz unabhängig von parlamentarischen Vorstössen notwendig sei, und sage Ihnen, warum.
Nach geltendem Aktienrecht kann der Verwaltungsrat die Höhe der Entschädigung seiner Mitglieder selbst bestimmen. Diese Bestimmung muss im Rahmen der Obligationenrechtsrevision, an der wir im Rahmen der Corporate Governance ja dran sind, zur Diskussion gestellt werden; ich will darauf nicht näher eingehen. Aber wenn man den Fall des klassischen Unternehmens betrachtet, ist es an sich ja richtig, dass der Unternehmer seine Organe einsetzt und die Höhe der Entschädigungen bestimmt; das ist unbestritten. Er ist der Eigentümer, er setzt den Verwaltungsrat ein: Er sagt, wer fähig ist, wer unfähig ist und wer wie viel bezieht. Er bestimmt eine Geschäftsleitung und sagt, wer fähig ist, wer wie viel bringt und wem wie viel zu bezahlen ist usw. So geht es auf der Lohnskala weiter bis zuunterst.
Früher hatten wir natürlich «klassischere» Unternehmensverhältnisse, oft mit einem einzigen Unternehmer, und der grösste Teil der Aktiengesellschaften waren Kleingesellschaften mit wenigen, fassbaren Eigentümern. Jetzt haben wir es mit einer neuen Erscheinung zu tun: Die Publikumsgesellschaften, die börsenkotierten Gesellschaften, zeich-

nen sich dadurch aus, dass sie keinen fassbaren Eigentümer mehr haben. Wir haben eine «Pulverisierung» des Eigentums – das ist das Problem. Im Grunde genommen stellt sich hier das gleiche Problem wie bei verstaatlichtem Eigentum. Im Sozialismus wurde auch gesagt, alle seien Eigentümer. Es stimmt, aber es war niemand als Eigentümer fassbar. Das ist bei den grossen Gesellschaften auch so. Das Problem ist, dass diese nicht fassbaren Eigentümer die Verwaltungsräte wählen, und zwar wählen sie sie einzeln.
Verwaltungsräte werden ja in der Regel vom Verwaltungsrat selbst vorgeschlagen, weil die Eigentümer eben weniger fassbar sind. Es ist höchst selten der Fall, dass bei Publikumsgesellschaften jemand aus dem Kreis der Eigentümer einen Verwaltungsrat vorschlägt und dieser auch gewählt wird. Es gibt Ausnahmefälle; meistens ist das erst bei übernahmeartigen Verhältnissen oder entsprechenden Versuchen der Fall, weil es dort starke Eigentümer gibt, die fassbar sind und auftreten können und auch ein bestimmtes Potenzial haben.
Der Lohn des Verwaltungsrates sollte also vom Eigentümer bestimmt werden. Aber der Eigentümer ist ja meist nicht fassbar und in der Lage, jemanden auszulesen, weil man nicht Millionen Leute zusammenrufen kann, um ein Auswahlverfahren durchzuführen und die Entschädigung zu bestimmen. Natürlich ist die Bestimmung problematisch, dass die Verwaltungsräte ihr Salär bestimmen, ja, nicht nur bestimmen, sondern dem Aktionär, der den einzelnen Verwaltungsrat wählen muss, nicht einmal sagen, wie viel sie beziehen.
Wir machen nicht eine Vorlage mit dem Ziel, der Öffentlichkeit zu sagen, wie viel ein Verwaltungsrat bezieht. Man muss es nur den Eigentümern sagen; aber bei den Eigentümern von Publikumsgesellschaften ist das identisch mit der Öffentlichkeit. Die Unternehmen verfassen einen Geschäftsbericht, sie drucken ihn und verschicken ihn. Die grossen Gesellschaften haben Millionen von Aktionären; das ist identisch mit der Öffentlichkeit. Ich wehre mich gegen die Meinung, man müsse die Saläre der Öffentlichkeit bekannt geben. Aber der Eigentümer sollte es wissen, sonst kann er ja nicht handeln.
Das ist das Ziel dieser Vorlage: Derjenige, der den Verwaltungsrat wählt und die Verantwortung für den Erfolg trägt, muss auch die wesentlichen Dinge wissen, nämlich auch, wie viel ein Verwaltungsrat bezieht. Es geht nicht um Löhne. Ich glaube, wir müssen hier die Sache mal klären. Herr Schmid hat Tantiemen und den Gewinn als Massstab usw. erwähnt. Das sind keine Löhne. Es ist so, jeder Unternehmer weiss das: Wenn ich auf der obersten Stufe tüchtige Leute habe, dann geht es; wenn ich keine tüchtigen Leute habe, dann geht es nicht. Das ist einfach so. Der Erfolg hängt damit zusammen. Der Tüchtige wird oben die richtigen Leute beiziehen, er wird die Sache gut gestalten, er wird die richtigen Entscheide treffen, die richtige Strategie wählen. Darum gilt natürlich auch das Gegenteil: Wenn es auf der obersten Stufe nicht stimmt, dann muss man in kürzester Zeit, innert Tagen, handeln; wenn man nicht handelt, bedeutet das den Ruin des Unternehmens. Einen Schichtarbeiter hingegen kann man auch dann noch ein paar Jahre behalten, wenn er nicht tüchtig ist; er wird das Unternehmen nicht ruinieren können.
Das sind Zusammenhänge, die man bei den klassischen Unternehmen kennt; in anderen Fällen ist aber das Bewusstsein dafür etwas verloren gegangen, weil einfach die Struktur eine andere ist.
Ich warne auch davor, hier darüber zu philosophieren, wie hoch diese Entschädigung sein sollte. Ich teile die Auffassung von Herrn Schmid, wenn er sagt: Saläre müssen in einem Zusammenhang stehen. Er sieht aber den Zusammenhang mit dem Gewinn, und ich sage: nein, mit dem Erfolg! Es ist sehr gefährlich, die Saläre nur an den Gewinn zu binden. Man kann Gewinne auch machen und diese ausweisen: Man schreibt nicht mehr ab, man forscht nicht mehr, man entwickelt nicht mehr, und dann haben Sie einen hohen Gewinn. Es gibt Situationen, in denen Sie Gewinn wollen, und dann können Sie den Gewinn messen. Aber es gibt Situationen, da müssen Sie sich an etwas anderem messen, z. B. an der Einleitung einer richtigen Strategie, wenn Sie eine Sanierung vor sich haben usw. Ich würde das also vom Gewinn zum Erfolg ausweiten, Herr Schmid.
Den Erfolg kann wieder nur das Unternehmen – oder der Unternehmer an sich – bestimmen. Wenn Sie jetzt eine Situation nehmen, in der ein Unternehmen sagt, es verdopple die Anstrengungen im Marketing und reduziere in der Forschung, dann wird es nicht viel Gewinn machen. Das ist das Gefährliche bei amerikanischen Firmen. Sie müssen einmal sehen: Bevor diese die Firmen verkaufen, machen sie hohe Gewinne, aber alles auf Kosten der Substanz. Sie fahren mit der Forschung, mit der Entwicklung herunter, es gibt keine Investitionen mehr, alles, was in die Zukunft weist, ist weg. Darum ist der Gewinn alleine nicht massgebend.
Ich warne auch davor, die Tantiemen zu hoch zu schrauben, die sind nämlich wieder an etwas anderes gebunden, nämlich an die Dividende. Es ist ausserordentlich gefährlich, etwas an die Dividende zu binden, da man sonst Dividenden ausschüttet, wenn man es nicht tun sollte.
Der Erfolg ist also ein etwas komplexer Begriff; trotzdem ist der Gewinn – nur damit wir uns richtig verstehen – eine sehr wesentliche Grösse, und das ist auch der Gewinn über die Gesamtheit der Jahre. Aber wir mischen uns mit dieser Gesetzgebung nicht in diese Frage ein.
Wir sind der Auffassung, es sei die Aufgabe des Staates, Eigentum zu schützen. Bei den grossen Publikumsgesellschaften ist das Eigentum nicht geschützt, wenn jemand von diesem Eigentum Bezüge machen kann, ohne dass der Eigentümer darüber Bescheid weiss und darauf Einfluss nehmen kann. Das ist der Hintergrund. Es ist eine Tatsache des Lebens: Wenn eine Reihe von Leuten – davon sind wir alle nicht ausgeschlossen – vor einer vollen Kasse sitzt und jeder rausnehmen kann, so viel er will, nimmt er in der Regel relativ viel raus. Derjenige, der eine Kasse hat, muss deshalb sagen können, wie es vor sich gehen soll.
Darum ist der Aufbau klar. Wir möchten, dass die Publikumsgesellschaften die Bezüge – nicht die Löhne – der einzelnen Verwaltungsräte bekannt geben müssen. Dann kann man sagen, was eigentlich der Erfolg ist, wer was gemacht hat, wie viel er da ist, warum er das bringt usw. Diese Diskussion muss sich ein Verwaltungsrat in einer Publikumsgesellschaft gefallen lassen. Das ist beim Anstellungsgespräch mit jedem Mitarbeiter auch so.
Weiter kennt der Eigentümer bei den Publikumsgesellschaften dank den Transparenzvorschriften über die Rechnungslegung den Erfolg, den Misserfolg, die Strategie, die Zukunftsaussichten usw. Er kann das ins Verhältnis setzen und bei den Wahlen entsprechend agieren. Deshalb setze ich mich dafür ein – ich werde mich auch bei der neuen OR-Vorlage dafür einsetzen –, dass die Verwaltungsräte jährlich gewählt werden, damit sie auch jährlich an ihrer Leistung gemessen werden.
Die zweite Stufe, die Geschäftsleitung, ist dem Verwaltungsrat unterstellt, wie es Frau Fetz richtig erwähnt hat. Mitglieder der Geschäftsleitung bestimmen ihr Salär nicht selber. Sie können sich auch nicht selbst bedienen, das ist nicht möglich. Sie sind dem Verwaltungsrat unterstellt, und der Verwaltungsrat trägt die Verantwortung für die Einstellung und die Salarierung dieser Leute.
Es ist nicht zu verkennen, dass in vielen Gesellschaften eine ausserordentliche Nähe und Verbindung zwischen der Geschäftsleitung – namentlich dem CEO – und dem Verwaltungsrat besteht. Die Gefahr der Vermischung ist relativ gross. Das Gesamtsalär der Geschäftsleitung steht damit natürlich auch in Zusammenhang. Daher schlagen wir Ihnen vor, das Gesamtsalär der Geschäftsleitung zu veröffentlichen – dann weiss man, wie teuer die Geschäftsleitung mit ihren Mitgliedern und ihrem Erfolg ist – und zudem das Spitzensalär, weil damit diese nahe Verbindung, die das theoretische Modell «einer untersteht dem anderen» etwas durchbricht, eben aufgeweicht werden kann.
Ich bin der Meinung, dass sich das im internationalen Vergleich sehen lassen kann. Wir sind nicht die Einzigen, die dieses Problem haben. Zweitens ist das ordnungspolitisch richtig, weil der Staat den Auftrag hat, das Eigentum zu

schützen. Ich wehre mich dagegen, dass man die tieferen Einzelsaläre auch veröffentlicht. Denn es ist die Aufgabe des Verwaltungsrates, zu sagen, ob der Produktionschef oder ein anderer etwas mehr braucht. Hier besteht keine Notwendigkeit zusätzlicher Angaben, schliesslich zählt der Gesamterfolg des Unternehmens. Daher bin ich froh, dass die Mehrheit Ihrer Kommission dieses Konzept unterstützt.
Zu den aufgeworfenen Fragen: Erstens bitte ich Sie, zu sehen, dass es nicht Aufgabe des Staates ist, Saläre von Unternehmen zu bestimmen; das ist nicht unsere Aufgabe. Zweitens glaube ich nicht, dass das im Generellen eine dämpfende Wirkung hat. Transparenz bei Salären heisst: Man will sich am Besten messen; das ist so. Aber ich bin auch überzeugt: Die exorbitanten Missbräuche, von denen wir ja nur einige kennen – die Missbräuche bei den anderen kennen wir ja nicht, weil wir keine Transparenz haben –, sind nicht mehr möglich. Das werden die Aktionäre – sie sind meistens halbwegs identisch mit der Öffentlichkeit – nicht zulassen. Dinge also, wie sie bei der ABB usw. aufgeflogen sind, wo man das über die Pensionskasse gelöst hat, werden nicht mehr möglich sein. Natürlich wird es möglich sein, dass einer im Lauf eines Jahres eine Entschädigung in exorbitanter Höhe bezieht, weil man erst nachher handeln kann. Aber schon der Gesamtverwaltungsrat steht nachher unter Druck, weil er diese Entschädigungen des Kollegen genehmigt hat; er kann nicht einfach sagen: Dieser ist es. Das Beziehen von Vergütungen an sich ist nicht verboten, nur falsches Bewilligen ist nicht in Ordnung. Das, glaube ich, wird es bringen – mehr nicht.
Es ist von Frau Leumann und Frau Forster die Frage aufgeworfen worden, ob man mit dieser Vorlage das Ziel erreiche. Es kommt darauf an, welches Ziel Sie erreichen möchten. Das Ziel, dass die Generalversammlung unter Kenntnis der vollen Wahrheit entscheiden kann, ist gegeben. Darum müssen Sie auch etwas kleinlich sein: Was sind Bezüge? Geht man über Pensionskassen, dann sind das Bezüge; man muss auch über Darlehen sprechen, das sind Bezüge. Man sieht dann, ob es Bezüge sind; das ist auch eine Frage des Risikos. Es geht auch um nahestehende Personen usw. Das muss einfach getan werden, damit man sagen kann – das ist auch ein Standortvorteil –: Wer in eine Gesellschaft investiert, der weiss auch, wie viel die leitenden Personen beziehen, was ihr Erfolg und was ihr Misserfolg ist. Das ist die Information an den Aktionär bzw. an den Eigentümer.
Ich werde auf die Einzelheiten noch zu sprechen kommen. Man darf diese Vorlage nicht überschätzen, aber diese Transparenz ist von Bedeutung. Wenn einer tausendmal mehr verdient als ein anderer, fragen Sie, Frau Fetz, ob seine Arbeitsleistung tausendmal grösser sei. Es ist nicht eine Frage der Arbeitsleistung. Wenn jemand nur eine Stunde im Tag arbeitet und einen Riesenerfolg für die Firma hinbringt, kann er auch viel haben – ausser Sie finden einen Zweiten, der das Gleiche macht, aber für viel weniger. Das ist bei einer Transparenzvorlage zu sehen: Spielt dieser Markt überhaupt?
Die ganze Welt sagt – die Namen sind hier genannt worden –, das Team der UBS, bestehend aus den Herren Ospel und Wuffli, sei das Traumteam für die Banken der Welt und erwirtschafte einen grossen Gewinn. Wenn ich das, Herr Schmid, an den Gewinn, aber auch an die Gesundheit und an die Konkurrenzfähigkeit des Instituts binde, spielt es bei einer solchen Leistung keine Rolle mehr, ob Sie diesen Managern 10, 20 oder 30 Millionen Franken bezahlen, ausser Sie finden jemanden, der für 500 000 Franken die gleiche Leistung erbringt. Das müsste an sich sein, aber da braucht es natürlich einen gewissen Markt. Den sehen Sie auch, wenn Sie die Saläre offen legen.
Deshalb ist es nicht unsere Aufgabe, das zu tun. Aber es ist unsere Aufgabe, etwas zu tun, damit die Aktionäre handeln könnten. Es ist ja dann ein Vorschlag, das über die Statuten zu machen. Das geht aus Gründen der Schwerfälligkeit usw. nicht; ich komme darauf zurück.
Ich bitte Sie also, auf die Vorlage einzutreten. Ich glaube, das ist das, was der Staat machen muss. Mehr muss er nicht tun, aber er sollte auch nicht weniger tun.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition

Obligationenrecht (Transparenz betreffend Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung)
Code des obligations (Transparence des indemnités versées aux membres du conseil d'administration et de la direction)

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, ch. I introduction
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Präsident (Büttiker Rolf, erster Vizepräsident): Ich schlage Ihnen vor, den Antrag der Minderheit zu Artikel 626 Absatz 2 OR wegen des sachlichen Zusammenhanges erst am Schluss zu behandeln. – Sie sind damit einverstanden.

Art. 663b Titel
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 663b titre
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 663bbis
Antrag der Mehrheit
Titel
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 1
Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, haben im Anhang zur Bilanz anzugeben:
1. alle Vergütungen, die sie direkt oder indirekt an gegenwärtige Mitglieder des Verwaltungsrates ausgerichtet haben;
2. alle Vergütungen, die sie direkt oder indirekt an Personen ausgerichtet haben, die vom Verwaltungsrat ganz oder zum Teil mit der Geschäftsführung betraut sind (Geschäftsleitung);
3. alle Vergütungen, die sie direkt oder indirekt an gegenwärtige Mitglieder des Beirates ausgerichtet haben;
4. Vergütungen, die sie direkt oder indirekt an frühere Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates ausgerichtet haben, sofern sie in einem Zusammenhang mit der früheren Tätigkeit als Organ der Gesellschaft stehen oder nicht marktüblich sind;
5. nichtmarktübliche Vergütungen, die sie direkt oder indirekt an Personen ausgerichtet haben, die den in den Ziffern 1 bis 4 genannten Personen nahe stehen.
Abs. 2
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 3
Im Anhang zur Bilanz sind zudem anzugeben:
1. alle Darlehen und Kredite, die den gegenwärtigen Mitgliedern des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates gewährt wurden und noch ausstehen;
2. Darlehen und Kredite, die zu nichtmarktüblichen Bedingungen an frühere Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates gewährt wurden und noch ausstehen;
3. Darlehen und Kredite, die zu nichtmarktüblichen Bedingungen an Personen, die den in den Ziffern 1 und 2 genannten Personen nahe stehen, gewährt wurden und noch ausstehen.

Abs. 4, 5
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit
(Sommaruga Simonetta, Berset)
Abs. 1, 3
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit
(Berset, Sommaruga Simonetta)
Abs. 4
....
2. Den Gesamtbetrag für die Geschäftsleitung und den auf jedes Mitglied entfallenden Betrag unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitgliedes;
....

Art. 663bbis
Proposition de la majorité
Titre
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 1
Les sociétés dont les actions sont cotées en Bourse sont tenues d'indiquer dans l'annexe au bilan:
1. toutes les indemnités qu'elles ont versées directement ou indirectement aux membres du conseil d'administration;
2. toutes les indemnités qu'elles ont versées directement ou indirectement aux personnes auxquelles le conseil d'administration a délégué tout ou partie de la gestion de la société (direction);
3. toutes les indemnités qu'elles ont versées directement ou indirectement aux membres du conseil consultatif;
4. les indemnités versées directement ou indirectement aux anciens membres du conseil d'administration, de la direction et du conseil consultatif lorsqu'elles sont en relation avec leur ancienne activité d'organe de la société ou lorsqu'elles ne sont pas conformes à la pratique du marché;
5. les indemnités non conformes à la pratique du marché qu'elles ont versées directement ou indirectement aux proches des personnes mentionnées aux chiffres 1 à 4.
Al. 2
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 3
Dans l'annexe au bilan doivent également être indiqués:
1. tous les prêts et autres crédits en cours consentis aux membres du conseil d'administration, de la direction et du conseil consultatif;
2. les prêts et autres crédits en cours consentis aux anciens membres du conseil d'administration, de la direction et du conseil consultatif qui ne sont pas conformes à la pratique du marché;
3. les prêts et autres crédits en cours non conformes à la pratique du marché consentis aux proches des personnes mentionnées aux chiffres 1 et 2.
Al. 4, 5
Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité
(Sommaruga Simonetta, Berset)
Al. 1, 3
Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité
(Berset, Sommaruga Simonetta)
Al. 4
....
2. le montant global accordé aux membres de la direction ainsi que le montant accordé à chacun d'entre eux, avec mention de son nom et de sa fonction;
....

David Eugen (C, SG), für die Kommission: Wir befinden uns hier beim Artikel über die Vergütung. Die Kommission Ihres Rates ist dem Nationalrat gefolgt, was die Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates, an die Geschäftsleitung und an die Beiräte betrifft. Insbesondere auch bezüglich der Beiräte haben wir dieselbe Auffassung wie der Nationalrat, nämlich dass dies auch offen zu legen ist. Wir sind dem Nationalrat darin gefolgt, dass bezüglich des Verwaltungsrates die Bezüge jedes Mitglieds offen zu legen sind. Wir haben eine Anpassung vorgenommen bezüglich der früheren Mitglieder von Verwaltungsräten, Geschäftsleitungen und Beiräten – ich verweise auf Absatz 1 Ziffer 4. Hier sind diejenigen Bezüge offen zu legen, die mit der früheren Tätigkeit im Zusammenhang stehen, oder solche, die nicht marktüblich sind.

Wir haben diese Regelung aus folgenden Überlegungen vorgenommen: Wenn ein Verwaltungsrat aus einer Firma ausgeschieden ist und später in irgendeiner Form mit dieser Firma marktübliche Geschäfte tätigt, sei es als Berater, sei es in einer Funktion einer anderen Gesellschaft, sei es auch als Kunde, dann ist es nicht der Sinn dieser Bestimmung, diese Vergütungen zu veröffentlichen. Wenn aber dieser Verwaltungsrat aus seiner früheren Tätigkeit in dieser Gesellschaft noch weitere Vergütungen erhält oder Vergütungen erhält, die überhaupt nicht marktüblich sind, also mit keiner Gegenleistung oder mit einer viel geringeren Gegenleistung zusammenhängen, dann ist das zu veröffentlichen.

Wir haben sodann die Bestimmung von Ziffer 5 betreffend nahestehende Personen etwas anders geregelt als der Nationalrat. Wir schliessen uns der Begriffsbestimmung «nahestehende Personen» an, wie sie vom Nationalrat und vom Bundesrat vorgeschlagen wurde. Ich möchte noch etwas zu diesem Begriff sagen. Wir haben uns in der Kommission einen Bericht der Verwaltung zu diesem Begriff geben lassen; er existiert bereits in verschiedenen Bereichen der Gesetzgebung. Wir sind der Meinung, dass eine enge Bindung zwischen den Betroffenen notwendig ist. Wir denken hier an Ehepartner, Kinder, aber auch an einen persönlichen Anwalt, wenn eine enge wirtschaftliche Beziehung vorliegt, oder an einen Treuhänder eines Verwaltungsrates. Es können aber auch juristische Personen sein, wenn sie von diesem Verwaltungsrat beherrscht oder kontrolliert werden.

Wir haben uns dann in der Kommission über den Begriff der Vergütung für nahestehende Personen unterhalten. Sie finden den Vergütungsbegriff auf Seite 3 der Fahne in Absatz 2. Der Vergütungsbegriff ist sehr umfassend. Er umfasst Löhne, Sachleistungen, irgendwelche Leistungen, auch Forderungsverzichte für Arbeiten usw.

Wir haben uns auch hier überlegt, dass jene Bezüge, die nahestehenden Personen ausgerichtet werden und die marktüblich sind, dem Sinn dieser Gesetzgebung nach nicht veröffentlicht gehören. Um ein Beispiel zu nennen: Wenn ein Neffe eines Verwaltungsrates Lehrling im entsprechenden Betrieb ist, dann gehört dieser Lohn nicht in den Anhang zum Geschäftsbericht – wenn der Lohn marktüblich ist. Nach der Fassung, wie sie im Nationalrat beschlossen wurde, müssen auch solche Löhne publiziert werden. Ein weiteres Beispiel betreffend eine Bank: Wenn der Onkel eines Verwaltungsrates bei dieser Bank einen Hypothekarkredit hat, müsste das nach der strengen Fassung des Nationalrates veröffentlicht werden; nach unserer Fassung muss es veröffentlicht werden, wenn es kein marktüblicher Hypothekarkredit ist, und sonst nicht. Wir erachten diese Präzisierung des Begriffs «Vergütung» in Ziffer 5 als sachgerecht und der Zielsetzung dieser Vorlage entsprechend.

Ich ersuche Sie daher, diesen Vorschlägen zu folgen. Wie gesagt weichen wir bei den Ziffern 4 und 5 mit diesen Präzisierungen vom Nationalrat ab. Im Übrigen folgen wir dem Nationalrat.

Sommaruga Simonetta (S, BE): Ich möchte zuerst nochmals in Erinnerung rufen, dass wir bei dieser Gesetzesrevision ausschliesslich von börsenkotierten Unternehmen sprechen – es sind also etwa 300 Unternehmen in der Schweiz – und dass die Regeln, die wir hier aufstellen, nicht für Tausende von kleinen und mittleren Unternehmen gelten werden.

Ich gestehe der Kommissionsmehrheit zu, dass sie tatsächlich die Absicht hatte, in diesem Artikel präziser zu legiferieren. Wir haben anhand von zahlreichen konkreten und detaillierten Beispielen versucht, eine Regelung zu finden, die eben den unterschiedlichsten Situationen gerecht wird. Da gibt es zum Beispiel die Frage, ob ein «Rigi-Reisli» mit ehemaligen Verwaltungsräten eine Vergütung ist, die offen gelegt werden muss, oder ob das Anwaltsmandat eines ehemaligen Verwaltungsrates, dessen Verwaltungsratsmandat schon fünf oder zehn Jahre zurückliegt, auch eine Vergütung ist und offen gelegt werden muss; es gibt sehr viele solcher Beispiele. Die Kommissionsmehrheit ist dann zum Schluss gekommen – der Kommissionspräsident hat das ausgeführt –, eine Trennung zwischen den gegenwärtigen und den früheren Mitgliedern des Verwaltungsrates vorzunehmen und eine separate Regelung für nahestehende Personen festzulegen.

Mein Fazit aus der Fassung der Mehrheit, wie sie nun vorliegt, ist folgendes: Man hat mit dieser Regelung drei Nahtstellen geschlossen und drei Schnittstellen geschaffen. Die Abgrenzungsschwierigkeiten sind meines Erachtens mit der Fassung der Kommissionsmehrheit nicht ausgeräumt, im Gegenteil: Ich meine, man hat noch mehr Abgrenzungsschwierigkeiten geschaffen, indem zum Beispiel neue, unbestimmte Rechtsbegriffe eingeführt wurden: Was sind denn «marktübliche Vergütungen» ganz genau? Vielleicht kann man das bei einem Hypothekarzins noch feststellen, aber dann wird es eventuell schon schwierig. Eine weitere Abgrenzungsschwierigkeit liegt in der Frage, ob die Vergütung an frühere Verwaltungsratsmitglieder in einem Zusammenhang mit der früheren Tätigkeit steht oder nicht. Ich meine, da gibt es x neue Fragen zu klären, weil börsenkotierte Unternehmen ja meistens mit Anwaltbüros und nicht mit einzelnen Anwälten zusammenarbeiten. Wenn dann der entsprechende frühere Verwaltungsrat nicht mehr in diesem Büro arbeitet, aber das Büro trotzdem noch Aufträge hat, weil der Chef früher Verwaltungsrat war, stellt sich die Frage: Ist das dann eine Vergütung, die im Zusammenhang mit früheren Tätigkeiten steht? Sie sehen, es gibt auch mit der Fassung der Kommissionsmehrheit zahlreiche Fragen, die nicht geregelt oder nicht beantwortet sind.

Deshalb bin ich zum Schluss gekommen, dass die Vorlage von Bundesrat und Nationalrat geeigneter ist, um all die verschiedenen Fragen zu lösen, und zwar aus dem einfachen Grund, dass wir uns in diesem Gesetz ohnehin immer vom Grundsatz der Wesentlichkeit leiten lassen müssen. Das hat auch der Bundesrat bei der Gesetzesberatung immer wieder betont: Die Wesentlichkeit ist ein zentrales Anliegen dieses Gesetzes. Sonst müssten wir noch viel detaillierter regeln, und wir werden immer noch nicht alle Details und alle Ausnahmen damit einbinden können. Wir haben ja auch bei der Definition der Bestechung oder der Korruption keine detaillierten Regelungen; auch dort müssen wir vom Grundsatz der Wesentlichkeit ausgehen.

Der Kommissionssprecher hat gesagt, dass die Frage des Beirates unbestritten ist. Deshalb beantrage ich Ihnen, dem Bundesrat und dem Nationalrat zu folgen.

Vielleicht ein letztes Argument – ich weiss nicht, ob Sie das überzeugt –: Wir sind, auch in diesem Rat, immer für schlanke Gesetze. Ich meine, hier hätte ein schlankes Gesetz tatsächlich auch noch andere Vorteile als nur jenen, dass es schlank ist.

Blocher Christoph, Bundesrat: Es ist so, wie Frau Sommaruga gesagt hat: Wir haben jetzt eine detaillierte Regelung, damit ja nicht etwas ausgewiesen werden muss, was eigentlich keine Vergütung ist, weil man früher in der Firma gewesen ist. Damit schafft man natürlich wieder neue Auslegungsprobleme. Für die Kontrollstellen, für die Revisionsstellen wird es dann nicht in jedem Fall ganz einfach sein, zu sagen, was marktüblich ist und was nicht. Sie müssten ja auch die Leistung beurteilen.

Wir haben bei unserer Auslegung – ich spreche vom Entwurf des Bundesrates und vom Beschluss des Nationalrates – natürlich auch berücksichtigt, dass es eine Praxis gibt. Was ist denn eine Vergütung, und warum bezieht jemand eine Vergütung? Es ist ja nicht verboten, eine Vergütung zu beziehen – man muss sie ausweisen! Wenn da eine Vergütung von 100 000 Franken ausgewiesen und als Begründung angegeben wird, der Betreffende habe eben Leistungen für das Unternehmen erbracht, dann ist die Sache ja auch in Ordnung.

Aber es ist nicht so, dass ich das zu einem Casus Belli mache. Ich möchte Sie einfach darauf aufmerksam machen: Es sieht jetzt detaillierter aus, und es sieht so aus, als wäre hier die Gesetzgebung etwas differenzierter gemacht worden, als hätten wir hier marktübliche Dinge und nicht marktübliche Dinge und als sei das beim bundesrätlichen Antrag ausgeschlossen. Ich finde die Fassung, wie wir sie vorschlagen, an sich einfacher – mit einer Ausnahme: dass es nämlich nicht sinnvoll ist, in Zukunft Beteiligungen früherer Verwaltungsräte und Bekannter usw. offen zu legen; denn das gibt keine Interessenkonflikte. Wir opponieren aber nicht gegen die Mehrheit. Ich möchte Sie einfach auf diese Probleme aufmerksam machen. Manchmal ist es wichtiger, einen kurzen Grundsatz zu haben, der in der Praxis ausgelegt wird, als alles im Detail zu regeln.

Sie schaffen natürlich viele Schnittstellen und Unkorrektheiten. Ich habe mich heute auch gefragt, ob man bei der Revisionsstelle nur sagen soll, niemand prüfe sich selbst. Bei all den Details, ob man eben unabhängig ist, stellt sich immer wieder die Frage: Ja, ist das jetzt noch unabhängig, kennt er jetzt den anderen usw.? Das sind die beiden gesetzgeberischen Probleme, die wir haben.

Ich glaube, dass der Antrag der Minderheit – Zustimmung zum Nationalrat – besser ist. Aber wir opponieren nicht gegen die Mehrheit.

Abs. 1 – Al. 1

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 25 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 13 Stimmen

Abs. 3 – Al. 3

David Eugen (C, SG), für die Kommission: Bei Absatz 3 geht es eigentlich genau um dasselbe. Ich habe das vorhin schon begründet. Für Kredite, beispielsweise bei einer Bank eben Hypotheken, ist hier aufgeführt, dass jene zu deklarieren sind, die nicht marktüblich sind, die marktüblichen hingegen nicht. Ich glaube, ich muss das nicht noch einmal ausführen. In der Konsequenz ist es die Folge Ihres Entscheides zu Absatz 1.

Sommaruga Simonetta (S, BE): Mit dem Entscheid, den Sie soeben gefällt haben, fällt der Antrag der Minderheit dahin.

Präsident (Büttiker Rolf, erster Vizepräsident): Der Antrag der Minderheit zu Absatz 3 ist zurückgezogen worden.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Abs. 4 – Al. 4

David Eugen (C, SG), für die Kommission: Bei Absatz 4 haben wir uns dem Nationalrat und dem Bundesrat angeschlossen, und zwar in dem Sinne, dass der Gesamtbetrag für die Geschäftsleitung und der höchste auf ein Mitglied der Geschäftsleitung entfallende Betrag zu publizieren sind – wobei der Höchstbetrag ja in jedem Fall den Chef der Geschäftsleitung betreffen wird. Wir erachten das als richtig, vor allem deswegen, weil hier wirklich der Verwaltungsrat seine Verantwortung wahrzunehmen hat. Es geht nicht um einen Interessenkonflikt zwischen GV und Verwaltungsrat oder um Selbstbedienung im Verwaltungsrat, sondern es ist

die Aufgabe des Verwaltungsrates, dies zu überwachen und auch zu regeln und zu entscheiden. Immerhin scheint es uns sehr wichtig zu sein, dass die Entschädigung des CEO, also des Chefs, einzeln publiziert und dargelegt wird. Das ist ja bis heute so in dieser Form nicht der Fall.
Wir empfehlen die Lösung der Mehrheit.

Berset Alain (S, FR): Personne n'a contesté en commission la nécessité de transparence concernant la rémunération des membres du conseil d'administration et de la direction des entreprises cotées en Bourse. Cela permet – cela a été rappelé – de respecter le droit des propriétaires de l'entreprise, donc des actionnaires, à connaître les rémunérations qui sont versées par leur entreprise.
La différence entre la proposition de la majorité de la commission et celle de la minorité, c'est que la minorité vous propose également une publication individuelle des rémunérations pour les membres de la direction. C'est une proposition qui va au bout de la logique, alors que la majorité de la commission en reste à une transparence qui ne s'assume pas complètement et qui ne met en évidence que la rémunération individuelle la plus élevée.
J'aimerais vous dire tout d'abord que ma proposition n'est pas exotique. Elle reprend exactement la pratique de plusieurs places économiques anglo-saxonnes; elle reprend précisément les recommandations formulées par l'OCDE en 2004, et en particulier la position défendue lors de la consultation par les cantons de Zoug et de Genève, qui sont deux places économiques confirmées.
Cette proposition a plusieurs justifications. La publication individuelle permet notamment aux propriétaires de l'entreprise – aux actionnaires – de connaître la répartition des rémunérations entre les membres de la direction; elle met aussi tous les membres de la direction à égalité: celui qui est le mieux payé voit son salaire publié, mais c'est aussi le cas pour l'ensemble des membres de la direction.
La seule objection véritable que j'ai entendue à la publication des rémunérations individuelles, c'est que cela pourrait causer des difficultés, créer un mauvais climat ou des vexations entre les membres de la direction parce qu'un tel se rendrait compte qu'il est finalement moins payé qu'un autre: peut-être bien que ce serait le cas, mais je crois que la publication individuelle permettrait surtout aux membres de la direction, évidemment, de négocier un salaire en connaissance de cause et aux actionnaires d'avoir une idée précise de la politique de rémunération dans leur entreprise. Entre, d'une part, l'intérêt hypothétique des membres de la direction au maintien du secret et, d'autre part, l'intérêt des actionnaires à connaître le détail des rémunérations des membres de la direction, il me semble que la balance penche très clairement en faveur de la seconde solution.
Voilà les raisons pour lesquelles la minorité de la commission vous propose d'adopter la publication individuelle de la rémunération également pour les membres de la direction.

Maissen Theo (C, GR): Herr Bundesrat, ich könnte jetzt zu diesem Thema aus Ihrer seinerzeitigen Albisgüetli-Rede zitieren, dann hätte ich die besten Argumente für die Minderheit. Aber ich verzichte darauf und versuche, Ihnen darzulegen, warum ich Sie ersuche, der Minderheit zu folgen.
Die grundsätzliche Argumentation für die Lösung, wie sie der Bundesrat vorsieht, hat der Kommissionssprecher dahingehend formuliert, dass der Verwaltungsrat die Geschäftsleitung ja kontrolliere. Wir wissen aus Erfahrung, dass diese Kontrolle nicht immer erfolgreich ist; denken wir nur an das Beispiel der Swissair. Dann ist es offensichtlich, dass zwischen dem Verwaltungsrat und den Mitgliedern der Geschäftsleitung bezüglich der Entschädigungen eine gewisse Abhängigkeit besteht. Es ist klar, dass ein Verwaltungsrat daran interessiert ist und für die eigenen Zuwendungen davon profitiert, wenn er die Geschäftsleitung recht gut – vielleicht auch zu hoch – entschädigt. Diese Zusammenhänge mögen im Einzelnen nicht nachweisbar sein, aber «subkutan» sind sie vorhanden. Davor dürfen wir die Augen nicht verschliessen.
Es gibt einen weiteren Punkt, und das ist die Situation der Aktionäre. Das hat Herr Bundesrat Blocher ja auch in seinem Eintretensvotum dargelegt. Vor allem gilt dies auch bei Publikumsgesellschaften. Ich denke, dass der einzelne Aktionär ein Anrecht darauf hat, zu wissen, ob die Leute, die an der Spitze des Unternehmens tätig sind, ihren Lohn wert sind, und zwar die einzelnen, nicht nur der CEO. Ich weiss nicht, warum wir in der Schweiz wieder einen Sonderzug fahren sollen. Es ist, wie wir der Botschaft auch entnehmen können, zum Beispiel in New York und London seit langem unbestritten, dass die Löhne der einzelnen Geschäftsleitungsmitglieder den Aktionären offen gelegt werden.
Einem weiteren Argument kann ich auch nicht folgen: Wenn die Entschädigungen der einzelnen Geschäftsleitungsmitglieder offen gelegt würden, bestehe damit die Gefahr, dass Führungskräfte abgeworben würden. Man hat solche Erfahrungen z. B. in England, wo das offen gelegt wird, nicht gemacht. Zudem müssen wir wissen: Heute werden in diesen Etagen die Leute durch sogenannte Headhunter von einem Unternehmen zum anderen verschoben. Die Headhunter wissen auch ohne Offenlegung der Entschädigungen der einzelnen Geschäftsleitungsmitglieder genau, wie viel diese erhalten. Das ist für mich kein Argument.
Auch die Gefahr, dass wir damit einen Wettbewerb nach oben auslösen, kann infrage gestellt werden. Wir können das ja auch in der Botschaft des Bundesrates nachlesen. Aufgrund des Expertenberichtes wird hier festgestellt: «Zum Teil wird geltend gemacht, die Transparenz könne möglicherweise zu einer Erhöhung der Vergütungen führen. Diese These ist indessen keineswegs bewiesen.» So heisst es in der Botschaft auf Seite 4492, und weiter: «Es gibt durchaus Anhaltspunkte für die gegenteilige Annahme, dass eine Offenlegung der Vergütungen auf längere Sicht mehr Kräfte zur Abbremsung der 'Aufwärtsspirale' freilegt als eine Geheimhaltung.» Auch dieses Argument wird also in der Botschaft selber widerlegt, und ich denke, es ist auch aus diesem Grunde falsch, dass wir in der Schweiz einen Sonderzug fahren. Wir sollten uns doch bemühen und bestrebt sein, ähnliche Regelungen zu haben wie andere Standorte, zumal die Schweiz Wert darauf legt, dass wir weiterhin Standort von Weltkonzernen sind.
Es würde kaum verstanden, wenn der Investor nicht darüber informiert würde, wie seine Angestellten entlöhnt werden – und die Manager sind letztlich die Angestellten der Aktionäre, der Investoren. Es würde kaum verstanden, wenn hier Geheimhaltung betrieben würde. Das ist nicht im Sinne des Kapitalmarktes. Wie gesagt: Die USA und England sind die Prototypen des Kapitalismus, dort ist das unbestritten, die Einzeloffenlegung ist dort seit Jahren Pflicht. Für mich gehört es zur Qualität unseres Wirtschaftsstandortes, dass wir hier diese Offenlegung – und keine Sonderlösung für die Schweiz – vorsehen.
Aufgrund dieser Überlegungen bitte ich Sie, der Minderheit zuzustimmen.

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich bitte Sie, der Mehrheit zuzustimmen, und zwar weil die Argumente der Minderheit, wonach es hier Einzelbestimmungen geben muss, in keiner Weise überzeugen.
1. Die Generalversammlung wählt nicht die einzelnen Leute unterhalb des Verwaltungsrates. Wenn sie nicht einverstanden wäre mit der Entschädigung einer bestimmten Person auf einer unteren Stufe, die sie nicht wählt, was wäre dann ihre Handhabe? Sie hat gar keine Handhabe! Müsste sie den Verwaltungsrat auswechseln, weil sie findet, der Produktionschef habe eine zu hohe Entschädigung gegenüber dem Marketingchef oder umgekehrt? Da müsste man ja auch wissen, welche Leistung er bringt usw.
Die Gesamtentschädigung des Managements ist die wesentlich bessere Grösse. Es ist nicht so entscheidend, ob ein einzelner Mitarbeiter etwas mehr oder etwas weniger verdient.

2. Die Abhängigkeit, die Herr Berset und Herr Maissen erwähnt haben, ist nicht zu bestreiten. Darum sagen wir, das höchste Salär – das ist ja in der Regel dasjenige des CEO – sei offen zu legen, denn hier besteht die grösste Abhängigkeit. Wenn Sie überall dort, wo Abhängigkeiten bestehen, eine Information an den Eigentümer – an den Aktionär – verlangen, so müssen Sie sehen: Die nächste Stufe hat wieder Abhängigkeiten. Das ist nichts Neues; darum verlangt ja in der Regel auch jede Stufe Transparenz über eine gewisse Salärsumme der nächsten Stufen, um zu sehen, ob da die Abhängigkeiten nicht zu gross sind. Das entspricht auch der praktischen Erfahrung.
Ich würde die Gefahr der Abwerbung der Führungskräfte dann nicht allzu niedrig einschätzen. Wenn das so eine dämpfende Wirkung hätte, wären die Unternehmer sehr daran interessiert, die Saläre ihrer leitenden Leute bekannt zu geben. In der Regel macht man auch bei kleinen Gesellschaften Geheimverträge. Beide Seiten sind verpflichtet, das geheim zu halten, Herr Maissen, genau aus diesem Grund. Sie können ein ganzes Unternehmen in dieser Beziehung natürlich ausserordentlich schwächen, wenn Sie diese Details kennen. Das ist wichtiger als die Transparenz in Bezug auf die einzelnen Leute, für den Eigentümer, dort, wo er nicht einschreiten muss, einschreiten kann und natürlich auch die Beurteilung kleiner ist.
Nun zur Frage, ob die Regelung auf die Entschädigungen eine treibende Wirkung habe oder nicht. Ich sage Ihnen nochmals, es ist gleich wie bei den Verwaltungsräten – dort nehmen wir es dann aber in Kauf –: Es hat eher eine treibende als eine dämpfende Wirkung. Das müssen Sie sehen: Es gibt viele Verwaltungsräte, die in einer Firma 50 000 Franken bekommen. Die einen sagen dann: «Ja, aber das Normale sind 200 000 oder 300 000 Franken.» Dann sagen die meisten: «Ja also, wenn das so üblich ist ....», und nicht wie die anderen: «Gehen wir auf 50 000 herunter!»
Wir haben jetzt einen Fall in der Bundesverwaltung, bei dem ein Salär einer Person aus einem nahestehenden Betrieb bekannt gegeben wurde. Ich meine: Das hat doch keine dämpfende Wirkung! Da fragt doch jeder Amtsdirektor zu Recht: Ja, was hat denn der mehr als ich? Ich sollte auch in diese Charge kommen! Das kann man natürlich nie beweisen, man weiss ja nicht, warum eine Entwicklung so und nicht anders ist. Es ist aber anzunehmen, dass es eher treibende Wirkung hat.
In einem Punkt aber gebe ich der Minderheit natürlich Recht: Grosse Missbräuche in einzelnen Fällen wären auszuschliessen. Diese sieht man in der Regel aber auch bei der Gesamtsalarierung. Wenn ganz eklatante Missbräuche vorliegen, wenn man jemanden ungerecht bevorzugt, kommt das bei dieser Summe zum Ausdruck; und wenn Sie noch das höchste Salär angeben und die ganze Summe dazu, dann sehen Sie ungefähr in die Struktur.
Es ist besser, wenn Sie bei der Mehrheit bleiben. Ich sage nochmals: Wir tun das, was es für den Schutz des Eigentümers, für den Schutz des Privateigentums braucht, aber wir gehen nicht darüber hinaus. Wir machen hier nicht eine unnötige Auslegeordnung, die vom Gesamten her meines Erachtens eher schadet als nützt.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 27 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 12 Stimmen

Abs. 5 – Al. 5

David Eugen (C, SG), für die Kommission: Hier möchte ich noch eine Bemerkung zur Form der Publikation bei den nahestehenden Personen anbringen. Schon der Bundesrat hat in seinem Text ausgeführt, dass die Namen der nahestehenden Personen nicht angegeben werden müssen. Das heisst, es muss aber klar sein, was angegeben werden muss. Nach unseren Abklärungen, die wir in der Kommission getätigt haben, ist es so, dass der Name des Verwaltungsrates angegeben wird, und ihm zuzurechnen sind dann die Beträge von nahestehenden Personen. Es wird also dann im Geschäftsbericht heissen müssen: «Herr Meier hat folgende Vergütungen, 100 000, 200 000 Franken, und ihm nahestehende Personen haben Vergütungen von x Franken», wenn solche vorhanden sind. Das wird der Eintrag sein, der in diesem Anhang zum Geschäftsbericht zu finden sein wird, wenn dieser Fall eintritt. Das wollte ich zur Erläuterung noch klarstellen.

Angenommen – Adopté

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées

Art. 663c
Antrag der Mehrheit
Titel
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 3
.... jedes gegenwärtigen Mitgliedes des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates unter Einschluss der Beteiligungen der ihm nahestehenden Personen unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitgliedes.

Antrag der Minderheit
(Sommaruga Simonetta, Berset)
Abs. 3
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 663c
Proposition de la majorité
Titre
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 3
.... d'administration, de la direction et du conseil consultatif y compris les participations des personnes qui leur sont proches, avec mention de leur nom et de leur fonction.

Proposition de la minorité
(Sommaruga Simonetta, Berset)
Al. 3
Adhérer à la décision du Conseil national

Präsident (Büttiker Rolf, erster Vizepräsident): Der Antrag der Minderheit ist erledigt.

David Eugen (C, SG), für die Kommission: Ich möchte noch den Unterschied zur nationalrätlichen Fassung aufzeigen. Wir beziehen uns bei der Beteiligungsregel – es geht darum, welche Beteiligungen zu veröffentlichen sind – auf die gegenwärtigen Mitglieder eines Verwaltungsrates; anzugeben ist die Gesamtbeteiligung, unter Einschluss der nahestehenden Personen. Ein Beispiel: Wenn ein Mann und eine Frau zusammen 50 Prozent der Aktien einer Gesellschaft haben, wird im Bericht stehen müssen: Das Mitglied des Verwaltungsrates X einschliesslich der ihm nahestehenden Personen verfügt über eine Beteiligung von 50 Prozent. Wir haben uns für diese Lösung entschieden, weil es ja darum geht, die Machtverhältnisse aufzuzeigen, die im Verwaltungsrat bestehen. Es geht dabei um den gegenwärtigen Verwaltungsrat. Es geht um die Frage: Wer hat effektiv wie viel Kontrollmacht im jetzt bestehenden Verwaltungsrat? Demgegenüber sind wir der Meinung, dass frühere Verwaltungsräte und übrige Personen gleich gestellt sind wie irgendwelche anderen Aktionäre. Sie können ja im Verwaltungsrat nicht mitstimmen und können damit auch keine Macht ausüben.
Aus dieser Überlegung heraus haben wir diese beiden Änderungen am Text vorgenommen.

Wicki Franz (C, LU): Ich möchte zuhanden des Nationalrates doch noch sagen, dass die Fassung, die er in Bezug auf die früheren Mitglieder beschlossen bzw. die der Bundesrat seinerzeit vorgeschlagen hat, sinnlos ist. Wenn Sie den Text

lesen, sehen Sie nämlich, dass sich die Regelung über die Offenlegung der Beteiligungen an der Gesellschaft auch auf die früheren Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung und auf die diesen nahestehenden Personen bezieht. Ein Beispiel: Herr X war bis vor zwanzig Jahren Mitglied des Verwaltungsrates; vor zwanzig Jahren ist er also zurückgetreten. Heute erwirbt sein Neffe irgendwo eine Aktie, eine Beteiligung an dieser Gesellschaft. Gemäss der Version von Bundesrat und Nationalrat müsste nun der Aktienbesitz dieses Neffen offen gelegt werden. Die Unternehmung müsste also den früheren Verwaltungsrat, der vor zwanzig Jahren zurückgetreten ist, anfragen: Wie steht es bei dir und den dir nahestehenden Personen mit dem Aktienbesitz? Der frühere Verwaltungsrat müsste einen Familienanlass einberufen und seine Verwandten fragen, ob sie Aktien besitzen. Dann müsste dies angegeben werden. Es wäre also eine sinnlose und überschiessende Regelung. Das soll uns eine Warnung sein, auch für spätere Regelungen. Abgesehen davon, dass Persönlichkeitsrechte und Persönlichkeitsschutz zu respektieren sind, wollen wir hier nicht eine Sippenhaft einführen.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 663d Titel; 663e Titel; 663h Titel; 664 Titel
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 663d titre; 663e titre; 663h titre; 664 titre
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Wir behandeln nun den Antrag der Minderheit zu Artikel 626 Absatz 2. – Sie sind damit einverstanden.

Art. 626 Abs. 2
Antrag der Minderheit
(David, Marty Dick, Sommaruga Simonetta, Wicki)
Bei Gesellschaften mit kotierten Aktien müssen die Statuten Bestimmungen über die Festlegung der Entschädigung des Verwaltungsrates enthalten.

Art. 626 al. 2
Proposition de la minorité
(David, Marty Dick, Sommaruga Simonetta, Wicki)
Pour les sociétés dont les actions sont cotées en Bourse, les statuts doivent contenir des dispositions sur la fixation des indemnités du conseil d'administration.

Schiesser Fritz (RL, GL), für die Kommission: Die Minderheit, angeführt von unserem Kommissionspräsidenten, möchte, dass bei kotierten Gesellschaften die Statuten zwingend Bestimmungen über die Festlegung der Entschädigung des Verwaltungsrates enthalten. Der zwingende Statuteninhalt soll also um dieses Element erweitert werden.
Die Mehrheit Ihrer Kommission lehnt eine solche neue Bestimmung in Artikel 626 des Obligationenrechtes ab. Welches sind ihre Gründe? Zum einen stellt sich die Frage, welchen Konkretisierungsgrad solche Bestimmungen über die Festlegung der Entschädigung in den Statuten haben sollten, damit sie nicht blosser Buchstabe bleiben. Wenn man entsprechende Vorschriften in die Statuten aufnehmen muss, müssen sie nachvollziehbare Elemente enthalten. Das dürfte ausserordentlich schwierig bis unmöglich sein.
Dabei muss man sich vor Augen halten, dass von den kotierten schweizerischen Unternehmen über zwei Drittel bereits heute im Rahmen der Corporate Governance allgemeine Entschädigungsgrundsätze bekannt geben. Das bringt aber nicht sehr viel, solange nicht Konkretes über die Art der Leistungsbeurteilung der entsprechenden Personen ausgesagt wird. Ich frage Sie: Sind Sie der Auffassung, dass eine allgemein gehaltene Gesetzesbestimmung über den zwingenden Statuteninhalt zur Festlegung der Entschädigung hier Grundlegendes ändert?
Die Mehrheit Ihrer Kommission bezweifelt ernsthaft, dass der Antrag der Minderheit in der Praxis über die Börsenrichtlinien hinaus sehr viel Neues bringt. Wir betrachten eine solche Statutenbestimmung – ich sage es etwas despektierlich – als einen Papiertiger, der dazu führen würde, dass die Statuten der rund 300 kotierten Unternehmen geändert werden müssten. Wahrscheinlich wäre es so, dass ein wesentlicher Teil der heutigen Richtlinien der Schweizer Börse in die Statuten überführt werden müsste. Ist das wirklich sinnvoll?
Immerhin fiele beim Antrag der Kommissionsminderheit etwas für die Notare ab, und zwar wahrscheinlich ein erkleckliches Sümmchen. Als Vertreter dieses Berufsstandes müsste ich mich eigentlich für die Minderheit und nicht für die Mehrheit einsetzen.
Namens der Kommissionsmehrheit möchte ich hier noch eine Klarstellung machen. Ich hätte das vielleicht im Rahmen der Eintretensdebatte tun sollen, aber ich mache es jetzt, weil ich zum ersten Mal das Wort erhalte. Es könnte aufgrund der Eintretensdebatte der Eindruck entstehen, dass die Kommission nicht der Auffassung sei, dass in den letzten Jahren bei der Entschädigung von Verwaltungsräten und CEO bisweilen jeglicher Massstab verloren gegangen ist. Das ist nicht der Fall.
Auch die Kommissionsmehrheit ist der Auffassung, dass es schlicht nicht nachvollziehbar ist, warum ein Verwaltungsratspräsident oder ein CEO pro Jahr Dutzende von Millionen Franken an Entschädigungen beziehen soll. Wenn eine Entschädigung von 20, 30 Millionen gerechtfertigt sein soll, dann muss man sich fragen, warum nicht auch eine Entschädigung von 50, 80 oder 100 Millionen Franken gerechtfertigt ist. Es stellt sich dann wirklich die Frage, wo die Grenze wäre.
Die Mehrheit ist überzeugt davon, dass auch mit der von der Minderheit statuierten Statutenbestimmung keine Lösung für dieses Problem präsentiert wird. Wenn schon, dann müsste der Minderheitsantrag I (Fetz) oder II (Berset) angenommen werden. Dort werden wir dann aber sehen, dass ein anderer Haken vorhanden ist. Das Problem der exorbitanten Entschädigung ist meines Erachtens eine Frage der moralischen Hemmschwelle. Und moralische Hemmschwellen kann man nicht legislatorisch verordnen. Entweder sind sie da, oder sie sind nicht da. Auch beim Vorschlag von Herrn Schmid, der einiges für sich hat, stellt sich die Frage, ob dann nicht über das Depotstimmrecht oder über ähnliche Instrumente diese gutgemeinte Idee wieder umgangen wird. Gesetzliche Obergrenzen, gesetzlich festgelegte Schwellen für Entlöhnungen widerstreben mir. Es kann nicht sein, dass wir im Gesetz festschreiben müssen, wo die Obergrenze für die Entlöhnung eines Verwaltungsrates oder eines CEO wäre; das lehne ich ab.
Die Kommissionsmehrheit vertritt zusammengefasst die Auffassung, dass es nicht möglich ist, solche gesetzlichen Vorgaben zu machen, wie sie die Kommissionsminderheit vorschlägt. Es braucht hier die Eigenverantwortung der einzelnen Personen, die entscheiden. Wenn diese Verantwortung bzw. Eigenverantwortung nicht vorhanden ist, dann können wir so viele gesetzliche Bestimmungen aufnehmen, wie wir wollen – es ändert am Problem nichts.
Ich bitte Sie deshalb, bei Artikel 626 Absatz 2 der Mehrheit zu folgen und den zwingenden Statuteninhalt nicht zu erweitern, weil er nicht so gefasst werden könnte, dass er konkret mit dem von uns gewünschten Erfolg umgesetzt werden könnte.

David Eugen (C, SG): Herr Bundesrat Blocher hat im Eingangsvotum ausgeführt, dass es bei Publikumsgesellschaften darum geht, die Eigentümerseite im Aktienrecht zu stärken, und dass ein Teil des Ziels dieser Vorlage in diese

Richtung geht. Es ist so: Wenn das Eigentum breit gestreut ist, ist es schwierig, die Eigentumsrechte wahrzunehmen, und das trifft bei Publikumsgesellschaften besonders zu. Mit der Transparenzvorlage orientieren wir erstens die breitgestreuten Eigentümer über die Situation. Für mich und die Minderheit kommt aber ein zweiter Punkt dazu: Die Eigentümer müssen eine realistische Einflussnahme haben. Wenn ich die heutige Regelung bezüglich des Verhältnisses zwischen dem Verwaltungsrat und der GV ansehe, muss ich sagen: Das Verhältnis ist nicht ausgewogen, es besteht nicht die notwendige Balance der Kräfte zwischen diesen beiden Gremien einer Aktiengesellschaft. Es ist so, dass der Verwaltungsrat das viel stärkere Gewicht und viel mehr Möglichkeiten hat, hier Einfluss zu nehmen; er hat auch einen riesigen Informationsvorsprung.

Das alles können wir wahrscheinlich nicht ändern. In vielen Fällen ist es auch richtig, dass der Verwaltungsrat, der ja letztlich die Verantwortung für die unternehmerische Führung trägt, die stärkere Kraft ist. Ich bin aber der Meinung, dass dort, wo es um Eigeninteressen des Verwaltungsrates geht, die Balance zugunsten der GV verändert werden muss, und bei der Honorierungsfrage geht es um die Eigeninteressen des Verwaltungsrates. In diesem Punkt müssen wir die GV stärken, und das kann nicht irgendwer, sondern das kann nur der Gesetzgeber tun. Der Gesetzgeber muss hier also dem Organ GV mehr Kraft geben als jene, die es heute hat. Wenn wir die heutigen Generalversammlungen und die heutige Praxis anschauen, stellen wir fest, dass diese Kraft eben ungenügend ist, obwohl ich anerkennen möchte – wir haben ja auch Beispiele gehabt –, dass sich etwas tut, dass diese Fragen in den Generalversammlungen gestellt werden. Aber es ist notwendig, dass der Gesetzgeber das zusätzlich unterstützt und diese Position entsprechend stärkt.

Worum geht es inhaltlich? Es geht um die Pflicht zu einem öffentlichen «ruling» der Entschädigungen. Das ist der entscheidende Punkt. Es muss erstens ein «ruling», also eine Regelung, stattfinden, wie das gemacht wird. Zweitens muss die Entschädigungsregelung öffentlich gemacht werden; sie gehört in die Statuten, weil das die Grundordnung der Aktiengesellschaft ist. Herr Schiesser hat ausgeführt, es sei dann schwierig, solche Bestimmungen zu verfassen. Ich teile diese Meinung nicht.

1. Es ist ganz wichtig, dass in dieser Bestimmung steht, wer eigentlich die Entschädigungen festlegt, ob es einen Entschädigungsausschuss gibt, wie es zu halten ist, wenn der CEO zugleich im Verwaltungsrat ist – wie es das heute gibt, wenn Doppelmandate bestehen –, ob die Unabhängigkeit gewährleistet ist, ob die Entschädigungen von einem Mitglied festgelegt werden, das nicht operativ tätig ist. Das gehört heute zum Standard und müsste so auch in den Statuten festgelegt werden.

2. Es kann ohne weiteres in die Statuten aufgenommen werden, inwiefern der Geschäftserfolg eine Rolle spielt. Herr Bundesrat Blocher hat das mit Recht ausgeführt. Der Geschäftserfolg ist das entscheidende Kriterium für die Festlegung einer Entschädigung. Mich stört enorm – das muss ich sagen –, wenn heute riesige Entschädigungen ausgeschüttet werden, ohne dass ein Geschäftserfolg da ist. Das ist unhaltbar. Das kann man aber mit einer Statutenbestimmung entsprechend regeln und sagen, das komme nicht infrage.

3. Es ist für mich auch wichtig, dass in dieser Statutenbestimmung festgelegt wird, inwieweit und wem über die Entlöhnung Bericht zu erstatten ist. Ich möchte hier auch auf die Regelung in Grossbritannien verweisen, wo es ganz klar so festgehalten ist, dass jährlich ein Entlöhnungsbericht erstellt werden muss, in dem dokumentiert wird, wie die Entlöhnungen in dieser Gesellschaft waren.

Aufgrund all dieser Überlegungen finde ich es wichtig, dass wir jetzt die Gelegenheit benützen, nicht nur offen zu legen, sondern die GV in der Frage des «ruling» der Entschädigungen auch materiell etwas zu stärken. Ich bitte Sie daher, diesem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Ich möchte noch eine Bemerkung zum Formalen machen: Kollege Reimann hat mich darauf aufmerksam gemacht, dass das Wort «Entschädigung» eigentlich nicht mehr stimmt. Es müsste «Vergütung» heissen. Wir haben jetzt immer das Wort «Vergütung» verwendet. Man muss jetzt konsequent sein und hier das Wort «Vergütung» verwenden. Das würde man dann redaktionell anpassen, indem das Wort «Entschädigung» ersetzt wird.

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich möchte Sie bitten, beim Antrag der Mehrheit zu bleiben, und zwar nicht, weil falsch wäre, was Herr David ausgeführt hat, sondern weil die Frage lautet: Was macht Sinn, und wie soll die Frage geregelt werden? Ich möchte Sie auch auf die Gefahren hinweisen.

Es gibt sicher Gesellschaften, für die man das bis ins Detail regeln könnte; vor allem für Gesellschaften, für die der Erfolg ganz klar bezeichnet ist. Ich habe selbst einmal an der Börse eine Publikumsgesellschaft gegründet mit einer detailliert festgelegten Entschädigung für den Verwaltungsrat. Aber diese Gesellschaft hatte nur ein Ziel, nämlich Performance in einem Jahr. Das war messbar. Da konnte man sagen: Bisher war nichts. Dann waren es soundso viele Prozent. Das ist möglich. Aber das betrifft wenige Gesellschaften, und diese können das heute schon tun, auch wenn es nicht im Gesetz steht.

Wir sollten nicht ohne Not in die Organisationsautonomie der Gesellschaften eingreifen. Es ist interessant: Herr Schiesser hat gesagt, das sei eine Frage der moralischen Hemmschwelle. Ich teile diese Auffassung nicht. Wenn es so wäre, könnten Sie die moralische Hemmschwelle in die Statuten schreiben. Da hätten Sie sehr grosse Mühe: Sie würden plötzlich unmoralisch, weil Sie vielleicht eine Lösung verhindern würden, die Sie treffen müssten, um das Unternehmen zum Erfolg oder zum Überleben zu bringen, die aber die Hemmschwelle, die Sie gerade als moralisch empfinden würden, überschreiten würde. Das ist sehr oft zu sehen: Wenn jemand nur bereit ist, mit dieser Vergütung diesen Erfolg zu bewerkstelligen, müssen Sie ihn nehmen, wenn Sie keinen finden, der es gleich gut oder günstiger tut. Aufgrund der Erfahrung würde ich hier warnen.

Wie wollen Sie solche Grundsätze in die Statuten aufnehmen? Sie werden in der Regel immer falsch sein, denn sie müssen generell sein, und Sie können im speziellen Fall nicht agieren, ohne sie zu verletzen. Oder Sie machen allgemeine Umschreibungen. Herr David sagte, man könnte festhalten, wer die Entschädigungen festlegt, ein Entschädigungsausschuss zum Beispiel. Da muss man sehen: Das alles ist bei den börsenkotierten Firmen heute vorgeschrieben – als Bedingung für den Börsengang. Diese allgemeinen, formellen Dinge spielen schon.

Jetzt gehe ich in den Alltag. Es gibt doch Situationen, in denen Sie einen Verwaltungsrat für eine ganz besondere Aufgabe einstellen, für die Sie ihn brauchen. Nehmen wir an, Sie haben in den nächsten vier, fünf Jahren Probleme in den Fürsorgeeinrichtungen eines Unternehmens. Dann holen Sie einen, der die erforderlichen Kenntnisse in den Verwaltungsrat einbringt, und Sie entschädigen ihn dafür so oder anders; das können Sie auch begründen. Ich finde aber, dies vorher in den Statuten festzulegen geht zu weit.

Wir werden diese Frage nochmals behandeln müssen, wenn wir zum Obligationenrecht und überhaupt zu den Corporate-Governance-Bestimmungen aller Aktiengesellschaften kommen. Ich meine aber, die entsprechende Norm greife in die Organisationsfreiheit von Aktiengesellschaften ein und führe eher zu einer Immobilisierung als zu einer Mobilisierung. Sie ist für den Schutz des Eigentums vielleicht schon eine kleine Verbesserung, aber dem Erfolg des Unternehmens ist sie eher hindernd. Darum würde ich von einer solchen Bestimmung absehen.

Ich bitte Sie, dem Bundesrat zuzustimmen und den Antrag der Minderheit abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den modifizierten Antrag der Minderheit .... 24 Stimmen
Dagegen .... 19 Stimmen

Art. 698 Abs. 2 Ziff. 4bis
Antrag der Minderheit I
(Fetz, Marty Dick, Sommaruga Simonetta)
4bis. die Genehmigung der Vergütungen, welche an die Mitglieder des Verwaltungsrates ausgerichtet werden;

Antrag der Minderheit II
(Berset)
4bis. .... des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung ausgerichtet werden;

Art. 698 al. 2 ch. 4bis
Proposition de la minorité I
(Fetz, Marty Dick, Sommaruga Simonetta)
4bis. d'approuver les indemnités versées aux membres du conseil d'administration;

Proposition de la minorité II
(Berset)
4bis. .... du conseil d'administration et aux membres de la direction;

Präsident (Büttiker Rolf, erster Vizepräsident): Der Antrag der Minderheit II ist zurückgezogen worden.

Schiesser Fritz (RL, GL), für die Kommission: Nach dem Rückzug des Antrages der Minderheit II bleibt noch der Antrag der Minderheit I, die verlangt, dass die Genehmigung der Vergütungen, die an die Mitglieder des Verwaltungsrates ausgerichtet werden, der Generalversammlung obliegt.
Die Mehrheit lehnt eine solche zwingende Gesetzesbestimmung ab. Sollte dies dem Willen der Mehrheit der Aktionäre entsprechen, könnte diese Mehrheit das ohne weiteres einführen, das heisst eine solche Klausel beschliessen. Tut sie dies nicht, gelten bei den kotierten Gesellschaften die doch recht detaillierten Bestimmungen der Schweizer Börse.
Wir haben, indem wir den Antrag der Minderheit David angenommen haben, eine weitere Bestimmung aufgenommen. Jetzt noch eine zusätzliche Bestimmung über die Genehmigung der Vergütungen der Verwaltungsräte zu beschliessen wäre etwas gar viel. Ich habe es bei Artikel 626 gesagt: Wenn schon, dann würde ich diesen Minderheitsantrag dem Antrag der Minderheit David vorziehen. Sie haben sich für den Minderheitsantrag David ausgesprochen. Eine Kumulation ist abzulehnen.
Ein wesentlicher Punkt – ich bitte Sie, ihn aufmerksam zur Kenntnis zu nehmen – scheint mir zu sein, dass es bei allen bisherigen Entscheiden in dieser Vorlage um Gesellschaften ging, die an einer Börse kotiert sind. Der Minderheitsantrag Fetz hingegen bezieht alle Aktiengesellschaften ein. Das ergibt sich aus der Systematik des Gesetzes und insbesondere aus der Einleitung von Artikel 698 des Obligationenrechtes. Es geht also nicht nur um die kotierten Aktiengesellschaften, also um etwa 300, sondern um Tausende von Aktiengesellschaften in diesem Land, für die im Falle der Annahme dieses Minderheitsantrages diese Regel gelten würde. Wenn Sie eine solche Regel einführen wollen, ist es wahrscheinlich nicht angebracht, das im Zusammenhang mit der Transparenzvorlage zu tun.
Ich bitte Sie namens der Mehrheit, diesen Minderheitsantrag abzulehnen und nicht für Tausende von Aktiengesellschaften mit einer zusätzlichen Kompetenz für die Generalversammlung eine grundlegend neue Organisationsregel einzuführen.

Fetz Anita (S, BS): Ich bin Kollege Schiesser dankbar, dass er auf den Umstand aufmerksam gemacht hat, dass die Bestimmung mit dieser Formulierung für sämtliche Aktiengesellschaften zutreffen würde. Ich wäre einfach dankbar gewesen, wenn schon in der Kommission entsprechend darauf hingewiesen worden wäre. Über meinen Antrag ist schon in der Kommission entschieden worden. Auf jeden Fall nehme ich die Anregung selbstverständlich auf, und der Minderheitsantrag lautet nun: «die Genehmigung der Vergütungen, welche an die Mitglieder des Verwaltungsrates einer Publikumsgesellschaft ausgerichtet werden».
Selbstverständlich ist die Absicht dieses Minderheitsantrages nicht, dass er alle Aktiengesellschaften betreffen soll, sondern ich bin selbstverständlich auch der Meinung, dass wir uns hier ausschliesslich auf die börsenkotierten Publikumsgesellschaften konzentrieren sollen. Dort geht es darum, Transparenz herzustellen. Ich schlage Ihnen also neu vor, dass man beim entsprechenden Absatz einfügt: «die Genehmigung der Vergütungen, welche an die Mitglieder des Verwaltungsrates einer Publikumsgesellschaft ausgerichtet werden». Die Redaktionskommission kann entsprechende Änderungen noch vornehmen.
Was ist jetzt aber die Intention dieses Minderheitsantrages? Die Generalversammlung einer börsenkotierten Publikumsgesellschaft soll die Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates genehmigen. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass es sich nicht um Mitglieder der Geschäftsleitung handelt, sondern ausschliesslich um Mitglieder des Verwaltungsrates. Sie wissen aus der heutigen Debatte, dass der Verwaltungsrat die Höhe seiner Vergütungen selber bestimmt. Bis jetzt haben Sie in dieser neuen Vorlage entschieden, dass diese offen gelegt werden müssen. Durch meinen Minderheitsantrag soll jetzt zur Transparenz für die Eigentümer auch noch der Einfluss derselben dazukommen. Es soll also nicht nur die Offenlegung zuhanden der Eigentümer gesichert werden – das haben wir bereits beschlossen –, sondern auch die Genehmigung durch die Eigentümer, also die Aktionäre.
Jetzt kann man richtigerweise einwenden, wie das Kollege Schiesser getan hat, entsprechende Anträge könne man problemlos an der Generalversammlung stellen. Nun muss ich Sie einfach darauf aufmerksam machen, dass das nicht so problemlos ist. Es gibt einige Gesellschaften, in denen es Antragshürden gibt; zum Teil hängt dies von der Höhe der Beteiligungen ab. Das wiederum macht natürlich das «einfache» Antragstellen sehr kompliziert.
Man sollte die Antragstellung auf Veränderungen der Vergütungen der Verwaltungsräte beschränken. Wenn jemand findet, die offen gelegten Vergütungen sollen verändert werden, dann soll er einen Antrag stellen. Wenn es aber darum geht, die offen gelegten Vergütungen zu genehmigen, dann sagt man Ja oder Nein. Das ist der eine Grund.
Bezüglich des anderen Grundes möchte ich die Aussagen von Kollege Schiesser von vorhin aufnehmen. Der praktische Sinn dieses Antrages ist natürlich die Prävention! Es soll präventiv darum gehen, dass sich der Verwaltungsrat sehr wohl überlegt, wo die Grenzen seiner Vergütungen sind. Ich darf Ihnen sagen, dass ich auch reichhaltige Erfahrung in Verwaltungsratsgremien habe. Es ist ja schon interessant – das kennen Sie vielleicht auch aus eigener Erfahrung –: Es gibt nämlich eine gruppendynamische Bewegung, und obwohl es dort Personen gibt, die sich eigentlich diese moralischen Schwellen selber setzen, sind sie in Verwaltungsratsgremien nicht unbedingt beliebt und auch nicht immer mehrheitsfähig. Das ist nur ein kleiner Aspekt dieser ganzen Geschichte.
Kurz und gut, es geht darum, in dieser Transparenzvorlage, in diesem Gesetz auch konsequent zu sein und die Transparenz für die Aktionäre auch mit Einfluss an der Generalversammlung durch die Genehmigung der entsprechenden Vergütungen zu verbinden.

Schiesser Fritz (RL, GL), für die Kommission: Frau Fetz hat jetzt den Minderheitsantrag mündlich abgeändert. Ich weiss nicht, ob der Vizepräsident das annimmt oder nicht; ich würde nicht dagegen opponieren. Ich muss einfach feststellen: Auch der veränderte Antrag steht nach der Annahme des Minderheitsantrages David quer in der Landschaft. Wenn beide Anträge angenommen würden – also dass die Statuten zwingend die Festlegung der Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates und auch die Genehmigung durch die Generalversammlung enthalten müssen –, wäre das zu viel.

Schon aus diesem Grund muss ich beantragen, dass wir den Minderheitsantrag Fetz ablehnen. Sie haben mit der Zustimmung zum Minderheitsantrag David einen Pflock eingeschlagen. Wie gut dieser Pflock hält, wird man sehen.

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich möchte die Argumente des Kommissionssprechers nicht wiederholen; wir teilen seine Auffassung. Es gibt noch etwas Zusätzliches: Bei einer solchen Bestimmung müssen Sie auch wissen, was dann die Konsequenzen sind, wenn ein Salär nicht genehmigt wird. Kann man nur genehmigen? Muss es dann mit einem neuen Antrag zurückgewiesen werden? Oder kann man es verändern? Was ist mit der Vergütung, die bereits ausbezahlt ist? Wird das gekürzt bzw. nicht gekürzt?
Ich bitte Sie auch noch, die Beweglichkeit von Gesellschaften zu sehen. Wenn Sie warten müssen, bis die Genehmigung des Verwaltungsrates da ist, scheint mir dies kompliziert zu sein. Sie möchten jetzt die Grundsätze in den Statuten festhalten. Je nachdem, wie weit man geht, kann das hinderlich sein. Wenn man weniger weit geht, ist das ja irgendwie fixiert, mindestens formell. Jetzt kommt noch eine Genehmigung dazu. Wenn man hier legiferieren wollte, dann müsste man ganz genau überlegen, was eigentlich die Konsequenzen sind.
Sie haben gesagt, es gehe mehr um eine Prävention, aber das sind natürlich Rechtssätze. Prävention ist natürlich die Bekanntgabe der Vergütungen nach aussen. Das ist Prävention. Dort wissen wir dann aber auch genau, was geschieht.
Darum bitte ich Sie, den Antrag der Minderheit abzulehnen.

Abstimmung – Vote
Für den modifizierten Antrag der Minderheit I .... 9 Stimmen
Dagegen .... 30 Stimmen

Übergangsbestimmung
Antrag der Minderheit
(David, Marty Dick, Sommaruga Simonetta, Wicki)
Titel
Übergangsbestimmung der Änderung vom .... (siehe Art. 626 Abs. 2)
Text
Börsenkotierte Aktiengesellschaften, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Handelsregister eingetragen sind, jedoch dieser gesetzlichen Vorschrift nicht entsprechen, haben binnen einer Frist von zwei Jahren ihre Statuten entsprechend anzupassen.

Disposition transitoire
Proposition de la minorité
(David, Marty Dick, Sommaruga Simonetta, Wicki)
Titre
Disposition transitoire de la modification .... (voir art. 626 al. 2)
Texte
Les sociétés anonymes cotées en Bourse inscrites sur le registre du commerce lors de l'entrée en vigueur de la présente loi, et qui ne seraient pas conformes aux règles de cette disposition légale, sont tenues d'adapter, dans un délai de deux ans, leurs statuts aux exigences de la législation nouvelle.

Präsident (Büttiker Rolf, erster Vizepräsident): Ich gehe davon aus, dass man die Übergangsbestimmung so regeln muss, wie dies die Minderheit beantragt, weil der Antrag der Minderheit zu Artikel 626 Absatz 2 angenommen worden ist. Ist meine Interpretation richtig?

Schiesser Fritz (RL, GL), für die Kommission: Sie haben das richtig interpretiert, Herr Vizepräsident. Diese Übergangsbestimmung wäre dahingefallen, wenn der Minderheitsantrag David abgelehnt worden wäre. Jetzt bleibt sie bestehen.

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit
Adopté selon la proposition de la minorité

Ziff. II, III
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. II, III
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes .... 36 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates
Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse gemäss Brief an die eidgenössischen Räte
Proposition du Conseil fédéral
Classer les interventions parlementaires selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen – Adopté

Antrag der Kommission
Zustimmung zum neuen Antrag des Bundesrates

Art. 32
Nouvelle proposition du Conseil fédéral
Al. 1
.... du conseil d'administration.
Al. 2
.... du conseil d'administration et ....

Proposition de la commission
Adhérer à la nouvelle proposition du Conseil fédéral

Art. 34
Neuer Antrag des Bundesrates
Abs. 1
Die Aufsichtsbehörde stellt ihr Personal privatrechtlich an.
Abs. 2
Der Bundesrat erlässt Vorschriften zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Antrag der Kommission
Zustimmung zum neuen Antrag des Bundesrates

Art. 34
Nouvelle proposition du Conseil fédéral
Al. 1
.... de droit privé.
Al. 2
Le Conseil fédéral édicte les dispositions qui visent à prévenir les conflits d'intérêts.

Proposition de la commission
Adhérer à la nouvelle proposition du Conseil fédéral

Art. 37 Abs. 2
Neuer Antrag des Bundesrates
Der Bund gewährt der Aufsichtsbehörde für deren Aufbau sowie zur Sicherstellung ....

Antrag der Kommission
Zustimmung zum neuen Antrag des Bundesrates

Art. 37 al. 2
Nouvelle proposition du Conseil fédéral
.... pour financer sa mise en place et garantir sa capacité de paiement.

Proposition de la commission
Adhérer à la nouvelle proposition du Conseil fédéral

Art. 42 Abs. 2
Neuer Antrag des Bundesrates
Fussnote Nr. 18: Streichen

Antrag der Kommission
Zustimmung zum neuen Antrag des Bundesrates

Art. 42 al. 2
Nouvelle proposition du Conseil fédéral
Note de page no 18: Biffer

Proposition de la commission
Adhérer à la nouvelle proposition du Conseil fédéral

Burkhalter Didier (RL, NE), pour la commission: A la section 7 de la loi, qui concerne l'organisation de l'autorité de surveillance, nous sommes en présence d'une série de nouvelles propositions pratiques du Conseil fédéral aux articles 30, 31, 32, 34 et 37. La commission vous propose de les adopter sans changement. Ces modifications n'ont pas été discutées au Conseil des Etats, dans la mesure où elles ont été décidées après l'examen du projet par ledit conseil, mais la commission de la Chambre des cantons a donné son accord à ce réexamen.
Concrètement, l'autorité de surveillance prendra la forme d'un établissement autonome de droit public, mais elle sera organisée selon un modèle similaire à la société anonyme. Il s'ensuit des modifications formelles, selon lesquelles on remplace à plusieurs articles les termes «conseil de surveillance» par ceux de «conseil d'administration». En outre, le personnel sera engagé sur la base de rapports de droit privé et non public et la question du financement de la mise en place de l'autorité de surveillance, en l'occurrence par prêt de la Confédération, a également été réglée par la nouvelle formulation de l'article 37.
On notera enfin une modification, qui a été décidée par le Conseil des Etats à l'article 39 et qui vise à laisser toute marge de manoeuvre à l'exécutif pour ce qui est du rattachement administratif de l'autorité de surveillance. Cette modification est également jugée de manière positive par la commission.
Toutes ces modifications ou nouvelles propositions sont dans le style pratique, souple, et adapté aux réalités de l'ensemble de cette législation sur la révision, et je vous propose donc de les adopter.

Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission

Art. 39 Abs. 1
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 39 al. 1
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

04.044

Obligationenrecht. Änderung. Transparenz betreffend Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Code des obligations. Modification. Transparence des indemnités versées aux membres du conseil d'administration et de la direction

Differenzen – Divergences

Botschaft des Bundesrates 23.06.04 (BBl 2004 4471)
Message du Conseil fédéral 23.06.04 (FF 2004 4223)
Nationalrat/Conseil national 02.03.05 (Erstrat – Premier Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 08.06.05 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Nationalrat/Conseil national 28.09.05 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 05.10.05 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 07.10.05 (Schlussabstimmung – Vote final)
Ständerat/Conseil des Etats 07.10.05 (Schlussabstimmung – Vote final)

Obligationenrecht (Transparenz betreffend Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung)
Code des obligations (Transparence des indemnités versées aux membres du conseil d'administration et de la direction)

Zuppiger Bruno (V, ZH), für die Kommission: Bei diesem Geschäft geht es um die Transparenz betreffend Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung. Da möchte ich zu Beginn nochmals in Erinnerung rufen, dass es in dieser Vorlage eigentlich um zwei Dinge geht: erstens um die Offenlegung der Vergütungen an die Mitglieder von Verwaltungsräten, an Geschäftsleitungsmitglieder und an Beiräte von börsenkotierten Firmen; zweitens um die

Kompetenzen der Generalversammlung im Zusammenhang mit der Festlegung von Vergütungen.
Der Ständerat hat das Geschäft in der Sommersession beraten und es zur Differenzbereinigung wieder an den Nationalrat zurückgegeben. Für den Nationalrat gilt es, noch über vier Differenzen zu entscheiden, wobei Ihnen die Mehrheit der WAK beantragt, bei zwei Bestimmungen dem Ständerat zu folgen und bei zwei Differenzen am Beschluss des Nationalrates festzuhalten.
Die erste Differenz betrifft Artikel 626 Absatz 2 des Obligationenrechtes. Hier soll ein neuer Absatz eingefügt werden, welcher von börsenkotierten Firmen eine Aufnahme von Bestimmungen in die Statuten über die Festlegung von Vergütungen verlangt. In den Übergangsbestimmungen wird für dieses Prozedere eine Frist von zwei Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes gewährt. Die WAK des Nationalrates beantragt Ihnen hier mit 16 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung die Ablehnung dieser neueingeführten Bestimmung inklusive Übergangsbestimmung.
Sie bringt nämlich nichts Neues und auch nichts, aber auch gar nichts betreffend eine bessere Transparenz oder eine bessere Regelung der Vergütungen für Verwaltungsräte, Geschäftsleitungsmitglieder oder Beiräte. Diese Vergütungen müssen ohnehin im Anhang der Bilanz veröffentlicht werden. Zudem handelt es sich um einen Papiertiger, welcher dazu führen würde, dass etwa 300 Statuten von solchen Firmen innert zwei Jahren angepasst werden müssten. Es handelt sich um eine Alibiübung, welche nichts bringt und eine Inkraftsetzung nur um zwei Jahre hinauszögern würde.
Ich bitte Sie, hier dem Antrag der WAK zu folgen.

Recordon Luc (G, VD), pour la commission: A mon tour, je vous prierai de suivre la commission dans ses réflexions. Je vous rappelle que cet objet n'a pas à être traité par-dessous la jambe, car sous le vocable très général de transparence il s'agit de rendre un petit peu de confiance au public, en particulier aux actionnaires, mais aussi plus largement à ceux qu'on appelle en bon français les «stakeholders», c'est-à-dire l'ensemble des partenaires des entreprises et même le grand public en général.
Vous savez tous à quel point les salaires totalement invraisemblables qui ont été publiés récemment dans la presse ont pu entamer la confiance et, je ne craindrai pas de le dire, également le lien social jusqu'à un certain point. Comment voulez-vous en effet que des gens puissent se reconnaître dans une société où certains dirigeants d'entreprise gagnent en moins d'une année ce qu'un conseiller fédéral moyen gagnera en une vie? Il y a donc lieu de prendre la mesure de ces problèmes-là et d'obliger à tout le moins les entreprises, mais spécialement les grandes et peut-être aussi les moyennes, à annoncer clairement et loyalement toutes les formes de rémunérations et d'indemnisations immédiates ou différées qu'elles peuvent être amenées à verser – et cela concerne donc aussi les anciens dirigeants –, de même que les rémunérations indirectes qui pourraient se faire jour sous la forme de prestations accordées à des taux préférentiels, par exemple lorsqu'il s'agit de prêts.
C'est donc un très gros objet dans lequel nous avons déjà passablement avancé et où la Chambre des cantons, généralement réputée pour sa sagesse, n'a malheureusement pas toujours fait avancer le dossier avec la plus grande clairvoyance que l'on pourrait imaginer.
C'est notamment la raison pour laquelle – nous y viendrons plus tard –, sur une disposition centrale qui est l'article 663bbis, la commission a préféré vous demander de maintenir la décision initiale de notre conseil, plutôt que d'opter pour le salmigondis qu'est la version du Conseil des Etats.
Il y a, sauf erreur, quatre propositions qui donneront lieu à débat. Mais je m'en tiens là avant d'y revenir plus précisément.

Art. 626 Abs. 2
Antrag der Kommission
Streichen

Art. 626 al. 2
Proposition de la commission
Biffer

Angenommen – Adopté

Art. 663bbis
Antrag der Mehrheit
Abs. 1
Festhalten
Abs. 3
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Leutenegger Oberholzer, Berberat, de Buman, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Genner, Gysin Remo, Kiener Nellen, Leuthard, Meier-Schatz, Recordon, Rennwald)
Abs. 3
Festhalten

Antrag Loepfe
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 663bbis
Proposition de la majorité
Al. 1
Maintenir
Al. 3
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Leutenegger Oberholzer, Berberat, de Buman, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Genner, Gysin Remo, Kiener Nellen, Leuthard, Meier-Schatz, Recordon, Rennwald)
Al. 3
Maintenir

Proposition Loepfe
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Loepfe Arthur (C, AI): Die Transparenzvorlage gemäss Nationalrat enthält in Artikel 663bbis Absatz 1 die Bestimmung, dass börsenkotierte Gesellschaften auch alle Vergütungen offen zu legen haben, die sie an Personen ausgerichtet haben, die aktiven und ehemaligen Führungsorganen nahe stehen. Es geht also um den Kreis der nahestehenden Personen. Das sind Personen, die Mitgliedern des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung oder des Beirates möglicherweise nahe stehen. Gemäss Lehre und Praxis gilt als nahestehend, wer mit einer Person aufgrund einer engen persönlichen, wirtschaftlichen, rechtlichen oder tatsächlichen Beziehung verbunden ist. Das betrifft die Verwandtschaft, den Freundes- und Bekanntenkreis und die Geschäftsbeziehungen, also einen sehr weiten Kreis. Überlegen Sie sich einmal, was das für Nestlé möglicherweise für Folgen hätte, wenn Nestlé alle diese Abklärungen treffen müsste!
Der vom Nationalrat verabschiedete Artikel würde in der Praxis zu einer ufer- und damit sinnlosen Pflicht zur Offenlegung von Vergütungen führen, die sich aus Transparenzüberlegungen nicht rechtfertigen lassen würde. So müsste zum Beispiel der Lohn eines Lehrlings offen gelegt werden, dessen Onkel im Lehrbetrieb als Verwaltungsrat amtet. Oder wenn der Neffe eines Verwaltungsrates Anwalt einer Kanzlei wäre, die gegenüber der Gesellschaft Dienstleistungen erbringen würde, wäre das entsprechende Honorar im Anhang zur Bilanz offen zu legen. Das würde möglicherweise lange Listen geben. Eine derart weitgehende Offenlegungspflicht ist sachfremd und nicht praxistauglich. Wie soll eine grosse Gesellschaft mit vernünftigem Aufwand alle Personen, die ihren Führungsorganen im Sinne von Artikel 678 OR möglicherweise nahe stehen und in irgendeiner Beziehung zur Gesellschaft stehen, ausfindig machen?

Der Ständerat hat diese Mängel in der vom Nationalrat gutgeheissenen Regelung erkannt und die Offenlegung von Vergütungen an nahestehende Personen auf Leistungen eingeschränkt, die nicht marktüblich sind.
Die Begriffe «Marktpreise» und «Marktüblichkeit» sind Kriterien, die zum Alltag eines Revisors gehören, und in der Betriebswirtschaftslehre sind es alltägliche Begriffe, die auch im Zusammenhang mit Verrechnungspreisen zwischen Gesellschaften zur Prüfung und zur Revision herangezogen werden müssen. Der Revisor einer Gesellschaft muss somit auch die Offenlegung der entsprechenden Informationen überprüfen, und die Geschäftsleitung bzw. der Verwaltungsrat muss schriftlich erklären, dass alle diese Bedingungen eingehalten sind.
Bei den zur Diskussion stehenden Vergütungen handelt es sich in aller Regel um solche, bei denen gut festgestellt werden kann, ob sie marktüblich sind oder nicht. Es geht dabei vor allem um Löhne und Anwaltshonorare.
Ich bitte Sie, die Lösung des Ständerates und damit meinen Antrag zu unterstützen. Mein Antrag bezieht sich auf diese Regelungen auf Seite 2 der Fahne und nur auf diesen Absatz 1: Zustimmung zum Beschluss des Ständerates. Bei dieser Lösung sind selbstverständlich alle Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates offen zu legen. Das ist klar. Bei Personen, die solchen Mitgliedern nahe stehen – es geht nur um diese Personen –, sollen jedoch die Leistungen offen gelegt werden, die nichtmarktübliche Vergütungen darstellen.
Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Ich bitte Sie, den Antrag Loepfe abzulehnen.
Gestatten Sie mir noch eine grundsätzliche Bemerkung zu dieser Transparenzvorlage: Wir haben aufgrund von Bezugsskandalen in der Schweiz eine Transparenzregelung getroffen – endlich, muss man sagen, und wir sind dabei inhaltlich noch weit von dem entfernt, was andere Länder verlangen. Aber wir haben immerhin einen Schritt gemacht, in dem Sinn, dass Publikumsgesellschaften auch in der Schweiz die Bezüge der Mitglieder aller Organe, und zwar der gegenwärtigen wie der früheren, offen legen müssen. Das ist das Mindeste, was eine moderne Corporate Governance verlangt.
Der Ständerat hat nun versucht, diese Vorlage in weiten Teilen aufzuweichen. Das hat inhaltliche Rückschritte zur Folge, aber auch Rückschritte in Bezug auf die gesetzgeberische Klarheit. Schauen Sie einmal auf die Fahne; schauen Sie einmal, was für eine Monsterbestimmung hier Eingang in das OR finden soll!
Nun zu Artikel 663bbis Absatz 1: Das ist der Absatz, bei dem die Kommission im Gegensatz zu Herrn Loepfe – einen Minderheitsantrag gibt es hier nicht – beantragt, am bisherigen Beschluss des Nationalrates festzuhalten. Herr Loepfe will diese Bestimmung nun in zweifacher Hinsicht aufweichen: Gesellschaften sollen Vergütungen an frühere Mitglieder von Organen oder Beiräten nur mehr angeben müssen, sofern sie entweder in einem Zusammenhang mit der früheren Tätigkeit stehen oder nicht marktüblich sind. Und was die nahestehenden Personen betrifft, müssen die Gesellschaften nur Vergütungen angeben, die nicht marktüblich sind.
Machen wir uns doch nichts vor: Mit diesen Ausnahmeregelungen öffnen wir der Intransparenz doch Tür und Tor. Was sind bei früheren Mitgliedern von Organen Vergütungen, die «in einem Zusammenhang mit der früheren Tätigkeit» stehen? Entweder sind sie noch aktiv im Berufsleben, und dann stehen die Vergütungen in einem direkten Zusammenhang damit, oder sie sind eben nicht mehr aktiv, und dann stehen die Vergütungen nicht mehr in Zusammenhang mit der früheren Tätigkeit. Damit ist es doch der Willkür der Unternehmung überlassen, ob sie überhaupt eine Vergütung angeben will oder nicht. Und dann: Was bedeutet der Begriff der Marktüblichkeit? Auch hier öffnen Sie einen grossen Interpretationsspielraum. Es würde noch Prozesse brauchen, damit geklärt werden könnte, was marktüblich ist und was nicht.
Wenn Sie dem Antrag Loepfe folgen, so hat das zur Folge, dass bei den früheren Mitgliedern von Organen in Bezug auf die Vergütungen überhaupt keine Transparenz mehr besteht. Das Gleiche gilt für die nahestehenden Personen. Denn der Begriff der Marktüblichkeit müsste erst noch definiert werden.
Wenn Sie die Transparenz ernst nehmen, so folgen Sie den Anträgen der WAK. Ich möchte hier auch gleich betonen, dass auch Bundesrat Blocher in der Kommission empfohlen hat, an den bisherigen nationalrätlichen Beschlüssen festzuhalten und bei Absatz 1 nicht dem Ständerat zu folgen. Das sage ich präventiv, falls er sich nicht mehr daran erinnern sollte.

Kaufmann Hans (V, ZH): Die SVP-Fraktion unterstützt alle zumutbaren und praktikablen Massnahmen, die die Transparenz betreffend Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung verbessern – mit dem Ziel, dass die Aktionäre allenfalls intervenieren können, indem sie eben beispielsweise Verwaltungsräte abwählen.
Bei Artikel 663bbis waren wir auch in unserer Fraktion nicht einig, ob diese Zielsetzung mit den vorliegenden Fassungen des Nationalrates und des Ständerates erreicht werden kann. Bei Artikel 663bbis geht es ja um die Frage, ob alle Vergütungen an frühere Organmitglieder angegeben werden müssen oder nur jene, die im Zusammenhang mit der früheren Tätigkeit als Organ der Gesellschaft stehen oder die nicht marktüblich sind.
Wir hatten hier abzuwägen zwischen der Publikation von Bagatellbeträgen – wie beispielsweise Vergütungen für das Schreiben einer Firmenchronik, für die Betreuung einer firmeneigenen Kunstsammlung usw. – und jener von Aktivitäten, die durchaus ins Geld gehen können, wo aber der Zusammenhang mit der früheren Organtätigkeit nicht klar ersichtlich ist. Ich denke auch hier an diese Grauzone: Beratermandate, Treuhandaufgaben nach Abschluss eines Mandates, Mitwirkung in Stiftungsräten der Pensionskasse, aber auch physische Zuwendungen in Form von Zurverfügungstellung von Büros, Mitarbeitern, Parkplätzen usw. Hier stellt sich tatsächlich die Frage, in welcher Höhe in diesem Zusammenhang marktübliche Vergütungen anzusetzen sind und ob gewisse Ämter überhaupt notwendig sind.
Für mich bestehen auch offene Fragen bezüglich der Definition von nahestehenden Personen. Selbst wenn ich im Verwaltungsrat einer Firma bin, weiss ich eben nicht, wer alles aus meinem Verwandten- und Bekanntenkreis irgendwelche Bezüge von dieser Firma für welche Dienstleistungen erhält.
Auch die Formulierung des Ständerates schafft in dieser Beziehung keine zusätzliche Klarheit, weshalb wir in unserer Fraktion mit einer knappen Mehrheit an der Version des Nationalrates festgehalten haben. Ich persönlich kann aber auch mit der Fassung des Ständerates leben. Ein Festhalten an der Version des Nationalrates ergäbe immerhin nochmals eine Differenz. Vielleicht gelingt es uns dann im dritten Anlauf, eine für alle befriedigende Variante zu finden.

Baumann J. Alexander (V, TG): Ich möchte ergänzen, dass es jetzt nicht darum geht, aus allen Absätzen die ehemaligen Organträger wegzustreichen, das ist keineswegs die Absicht im Antrag Loepfe. Diese sind ja auch in der im Antrag Loepfe unterstützten ständerätlichen Lösung einbezogen. Man soll nicht über etwas diskutieren, was nicht beantragt ist.
Es geht um die Entscheidung – und zwar nur bei den börsenkotierten Gesellschaften –, ob Bezüge, die an sogenannt nahestehende Personen ausgerichtet werden, im Sinne dieser Gesetzgebung auch veröffentlicht werden müssen, wenn sie marktüblich sind. Um ein Beispiel zu nennen: Wenn der Neffe eines Verwaltungsrates Laborant im Betrieb eines Pharmaunternehmens ist, dann gehört der Lohn dieses Neffen nicht in den Anhang zum Geschäftsbericht, wenn der Lohn marktüblich ist. Letzteres lässt sich von den Verantwortlichen leicht feststellen, da bei der Grösse einer börsenkotierten Gesellschaft genügend Vergleichsgrössen zur Ver-

fügung stehen. Nach der nationalrätlichen Fassung, an der die Mehrheit festhalten will, müssten auch solche Löhne publiziert werden.
Wenn aber diesem Laboranten ein dreijähriger Studienaufenthalt in den USA finanziert wird, so ist die Marktüblichkeit eben nicht gegeben. Diese Leistung wäre, dem entsprechenden Verwaltungsrat zugeordnet, zu publizieren. Marktunübliche Vergütungen sind relativ einfach zu erkennen, auch in einem Grossunternehmen.
Hingegen würde die Publikation von marktüblichen Leistungen an Nahestehende zu absolut unerwünschten Ausweitungen führen, ja, es käme zu einer eigentlichen Sippenhaftprüfung. Wie soll der Chef einer Bauabteilung einer grossen Firma davon Kenntnis haben, dass der Sohn einer Schwägerin des Präsidenten als Betriebsleiter einer Bauunternehmung arbeitet, die einen Auftrag für diese Firma ausgeführt hat? Wir können uns vorstellen, wie stark dann süffige Storys aus einem derartigen, aus Unkenntnis nicht gemeldeten Verhältnis aufgeblasen werden könnten.
Wir wollen doch kein Fallenstellergesetz kreieren. Zweck der zu schaffenden Transparenzregelung ist es, die Einhaltung der Grundsätze der Corporate Governance überprüfbar zu machen.
Dazu ist die ständerätliche Lösung gut geeignet, weshalb ich Sie um Unterstützung des Antrages Loepfe bitte.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Herr Baumann, Sie wollen kein Fallenstellergesetz kreieren. Was Sie aber machen, wenn Sie dem Ständerat folgen, ist genau das. Ich stelle Ihnen deshalb eine Frage: Können Sie mir sagen, was eine Unternehmung veranlassen könnte, einem früheren Mitglied eines Organs eine Vergütung auszurichten, die nicht in Zusammenhang mit seiner früheren Tätigkeit stehen könnte? Was soll das überhaupt heissen? Was könnte das überhaupt sein? Sie haben nur die Marktüblichkeit als Abgrenzungskriterium erwähnt. Aber bei den früheren Mitgliedern haben wir die Abgrenzung in Bezug auf die frühere Tätigkeit, und die spielt auch bei späteren Aufträgen.

Baumann J. Alexander (V, TG): Nehmen Sie den Fall eines ehemaligen Verwaltungsrates, der vor fünf Jahren zurückgetreten ist. Jetzt muss ein Gutachten erstellt werden. Da ist eine grosse Bauunternehmung, und da ist ein Geologe, eben der ehemalige Verwaltungsrat. Jetzt fragt man ihn an und lässt ihn ein Gutachten machen. Wenn der Geologe den normalen Tarif des Verbandes der Geologen anwendet, steht dem doch nichts entgegen, das muss auch nicht gemeldet werden, das bringt doch nichts!

de Buman Dominique (C, FR): La discussion qui vient de s'engager au sujet de cet article 663bbis alinéa 1 prouve à l'envi la complexité de cette matière, mais également la nécessité d'adopter une législation qui soit conforme au fonctionnement des entreprises et également au principe de transparence voulu par le projet de loi.
C'est donc au terme d'une discussion nourrie que le groupe PDC fera sienne la proposition d'amendement de notre collègue Monsieur Loepfe, qui concerne cet article 663bbis alinéa 1, pour la raison suivante.
On pouvait certes hésiter entre la première décision de notre conseil et la variante adoptée par le Conseil des Etats, qui peut paraître relativement compliquée et détaillée. Néanmoins, il faut reconnaître que la notion de proches des personnes peut poser des problèmes dans la détermination du cercle. Il est dès lors préférable d'adopter la disposition du Conseil des Etats parce qu'elle limite cette notion de «proches des personnes» au chiffre 5 tel que ledit conseil l'a adopté et que cette définition s'applique à des indemnités «non conformes à la pratique du marché», alors même que cette notion de «non conformes à la pratique du marché» est connue des personnes et des sociétés qui sont actives dans ces sociétés cotées en Bourse.
Donc, en résumé, même s'il peut y avoir un doute ou une difficulté dans l'application pour ce qui concerne la notion de proximité des personnes, il y a indéniablement une limitation du risque aux catégories qui sont définies au chiffre 5 adopté par le Conseil des Etats.
C'est pour cette raison et avec un doute peut-être sur la formulation – mais nous avons à choisir entre la variante du Conseil national et celle du Conseil des Etats – que notre groupe adhère à la décision du Conseil des Etats, suivant en cela la proposition Loepfe.

Studer Heiner (E, AG): Die letzten Voten deuten darauf hin, dass hier in diesem Rat neue Sitten entstehen, und zwar die – ich finde das spannend –, dass Frau Leutenegger Oberholzer uns sagt, was Bundesrat Blocher denkt, und offensichtlich denken sie das Gleiche. Vermutlich wird Herr Blocher, so, wie ich ihn im Zusammenhang mit dieser Frage aus dem Nationalrat kenne, uns auch das Gleiche empfehlen. Ich finde es immerhin spannend, dass dann ausgerechnet von der CVP-Fraktion her die Gegenposition vertreten wird: Dort, wo man Klarheit schaffen will, will die CVP offensichtlich mit dem Ständerat zusammen alles tun, um möglichst viel neue Unklarheit zu schaffen, damit wir zusätzliches Juristenfutter haben.
Was ist also am sinnvollsten, wenn schon eine Allianz Leutenegger/Blocher in der Sache spielt und die Kommission mitzieht? Dann muss ja die Fassung, welche der Nationalrat schon beschlossen hat, die richtige sein. Wir sind in unserer Fraktion auch davon überzeugt, dass wir dem zustimmen sollten.
Ich werde mich nur einmal äussern und sagen, dass unsere Fraktion auch bei den nächsten Punkten, die drankommen, in jedem Fall der Variante zustimmt, die uns die optimale Transparenz bringt. Die maximale bringt es nicht, da bin ich auch wieder einig mit Frau Leutenegger Oberholzer. Wir hätten mehr Transparenz gewollt, als diese Vorlage bietet, aber wir sind in der Differenzbereinigung, und mehr ist nicht mehr möglich.

La présidente (Meyer Thérèse, présidente): Le groupe des Verts communique qu'il soutient la proposition de la commission.

Bührer Gerold (RL, SH): Wir nehmen, Kollegin Leutenegger Oberholzer, die Transparenz ernst, und wir haben den Tatbeweis geliefert. Nichtsdestotrotz müssen wir uns doch fragen: Was ist das zentrale Ziel, was wollen wir damit erreichen? Ich glaube, wir sollten uns einig sein: Wir wollen keine Papiertiger, die mit Bezug auf die eigentliche Zielsetzung der Transparenz nichts als Aufwand bringen.
Wir waren in der Kommission bei dieser Frage auch zwischen der Fassung des Ständerates und unserer Fassung hin- und hergerissen. Wir hatten eine Güterabwägung zu machen, Kollege Studer, zwischen den Ansprüchen der Transparenz einerseits, des Persönlichkeitsschutzes und der Praktikabilität anderseits. Einige Kollegen und ich selbst haben in der Kommission sogar mit Enthaltung gestimmt, weil wir einfach nicht restlos überzeugt waren. Aber es ist ja nicht verboten, den Problemen weiter nachzugehen und nachzufragen.
Wir sind klar zum Schluss gekommen – ich empfehle Ihnen dies namens unserer Fraktion –, hier dem Ständerat zu folgen, und zwar nicht, weil wir weniger Transparenz wollen, sondern weil wir eine Transparenz wollen, die dem zentralen Ziel dient, das heisst dem Schutz des Unternehmens und dem Schutz der Unternehmenseigentümer vor ungerechtfertigten Zahlungen an Organträger oder ehemalige Organträger. Dieses Ziel, Kollege Studer, erreichen Sie mit der etwas komplizierten Fassung des Ständerates genauso.
Bei den «nahestehenden Personen», dort liegt der eine Unterschied. Was bringt es denn, wenn allenfalls Ihr Sohn im Unternehmen eine Lehre macht oder Ihr Bruder als Lohnbuchhalter in einem festen Salärverhältnis arbeitet und Sie die Namen dieser Personen im Anhang des Geschäftsberichtes einer börsenkotierten Unternehmung, die ja in der Regel eine grössere Unternehmung ist, publizieren müssen? Das bringt schlichtweg nichts, aber auch gar nichts.

Zum zweiten Punkt, den wir diskutiert haben, zu den ehemaligen Organträgern: Hier ist es ebenfalls klar, in der Fassung des Ständerates heisst es, dass ehemalige Organträger – und das ist auch unsere Überzeugung – im Anhang aufgeführt werden müssen, wenn sie für irgendeine Tätigkeit nichtmarktübliche Entschädigungen beziehen. Das ist richtig, das soll gemacht werden.
Aber es ist eine reine Papiertigerübung, wenn man beispielsweise ein ehemaliges Geschäftsleitungsmitglied, das von Kommunikation eine Ahnung hat, das nachträglich die Firmengeschichte schreibt und dem man einen normalen Lohn gibt – wie einem Journalisten –, extra aufführt. Das ist eine Papiertigerübung, das bringt mit Bezug auf den Schutz der Aktionäre nichts, aber auch gar nichts. Aus diesen rein praktischen, nachvollziehbaren Überlegungen sagen wir Ihnen mit Überzeugung, dass die Fassung des Ständerates besser als unsere ist. Falls das noch «verschlankt» werden kann, umso besser. Aber bitte seien Sie sich bewusst: Wir wollen nichts vertuschen, wir wollen die Transparenz. Aber die Transparenz wird nicht besser, wenn wir Papiertigerübungen machen.
In diesem Sinne empfiehlt Ihnen die FDP-Fraktion die Zustimmung zur Fassung des Ständerates.

Fässler-Osterwalder Hildegard (S, SG): Ich möchte mein Erstaunen darüber ausdrücken, dass sowohl der Sprecher der FDP-Fraktion als auch der Sprecher der CVP-Fraktion Mitglieder der vorberatenden Kommission sind. Sie finden keinen Minderheitsantrag auf der Fahne. Es war ein einstimmiger Beschluss dieser Kommission – oder fast, jedenfalls war es so, dass es keine Minderheit gab. Ich finde es ausserordentlich bedauerlich, dass die beiden Herren es nicht für nötig befunden haben, als Mitglieder dieser Kommission diese Minderheit dann auch zu Papier, d. h. auf die Fahne, zu bringen. So können wir unsere Kommissionsarbeit eigentlich vergessen, wenn diese hier im Saal dann nachgeholt wird. Ich möchte dies zuhanden des Amtlichen Bulletins festhalten.

Bührer Gerold (RL, SH): Frau Kollegin Fässler hat anscheinend nicht zugehört, sonst hätte sie diese tatsachenwidrige Erklärung nicht abgegeben. Ich habe klar gesagt, erstens dass wir auch hin- und hergerissen waren, zweitens dass wir in der Kommission mit Enthaltung gestimmt haben. Frau Kollegin Fässler, es gab drei Enthaltungen; das können Sie im Protokoll nachsehen. Es ist nicht verboten, in der Zwischenzeit gescheiter zu werden und von einer Enthaltungsposition zu einer fixen Position, in diesem Falle jener des Ständerates, zu gelangen. Das ist ziemlich eindeutig. Das nächste Mal bitte ich Sie um Aufmerksamkeit.

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich möchte diese Konfusion etwas von der Geschichte her beleuchten. Die Formulierung, wie sie der Ständerat gemacht hat, stammt von uns, von der Verwaltung. In der Kommission, es ist so, hat man geschwankt: Soll man den ständerätlichen oder den früheren nationalrätlichen Beschluss vertreten? Frau Leutenegger, Sie können das im Protokoll lesen. Ich nehme das auch auf mich: Ich habe mich in der Kommission zu wenig klar dazu geäussert, für welchen Beschluss ich genau bin. Beide haben nämlich Vor- und Nachteile. Unterdessen wurde die Sache auch von verschiedenen Seiten neu studiert, und ich bin zu folgendem Schluss gekommen: Wir können keine Fassung machen, die alle möglichen, kleinsten Unebenheiten ausräumt, es sei denn, sie wäre von neuem ungerecht. Das müssen wir einfach sagen. Beide Formulierungen haben ihre Schwächen. Ich möchte die Schwächen jetzt aufzeigen. Ich bin heute der Meinung, dass die ständerätliche Formulierung weniger Schwächen hat als die nationalrätliche. Ich möchte Ihnen das aufzeigen:
Wenn Sie die ständerätliche Formulierung ansehen, stellen Sie fest, dass die Sache in Bezug auf die Verwaltungsräte und die Beiräte klar ist: Die Gesellschaften haben alles anzugeben. Es gibt keinen Unterschied. Solange die Verwaltungsräte und die Beiräte im Unternehmen sind, haben die Gesellschaften alles anzugeben. Das ist klarer gefasst als in der ursprünglichen Fassung. Ich kann das gut sagen, weil ja beide Fassungen aus meinen Amtsstuben stammen. Alle Vergütungen, die sie direkt oder indirekt Personen ausrichten, die vom Verwaltungsrat ganz oder zum Teil mit der Geschäftsleitung betraut sind, haben sie anzugeben. Es gibt hier keine Unklarheiten. Alle Vergütungen, die sie direkt oder indirekt an gegenwärtige Mitglieder des Beirates ausrichten, haben sie auch anzugeben. Es ist hier also alles kristallklar. Das steht in der Fassung des Ständerates, und sie ist insofern besser als die ursprüngliche Fassung, die wir vorgelegt haben.
Bei Ziffer 4 kommt die Crux. Wie ist es mit Vergütungen, die sie direkt oder indirekt an frühere Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates ausrichten? Da gibt es nun Fälle in der Praxis – das muss man ja zuerst auch alles wissen –, in denen es tatsächlich so ist, dass namentlich Rechtsanwälte, die Verwaltungsratssitze verlassen, später auch Beratungsmandate oder Gutachtertätigkeiten usw. dieser Firmen bekommen. Die stehen eben, Frau Leutenegger Oberholzer, nicht im Zusammenhang mit der früheren Tätigkeit. Und jetzt ist hier die Frage, ob jedes Mandat, jeder Anwaltsauftrag, im Anhang aufgeführt werden muss. Jemand, der vor fünf Jahren im Verwaltungsrat war, hat ein Mandat bekommen, ein Anwaltsmandat, und das trägt ihm soundso viel ein.
Jetzt kann man die Meinung vertreten, es sei gut, alles offen zu legen, was jemand für einen Verwaltungsrat gemacht hat, in dem er einmal war. Oder es gibt die andere Meinung, die besagt, dass marktübliche Dinge nicht ausgewiesen werden müssen. Andere Anwälte werden das auch nicht veröffentlichen müssen, z. B. Herr Vischer von den Grünen, weil er zufällig nicht im Verwaltungsrat einer mandatierenden Firma war. Das ergäbe eine neue Ungerechtigkeit.
Der Ständerat ist aufgrund unserer Formulierung dann zum Schluss gekommen, Vergütungen müssten ausgewiesen werden, wenn sie die Marktüblichkeit überschritten. Meine Bedenken habe ich auch zum Ausdruck gebracht: Was ist marktüblich, und wer entscheidet das? Unterdessen ist es klar: Das entscheidet die Revisionsstelle.
Die Revisionsstelle muss bei solchen Leuten prüfen: Sind das exorbitante Abweichungen in der Vergütung oder nicht? Jetzt gebe ich Ihnen auch Recht: Bei kleinen Abweichungen kann die Revisionsstelle gar nicht entscheiden, ob es marktüblich ist oder nicht; es ist aber ein kleineres Übel bei der Fassung des Ständerates.
Bei der «früheren Tätigkeit als Organ der Gesellschaft» müssen alle diese Entschädigungen offen gelegt werden. Warum? Es gibt Gesellschaften, bei denen die Verwaltungsräte austreten und noch Entschädigungen beziehen, Büroentschädigungen, Autoentschädigungen usw. Das muss man alles angeben; das erhält jemand, weil er ein früheres Mitglied des Verwaltungsrates ist. Das ist die Ziffer 4 des Ständerates. Ich glaube, das ist insofern besser als die Formulierung, die wir hatten.
Das Gleiche gilt für die «nahestehenden Personen»; da gibt es Beispiele aus der Praxis. Jetzt ist in Deutschland ein Fall aufgeflogen, in dem der Verwaltungsratspräsident eine Sekretärin für 500 000 Franken Lohn im Jahr angestellt hat; das ist nicht marktüblich. Das war eine ihm nahestehende Person, wenn auch nicht verwandt. Das wird gesehen und durch die Kontrollstelle überprüft. In der Fassung des Ständerates ist das vorhanden. Hätte diese Person 80 000 oder 100 000 Franken verdient, hätte es niemand angeben müssen, weil es auch nicht entscheidend ist. Nun muss ich Ihnen sagen: Natürlich wird die Kontrollstelle nicht entscheiden können, ob 80 000, 100 000 oder 120 000 Franken marktüblich sind; aber bei 500 000 Franken wird sie entscheiden können.
Ich glaube heute, dass die Fassung des Ständerates besser ist als die ursprüngliche Fassung. Beide Fassungen kommen aus meinen Amtsstuben. In der Kommission habe ich eher noch zur ursprünglichen Fassung geneigt, weil mir das «marktüblich» etwas schleierhaft war.

Frau Fässler möchte ich sagen: Es ist nicht verboten, in einer Situation, in der man unsicher ist, Enthaltung zu üben oder dagegen zu stimmen und keinen Minderheitsantrag zu machen.
Ich glaube, den gordischen Knoten kann man so «lösen». Ich bitte Sie heute, hier den Beschluss des Ständerates zu unterstützen. Diese Fassung ist weniger problematisch als die andere.
Generell möchte ich Ihnen sagen: Es wird auch in diesen Fällen Unklarheiten geben, welche die Gerichte klären müssen; was ist eine «nahestehende Person», was ist «marktüblich», und was heisst «Zusammenhang mit der früheren Tätigkeit als Organ»? Da gibt es Grauzonen, für welche die Praxis Lösungen suchen muss.
Ich habe gewisse Hemmungen, die Sachen detailliert aufzuführen. Der Geist, der dahinter steht, wenn es keine Formulierung hat, ist klar: Dann hat einer eine Entschädigung bezogen, die ihm nicht zusteht und die er vor dem Eigentümer verheimlichen will. Das ist der ganze Sinn; da könnte man das Ganze streichen. Aber weil es Publikumsgesellschaften sind, ist eine Formulierung nötig. Ich hoffe, dass dann nicht nur der Buchstabe des Gesetzes erfüllt wird, sondern auch der Geist des Gesetzes, sonst wäre das eine Zangengeburt.

Zuppiger Bruno (V, ZH), für die Kommission: Wir sprechen jetzt über Artikel 663bbis Absatz 1. Hier hat der Nationalrat – und das ist so – gestützt auf die Botschaft des Bundesrates mit dem Zusatz, den er eigentlich schon in der ersten Fassung hatte, die schlankere Transparenzregelung beschlossen. Der Ständerat hat neben einigen Formulierungsänderungen auch inhaltliche Änderungen vorgenommen.
In Ziffer 4 kommen diese inhaltlichen Änderungen zum ersten Mal zum Ausdruck. Bei der Fassung des Nationalrates müssen alle Vergütungen an frühere Organmitglieder aufgeführt werden; die Kollegen Loepfe und Baumann haben ausgeführt, was das heissen kann. Der Ständerat will, dass nur Vergütungen offen gelegt werden, welche im Zusammenhang mit ihrer früheren Tätigkeit als Organe der Gesellschaft stehen oder/und nicht marktüblich sind. Es ist wahrscheinlich dann auch eine Streitfrage, was marktüblich ist und was nicht; ich denke, hier könnte der eigentliche Streit entstehen. Wie könnte genau definiert werden, ob beispielsweise ein Mandat für einen Rechtsanwalt nach dessen Rücktritt aus einem Verwaltungsrat etwas mit seiner früheren Tätigkeit zu tun hat oder nicht?
Auch bei Ziffer 5 gibt es einen inhaltlichen Unterschied: Hier geht es um die Entschädigungen an nahestehende Personen von Verwaltungsräten, Geschäftsleitungsmitgliedern und Beiräten. Auch hier geht es wieder um die ominöse Frage der Marktüblichkeit.
Die WAK war, wie das von verschiedenen Sprechern ausgeführt worden ist, hin- und hergerissen. Sie hielt aber mit 15 zu 6 Stimmen bei 3 Enthaltungen an der Fassung des Nationalrates fest. Damit wollte sie eine Differenz zum Ständerat schaffen, damit die Frage, ob die Lösung, die wir nun vom Ständerat präsentiert erhalten, wirklich die beste ist, noch einmal genau angesehen werden kann.

Recordon Luc (G, VD), pour la commission: L'hypocrisie est un hommage que le vice rend à la vertu! Après bien des discours lénifiants et vertueux sur la transparence, voici le vice qui revient au galop. Cela n'a pas tenu bien longtemps. Il a fallu quelques scandales dans la presse pour faire peur, pour que chacun se rendre compte que l'économie souffrait d'une perte d'image grave. Et aujourd'hui, on en revient à ses démons, on commence à rogner un petit bout, à rogner un autre petit bout .... Et bientôt, de cette belle transparence il ne restera pas grand-chose.
Lisez le texte du Conseil des Etats: c'est déjà totalement impraticable. Imaginez le pauvre chef d'entreprise qui n'a pas fait quatre ans de droit et un doctorat, et qui voudra appliquer ce machin sans se tromper! Et imaginez aussi les sociétés cotées en Bourse, qui se tromperont et qui seront sanctionnées par la SWX, qui seront clouées au pilori par une amende, pour avoir violé les dispositions sur la transparence parce qu'elles ont fini par n'y rien comprendre. Car en fait de clarté de cristal – nous a-t-on dit au pupitre gouvernemental –, qui comprend quelque chose à ces notions caoutchouc totalement indéterminées que sont la non-conformité aux pratiques du marché ou la relation avec une ancienne activité? C'est vague, c'est vague! Cela donne lieu à mille interprétations.
Monsieur le conseiller fédéral Blocher nous a dit que les tribunaux trancheraient. Eh bien! si, pour chaque rapport d'activité annuel, il faut aller devant le juge parce qu'il y a un actionnaire qui n'est pas content qu'on n'ait pas indiqué tel élément versé à un ancien membre du conseil, merci la bureaucratie et l'impraticabilité!
Je vous parle comme administrateur de nombreuses sociétés. Je ne me réjouis pas de savoir ce qu'il faudra mettre ou omettre: parce que vous aurez, d'un côté, les anciens administrateurs qui se plaindront qu'on viole leurs droits de la personnalité et, de l'autre, la société qui voudra se couvrir et qui voudra tout mettre. C'est la salade assurée, cette histoire! *(Hilarité)* C'est impraticable! Et puisque le gouvernement se félicite d'avoir concocté cette solution dans les services de son administration, permettez-moi de ne pas le féliciter et de ne pas féliciter son administration.
Non, soyons sérieux: notre version est beaucoup plus claire. Elle est déjà relativement compliquée, mais elle est encore sensiblement plus simple et elle garde la ligne de la transparence. Elle ne porte pas d'atteinte grave aux personnes. En tant qu'avocat qui donne fréquemment des avis juridiques aux sociétés dont je suis administrateur, je ne vois aucun inconvénient à ce que le jour où je serai ancien administrateur, on révèle que j'ai encore touché 5000, 10 000 ou 20 000 francs pour un avis de droit que j'aurais donné à une société dont je suis ancien administrateur! Qu'est-ce que ça peut bien faire! Je n'en ai pas honte. Si j'ai fait une facture, c'est que je crois qu'elle est juste ou alors j'ai meilleur temps de la baisser ou de la retirer.
Non, il y a encore une raison toute de procédure parlementaire pour tenir à notre version, c'est que beaucoup de gens ne considèrent pas cette solution comme aboutie aujourd'hui. Si nous maintenons la divergence, il y aura encore une navette, ça permettra de réfléchir encore. On pourrait par exemple songer à introduire une limite temporelle – ce serait une modification extrêmement simple – au-delà de laquelle les anciens administrateurs ne verraient plus leurs indemnités ou autres avantages indiqués. Une limite temporelle, c'est extrêmement clair. Si on dit: «au-delà de cinq ans après le mandat», c'est clair, le mandat a pris fin tel jour et «au-delà de cinq ans», c'est tel jour. C'est quelque chose de facile à appliquer.
Mais, pour l'instant, je vous en conjure, au nom de la commission, tenons-nous-en à la version de notre conseil.

Abs. 1 – Al. 1

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 04.044/2453)
Für den Antrag Loepfe .... 106 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit .... 73 Stimmen

Abs. 3 – Al. 3

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Sie gestatten mir sicher noch eine kurze persönliche Erklärung zur vorhergehenden Abstimmung. Der Kommissionssprecher französischer Sprache hat von Scheinheiligkeit gesprochen, und anders kann man die Debatte nicht nennen. Wankelmütig sind die folgenden Parteien: CVP und FDP waren eigentlich immer ein bisschen gegen die Transparenzregelung, und jetzt haben sie das offenbart, indem sie gegen die saubere, schöne Regelung des Nationalrates und auch gegen die Mehrheitsposition in der Kommission gestimmt haben. Zur

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

Namentliche Abstimmung / Vote nominatif

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:
Obligationenrecht (Transparenz betreffend Vergütung an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung) (OR)

Code des obligations (Transparence des indemnités versées aux membres du conseil d'administration et de la direction) (CO)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 663bbis al. 1

Abstimmung vom / Vote du: 28.09.2005 16:20:08

Abate	=	R	TI
Aeschbacher	+	E	ZH
Allemann	+	S	BE
Amherd	=	C	VS
Amstutz	=	V	BE
Baader Caspar	=	V	BL
Bader Elvira	=	C	SO
Banga	*	S	SO
Barthassat	=	C	GE
Baumann Alexander	=	V	TG
Bäumle	+	-	ZH
Beck	=	R	VD
Berberat	+	S	NE
Bezzola	*	R	GR
Bigger	=	V	SG
Bignasca Attilio	=	V	TI
Binder	=	V	ZH
Borer	=	V	SO
Bortoluzzi	=	V	ZH
Bruderer	*	S	AG
Brun	=	C	LU
Brunner Toni	=	V	SG
Brunschwig Graf	*	R	GE
Büchler	=	C	SG
Bugnon	=	V	VD
Bühlmann	+	G	LU
Bührer	=	R	SH
Burkhalter	=	R	NE
Cathomas	=	C	GR
Cavalli	+	S	TI
Chevrier	=	C	VS
Christen	=	R	VD
Daguet	+	S	BE
Darbellay	=	C	VS
De Buman	=	C	FR
Donzé	+	E	BE
Dormond Béguelin	+	S	VD
Dunant	=	V	BS
Dupraz	=	R	GE
Egerszegi-Obrist	*	R	AG
Eggly	=	R	GE
Engelberger	=	R	NW
Fasel	+	G	FR
Fässler-Osterwalder	+	S	SG
Fattebert	=	V	VD
Favre	=	R	VD
Fehr Hans	*	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH
Fehr Jacqueline	+	S	ZH
Fehr Mario	+	S	ZH

Fluri	=	R	SO
Föhn	=	V	SZ
Freysinger	o	V	VS
Frösch	+	G	BE
Füglistaller	=	V	AG
Gadient	=	V	GR
Gallade	+	S	ZH
Garbani	+	S	NE
Genner	+	G	ZH
Germanier	=	R	VS
Giezendanner	=	V	AG
Glasson	=	R	FR
Glur	=	V	AG
Goll	+	S	ZH
Graf Maya	+	G	BL
Graf-Litscher Edith	+	S	TG
Gross Andreas	+	S	ZH
Guisan	=	R	VD
Günter	+	S	BE
Gutzwiller	=	R	ZH
Gyr	*	S	SZ
Gysin Hans Rudolf	=	R	BL
Gysin Remo	+	S	BS
Häberli	=	C	TG
Haering	+	S	ZH
Haller	=	V	BE
Hämmerle	+	S	GR
Hassler	=	V	GR
Hegetschweiler	=	R	ZH
Heim Bea	+	S	SO
Hess Bernhard	*	-	BE
Hochreutener	=	C	BE
Hofmann Urs	+	S	AG
Hollenstein	+	G	SG
Huber	=	R	UR
Hubmann	+	S	ZH
Huguenin	+	-	VD
Humbel Näf	=	C	AG
Hutter Jasmin	*	V	SG
Hutter Markus	=	R	ZH
Imfeld	=	C	OW
Ineichen	=	R	LU
Janiak	+	S	BL
Jermann	=	C	BL
Joder	=	V	BE
John-Calame	+	G	NE
Jutzet	+	S	FR
Kaufmann	=	V	ZH
Keller Robert	=	V	ZH
Kiener Nellen	+	S	BE

Kleiner	=	R	AR
Kohler	=	C	JU
Kunz	=	V	LU
Lang	+	G	ZG
Laubacher	=	V	LU
Leu	=	C	LU
Leuenberger	+	G	GE
Leutenegger Filippo	*	R	ZH
Leutenegger	+	S	BL
Leuthard	=	C	AG
Levrat	+	S	FR
Loepfe	=	C	AI
Lustenberger	=	C	LU
Markwalder Bär	=	R	BE
Marti Werner	+	S	GL
Marty Kälin	+	S	ZH
Mathys	=	V	AG
Maurer	=	V	ZH
Maury Pasquier	+	S	GE
Meier-Schatz	o	C	SG
Menétrey-Savary	+	G	VD
Messmer	=	R	TG
Meyer Thérèse	#	C	FR
Miesch	=	V	BL
Mörgeli	*	V	ZH
Müller Geri	+	G	AG
Müller Philipp	=	R	AG
Müller Walter	=	R	SG
Müller-Hemmi	+	S	ZH
Müri	=	V	LU
Nordmann	+	S	VD
Noser	*	R	ZH
Oehrli	=	V	BE
Pagan	=	V	GE
Parmelin	+	V	VD
Pedrina	+	S	TI
Pelli	=	R	TI
Perrin	=	V	NE
Pfister Gerhard	=	C	ZG
Pfister Theophil	=	V	SG
Randegger	=	R	BS
Rechsteiner Paul	+	S	SG
Rechsteiner-Basel	+	S	BS
Recordon	+	G	VD
Rennwald	+	S	JU
Rey	+	S	VS
Reymond	=	V	GE
Riklin	=	C	ZH
Rime	=	V	FR
Robbiani	=	C	TI

Rossini	+	S	VS
Roth-Bernasconi	+	S	GE
Ruey	*	R	VD
Rutschmann	=	V	ZH
Sadis	=	R	TI
Salvi	+	S	VD
Savary	+	S	VD
Schenk	=	V	BE
Schenker	+	S	BS
Scherer Marcel	=	V	ZG
Schibli	=	V	ZH
Schlüer	=	V	ZH
Schmied Walter	=	V	BE
Schneider	=	R	BE
Schwander	=	V	SZ
Siegrist	=	V	AG
Simoneschi-Cortesi	=	C	TI
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Spuhler	=	V	TG
Stahl	=	V	ZH
Stamm Luzi	=	V	AG
Steiner	=	R	SO
Stöckli	+	S	BE
Studer Heiner	+	E	AG
Stump	+	S	AG
Teuscher	+	G	BE
Thanei	*	S	ZH
Theiler	=	R	LU
Triponez	=	R	BE
Vanek	*	-	GE
Vaudroz René	+	R	VD
Veillon	*	V	VD
Vermot-Mangold	+	S	BE
Vischer	+	G	ZH
Vollmer	+	S	BE
Waber Christian	+	E	BE
Wäfler	+	E	ZH
Walker Félix	=	C	SG
Walter Hansjörg	=	V	TG
Wandfluh	=	V	BE
Wasserfallen	=	R	BE
Wehrli	*	C	SZ
Weigelt	=	R	SG
Weyeneth	*	V	BE
Widmer	+	S	LU
Wobmann	=	V	SO
Wyss Ursula	+	S	BE
Zapfl	=	C	ZH
Zisyadis	+	-	VD
Zuppiger	+	V	ZH

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
Ja / oui / si	0	14	1	48	5	2	3	73
nein / non / no	25	0	33	0	0	48	0	106
enth. / abst. / ast.	1	0	0	0	0	1	0	2
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	0	0	0	0	0	0	0	0
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	1	0	6	4	0	5	2	18
Vakant / Vacant / Vacante	0	0	0	0	0	0	0	0

\+ ja / oui / si
= nein / non / no
o enth. / abst. / ast.
% entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4
excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4
* hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato
\# Der Präsident stimmt nicht
Le président ne prend pas part aux votes
v Vakant / Vacant / Vacante

Bedeutung Ja / Signification de oui: Proposition de la commission
Bedeutung Nein / Signification de non: Proposition Loepfe

SVP: Die SVP war genau so lange für Transparenz, wie sich Herr Blocher als Oppositionsführer profilieren konnte. Davon ist jetzt überhaupt nichts mehr zu spüren. Das ist jetzt das Resultat. Bei all jenen, die sagen, sie seien eigentlich für Transparenz, bei denen können Sie aber sicher sein, dass sie eigentlich gegen die Transparenz sind.

Die einzigen Parteien, die hier klar aufgetreten sind, sind jene, die konsequent für die nationalrätliche Fassung gestimmt haben. Ich sage Ihnen auch warum: Die SP will keine Grauzonen, sondern transparente Regelungen, die nicht zu Interpretationen Anlass geben. Wir wollen klare Regelungen, die nicht die Kontrollstellen gleichsam zum Richter machen und diese damit in einen unlösbaren Konflikt bringen, weil sie mit Rechtsbegriffen arbeiten, die sie zigfach interpretieren müssen.

So wollen wir es auch wissen, wenn Kredite und Darlehen an frühere Organmitglieder oder nahestehende Personen gegeben werden. Warum sollen die Eigentümerin und die Aktionärin das nicht wissen? Das ist eine wichtige Information, und wenn die Offenlegung jemandem nicht passt, kann er oder sie zu einer Bank gehen; niemand ist gezwungen, Darlehen und Kredite bei der ehemaligen eigenen Unternehmung aufzunehmen. Das ist ganz einfach. Wenn Sie die Transparenz fürchten und sich nur in der Grauzone bewegen dürfen, dann gehen Sie auf den Markt, und belasten Sie damit nicht die ehemalige Unternehmung.

Ich bitte Sie, an der Fassung des Nationalrates festzuhalten – ich weiss, es wird vergeblich sein, weil wir schon in der Kommission in der Minderheit geblieben sind –, damit alle Geldgeschäfte, alle Darlehen und Kredite transparent gemacht werden müssen, soweit sie die bisherigen Organmitglieder und nahestehende Personen betreffen. Nur damit sichern Sie auch, dass die Eigentümerinnen und Eigentümer einer Gesellschaft wissen, was mit ihrem Geld tatsächlich passiert.

Kaufmann Hans (V, ZH): Darlehen und Kredite an nahestehende Personen sind tatsächlich ein schwieriges Problem, vor allem für die Verwaltungsräte und Mitglieder von Geschäftsleitungen, die an der Spitze von Finanzinstituten stehen. Sehr oft haben die Mitglieder dieser Organe überhaupt keine Kenntnis von solchen Darlehen und Krediten. Ich weiss zum Beispiel nicht, ob meine Kinder oder ob Verwandte und Bekannte von mir bei der Bank, bei der ich im Verwaltungsrat bin, Darlehen oder Kredite ausstehend haben. Vielleicht sind solche Kredite auch nur kurzfristig entstanden, weil Wertschriften verkauft wurden, die Erlöse noch nicht eingetroffen sind, aber bereits wieder Neuanlagen getätigt worden sind.

Wir können doch nicht verlangen, dass solche Kredite offen gelegt werden. Damit würden wir ja ganz klar das Bankgeheimnis brechen und damit auch Kundenbeziehungen gefährden. Uns scheint die Fassung des Ständerates klarer und zweckmässiger, weil sie sich auf nichtmarktübliche Bedingungen beschränkt.

Ich muss allerdings zugeben, dass auch die Version des Ständerates Fragen aufwirft, wenn es um die Festlegung der Marktüblichkeit von Bankkonditionen geht. Da geht es ja nicht nur um die Höhe des Zinssatzes, sondern auch um die Belehnungshöhe bzw. die Einschätzung der Bonität. Jede Kontrollstelle wird gewisse Probleme haben, die Marktüblichkeit zu beurteilen, zumal ja auch die Kredithöhe im Verlaufe eines Jahres schwanken kann.

Wir bitten Sie deshalb, der Mehrheit zu folgen, das heisst, dem Beschluss des Ständerates zuzustimmen.

Genner Ruth (G, ZH): Herr Kaufmann, Sie haben jetzt relativ freimütig gesagt, Sie könnten ja nicht wissen, was für Kredite oder Darlehen Ihre Töchter – oder wer immer – von der Bank haben. Das heisst auch, Sie wollen jetzt eigentlich ein Schlupfloch öffnen, damit es eben möglich ist, dass solche Darlehen oder Kredite, von denen Sie in Ihrer Familie durchaus etwas wissen, drin sind, und wir können das nachher nicht feststellen.

Kaufmann Hans (V, ZH): Ja, Frau Genner, aber ich kann nicht für etwas geradestehen, wovon ich keine Kenntnis habe. Aber auch Industrieunternehmen haben genau das gleiche Problem. Es gibt doch Lieferkredite, wenn jemand auf Kredit Ware bezieht. Ist das dann auch als Kredit zu bewerten, und soll das dann auch im Geschäftsbericht aufgeführt werden? Also irgendwo hört dann die Liste der Angaben wahrscheinlich doch auf. Und wie gesagt, ich weiss es wirklich nicht, und es ist auch nicht in meiner Zuständigkeit, dass ich über kurzfristige Überschreitungen bei Krediten, aber auch über andere Kredite informiert bin. Im Verwaltungsrat hat man nur Kenntnis von Krediten, die eine gewisse Limite überschreiten, sonst verliert man sich ja ins hundertste und tausendste Detail. Das ist dann die Aufgabe der – wie soll ich sagen? – Sachbearbeiter, wenn es um Kleinigkeiten geht. Und diese Kleinigkeiten sind auch nicht wesentlich für die Beurteilung der Transparenz von Bezügen. Von daher sehe ich eigentlich in Ihrer Frage nicht viel – wie soll ich sagen? – Substanz.

Fässler-Osterwalder Hildegard (S, SG): Das Votum von Herrn Kaufmann und sein vorheriges Votum bestätigen ja gerade, wie wichtig es ist, dass hier Transparenz geschaffen wird, dass diese Dinge auch aufgeführt werden. Nur mit der Begründung «Ich weiss doch nicht» schafft man keine Transparenz. Diese Vorlage heisst «Transparenz» und nicht «Verwedelung».

Ich muss meiner Kollegin Susanne Leutenegger Oberholzer Recht geben. Wenn wir einen Blick auf die Entstehungsgeschichte dieses Geschäftes werfen, so war es damals in der WAK tatsächlich Herr Blocher, der den Umschwung zustande gebracht hat und der bewirkt hat, dass wir überhaupt eine Regelung bekommen. Es war Herr Blocher, es sei ihm dafür gedankt. Nachdem sich Herr Blocher als Nationalrat bereit erklärt hat, für Transparenz zu sorgen, hat dann auch die FDP unter der Leitung von Herrn Bührer umgeschwenkt und mitgemacht. Ich möchte Sie jetzt daran erinnern, dass es hier wirklich auch um Transparenz geht und keine unmöglichen Dinge verlangt werden.

Wenn wir den Unterschied zwischen den Fassungen von Ständerat und Nationalrat anschauen, sehen wir Folgendes: Es geht ja vor allem darum, dass auch betreffend Vergütungen an frühere Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung etwas gesagt werden muss. Ich habe jetzt einfach immer noch kein Beispiel dafür gehört, was denn die «nichtmarktüblichen Bedingungen» für Kredite und Darlehen sind, die hier gemäss Ständerat angegeben werden sollten. Um all die Beispiele für die kleinen Kredite, die jetzt auch Herr Kaufmann angesprochen hat, geht es nicht; es geht um Kredite, die wirklich auch einen gewissen Rahmen überschreiten. Es wird dann in der Verordnung festzulegen sein, wie hoch sie sind. Es geht nicht um ein paar Hundert Franken, sondern es geht wirklich um grosse Beträge, die anzugeben sind. Ich warte wirklich immer noch darauf, zu hören, was denn mit diesen «nichtmarktüblichen Bedingungen» gemeint ist. Ich kann mir einfach nicht vorstellen, dass dann solche Dinge überhaupt angegeben werden. Deshalb möchte ich, dass alle Kredite und Darlehen aufgeführt werden. Sonst kann man immer alles «verwedeln» und sagen: Ja, das ist ja marktüblich, und deshalb müssen wir es nicht angeben. Ich bitte Sie, hier wirklich Klarheit zu schaffen. Sonst ist eigentlich das ganze Geschäft ad absurdum geführt.

Ich möchte Sie auch daran erinnern: Lernen Sie etwas aus der Geschichte! Lernen Sie aus dem Aufschrei, der jeweils durch die Medien geht, wenn wieder irgend so eine Intransparenz aufgedeckt wird, wenn hohe Löhne aufgedeckt werden. Lernen Sie etwas daraus, vor allem jene, die immer auf Volkes Stimme hören – hören Sie auch diesmal. Schaffen Sie möglichst grosse Transparenz. Das können Sie nur über den Antrag der Minderheit Leutenegger Oberholzer, wie er ja ursprünglich einmal von der Mehrheit dieses Rates unterstützt wurde.

de Buman Dominique (C, FR): Les différents propos qui viennent d'être exprimés laissent apparaître de toute évidence un certain malaise, ou donnent l'impression que certains groupes n'ont pas travaillé suffisamment sur le message que nous débattons aujourd'hui. J'aimerais simplement donner raison à ceux qui ont cette impression d'un climat d'incertitude.
Je rappelle aussi que le groupe démocrate-chrétien n'a jamais été favorable à ce projet de loi au départ, parce qu'il était parfaitement conscient qu'il y avait une part d'actualité, pour ne pas dire de démagogie, dans la volonté de tout réglementer dans ce domaine. Il sait que cette transparence à laquelle on prétend tellement a des limites et que, quand il faudrait aller jusque dans les derniers détails, on se trouverait dans la «Sackgasse», comme on dit en allemand. Aujourd'hui, force est de constater que le représentant du Conseil fédéral, les rapporteurs et les intervenants disent que ces notions de «nahestehende Person» et de «marktüblich» sont des «unbestimmte Rechtsbegriffe», qu'on ne sait pas où on va, qu'il faudra une ordonnance et qu'il faut se fier aux pratiques du privé pour savoir exactement ce que ça veut dire!
Et ça, c'est aussi la preuve – et là, je le dis avec un petit peu d'humour – que notre parti, qui se dit libéral et social, est libéral dans ce domaine parce qu'il savait dès le départ que c'était un leurre que de vouloir une réglementation qui irait jusque dans les ultimes détails. Ce n'est plus une loi-cadre, ça devient une «loi-règlement» et, au nom de la transparence, on doit avoir la modestie d'admettre que l'on ne peut plus tout réglementer à satisfaction.
C'est pour cela que le groupe démocrate-chrétien a voulu trouver pour aujourd'hui les meilleures solutions – entre le travail de la commission et la séance du conseil. Mais ce n'est pas parce qu'il a retourné sa veste, c'est parce qu'il s'est adapté à une majorité contre nature qui veut cette loi. Mais il ne faut pas venir dire au peuple qu'on va tout réglementer, c'est impossible!
Je précise que c'est en accord avec mon groupe que j'ai fait cette déclaration personnelle.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Herr de Buman, wenn Sie Transparenz und keine Verwirrung schaffen wollen, dann machen Sie als Erstes einfache Bestimmungen, klare Bestimmungen, die auch vor jedem Gericht standhalten. Das war die Vorbemerkung.
Zweitens, wenn die CVP noch meint, sie müsse die Formulierungen überprüfen und klären, und Sie persönlich jetzt sehr unsicher sind, dann gibt es einen einfachen und weisen Rat: Sorgen Sie dafür, dass wir Differenzen zum Ständerat haben, und stimmen Sie ganz klar dem zu, was der Nationalrat bisher beschlossen hat.

de Buman Dominique (C, FR): Je peux vous répondre de la manière suivante. Dans la commission, à l'alinéa 3, la délégation du groupe démocrate-chrétien a voté la proposition défendue par la minorité, c'est-à-dire qu'elle a soutenu la disposition la plus simple. Mais, dès le moment où les gens de l'économie nous démontrent preuve à l'appui qu'il faut changer notre fusil d'épaule et accepter la proposition Loepfe à l'alinéa 1, le bon sens veut que nous adoptions la même logique à l'alinéa 3.
Je crois qu'en politique, comme partout, il faut de temps en temps être modeste. Mais il faut surtout toujours être honnête.

Genner Ruth (G, ZH): Herr de Buman, wie haben Sie bei der Pensionskasse der Stadt Freiburg Transparenz geschaffen?

de Buman Dominique (C, FR): J'accepte volontiers de vous répondre, Madame Genner.
Premièrement, dans le domaine des caisses de pension publiques, il y a un certain nombre de difficultés. Deuxièmement, il n'y a pas toujours eu la transparence sur les liens d'intérêts qui unissent des membres de votre parti ici sous la Coupole fédérale, des journalistes et des membres du Conseil général (législatif) de la Ville de Fribourg.
Quant au fond de l'affaire, qui n'a rien à voir avec le Parlement, je peux simplement vous dire que le message qui a été approuvé par le Conseil communal (exécutif) de la Ville de Fribourg, et qui est un document public, prouve noir sur blanc ce qui s'est passé. Un rapport de la Commission financière va encore être publié, rapport sur lequel je me réjouis de pouvoir m'exprimer enfin avec la bonne humeur et la forme qui sont celles que j'ai aujourd'hui. Si j'avais des problèmes personnels, je peux vous dire que je n'aurais pas cette mine.

Bührer Gerold (RL, SH): Kollegin Leutenegger Oberholzer, ich kann mit Ihrem Eigenlob in Sachen Transparenz leben. Ich glaube, wir konstatieren ganz objektiv über die Fraktionsgrenzen hinweg – wenn Sie mir jetzt zuhören könnten –, dass Sie in Bezug auf die Transparenzbestimmungen Verdienste haben. Aber Sie gehen schon etwas weit, wenn Sie hier quasi den Alleinanspruch auf diese Transparenzbestimmungen an sich ziehen. Sie gehen etwas zu weit, wenn Sie einfach jene, die in einigen Punkten aufgrund der Praktikabilität zu anderen Vorgehensweisen als Sie kommen, des Versuchs, die Transparenz einschränken zu wollen, bezichtigen: Da gehen Sie sehr weit; meines Erachtens weit über das Sachliche hinaus.
Nun zur Sache: Worum geht es? Wir sind uns doch einig, Kollegin Leutenegger Oberholzer, dass Darlehen an Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates offen gelegt werden müssen. Das machen wir ja jetzt schon; das ist bei allen börsenkotierten Unternehmungen so, das ist richtig so. Auch wir haben kein Interesse daran, dass Leute, die in der Geschäftsleitung sind, zu vorteilhaften Bedingungen zulasten der Unternehmung Darlehen beziehen. Da sind wir uns doch einig. Das umfasst Punkt 1 des Beschlusses des Ständerates.
Der zweite Punkt betrifft aber die nahestehenden Personen. Da hat Kollege Kaufmann einfach Recht, dann müsste man eine riesige Informationsapparatur errichten. Wenn Sie in einem Verwaltungsrat einer Bank sind und eine nahestehende Person auch noch eine Hypothek von 200 000 Franken hat, dann müsste man das publizieren, wenn die Firma an der Börse kotiert ist. Das bringt mit Bezug auf den Eigentümerschutz einfach nichts. Da sind Sie einfach praxisfern, wenn Sie hierin den Beweis der Transparenz sehen wollen.
Ein dritter Punkt: Die Darlehen und Kredite an ehemalige Mitglieder müssen ja auch offen gelegt werden, wenn sie nichtmarktübliche Konditionen beinhalten. Glauben Sie mir, Frau Kollegin Leutenegger, die Revisoren werden diese Zinssätze ganz genau anschauen. Bei einer Hypothek, bei einem Privatkredit haben wir in jeder Region des Landes die Kantonalbanksätze, und mit denen wird das verglichen. Wenn diese Sätze tiefer sind, dann sind sie richtigerweise im Anhang aufzuführen, weil sie eine Begünstigung darstellen.
Ich fasse zusammen: Erstens ist die Fassung des Ständerates, vor allem mit Blick auf die Praktikabilität, in der Güterabwägung unserer Fassung etwas überlegen, und zweitens schafft sie überall dort, wo es um allfällige «Liebesdienste» zugunsten von Organträgern geht, Transparenz zugunsten der Aktionäre und der Öffentlichkeit; das wollen wir und nichts anderes.

Blocher Christoph, Bundesrat: Es ist hier das Gleiche wie bei der vorhergehenden Bestimmung: Sie können keine Bestimmung im Gesetz machen, welche jeden noch so kleinen möglichen Missbrauch ausschaltet. Wenn Sie das tun, wird es dazu führen, dass die ausserordentliche Transparenz zur Intransparenz wird. Wenn man überall alles, auch das Kleinste wie z. B. Bankbüchlein von jedem der Beteiligten, die hier infrage kommen, angibt, dann hat man schlussendlich eine Intransparenz, weil man zu sehr ins Detail geht. Das haben Sie auch gemerkt. Frau Fässler hat gesagt, da müsste man halt dann in der Verordnung festlegen, dass nur

die wichtigsten Kredite angegeben werden. Da muss ich Ihnen sagen: Weder mit dem Text der Mehrheit noch mit demjenigen der Minderheit könnten wir solche Abweichungen vornehmen. Das wäre gesetzeswidrig.
Das Thema Transparenz in Bezug auf Darlehen kommt nicht von Ihnen, Frau Leutenegger Oberholzer, auch nicht von Ihrer Fraktion, auch nicht von unserer, auch nicht von der Verwaltung. Ich habe sie persönlich eingebracht, aus der Erfahrung, dass in Extremfällen Schwierigkeiten entstehen können, weil sich leitende Leute gegenseitig Darlehen geben, namentlich in schlechten Situationen. Darum müssen diese Darlehen angegeben werden. Alle Darlehen für leitende Leute müssen angegeben werden, immer, in jeder Situation. Alle Darlehen und Kredite für die gegenwärtigen Mitglieder von Verwaltungsrat, Geschäftsleitung und Beirat müssen angegeben werden, gleichgültig, zu welchen Konditionen sie erteilt worden sind, denn hier besteht die Gefahr.
Bei Personen, die aus dem Verwaltungsrat ausgetreten sind, und bei nahestehenden Personen ist die Gefahr natürlich wesentlich kleiner, dass zulasten des Unternehmens solche Kredite gegeben werden, namentlich in einer gefährlichen Situation. Hier ist das Kriterium die Marktüblichkeit. Sie ist bei den Krediten noch relativ leicht zu bestimmen.
Frau Genner, Sie haben die Frage gestellt, wann bei einem Kredit etwas marktüblich ist und wann nicht. Wenn Sie bei einem normalen Hypothekarzinssatz bei der ersten Hypothek 3,5 Prozent zahlen und es bekommt jemand einen Kredit für 1 Prozent, dann ist das nicht marktüblich; 2 Prozent sind es auch nicht. Das ist durch die Revisionsstelle relativ leicht zu bestimmen. Die Marktüblichkeit bei Krediten ist relativ einfach zu bestimmen – viel einfacher als die marktübliche Vergütung von Leistungen, die man erbracht hat. Was man nicht abschätzen kann, ist die Risikogefährdung eines Kredites. Da gebe ich Ihnen Recht. Aber es gibt Kreditkategorien, und diese Kreditkategorien leisten Gewähr dafür, dass grobe Missbräuche ausgeschlossen werden können.
Bei den nahestehenden Personen ist es das Gleiche. Da haben wir aber wieder das Problem, bestimmen zu müssen, was «nahestehend» bedeutet. Wenn es um Kredite an nahestehende Personen geht, müssen Sie, wenn beispielsweise Herr Kaufmann im Verwaltungsrat ist, von ihm nicht wissen, ob seine Kinder Kredite haben. Aber die Kontrollstelle muss wissen, ob er Kinder hat. Wenn Kredite vergeben werden, die weit unter dem marktüblichen Wert sind, und es sich beim Empfänger um ein Kind von Herrn Kaufmann handelt, spielt es gar keine Rolle, ob er weiss, dass sein Kind diesen Kredit hat. Die Kredite sind anzugeben, und dann hat sich die Bank oder die Firma zu rechtfertigen.
Ich bitte Frau Leutenegger Oberholzer, nicht das Monopol für die Transparenz für sich in Anspruch zu nehmen. Natürlich sind Sie der Meinung, dass alles, was in einer Firma geschieht, veröffentlicht werden sollte. Das ist aber nicht der Sinn dieser Bestimmung. Der Sinn der Transparenz ist es, dafür zu sorgen, dass sich leitende Leute einer Firma keine Leistungen zukommen lassen, die ihnen nicht zustehen und die sie verbergen können. Mit der ständerätlichen Fassung, deren Formulierung wir auch unterstützt haben, weil sie klarer ist, holen Sie das heraus. Damit ist das eine Transparenzbestimmung par excellence. Dass gesagt werden kann, die andere Formulierung bringe mehr Transparenz, nur weil sie summarischer ist, bestreite ich.
Sie haben mir Transparenz zugesprochen, solange ich – wie Sie es genannt haben – Oppositionsführer war. Diese Transparenz nehme ich noch jetzt in Anspruch. Ich kann mich jetzt nicht mehr in der Opposition profilieren, aber vielleicht als Bundesrat, wie Sie eben bemerkt haben. *(Heiterkeit)*

Zuppiger Bruno (V, ZH), für die Kommission: Zu Absatz 3 hatte die Kommission eine etwas andere Meinung als zu Absatz 1. Hier geht es ja nur um die Frage, ob ehemalige Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates, also Mitglieder, die ausgeschieden sind, bei der Institution, bei der sie in leitender Funktion tätig waren, überhaupt noch einen Kredit oder ein Darlehen erhalten können, ohne dass es zu einer Veröffentlichung und damit mindestens zu einer gewissen Problematik mit dem Bankgeheimnis kommt. Die Marktüblichkeit von Darlehen und Krediten kann man sicher feststellen, auch wenn es sich um eine kleinere Bandbreite handelt. Darum hat die WAK entschieden, der ständerätlichen Lösung zuzustimmen. Hier kann nämlich die Marktüblichkeit wesentlich besser definiert werden als in Absatz 1. Die Mehrheit war allerdings knapp, das sage ich ganz offen: Wir haben in der WAK zweimal ausgezählt, weil wir nicht sicher waren, ob das Abstimmungsergebnis korrekt war, und am Schluss gab der Präsident den Stichentscheid.

Recordon Luc (G, VD), pour la commission: A mon tour de vous expliquer pourquoi la majorité de la commission n'a pas opté de la même manière à l'alinéa 1 et à l'alinéa 3, se ralliant à l'alinéa 3 à la version du Conseil des Etats.
En effet, s'il faut regretter à l'alinéa 1 la très grande imprécision, que vous n'avez pas voulu cependant sanctionner par votre vote tout à l'heure, et regretter aussi le brouillard créé par le Conseil des Etats, dont certains se sont servis pour masquer leurs insuffisances en épaississant encore un peu le brouillard, en revanche à l'alinéa 3 il importe de relever clairement la différence, comme l'a fait tout à l'heure Monsieur Zuppiger. En effet, la question de la non-conformité à la pratique du marché se pose de manière certes moins problématique lorsqu'il s'agit d'un prêt ou de toutes sortes de crédits – parce qu'il y a très clairement un marché des prêts, pour ainsi dire en toute généralité. Le taux hypothécaire est connu, en tout cas le taux LIBOR, certains taux directeurs aussi dans différents domaines. Donc, il y a véritablement une possibilité de savoir ce que cela veut dire.
A toutes fins utiles, si vraiment on n'arrivait pas à définir cette notion de conformité, on pourrait sans doute se référer au principe directeur du présent projet de loi qui est la transparence et appliquer en quelque sorte un principe «in dubio pro claro» qui permettrait de dire que, si la conformité est incertaine, alors la transparence n'est pas donnée.
Mais je vous livre cela à titre de piste d'interprétation personnelle et non pas au nom de la majorité de la commission, qui vous recommande de rejeter la proposition de la minorité.

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 04.044/2454)
Für den Antrag der Mehrheit .... 108 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 65 Stimmen

Art. 663c Abs. 3
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Recordon, Berberat, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Genner, Gysin Remo, Kiener Nellen, Leutenegger Oberholzer, Rennwald)
Festhalten

Art. 663c al. 3
Proposition de la majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Recordon, Berberat, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Genner, Gysin Remo, Kiener Nellen, Leutenegger Oberholzer, Rennwald)
Maintenir

Recordon Luc (G, VD): Je m'exprime donc ici à titre personnel et non comme rapporteur puisque, dans un sujet voué à la transparence, il ne serait pas convenable que je porte deux casquettes.
En ce qui concerne cet article, il a trait tout à fait spécifiquement aux droits de participation, c'est-à-dire aux actions, bons de jouissance, bons de participation, options ou autres dérivés qui permettent de prendre, ou de pouvoir prendre, à

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

Namentliche Abstimmung / Vote nominatif

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:
Obligationenrecht (Transparenz betreffend Vergütung an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung) (OR)

Code des obligations (Transparence des indemnités versées aux membres du conseil d'administration et de la direction) (CO)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 663bbis al. 3

Abstimmung vom / Vote du: 28.09.2005 16:49:28

Abate	+	R	TI
Aeschbacher	=	E	ZH
Allemann	=	S	BE
Amherd	+	C	VS
Amstutz	+	V	BE
Baader Caspar	+	V	BL
Bader Elvira	*	C	SO
Banga	*	S	SO
Barthassat	+	C	GE
Baumann Alexander	+	V	TG
Bäumle	=	-	ZH
Beck	+	R	VD
Berberat	=	S	NE
Bezzola	+	R	GR
Bigger	+	V	SG
Bignasca Attilio	+	V	TI
Binder	+	V	ZH
Borer	+	V	SO
Bortoluzzi	+	V	ZH
Bruderer	*	S	AG
Brun	+	C	LU
Brunner Toni	+	V	SG
Brunschwig Graf	*	R	GE
Büchler	*	C	SG
Bugnon	+	V	VD
Bühlmann	=	G	LU
Bührer	+	R	SH
Burkhalter	+	R	NE
Cathomas	+	C	GR
Cavalli	*	S	TI
Chevrier	+	C	VS
Christen	+	R	VD
Daguet	=	S	BE
Darbellay	+	C	VS
De Buman	+	C	FR
Donzé	=	E	BE
Dormond Béguelin	=	S	VD
Dunant	+	V	BS
Dupraz	+	R	GE
Egerszegi-Obrist	*	R	AG
Eggly	+	R	GE
Engelberger	+	R	NW
Fasel	=	G	FR
Fässler-Osterwalder	=	S	SG
Fattebert	+	V	VD
Favre	+	R	VD
Fehr Hans	+	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	=	S	SH
Fehr Jacqueline	=	S	ZH
Fehr Mario	=	S	ZH

Fluri	+	R	SO
Föhn	+	V	SZ
Freysinger	o	V	VS
Frösch	=	G	BE
Füglistaller	+	V	AG
Gadient	+	V	GR
Gallade	=	S	ZH
Garbani	=	S	NE
Genner	=	G	ZH
Germanier	+	R	VS
Giezendanner	+	V	AG
Glasson	+	R	FR
Glur	+	V	AG
Goll	=	S	ZH
Graf Maya	=	G	BL
Graf-Litscher Edith	=	S	TG
Gross Andreas	=	S	ZH
Guisan	*	R	VD
Günter	=	S	BE
Gutzwiller	+	R	ZH
Gyr	*	S	SZ
Gysin Hans Rudolf	+	R	BL
Gysin Remo	=	S	BS
Häberli	+	C	TG
Haering	=	S	ZH
Haller	+	V	BE
Hämmerle	=	S	GR
Hassler	+	V	GR
Hegetschweiler	+	R	ZH
Heim Bea	=	S	SO
Hess Bernhard	*	-	BE
Hochreutener	+	C	BE
Hofmann Urs	=	S	AG
Hollenstein	=	G	SG
Huber	+	R	UR
Hubmann	=	S	ZH
Huguenin	=	-	VD
Humbel Näf	+	C	AG
Hutter Jasmin	+	V	SG
Hutter Markus	+	R	ZH
Imfeld	+	C	OW
Ineichen	+	R	LU
Janiak	=	S	BL
Jermann	*	C	BL
Joder	+	V	BE
John-Calame	=	G	NE
Jutzet	=	S	FR
Kaufmann	+	V	ZH
Keller Robert	+	V	ZH
Kiener Nellen	*	S	BE

Kleiner	+	R	AR
Kohler	+	C	JU
Kunz	+	V	LU
Lang	=	G	ZG
Laubacher	+	V	LU
Leu	+	C	LU
Leuenberger	=	G	GE
Leutenegger Filippo	*	R	ZH
Leutenegger	=	S	BL
Leuthard	*	C	AG
Levrat	=	S	FR
Loepfe	+	C	AI
Lustenberger	+	C	LU
Markwalder Bär	+	R	BE
Marti Werner	=	S	GL
Marty Kälin	=	S	ZH
Mathys	+	V	AG
Maurer	+	V	ZH
Maury Pasquier	=	S	GE
Meier-Schatz	o	C	SG
Menétrey-Savary	=	G	VD
Messmer	+	R	TG
Meyer Thérèse	#	C	FR
Miesch	+	V	BL
Mörgeli	*	V	ZH
Müller Geri	=	G	AG
Müller Philipp	+	R	AG
Müller Walter	+	R	SG
Müller-Hemmi	=	S	ZH
Müri	+	V	LU
Nordmann	=	S	VD
Noser	*	R	ZH
Oehrli	+	V	BE
Pagan	+	V	GE
Parmelin	+	V	VD
Pedrina	=	S	TI
Pelli	+	R	TI
Perrin	+	V	NE
Pfister Gerhard	+	C	ZG
Pfister Theophil	+	V	SG
Randegger	+	R	BS
Rechsteiner Paul	=	S	SG
Rechsteiner-Basel	=	S	BS
Recordon	=	G	VD
Rennwald	=	S	JU
Rey	=	S	VS
Reymond	*	V	GE
Riklin	+	C	ZH
Rime	+	V	FR
Robbiani	*	C	TI

Rossini	=	S	VS
Roth-Bernasconi	=	S	GE
Ruey	*	R	VD
Rutschmann	+	V	ZH
Sadis	+	R	TI
Salvi	=	S	VD
Savary	=	S	VD
Schenk	+	V	BE
Schenker	=	S	BS
Scherer Marcel	+	V	ZG
Schibli	+	V	ZH
Schlüer	+	V	ZH
Schmied Walter	+	V	BE
Schneider	+	R	BE
Schwander	+	V	SZ
Siegrist	+	V	AG
Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Sommaruga Carlo	=	S	GE
Spuhler	+	V	TG
Stahl	+	V	ZH
Stamm Luzi	+	V	AG
Steiner	+	R	SO
Stöckli	=	S	BE
Studer Heiner	=	E	AG
Stump	=	S	AG
Teuscher	=	G	BE
Thanei	*	S	ZH
Theiler	+	R	LU
Triponez	+	R	BE
Vanek	*	-	GE
Vaudroz René	+	R	VD
Veillon	*	V	VD
Vermot-Mangold	=	S	BE
Vischer	=	G	ZH
Vollmer	=	S	BE
Waber Christian	+	E	BE
Wäfler	+	E	ZH
Walker Félix	+	C	SG
Walter Hansjörg	+	V	TG
Wandfluh	+	V	BE
Wasserfallen	+	R	BE
Wehrli	*	C	SZ
Weigelt	+	R	SG
Weyeneth	+	V	BE
Widmer	=	S	LU
Wobmann	+	V	SO
Wyss Ursula	=	S	BE
Zapfl	+	C	ZH
Zisyadis	*	-	VD
Zuppiger	+	V	ZH

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
Ja / oui / si	20	0	34	0	2	52	0	108
nein / non / no	0	14	0	46	3	0	2	65
enth. / abst. / ast.	1	0	0	0	0	1	0	2
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	0	0	0	0	0	0	0	0
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	6	0	6	6	0	3	3	24
Vakant / Vacant / Vacante	0	0	0	0	0	0	0	0

+ ja / oui / si
= nein / non / no
o enth. / abst. / ast.
% entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4
excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4
* hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato
\# Der Präsident stimmt nicht
Le président ne prend pas part aux votes
v Vakant / Vacant / Vacante

Bedeutung Ja / Signification de oui: Proposition de la majorité
Bedeutung Nein / Signification de non: Proposition de la minorité Leutenegger Oberholzer

terme, une certaine influence dans la société et qui ont une valeur patrimoniale. Il ne faut pas négliger, parce qu'on les considérerait comme trop secondaires, ces éléments qui de plus en plus, dans la rémunération des sociétés, représentent un élément important.
C'est pourquoi je vous recommande vivement, à titre personnel, d'admettre aussi que les anciens membres, pour qui c'est parfois une façon discrète d'être rémunérés au-delà de leur mandat, doivent déclarer également ce qu'ils reçoivent et ce qu'ils ont. Cela ne me paraît pas très opportun de faire ce qu'a fait la majorité de la commission, qui est de considérer que c'est une sorte de petite annexe modérée parce qu'en réalité, cela peut être amené à jouer un rôle important, voire prédominant, voire complètement surdominant par rapport aux autres modes de rémunération.
Je crois donc qu'il est de mauvaise politique de laisser des brèches ouvertes. Soyons conscients que nous avons affaire, ici comme ailleurs, à une opinion publique de plus en plus méfiante, pour ne pas dire paranoïde ou paranoïaque, et toutes les brèches que nous laisserons dans ces éléments de transparence sont de nature à, très regrettablement et inutilement, créer des doutes qui pourraient facilement être dissipés si l'on agissait de bonne foi dans des domaines où, à vrai dire, le secret des affaires et la protection de la personnalité ne sauraient jouer un bien grand rôle.
Je vous recommande donc, cette fois-ci encore, de passer outre vos craintes et de ne pas donner la priorité à la cachotterie, mais au contraire de jouer franc-jeu avec le public, en particulier avec celui des actionnaires et des marchés boursiers.
Je vous remercie d'adopter ma proposition de minorité.

Präsidentin (Egerszegi-Obrist Christine, zweite Vizepräsidentin): Die CVP-Fraktion teilt mit, dass sie den Antrag der Mehrheit unterstützt. Die SP-Fraktion teilt mit, dass sie den Antrag der Minderheit unterstützt.

Kaufmann Hans (V, ZH): Auch die SVP-Fraktion unterstützt ganz klar die Mehrheit, das heisst die Variante des Ständerates. Hier habe ich nun absolut keine Bedenken und Zweifel, denn ich glaube, es nützt den Aktionären nun wirklich nichts, wenn ehemalige Organmitglieder ihre Beteiligung offen legen müssen. Denn Ehemalige sind ja schon abgewählt, sie können nicht mehr abgewählt werden, oder sie sind eben zurückgetreten.
Wir sprechen ja auch von börsenkotierten Unternehmen. Eine Bagatellbeteiligung eines Ehemaligen kann jetzt wirklich kein Unternehmen in Schwierigkeiten bringen. Hat aber ein Ehemaliger mehr als 5 Prozent Anteile, dann muss er das ja sowieso von Gesetzes wegen offen legen, dann weiss es die breite Bevölkerung oder das Anlegerpublikum, dass hier eben noch Grossaktionäre präsent sind.
Es ergeben sich auch hier praktische Probleme. Wie soll zum Beispiel eine Kontrollstelle Aktienbestände ehemaliger Organmitglieder kontrollieren, vor allem, wenn diese dann noch im Ausland wohnen? Das ist schlicht und einfach nicht möglich. Wie gesagt, ausser Spesen bringt das nun absolut nichts.
Deshalb empfehlen wir Ihnen auch, die Mehrheit zu unterstützen.

Bührer Gerold (RL, SH): Ich kann mich wirklich kurz fassen. Namens der Fraktion empfehle ich Ihnen, hier mit der Mehrheit zu stimmen.
Während es bei den vorangehenden Differenzen ein Abwägen zwischen Vor- und Nachteilen war, ist die Sachlage hier eindeutig. Die aktiven Organträger müssen ihre Aktien und ihre anderen Beteiligungspapiere selbstverständlich offen legen. Neu müssen sie bekanntlich auch Käufe und Verkäufe der Börse melden. Das ist richtig so. Aber wie bereits erwähnt worden ist, macht es keinen Sinn, dass auch ehemalige Organträger ihre Beteiligung aufführen müssen. Denn wenn sie mehr als 5 Prozent Anteile an einer börsenkotierten Firma besitzen, müssen sie das ohnehin melden, weil sie diese Schwelle von 5 Prozent, die verordnet ist, überschreiten. Zudem macht es hier auch Sinn, dass die Aktien von nahestehenden Personen aufgeführt werden müssen, weil es darum geht, dass nicht mit nahestehenden Personen auf kaltem Wege eine Quasibeherrschung des Kapitals einer Unternehmung erreicht werden kann, ohne dass es offen gelegt werden muss.
In diesem Sinne unterstützen wir hier eindeutig die Mehrheit.

Genner Ruth (G, ZH): Sie merken jetzt: Wir haben in diesem Gesetz ganz unterschiedliche Konzepte, je nachdem, ob es sich um Vergütungen, um Kredite oder um Beteiligungen handelt. Wenn es nach dem Konzept der Mehrheit geht, müssen die ehemaligen Verwaltungsräte Beteiligungen nicht offen legen, einmal müssen sie nur offen legen, wenn etwas nicht marktüblich ist usw. Sie sehen: Die Konzepte sind sehr unterschiedlich, und in diesem Sinne bemüht sich dieses Gesetz nicht wirklich um Transparenz und Klarheit, weil wir jedes Mal wieder anders legiferieren.
Es ist wichtig, dass auch Beteiligungen von ehemaligen Mitgliedern offen gelegt werden, übrigens entspricht das auch der Formulierung des Bundesratsentwurfes. Es interessiert mich, wieso er plötzlich zum Schluss gekommen ist, das müsse nun nicht mehr so sein. Herr Kaufmann, es geht hier nicht um den Nutzen für die Aktionäre, sondern es geht in der Tat um die Transparenz mit Bezug darauf, wie die Verhältnisse in einer Firma sind.
Deshalb stehen wir dafür ein, dass auch in diesem Falle für Transparenz gesorgt wird.

Blocher Christoph, Bundesrat: Frau Genner hat es wirklich gut formuliert: Nicht in jedem Fall ist die gleiche Transparenz gefragt. Man muss wissen: Wir wollen nicht deshalb Transparenz, weil wir Freude daran haben, dass irgendetwas im Anhang zur Bilanz veröffentlicht wird, sondern die Transparenz hat den Zweck, dass nichts auf Kosten der Firma bezogen oder gemacht wird. Etwas anderes ist nirgends gemeint. Ich entschuldige mich dafür, dass wir in der ersten Formulierung – die erste und die zweite stammen ja von uns – übersehen haben, dass es keinen Sinn macht, dass ehemalige Verwaltungsräte ihre Beteiligung bekannt geben müssen. Ich wüsste nicht, warum dies nötig sein sollte.
Warum verlangen wir denn Transparenz über die Beteiligung an einer Firma? Bei jemandem, der eine Firma führt, ist es entscheidend, zu wissen, ob er beteiligt ist oder nicht. Erstens wollen wir wissen, wann er etwas verkauft. Es kann ja sein, dass in der Firma etwas geschieht und dass er etwas merkt und seine Beteiligung abbaut. Zweitens wollen wir wissen, wann er seine Beteiligung aufbaut, weil es sein kann, dass er weiss, dass etwas passiert, was die Aussenstehenden nicht wissen. Und wenn er drittens eine Beteiligung hat oder wenn seine Verwandten oder ihm nahestehende Personen Beteiligungen haben – die muss er ja bekannt geben –, dann ist es wichtig, zu wissen, welchen Einfluss er mit seinen Aktien auf die Geschäftsleitung hat. Das ist der Sinn der Transparenz über die Beteiligungen. Die heutige Börsenregelung kennt diese Transparenz auch, allerdings nicht in dieser klaren Form, nicht in dieser Ausführung.
Aber ob ein ehemaliger Verwaltungsrat bei der Bankgesellschaft 1 Prozent kauft, 30 000 oder 40 000 Aktien kauft, das ist nicht von Interesse; also soll man es nicht aufführen.
Frau Genner hat gefragt, warum wir vorher die andere Formulierung gehabt haben. Das habe ich übersehen. Wir haben's übersehen. Es ist eine andere Transparenz zu schaffen bei Entschädigungen, und es ist eine andere Transparenz zu schaffen bei Beteiligungen. Beides liegt im Interesse des Unternehmens und der Transparenz des Unternehmensgeschehens. Es ist eine fast sklavische, läppische Auffassung, man müsse einfach gedankenlos alles veröffentlichen, was gewisse Personen anbelangt. Das macht nun wirklich keinen Sinn.

Baader Caspar (V, BL): Ich habe eine ganz konkrete Frage an Sie, Herr Bundesrat, und zwar geht es mir um eine Präzi-

sierung zuhanden des Amtlichen Bulletins. Es geht mir darum, Klarheit zu schaffen für die praktische Handhabung bei Publikationen in künftigen Geschäftsberichten unserer Gesellschaften. Konkret geht es um die Frage der Namensnennung von Verwaltungsräten und der ihnen nahestehenden Personen. Ist es richtig, dass nach diesem Artikel 663c, Fassung Ständerat, im Geschäftsbericht die nahestehenden Personen nicht einzeln aufzuführen sind, sondern nur der amtierende Verwaltungsrat, und dass dann bei der Beteiligung das Ganze zusammengenommen wird? Also ganz konkret: Wenn Sie einen amtierenden Verwaltungsrat Hans Muster haben, der 20 000 Aktien hat, und ihm nahestehende Personen haben 30 000 Aktien, steht dann im Geschäftsbericht am Schluss: Hans Muster und nahestehende Personen 50 000 Aktien? Ist diese Handhabung richtig, und ist das die Auffassung des Bundesrates?

Blocher Christoph, Bundesrat: Ja, das ist richtig. Wenn Sie, Caspar Baader, im Verwaltungsrat sind, müssen Sie sich die Aktienbeteiligung der Ihnen nahestehenden Personen – Ehefrau, Kinder – an Ihre eigenen Aktien anrechnen lassen, weil man sagt: Das ist in Ihrem Einflussbereich. Es ist nicht von Interesse, ob die Kinder oder die Frau mehr oder weniger Aktien haben, Sie müssen sich das unter Ihrem Namen anrechnen lassen. Das ist so, weil das nachher auch bei der 5-Prozent-Klausel vorhanden ist.

Zuppiger Bruno (V, ZH), für die Kommission: In Artikel 663c geht es um die Beteiligungen an Gesellschaften sowie um Wandel- und Optionsrechte. Und zwar handelt es sich, das muss man sich immer wieder in Erinnerung rufen, um börsenkotierte Unternehmungen, also um Unternehmungen, die einen grösseren Umfang haben. Es geht hier um die Frage von Interessenkonflikten, welche entstehen können, wenn gegenwärtige oder ehemalige Mitglieder von Organen Aktien oder Beteiligungen kaufen. Es geht auch um die Frage, ob es Mitgliedern, die ausgetreten sind, erlaubt sein soll, bei einer Firma, an die sie sich in der Regel sicher emotional gebunden fühlen, Beteiligungsrechte erwerben zu können, ohne dass sie irgendwo im Geschäftsbericht einer Unternehmung erwähnt werden.
Bei ehemaligen Mitgliedern von Organen ist es etwas anderes als bei gegenwärtigen Mitgliedern. Darum hat die WAK in ihrer Mehrheit die Ansicht vertreten, dass bei ehemaligen Mitgliedern und den ihnen nahestehenden Personen keine so gravierenden Interessen- oder Insiderkonflikte entstehen können, wenn sie sich an einer Firma beteiligen, wenn sie also Aktien am Markt erwerben. Sie schaden damit auch der Firma nicht; und es geht ja um den Schaden, der für eine Firma entstehen könnte. Daher kann hier auf eine Offenlegung verzichtet werden.
Die WAK beantragt Ihnen hier mit 14 zu 9 Stimmen, dem Ständerat zu folgen.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 110 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 66 Stimmen

Übergangsbestimmung
Antrag der Kommission
Streichen

Disposition transitoire
Proposition de la commission
Biffer

Angenommen – Adopté

02.093

Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Totalrevision

Loi fédérale sur la radio et la télévision. Révision totale

Fortsetzung – Suite

Botschaft des Bundesrates 18.12.02 (BBl 2003 1569)
Message du Conseil fédéral 18.12.02 (FF 2003 1425)
Nationalrat/Conseil national 02.03.04 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 03.03.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 03.03.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 04.03.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 04.03.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 18.03.04 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 02.03.05 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 02.03.05 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 03.03.05 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 03.03.05 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 09.03.05 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 22.09.05 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 28.09.05 (Fortsetzung – Suite)

Bundesgesetz über Radio und Fernsehen
Loi fédérale sur la radio et la télévision

Art. 61 Abs. 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 61 al. 2
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 64 Abs. 1
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Föhn, Binder, Fattebert, Giezendanner, Hegetschweiler, Laubacher, Schenk, Theiler, Weigelt)
.... können. Neu zur Verfügung stehende Frequenzen für die Verbreitung von Radioprogrammen sind so zuzuteilen, dass ein Verhältnis von 60 Prozent für die SRG zu 40 Prozent für andere Veranstalter entsteht.

Art. 64 al. 1
Proposition de la majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Föhn, Binder, Fattebert, Giezendanner, Hegetschweiler, Laubacher, Schenk, Theiler, Weigelt)
.... de desserte prévue. Les fréquences devenant disponibles pour la diffusion de programmes de radio doivent être attribuées de sorte que la proportion de 60 pour cent pour la SSR et 40 pour cent pour les autres diffuseurs soit atteinte.

Föhn Peter (V, SZ): Ich darf vorausschicken, dass ich mit meinem Antrag in der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen vorerst eine Mehrheit gefunden hatte. Herr Vollmer stellte dann aber mehrere Rückkommensanträge, unter die auch Artikel 64 fiel, und ich musste dann in der zweiten Lesung eine knappe Niederlage einstecken.
Worum geht es in Artikel 64? Es geht um die Zuteilung der Frequenzen für Radio- und Fernsehprogramme, damit die

Neunte Sitzung – Neuvième séance

Mittwoch, 5. Oktober 2005
Mercredi, 5 octobre 2005

08.35 h

04.044

Obligationenrecht. Änderung. Transparenz betreffend Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Code des obligations. Modification. Transparence des indemnités versées aux membres du conseil d'administration et de la direction

Differenzen – Divergences

Botschaft des Bundesrates 23.06.04 (BBl 2004 4471)
Message du Conseil fédéral 23.06.04 (FF 2004 4223)
Nationalrat/Conseil national 02.03.05 (Erstrat – Premier Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 08.06.05 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Nationalrat/Conseil national 28.09.05 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 05.10.05 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 07.10.05 (Schlussabstimmung – Vote final)
Ständerat/Conseil des Etats 07.10.05 (Schlussabstimmung – Vote final)

Obligationenrecht (Transparenz betreffend Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung)
Code des obligations (Transparence des indemnités versées aux membres du conseil d'administration et de la direction)

Art. 626 Abs. 2; Übergangsbestimmung
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 626 al. 2; disposition transitoire
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

David Eugen (C, SG), für die Kommission: Ich kann Ihnen berichten, dass der Nationalrat im Wesentlichen, in den wichtigen Punkten, den Beschlüssen des Ständerates gefolgt ist. Dies gilt insbesondere bezüglich der Frage, wie nahestehende Personen zu behandeln sind, und bezüglich der Frage, wie frühere Mitglieder von Geschäftsleitungen und Verwaltungsräten zu behandeln sind. Damit, denke ich, erfüllt die Vorlage so, wie sie jetzt aus dem Nationalrat kommt, die Ziele, die wir uns bezüglich der Corporate Governance und bezüglich der Transparenz der Vergütungen gesetzt haben.
Eine Restanz ist geblieben, nämlich die Frage, ob die Generalversammlung gestärkt werden soll, in dem Sinn, dass die Art und Weise, wie die Vergütungen festzulegen sind, in den Statuten festzuhalten ist. Hier hat der Nationalrat unseren Beschluss abgelehnt, und Ihre Kommission ist der Meinung, dass wir nicht festhalten, sondern uns dem Nationalrat anschliessen sollen – dies in der Meinung, dass diese Frage vielleicht in einer späteren Phase im Rahmen einer Revision des Aktienrechtes erneut aufgegriffen wird.
Mit anderen Worten: Wir schlagen vor, dass sich unser Rat dem Nationalrat anschliesst und damit die Differenzen bereinigt.

Blocher Christoph, Bundesrat: Der Bundesrat hat diesen Artikel schon bei der ersten Beratung in Ihrem Rat abgelehnt, weil er konturlos ist und keine inhaltliche Bedeutung hat. Wir sind froh darüber, dass Sie sich nun dem Nationalrat anschliessen und diesen Artikel streichen wollen.

Angenommen – Adopté

05.037

Kantonsverfassungen (GL, SO, BL, SH, GR, VS, JU). Gewährleistung

Constitutions cantonales (GL, SO, BL, SH, GR, VS, JU). Garantie

Erstrat – Premier Conseil

Botschaft des Bundesrates 13.04.05 (BBl 2005 2891)
Message du Conseil fédéral 13.04.05 (FF 2005 2715)
Bericht SPK-NR 23.06.05
Rapport CIP-CN 23.06.05
Bericht SPK-SR 26.08.05
Rapport CIP-CE 26.08.05
Ständerat/Conseil des Etats 05.10.05 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 06.10.05 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Es liegt ein schriftlicher Bericht der Kommission vor. Die Kommission beantragt einstimmig, den Bundesbeschluss anzunehmen.

Eintreten ist obligatorisch
L'entrée en matière est acquise de plein droit

Bundesbeschluss über die Gewährleistung geänderter Kantonsverfassungen
Arrêté fédéral accordant la garantie fédérale à des constitutions cantonales révisées

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Art. 1, 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1, 2
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Gemäss Artikel 74 Absatz 4 des Parlamentsgesetzes wird keine Gesamtabstimmung durchgeführt.

05.3421

Interpellation Hegetschweiler Rolf. Rasche Einführung des gekröpften Nordanfluges

Interpellation Hegetschweiler Rolf. Introduction rapide de l'approche coudée par le nord

Einreichungsdatum 17.06.05
Date de dépôt 17.06.05
Nationalrat/Conseil national 07.10.05

Erklärung Urheberin/Urheber: teilweise befriedigt
Déclaration auteur/auteurs: partiellement satisfait

Diskussion verschoben – Discussion renvoyée

05.3425

Interpellation Bruderer Pascale. Einbettung der Swissmetro in die Verkehrsplanung

Interpellation Bruderer Pascale. Swissmetro. Inclure le projet dans la planification des transports

Einreichungsdatum 17.06.05
Date de dépôt 17.06.05
Nationalrat/Conseil national 07.10.05

Erklärung Urheberin/Urheber: teilweise befriedigt
Déclaration auteur/auteurs: partiellement satisfait

Diskussion verschoben – Discussion renvoyée

04.044

Obligationenrecht. Änderung. Transparenz betreffend Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Code des obligations. Modification. Transparence des indemnités versées aux membres du conseil d'administration et de la direction

Schlussabstimmung – Vote final

Botschaft des Bundesrates 23.06.04 (BBl 2004 4471)
Message du Conseil fédéral 23.06.04 (FF 2004 4223)
Nationalrat/Conseil national 02.03.05 (Erstrat – Premier Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 08.06.05 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Nationalrat/Conseil national 28.09.05 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 05.10.05 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 07.10.05 (Schlussabstimmung – Vote final)
Ständerat/Conseil des Etats 07.10.05 (Schlussabstimmung – Vote final)
Text des Erlasses (BBl 2005 5963)
Texte de l'acte législatif (FF 2005 5593)

Obligationenrecht (Transparenz betreffend Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung)
Code des obligations (Transparence des indemnités versées aux membres du conseil d'administration et de la direction)

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 04.044/2564)
Für Annahme des Entwurfes .... 181 Stimmen
Dagegen .... 2 Stimmen

04.069

Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel. Internationale Amtshilfe

Loi fédérale sur les bourses et le commerce des valeurs mobilières. Assistance administrative internationale

Schlussabstimmung – Vote final

Botschaft des Bundesrates 10.11.04 (BBl 2004 6747)
Message du Conseil fédéral 10.11.04 (FF 2004 6341)
Nationalrat/Conseil national 01.03.05 (Erstrat – Premier Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 31.05.05 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Nationalrat/Conseil national 19.09.05 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 28.09.05 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 07.10.05 (Schlussabstimmung – Vote final)
Ständerat/Conseil des Etats 07.10.05 (Schlussabstimmung – Vote final)
Text des Erlasses (BBl 2005 5993)
Texte de l'acte législatif (FF 2005 5623)

Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel
Loi fédérale sur les bourses et le commerce des valeurs mobilières

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 04.069/2565)
Für Annahme des Entwurfes .... 134 Stimmen
Dagegen .... 33 Stimmen

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

Namentliche Abstimmung / Vote nominatif

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:
Obligationenrecht (Transparenz betreffend Vergütung an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung) (OR)

Code des obligations (Transparence des indemnités versées aux membres du conseil d'administration et de la direction) (CO)

Gegenstand / Objet du vote:

Vote final

Abstimmung vom / Vote du: 07.10.2005 09:33:36

Abate	+	R	TI
Aeschbacher	+	E	ZH
Allemann	+	S	BE
Amherd	+	C	VS
Amstutz	+	V	BE
Baader Caspar	+	V	BL
Bader Elvira	+	C	SO
Banga	+	S	SO
Barthassat	+	C	GE
Baumann Alexander	+	V	TG
Bäumle	+	-	ZH
Beck	+	R	VD
Berberat	+	S	NE
Bezzola	+	R	GR
Bigger	+	V	SG
Bignasca Attilio	+	V	TI
Binder	+	V	ZH
Borer	+	V	SO
Bortoluzzi	+	V	ZH
Bruderer	+	S	AG
Brun	+	C	LU
Brunner Toni	+	V	SG
Brunschwig Graf	+	R	GE
Büchler	+	C	SG
Bugnon	+	V	VD
Bühlmann	+	G	LU
Bührer	+	R	SH
Burkhalter	+	R	NE
Cathomas	+	C	GR
Cavalli	+	S	TI
Chevrier	+	C	VS
Christen	+	R	VD
Daguet	+	S	BE
Darbellay	+	C	VS
De Buman	+	C	FR
Donzé	+	E	BE
Dormond Béguelin	+	S	VD
Dunant	+	V	BS
Dupraz	%	R	GE
Egerszegi-Obrist	+	R	AG
Eggly	+	R	GE
Engelberger	+	R	NW
Fasel	+	G	FR
Fässler-Osterwalder	+	S	SG
Fattebert	+	V	VD
Favre	+	R	VD
Fehr Hans	*	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH
Fehr Jacqueline	+	S	ZH
Fehr Mario	+	S	ZH

Fluri	+	R	SO
Föhn	+	V	SZ
Freysinger	+	V	VS
Frösch	+	G	BE
Füglistaller	*	V	AG
Gadient	+	V	GR
Gallade	+	S	ZH
Garbani	+	S	NE
Genner	+	G	ZH
Germanier	+	R	VS
Giezendanner	+	V	AG
Glasson	+	R	FR
Glur	+	V	AG
Goll	+	S	ZH
Graf Maya	+	G	BL
Graf-Litscher Edith	+	S	TG
Gross Andreas	%	S	ZH
Guisan	+	R	VD
Günter	+	S	BE
Gutzwiller	+	R	ZH
Gyr	+	S	SZ
Gysin Hans Rudolf	+	R	BL
Gysin Remo	+	S	BS
Häberli	+	C	TG
Haering	*	S	ZH
Haller	+	V	BE
Hämmerle	+	S	GR
Hassler	+	V	GR
Hegetschweiler	+	R	ZH
Heim Bea	+	S	SO
Hess Bernhard	+	-	BE
Hochreutener	+	C	BE
Hofmann Urs	+	S	AG
Hollenstein	+	G	SG
Huber	+	R	UR
Hubmann	+	S	ZH
Huguenin	+	-	VD
Humbel Näf	+	C	AG
Hutter Jasmin	+	V	SG
Hutter Markus	+	R	ZH
Imfeld	*	C	OW
Ineichen	+	R	LU
Janiak	+	S	BL
Jermann	+	C	BL
Joder	+	V	BE
John-Calame	*	G	NE
Jutzet	+	S	FR
Kaufmann	+	V	ZH
Keller Robert	+	V	ZH
Kiener Nellen	+	S	BE

Kleiner	+	R	AR
Kohler	+	C	JU
Kunz	+	V	LU
Lang	+	G	ZG
Laubacher	+	V	LU
Leu	+	C	LU
Leuenberger	+	G	GE
Leutenegger Filippo	*	R	ZH
Leutenegger	+	S	BL
Leuthard	+	C	AG
Levrat	+	S	FR
Loepfe	+	C	AI
Lustenberger	+	C	LU
Markwalder Bär	+	R	BE
Marti Werner	+	S	GL
Marty Kälin	+	S	ZH
Mathys	+	V	AG
Maurer	+	V	ZH
Maury Pasquier	+	S	GE
Meier-Schatz	+	C	SG
Menétrey-Savary	+	G	VD
Messmer	+	R	TG
Meyer Thérèse	#	C	FR
Miesch	*	V	BL
Mörgeli	+	V	ZH
Müller Geri	+	G	AG
Müller Philipp	+	R	AG
Müller Walter	+	R	SG
Müller-Hemmi	+	S	ZH
Müri	*	V	LU
Nordmann	+	S	VD
Noser	+	R	ZH
Oehrli	+	V	BE
Pagan	+	V	GE
Parmelin	+	V	VD
Pedrina	+	S	TI
Pelli	+	R	TI
Perrin	+	V	NE
Pfister Gerhard	+	C	ZG
Pfister Theophil	+	V	SG
Randegger	+	R	BS
Rechsteiner Paul	+	S	SG
Rechsteiner-Basel	+	S	BS
Recordon	+	G	VD
Rennwald	+	S	JU
Rey	+	S	VS
Reymond	+	V	GE
Riklin	+	C	ZH
Rime	+	V	FR
Robbiani	+	C	TI

Rossini	+	S	VS
Roth-Bernasconi	+	S	GE
Ruey	+	R	VD
Rutschmann	+	V	ZH
Sadis	+	R	TI
Salvi	+	S	VD
Savary	+	S	VD
Schenk	+	V	BE
Schenker	+	S	BS
Scherer Marcel	+	V	ZG
Schibli	+	V	ZH
Schlüer	+	V	ZH
Schmied Walter	%	V	BE
Schneider	*	R	BE
Schwander	=	V	SZ
Siegrist	+	V	AG
Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Spuhler	*	V	TG
Stahl	+	V	ZH
Stamm Luzi	+	V	AG
Steiner	+	R	SO
Stöckli	+	S	BE
Studer Heiner	+	E	AG
Stump	+	S	AG
Teuscher	+	G	BE
Thanei	+	S	ZH
Theiler	+	R	LU
Triponez	+	R	BE
Vanek	o	-	GE
Vaudroz René	+	R	VD
Veillon	+	V	VD
Vermot-Mangold	+	S	BE
Vischer	+	G	ZH
Vollmer	*	S	BE
Waber Christian	+	E	BE
Wäfler	+	E	ZH
Walker Félix	+	C	SG
Walter Hansjörg	+	V	TG
Wandfluh	+	V	BE
Wasserfallen	=	R	BE
Wehrli	+	C	SZ
Weigelt	+	R	SG
Weyeneth	+	V	BE
Widmer	+	S	LU
Wobmann	+	V	SO
Wyss Ursula	+	S	BE
Zapfl	%	C	ZH
Zisyadis	+	-	VD
Zuppiger	+	V	ZH

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
Ja / oui / si	25	13	36	49	5	49	4	181
nein / non / no	0	0	1	0	0	1	0	2
enth. / abst. / ast.	0	0	0	0	0	0	1	1
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	1	0	1	1	0	1	0	4
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	1	1	2	2	0	5	0	11
Vakant / Vacant / Vacante	0	0	0	0	0	0	0	0

+ ja / oui / si
= nein / non / no
o enth. / abst. / ast.
% entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4
excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4
* hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato
\# Der Präsident stimmt nicht
Le président ne prend pas part aux votes
v Vakant / Vacant / Vacante

Bedeutung Ja / Signification de oui:
Bedeutung Nein / Signification de non:

Elfte Sitzung – Onzième séance

Freitag, 7. Oktober 2005
Vendredi, 7 octobre 2005

08.00 h

04.044

Obligationenrecht. Änderung. Transparenz betreffend Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Code des obligations. Modification. Transparence des indemnités versées aux membres du conseil d'administration et de la direction

Schlussabstimmung – Vote final

Botschaft des Bundesrates 23.06.04 (BBl 2004 4471)
Message du Conseil fédéral 23.06.04 (FF 2004 4223)
Nationalrat/Conseil national 02.03.05 (Erstrat – Premier Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 08.06.05 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Nationalrat/Conseil national 28.09.05 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 05.10.05 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 07.10.05 (Schlussabstimmung – Vote final)
Ständerat/Conseil des Etats 07.10.05 (Schlussabstimmung – Vote final)

Obligationenrecht (Transparenz betreffend Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung)
Code des obligations (Transparence des indemnités versées aux membres du conseil d'administration et de la direction)

Abstimmung – Vote
Für Annahme des Entwurfes .... 43 Stimmen
(Einstimmigkeit)
(0 Enthaltungen)

04.069

Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel. Internationale Amtshilfe

Loi fédérale sur les bourses et le commerce des valeurs mobilières. Assistance administrative internationale

Schlussabstimmung – Vote final

Botschaft des Bundesrates 10.11.04 (BBl 2004 6747)
Message du Conseil fédéral 10.11.04 (FF 2004 6341)
Nationalrat/Conseil national 01.03.05 (Erstrat – Premier Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 31.05.05 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Nationalrat/Conseil national 19.09.05 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 28.09.05 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 07.10.05 (Schlussabstimmung – Vote final)
Ständerat/Conseil des Etats 07.10.05 (Schlussabstimmung – Vote final)

Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel
Loi fédérale sur les bourses et le commerce des valeurs mobilières

Abstimmung – Vote
Für Annahme des Entwurfes .... 41 Stimmen
Dagegen .... 1 Stimme
(1 Enthaltung)

04.072

Strafrechtsübereinkommen und Zusatzprotokoll des Europarates über Korruption

Convention pénale et Protocole additionnel du Conseil de l'Europe sur la corruption

Schlussabstimmung – Vote final

Botschaft des Bundesrates 10.11.04 (BBl 2004 6983)
Message du Conseil fédéral 10.11.04 (FF 2004 6549)
Ständerat/Conseil des Etats 08.03.05 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 06.10.05 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 07.10.05 (Schlussabstimmung – Vote final)
Nationalrat/Conseil national 07.10.05 (Schlussabstimmung – Vote final)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Strafrechtsübereinkommens und des Zusatzprotokolls des Europarates über Korruption
Arrêté fédéral sur l'approbation et la mise en oeuvre de la Convention pénale du Conseil de l'Europe sur la corruption et du Protocole additionnel à ladite convention

Abstimmung – Vote
Für Annahme des Entwurfes .... 43 Stimmen
(Einstimmigkeit)
(0 Enthaltungen)

Curia Vista Geschäftsdatenbank
Gesamtangebot
Suche nach Vorstössen und Geschäften

Amtliches Bulletin Die Wortprotokolle
2003 bis aktuelle Session
Archiv 1999-2003
Archiv 1995-1999

CiviCampus
Staatskundeplattform CiviCampus
Instrucziun civica interactiva in rumantsch

Curia Vista - Geschäftsdatenbank

04.044 - Geschäft des Bundesrates
OR (Transparenz betreffend Vergütung an Mitglieder des Verwaltungsrates und Änderung

Stand der Beratung Erledigt

Botschaft vom 23. Juni 2004 zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz betr des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung) (BBl 2004 4471)

Dokumente

- Botschaft des Bundesrates 23.06.04 (BBl 2004 4471)

- Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen
- Medienmitteilungen
- Amtliches Bulletin - die Wortprotokolle

- Text des Erlasses (BBl 2005 5963)

Chronologie / Wortprotokolle

Vorlage 1
Obligationenrecht (OR) (Transparenz betreffend Vergütungen an Mitglieder des Verw Geschäftsleitung)

02.03.2005	NR	Beschluss abweichend vom Entwurf des Bu
08.06.2005	SR	Abweichend.
28.09.2005	NR	Abweichend.
05.10.2005	SR	Zustimmung.
07.10.2005	NR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstii
07.10.2005	SR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstii Bundesblatt 2005 5963; Ablauf der Referen Amtliche Sammlung des Bundesrechts 200(

Zuständig	Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) für Erstbehandelnder Rat: NR
Behandelnde Kommissionen	Kommission für Wirtschaft und Abgaben I *Antrag: Differenzbereinigung* Kommission für Wirtschaft und Abgaben S
Behandlungskategorie NR	III, Reduzierte Debatte (Art. 48 GRN)

Deskriptoren:
Auskunftspflicht; Nichtlohneinkommen; Lohn; Abgangsentschädigung; Gewinnbeteiligung der Belegs Unternehmensführung; Unternehmensleitung; Verwaltungsrat; Obligationenrecht; Aktiengesellschaft;
Ergänzende Erschliessung:
12 15

Curia Vista - Objets parlementaires

04.044 - Objet du Conseil fédéral
CO. Modification (transparence des indemnités versées aux membres du conse direction)

Etat des délibérations Liquidé

Message du 23 juin 2004 relatif à la modification du code des obligations (Transparer membres du conseil d'administration et de la direction) (FF 2004 4223)

Documents

- Message du Conseil fédéral 23.06.04 (FF 2004 4223)

- Synthèse message / rapport et délibérations
- Communiqués de presse
- Bulletin officiel - les procès-verbaux

- Texte de l'acte législatif (FF 2005 5593)

Chronologie / procès-verbaux

Projet 1
Code des obligations (CO) (Transparence des indemnités versées aux membres du c direction)

02.03.2005	CN	Décision modifiant le projet du Conseil fédé
08.06.2005	CE	Divergences.
28.09.2005	CN	Divergences.
05.10.2005	CE	Adhésion.
07.10.2005	CN	La loi est adoptée en votation finale.
07.10.2005	CE	La loi est adoptée en votation finale. Feuille fédérale 2005 5593; délai référendai Recueil officiel du droit fédéral 2006 2629

Compétence	Département de justice et police (DFJP) Pc Conseil prioritaire: CN
Commissions concernées	Commission de l'économie et des redeva *Proposition: Traitement des divergences* Commission de l'économie et des redeva
Catégorie objet CN	III, Débat réduit (art. 48 RCN)

Descripteurs (en allemand):
Auskunftspflicht; Nichtlohneinkommen; Lohn; Abgangsentschädigung; Gewinnbeteiligung der Belegs Unternehmensführung; Unternehmensleitung; Verwaltungsrat; Obligationenrecht; Aktiengesellschaft;
Indexation complémentaire:
12 15

04.044 OR (Transparenz betreffend Vergütung an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung). Änderung

Botschaft vom 23. Juni 2004 zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz betreffend Vergütung an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung) (BBl 2004 4471)

Ausgangslage

Der vorliegende Gesetzesentwurf regelt die Pflicht zur Offenlegung der Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung von Gesellschaften, deren Aktien an der Börse kotiert sind. Im Rahmen der Selbstregulierung der Börse bestehen bereits heute Vorschriften zur Transparenz. Diese sollen auf Gesetzesstufe verankert und erweitert werden.
Die neuen Bestimmungen ergänzen die bestehenden Vorschriften des Obligationenrechts über den Inhalt des Anhangs zur Bilanz. Damit wird erreicht, dass die Angaben durch die Revisionsstelle überprüft werden.
Anzugeben ist die Gesamtsumme der Vergütungen, die den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung ausgerichtet werden. Zudem müssen die jedem einzelnen Mitglied des Verwaltungsrates geleisteten Beträge und die höchste auf ein Mitglied der Geschäftsleitung entfallende Vergütung aufgeführt werden. Weiter sind die Beteiligungen an der Gesellschaft offen zu legen, welche die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung halten. Zur Verhinderung von Umgehungsmöglichkeiten sind auch Vergütungen an Personen, die einem Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung nahe stehen, offen zu legen.
Mit der gesetzlichen Regelung der Transparenz soll zum einen Interessenkonflikten begegnet werden, die sich daraus ergeben können, dass der Verwaltungsrat die Entschädigungen seiner Mitglieder selbst bestimmt. Zum anderen soll dem berechtigten Interesse der Aktionärinnen und Aktionäre Rechnung getragen werden, Rechenschaft über die bezogenen Entschädigungen zu erhalten, damit sie ihre Kontrollrechte besser ausüben können. Ausserdem wird Klarheit geschaffen über die Interessenlage, die sich aus den Beteiligungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung an der Gesellschaft ergibt.
Die Schaffung von Transparenz gehört zu den Anliegen von Corporate Governance. Hierzu ist eine weitere Revisionsvorlage in Vorbereitung. Wegen ihrer besonderen Dringlichkeit soll die Frage der Transparenz bei Gesellschaften mit kotierten Aktien vorgezogen und separat geregelt werden. Damit wird einem wichtigen politischen und wirtschaftlichen Anliegen entsprochen und zu einem guten Funktionieren des Kapitalmarkts beigetragen. Auch in zahlreichen anderen Staaten sowie in der OECD und in der Europäischen Union gibt es Bestrebungen zur Verbesserung der Transparenz.

Verhandlungen

02.03.2005	NR	Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.
08.06.2005.	SR	Abweichend.
28.09.2005	NR	Abweichend.
05.10.2005	SR	Zustimmung.
07.10.2005	NR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (181:2)
07.10.2005	SR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (43:0)

Der **Nationalrat** trat ohne Gegenstimme auf die Vorlage ein. Die Redner waren sich einig, dass das heutige System nicht mehr ausreicht und mehr Transparenz erfordert.
Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates war der Vorlage des Bundesrates in ihren Grundzügen gefolgt und der Rat schloss sich den Anträgen der Kommissionsmehrheit an. Der Nationalrat sprach sich dafür aus, auch für die Mitglieder des Beirates die Offenlegungspflicht einzuführen. Mit 93 zu 66 Stimmen abgelehnt wurde hingegen der Minderheitsantrag von Susanne Leutenegger Oberholzer (S, BL), die Bezüge der Geschäftsleitungsmitglieder einzeln offenzulegen. Der Hinweis der Sozialdemokratin, dass liberale Länder wie Grossbritannien, Holland und die Vereinigten Staaten diese Regelung ebenfalls kennen, genügte nicht, um eine Ratsmehrheit zu finden. Der Nationalrat lehnte auch den Antrag ab, welcher verlangte, dass die Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates und an die Geschäftsleitung von der Generalversammlung genehmigt werden müssen. Diese Regelung wurde von den meisten Rednern sowie von Bundesrat Christoph Blocher als nicht durchführbar bezeichnet. In der Gesamtabstimmung nahm der Nationalrat die Vorlage mit 145 Stimmen bei 6 Enthaltungen an.
Der **Ständerat** trat zwar ebenfalls ohne Gegenstimme auf die Vorlage ein, doch äusserten einige Ratsmitglieder gewisse Bedenken zu dem gesetzlichen Offenlegungsgebot. Diese Transparenz ist

indes für Bundesrat Christoph Blocher eine unerlässliche Voraussetzung für die optimale Ausübung des Kontrollrechts der Aktionäre.
Die Kleine Kammer wich in einigen Punkten vom Nationalrat ab. Eine Differenz betrifft die Einschränkung der Transparenzanforderungen betreffend die Vergütungen von früheren Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sowie von so genannt „nahe stehenden Personen" (Art. 663bbis, Abs. 1). Nach der Fassung des Ständerates sollen die Vergütungen an diese zwei Kategorien von Personen nur dann offen gelegt werden, wenn sie nicht marktüblich sind oder (für die früheren Mitglieder) wenn sie im Zusammenhang mit der früheren Tätigkeit stehen. Im Bereich der Darlehen und Kredite (Abs. 3), die diesen beiden Personenkategorien gewährt wurden oder noch ausstehen, beschränkte die kleine Kammer die Transparenzvorschriften auf Darlehen zu nicht marktüblichen Bedingungen. Was die Beteiligungen betrifft (Art. 663c, Abs. 3), schloss der Ständerat die früheren Mitglieder von den Transparenzvorschriften aus.Die von einer Minderheit um Simonetta Sommaruga (S, BE) unterstützte Version des Nationalrates wurde mit 25 zu 13 Stimmen abgelehnt. Wie im Nationalrat gingen auch im Ständerat Minderheitsanträge ein, welche verlangten, die Bezüge der Geschäftsleitungsmitglieder einzeln offenzulegen. Die Verfechter dieser Regelung verwiesen vergeblich darauf, dass verschiedene angelsächsische Wirtschaftsstandorte sich für diese Praxis, die im Übrigen von der OECD empfohlen werde, entschlossen hätten. Ihr Antrag wurde mit 27 zu 12 Stimmen abgelehnt. Ebenfalls abgelehnt wurde das Ansinnen, die Vergütungen an die Verwaltungsratsmitglieder von der Generalversammlung genehmigen zu lassen. Mit 24 zu 19 Stimmen entgegen der Haltung des Bundesrates angenommen wurde hingegen der Antrag einer Mitte-Links-Minderheit der Kommission, wonach die Statuten börsenkotierter Unternehmen Bestimmungen über die Festlegung der Entschädigung des Verwaltungsrates zu enthalten haben (Art. 626, Abs. 2). Den betroffenen Unternehmen soll eine zweijährige Frist für die Anpassung ihrer Statuten eingeräumt werden.
Der **Nationalrat** hielt nur an einer Differenz zum Ständerat fest. Der Vorschlag des Ständerates in Artikel 626 Absatz 2, wonach die Statuten Bestimmungen über die Festlegung der Vergütung des Verwaltungsrates enthalten müssen, wurde diskussionslos gestrichen. In allen anderen Punkten schloss sich der Nationalrat der kleinen Kammer an. In Artikel 663bbis Absatz 1 hatte sich die Kommission des Nationalrates gegen die vom Ständerat eingeführte Einschränkung des Anwendungsbereiches des Gesetzes ausgesprochen. Die Kommissionssprecher begründeten diesen Beschluss damit, dass gewisse Bestimmungen in der Version des Ständerates zu wenig präzise formuliert werden könnten. Während sich die Grünen, die Sozialdemokratische Partei und die EVP/EDU-Fraktion hinter den Kommissionsbeschluss stellten, sprach sich die Ratsmehrheit für den Antrag von Arthur Loepfe (C, AI) aus und stimmte dem Beschluss des Ständerates zu, der auch vom Bundesrat unterstützt wurde. In den Artikeln 663bbis Absatz 3 und 663c wurden die Anträge einer Kommissionsminderheit, die an der Fassung des Nationalrates festhalten wollte, abgelehnt. Mit 108 zu 65 bzw. 110 zu 66 Stimmen stimmte der Nationalrat in diesen Punkten der Version des Ständerates zu.
Der **Ständerat** schloss sich diskussionslos den Beschlüssen des Nationalrates an.

04.044 CO. Modification (transparence des indemnités versées aux membres du conseil d'administration et de la direction)

Message du 23 juin 2004 relatif à la modification du code des obligations (Transparence des indemnités versées aux membres du conseil d'administration et de la direction) (FF 2004 4223)

Situation initiale

Le présent projet de loi régit la transparence des indemnités perçues par les membres du conseil d'administration et de la direction de sociétés anonymes dont les actions sont cotées en bourse. Des prescriptions sur la transparence ont déjà été édictées dans le cadre de l'autorégulation de la bourse. Le projet vise à inscrire ces prescriptions dans la loi et à élargir leur champ d'application. Les nouvelles dispositions légales complètent les prescriptions actuelles du code des obligations sur le contenu de l'annexe au bilan. L'objectif est de soumettre les indications fournies à la vérification de l'organe de révision. Devront ainsi être indiqués dans l'annexe au bilan le montant global des indemnités versées au conseil d'administration et à la direction, la somme perçue par chacun des membres du conseil d'administration, ainsi que la somme perçue par le membre de la direction dont la rémunération est la plus élevée. En outre, les participations à la société que détiennent les membres du conseil d'administration et de la direction devront également être rendues publiques. Au surplus, les indemnités versées aux personnes qui sont proches d'un membre du conseil d'administration ou de la direction devront être aussi déclarées afin d'empêcher que les dispositions légales ne soient éludées.
La réglementation de la transparence doit permettre, en premier lieu, de remédier aux conflits d'intérêts qui peuvent survenir du fait que le conseil d'administration fixe lui-même la rémunération de ses membres. Il s'agit aussi de tenir compte de l'intérêt légitime qu'ont les actionnaires d'être informés des indemnités perçues par le conseil d'administration et par la direction, afin qu'ils puissent exercer de manière optimale leurs droits de contrôle. Enfin, la législation proposée permettra d'exposer clairement les intérêts en présence découlant des participations à la société que détiennent les membres de son conseil d'administration et de sa direction. Le renforcement de la transparence est un des objectifs du gouvernement d'entreprise (corporate governance), lequel est au coeur d'un autre projet de révision, qui est actuellement en préparation. En raison de l'urgence particulière de la législation sur la transparence pour les sociétés dont les actions sont cotées en bourse, il a été décidé d'extraire cette partie du projet et de la traiter séparément de manière anticipée. Cette législation répond à une revendication politique et économique importante et contribuera au bon fonctionnement du marché des capitaux. Nombre d'autres pays ainsi que l'OCDE et l'Union européenne s'emploient aussi à renforcer la transparence.

Délibérations

02.03.2005	CN	Décision modifiant le projet du Conseil fédéral.
08.06.2005	CE	Divergences.
28.09.2005	CN	Divergences.
05.10.2005	CE	Adhésion.
07.10.2005	CN	La loi est adoptée en votation finale. (181:2)
07.10.2005	CE	La loi est adoptée en votation finale. (43:0)

Au **Conseil national,** l'entrée en matière a été décidée sans opposition, les orateurs ayant unanimement reconnu que le système actuel ne suffisait plus et encouragé à plus de transparence.
La Commission de l'économie et des redevances du Conseil national avait suivi dans les grandes lignes le projet du Conseil fédéral. Les propositions de sa majorité ont recueilli l'adhésion des députés. Le Conseil national a ainsi accepté d'introduire le principe de transparence également pour les membres du conseil consultatif. En revanche, la proposition de minorité emmenée par Susanne Leutenegger Oberholzer (S, BL), qui exigeait la publication des rémunérations individuelles de chaque membre de la direction a été rejetée par 93 voix contre 66. La référence de la députée socialiste aux pays libéraux qui connaissent ce régime, tels l'Angleterre, la Hollande et les Etats-Unis n'a pas suffi à entraîner le soutien de la majorité des députés. La Chambre basse a également refusé un amendement visant à soumettre les salaires du conseil d'administration et de la direction à l'approbation de l'assemblée générale, solution qualifiée d'impraticable par la plupart des orateurs et par Christoph Blocher. Au vote sur l'ensemble, le Conseil national a adopté le projet sans opposition par 145 voix et 6 abstentions.
Si l'entrée en matière a été décidée sans opposition au **Conseil des Etats,** certains orateurs n'ont pas caché leurs réticences face aux impératifs de publicité exigés par la loi. Mais pour le conseiller fédéral

Christoph Blocher, cette transparence est la condition indispensable à l'exercice optimal du droit de contrôle par les actionnaires.
La Chambre haute s'est écartée du Conseil national sur quelques points. Elle a créé des divergences sur la nécessité d'alléger les exigences en matière de transparence pour les anciens membres du conseil d'administration et de la direction ainsi que les personnes dites « proches » (art. 663bbis, al.1). Les sénateurs ont souhaité que, pour ces deux catégories de personnes, seules les indemnités qui ne sont pas conformes à la pratique du marché (ou pour les anciens membres uniquement celles qui sont en relation avec leur ancienne activité pour la société) soient concernées. Pour ce qui concerne les prêts consentis à ces deux catégories de personnes (al. 3), le Conseil des Etats a également limité l'obligation de transparence aux prêts consentis à des conditions non-conformes au marché. Enfin, sur les participations (art. 663c, al. 3), le Conseil des Etats a également exclu les anciens membres de l'obligation de transparence. La version du Conseil national, soutenue par une minorité emmenée par Simonetta Sommaruga (S, BE), a été refusée par 25 voix contre 13. Comme au Conseil national, des propositions de minorité ont été déposées au Conseil des Etats pour exiger la publication des rémunérations individuelles de chaque membre de la direction. Les partisans de cette mesure ont rappelé qu'il s'agissait d'une pratique adoptée par plusieurs places économiques anglo-saxonnes et recommandée par l'OCDE, mais leurs arguments n'ont guère été entendus. Par 27 voix contre 12, les sénateurs ont refusé cet amendement tout comme ils ont rejeté l'idée de soumettre les salaires des administrateurs à l'approbation de l'assemblée générale. En revanche, une proposition de minorité centre-gauche de la commission, exigeant que les statuts des sociétés cotées en Bourse contiennent des dispositions sur la fixation des indemnités du Conseil d'administration (art. 626 al. 2), a été acceptée, contre l'avis du Conseil fédéral, par 24 voix contre 19.
Le **Conseil national** n'a laissé subsister qu'une divergence avec le Conseil des Etats. La proposition du Conseil des Etats à l'art. 626 al. 2 sur la fixation des indemnités du conseil d'administration dans les statuts a été biffée sans discussion. Pour le reste, le Conseil national s'est rallié au Conseil des Etats. A l'art. 663bbis, al. 1, la commission du Conseil national avait refusé la limitation du champ d'application de la loi, introduite par le Conseil des Etats. Les porte-parole de la commission ont justifié cette décision par le caractère peu clair de certaines notions introduites par la Chambre haute. Alors que les députés Verts, socialistes et évangélistes défendaient cette position, la majorité des conseillers nationaux a préféré accepté la proposition de Arthur Loepfe (C, AI) et adhéré à la décision du Conseil des Etats, proposition également défendue par le Conseil fédéral. Aux art. 663bbis, al. 3 et 663c, une minorité de la commission a vu ses propositions pour maintenir la version du Conseil national mises en échec. Par respectivement 108 voix contre 65 et 110 voix contre 66, le Conseil national a adhéré au Conseil des Etats sur ces points.
Le **Conseil des Etats** s'est rallié, sans discussion, aux décisions du Conseil national.

04.044

Obligationenrecht. Änderung. Transparenz betreffend Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Code des obligations. Modification. Transparence des indemnités versées aux membres du conseil d'administration et de la direction

Erstrat – Premier Conseil

Botschaft des Bundesrates 23.06.04 (BBl 2004 4471)
Message du Conseil fédéral 23.06.04 (FF 2004 4228)
Nationalrat/Conseil national 02.03.05 (Erstrat – Premier Conseil)

Recordon Luc (G, VD), pour la commission: En quelques années, le sujet qui nous occupe ici a fait, comme on disait sous d'autres cieux et en d'autres temps, un grand bond en avant. C'était au départ un sujet très contesté, un sujet chaud, que de demander la transparence des indemnités touchées par les membres des organes dirigeants, ou les organes dirigeants dans leur ensemble, dans les sociétés commerciales.

Aujourd'hui, je ne cache pas une certaine satisfaction de pouvoir être rapporteur sur un sujet comme celui-ci et de pouvoir constater qu'un certain bon sens a prévalu sur un regrettable esprit de cachotterie qui tenait lieu sans doute jusqu'ici de sentiment malvenu de protection de la personnalité. En effet, il est indiscutablement bon que tous les partenaires, ceux qu'on appelle en anglais les «stakeholders», et non seulement les seuls actionnaires – «shareholders» –, puissent se renseigner de manière complète et fiable sur le montant de la rémunération réelle des organes dirigeants des sociétés.

Il importe en effet de savoir si ces organes sont surpayés, payés normalement ou sous-payés, car cela donne une indication sur divers plans, au moins les suivants: la loyauté des membres de ces organes et de ces organes encore; leur compétence; la pertinence de la politique des ressources humaines qu'ils appliquent dans le cadre de la société en question; la pertinence des sommes qu'ils réservent aux dividendes – «pay-out ratio» – et l'équilibre entre les différents

groupes de partenaires, précisément tous les «stakeholders».
Ainsi donc, aujourd'hui nous sommes très largement arrivés à la conclusion que cette transparence était nécessaire, et que, par rapport à ceux qui assumaient des responsabilités importantes dans les sociétés commerciales, la protection du montant ne devait pas prédominer. Il reste toutefois deux éléments principaux sur lesquels nous avons encore des divergences et qui donneront lieu à des propositions de minorité: c'est l'indication individuelle des rémunérations de la direction, par opposition au conseil d'administration, et c'est la fixation de toutes les rémunérations par l'assemblée générale de la société ou au contraire par un autre organe.
Nous y reviendrons le moment venu. Cela étant, je crois que, pour ce qui est de l'entrée en matière, il n'y a pas d'hésitation à vous recommander très largement de l'accepter.

Zuppiger Bruno (V, ZH), für die Kommission: Die vorliegende Vorlage soll die Pflicht zur Offenlegung der Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für Gesellschaften, deren Aktien an der Börse kotiert sind, neu regeln. Anlass zu dieser Neuregelung waren verschiedene Vorfälle, die auch Vorstösse ausgelöst haben, welche den Bundesrat und das Parlament zum Handeln beauftragt haben.
Vorerst wurde die Frage diskutiert, wo die Bestimmungen neu festgehalten werden sollen. Würde es nicht genügen, wenn die Bestimmungen in der Richtlinie betreffend Information zu Corporate Governance, kurz SWX-Richtlinie, oder im sogenannten Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance oder allenfalls im Börsengesetz festgehalten würden? Das war die Frage, die in der WAK besprochen wurde. Die Kommission kam einhellig zum Schluss, dass das Problem der Transparenz von börsenkotierten Unternehmungen aus generellen eigentumspolitischen, wirtschaftlichen und politischen Gründen so bedeutsam ist, dass eine leicht veränderbare Richtlinie nicht genügen kann. Es geht nämlich letztlich um den Schutz des Eigentums, und der ist Sache des Gesetzgebers.
Die zweite Frage, mit der sich die Kommission befasste, lautete: Warum sollen nur börsenkotierte und nicht alle Gesellschaften einbezogen werden? Hier war in der WAK die Mehrheit, ebenso wie der Bundesrat, der Ansicht, dass die Frage der Offenlegung bei privaten Aktiengesellschaften etwas anderes ist und im Rahmen der nächsten Revision des Aktienrechtes vertieft geprüft werden soll.
Schliesslich ging es darum, wer und was offen zu legen ist. Zum Was: Die WAK ist der dezidierten Meinung, dass börsenkotierte Unternehmungen alle Vergütungen, also direkte und indirekte Entschädigungen, in einem Anhang zur Bilanz aufzuführen haben. In Artikel 663bbis Ziffern 2 und 3 sind verschiedene Möglichkeiten der Vergütungen und Vergünstigungen aufgeführt, wobei diese Liste nicht abschliessend ist.
Dann zum Wer: Im Grundsatz wollen der Bundesrat und die Mehrheit der Kommission, dass keine unkontrollierte und nicht deklarierte Selbstbestimmung von Salären und Vergütungen möglich ist. In einer Aktiengesellschaft ist dies beim Verwaltungsrat möglich. Hier besteht am ehesten das Problem von Interessenkonflikten. Daher sind die Bezüge und Vergütungen für sämtliche gegenwärtigen und auch früheren Mitglieder des Verwaltungsrates und der Beiräte sowie für die ihnen nahestehenden Personen offen zu legen.
Bei der Geschäftsleitung verhält es sich etwas anders. Diese kontrahiert nicht mit sich selbst. Die Saläre und Vergütungen werden auf höherer Stufe, nämlich durch den Verwaltungsrat, festgelegt. Daher ist die Mehrheit der WAK der Ansicht, dass die Regelung gelten soll, wonach der Gesamtbetrag für die Geschäftsleitung und der höchste Betrag, welcher einem Geschäftsleitungsmitglied ausbezahlt wurde, zusammen mit dessen Namen und Funktion auszuweisen sind, und dass dies genügt. Eine Minderheit möchte, dass auch die anderen Geschäftsleitungsmitglieder ihre Vergütungen offen zu legen haben und diese durch die Generalversammlung zu genehmigen sind.
Noch ein Wort zu den nahestehenden Personen und Beiräten: Der Begriff der nahestehenden Personen ist in Artikel 678 OR bereits definiert. Es sind «Drittpersonen, die Verwaltungsrats- oder Geschäftsleitungsmitgliedern aufgrund enger persönlicher, wirtschaftlicher, rechtlicher oder tatsächlicher Bindung verbunden sind». Bei den Mitgliedern von Beiräten und ähnlichen Gremien ist unter dem Aspekt der Transparenz schlicht nicht einsehbar, warum deren Funktionen und Vergütungen nicht offen gelegt werden sollen. Im Falle von Fachbeiräten erbringen sie ja eine Leistung, und diese Leistung kann auch honoriert werden. Ich bin mir fast sicher – das ist meine persönliche Meinung –, dass damit die Pfründenwirtschaft etwas eingedämmt werden kann.
Nun noch ein Wort zu den Beteiligungen: Im Sinne der Transparenz sind nicht nur die Vergütungen auszuweisen, sondern im Sinne der guten Transparenz ist es sicher auch richtig und wichtig, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates, des Beirates und der Geschäftsleitung sowie die ihnen nahestehenden Personen ihre Beteiligungen an der Aktiengesellschaft, aber auch ihre Wandel- und Optionsrechte offen legen, wie dies in Artikel 663c Absatz 3 neu geregelt werden soll.
Die WAK-NR ist davon überzeugt, dass mit den vorliegenden Anträgen ein grosser Schritt in Richtung Transparenz bei den Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung bei börsenkotierten Unternehmungen gemacht wird.
Sie empfiehlt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem Entwurf des Bundesrates und den Anträgen der Mehrheit der WAK-NR zuzustimmen.
Gleichzeitig beantragt Ihnen die Kommission, die beiden parlamentarischen Initiativen Chiffelle 01.424, «Transparenz bei börsenkotierten Firmen», und der SVP-Fraktion 02.406, «Offenlegung der Entschädigungen und der Beteiligungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung», abzuschreiben.

Kaufmann Hans (V, ZH): Im Namen der SVP-Fraktion empfehle ich Ihnen, auf die Vorlage einzutreten, denn sie entspricht weitgehend unserer fraktionseigenen parlamentarischen Initiative, die eine Offenlegung der Entschädigungen und Beteiligungen der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung, ihnen nahestehender Personen und der Beiräte fordert. Bei unserem Vorstoss ging es uns in erster Linie um den Schutz des Eigentums der Publikumsaktionäre, nachdem wiederholt sehr hohe Bezüge in Form von Löhnen, Boni, Pensionskassenvergünstigungen usw. bekannt geworden waren, die in keinem Verhältnis mehr zu den Leistungen dieser Personen oder zur finanziellen Lage der Unternehmen standen. Ohne Transparenz und Kontrolle können die Aktionäre von kotierten Unternehmen keine Massnahmen ergreifen.
Auch wenn die Forderungen in der Hochblüte der Abzockerei entstanden, ergibt die Analyse der jüngsten Geschäftsberichte überhaupt keinen Grund zur Entwarnung. Selbst bei massiven Verlusten und milliardenschwerer Eigenkapitalvernichtung glauben viele Verwaltungsräte und Manager immer noch, sie seien unersetzlich und müssten deshalb fürstlich honoriert werden. Ja, ich muss sogar feststellen, dass eine neue Vergütungsgattung Einzug gehalten hat: die sogenannten Retention-Boni, auf Deutsch eine sogenannte Aushalte- oder Ausharrepräme, und auch diese gehen in die Millionen. Ich habe sicher – das möchte ich hier klarstellen – überhaupt keine Einwände gegen hohe Saläre und Gewinnbeteiligungen bei guter Leistung, aber wenn Leistung und Honorierung einander nicht entsprechen, sollten die Aktionäre die Möglichkeit haben, aufgrund konkreter Zahlen über die Bezüge den Verwaltungsrat zu ersetzen.
Da die Saläre der Geschäftsleitung vom Verwaltungsrat festgelegt und überwacht werden, genügt es, wenn hier die Gesamtsumme und die Zahlen für den Spitzenverdiener oder die Spitzenverdienerin detailliert bekannt gegeben werden. Ich stosse mich aber an der heutigen Praxis, dass zwar die Barbezüge offen gelegt werden, der Geldwert von gesperr-

ten Aktien und Optionen aber nicht beziffert wird. Für mich ist die Transparenz erst dann gegeben, wenn auch hier Klarheit geschaffen wird, indem konkrete Beträge genannt werden.
Mit der pauschalen Art der Offenlegung der Geschäftsleitungsbezüge wollen wir die Unternehmen vor der Gefahr der Abwerbung durch Dritte schützen. Auch der innerbetriebliche Vergleich von Löhnen und Salären kann zu Lohntreibereien auf höchster Ebene führen, was nicht immer im Interesse der Aktionäre sein kann. Deshalb geben wir uns mit der pauschalen Offenlegung zufrieden.
Anders sieht die Situation beim Verwaltungsrat aus, weil dieser ja seine Saläre selber festlegt. Dort verlangen wir Auskunft über jeden einzelnen Verwaltungsrat.
Ich beantrage Ihnen Eintreten auf die Vorlage.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Wenn man den Kommissionssprechern zugehört hat, klingt das heute alles nach Friede, Freude, Eierkuchen. Wir sind uns alle einig, es ist alles wunderbar geregelt: Die Lohntransparenz ist völlig unbestritten. So ist es leider nicht! Wir führen die Debatte über die Lohntransparenz nicht zum ersten Mal, und ich erlaube mir doch einen kleinen Rückblick auf die bisherigen Schwerpunkte in dieser Diskussion.
Ausgelöst wurden diese Diskussion und die vorliegende Botschaft durch Lohnexzesse von Spitzenmanagern und überhöhte Bezüge von Verwaltungsräten. Ist Herr Baumann im Saal? Ich möchte nur darauf hinweisen, dass es lauter Männer waren. Vielleicht müssten Sie Ihr Votum, Herr Baumann, das Sie gestern über die Frauen gehalten haben, nochmals überdenken. Es waren übrigens auch Männer, deren Erfolgsausweise nicht immer überzeugend waren, obschon die Lohnexzesse mit aller Brutalität durchgesetzt wurden.
Zuerst begann die Diskussion aufgrund einer Lohntreiberei bei öffentlichen Unternehmungen – bei den SBB. Anfänglich haben sich die Bundesräte Leuenberger und Villiger gegen eine Offenlegung gesperrt, und wir haben dann in einer Koalition von SP- und SVP-Fraktion – das muss man sagen – das Bundesgesetz über die Transparenz der Kaderlöhne bei den Bundesunternehmungen durchgesetzt. Aber bereits da hat man gesehen, dass es die SVP mit der Transparenz nicht ganz so ernst nimmt. Ich komme nachher darauf zurück.
Dann wurden die wahren Lohnexzesse bekannt; das sind nämlich jene in der Privatwirtschaft. Die Lohnspirale dreht sich seit 2000 unaufhaltsam nach oben. Ich empfehle Ihnen zur Lektüre zum einen die Zeitung «Cash» vom 24. Februar 2005 und eine kurze Zusammenfassung im «Blick» vom letzten Samstag. Das Quartett Vasella, Humer, Ospel, Brabeck kassiert pro Jahr 66,3 Millionen Franken an Entschädigungen. Ist das die Folge exzellenter Leistungen? So viel kann ja gar niemand leisten.
Ich empfehle Ihnen auch das Buch von Dirk Schütz zur Lektüre, das am Frauentag herauskommen wird, am 8. März 2005, das darauf hinweist, dass kein Manager 20 Millionen Franken wert ist und auch nicht leicht darunter liegende Beträge. Die Lohnexzesse sind nicht etwa die Folge exzellenter Leistungen. Selbst bei Versagen wurden die Löhne nach oben geschraubt: Die Löhne der Chefs kannten nur eine Richtung: nach oben. Selbst in Fällen, in denen die Eigentümer und Eigentümerinnen der Unternehmungen mit Totalverlusten zur Kasse gebeten worden sind, wurden die Entschädigungen nach oben geschraubt. Selbst bei vollständigem Versagen bedienten sich Manager noch mit Abgangsentschädigungen. Zu den neuen Spielformen von Entschädigungen möchte ich auf die Ausführungen von Herrn Kaufmann verweisen.
Die Lohnexzesse sind bei weitem auch keine Entschädigungen für gute Leistungen zugunsten der Aktionärinnen, also der Eigentümerinnen der Unternehmung. Ein Beispiel ist Novartis: Der Kurs von Novartis stagniert gemäss Ausführungen der Zeitschrift «Cash» seit dem Jahre 1999. Herr Vasella hat in dieser Zeit seinen Lohn auf über 20 Millionen Franken verzehnfacht.
Langsam wird damit klar: Lohnexzesse haben nichts mit Leistung zu tun. Klar wird aber auch: Lohnexzesse haben nichts mit Marktkräften zu tun, wie vielfach in diesem Rat behauptet worden ist. Peter Böckli schreibt zu Recht von einem kartellähnlichen Verhalten von Interessierten und von einem mangelhaft funktionierenden Markt der Manager. Dieses Kartell besteht nicht nur aus CEO, sondern auch aus einem Sich-gegenseitig-Hochschaukeln von Verwaltungsräten und CEO. Deshalb ist es wichtig, dass wir beide in den Griff bekommen.
Es ist ein selbstreferierendes System, in dem dann noch Headhunter zusätzlich kräftig absahnen. Jeder vergleicht sich mit dem anderen, und für jeden ist das der Anlass, die Entschädigungen nach oben zu schrauben. In einem bescheidenen Ausmass erleben wir das jetzt auch bei der SRG, bei der Spesenentschädigung des Chefs, der sich hoch erfreut hat, seinen Lohn mit anderen zu vergleichen und als ungenügend zu bezeichnen. Aber das ist ein anderes Thema.
Wie bekommen wir diese Entschädigungen unter Kontrolle? Ein erster Schritt dazu ist die Offenlegung der Bezüge. Das ist die absolute Voraussetzung. Die SP war die erste Partei hier drinnen, die sich mit Vehemenz dafür eingesetzt hat. Ich möchte auf die parlamentarische Initiative Chiffelle 01.424 hinweisen. Die SVP ist dann mit lautem Getöse – ich habe das schon einmal gesagt – auf den fahrenden Zug aufgesprungen. So fand sich dann die Mehrheit, die die Basis für die heutige Gesetzgebung bildet.
Das Resultat liegt Ihnen nun vor. Es muss verbessert werden, und zwar in zwei Punkten: Wir wollen ganz klar eine individuelle Offenlegung aller Bezüge der Geschäftsleitung und auch die Festlegung der Entschädigungen für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung durch die Generalversammlung.
Ich nehme für die SP in Anspruch, dass sie die Partei ist, welche die ersten Bausteine zu einem konkreten Fortschritt, zu einer modernen Corporate-Governance-Gesetzgebung in der Schweiz, gelegt hat. Das ist etwas, das auch ich der Partei in den Neunzigerjahren nicht zugetraut hätte. Aber die SP ist lernfähig! Für uns ist klar, dass wir transparente und saubere Regulierungen brauchen, das auch für einen guten Wirtschaftsstandort. Ein guter Standort ist ein Wirtschaftsstandort, der sich durch Leistung und nicht durch Missbräuche auszeichnet, ein Standort, bei dem die Gier in Schranken gehalten wird.
Und die anderen Parteien? Zum Beispiel die SVP? Es freut mich ausserordentlich, dass wir heute den zuständigen Bundesrat im Saal haben, und ich kann nicht umhin, Herrn Bundesrat Blocher darauf hinzuweisen, was er einmal verlangt hat: Im Rahmen der Debatte zur parlamentarischen Initiative Chiffelle 01.424 haben Sie, Herr Bundesrat Blocher, klar gesagt, dass Verwaltungsratsentschädigungen bei börsenkotierten Unternehmungen individuell offen gelegt werden müssten, das sei absolut notwendig. Dann haben Sie Herrn Chiffelle darauf hingewiesen, dass er die Geschäftsleitung vergessen habe. Es war für Herrn Bundesrat Blocher immer klar – das steht so auch in den Vorstössen der SVP-Fraktion –, dass auch die Bezüge der Geschäftsleitung, und nicht nur des Spitzenmannes, individuell deklariert und transparent gemacht werden müssen.
Herr Bundesrat Blocher, Ihre Entwicklung macht mir Sorge. Die Anpassung an den mittleren Mainstream verspricht für die Corporate Governance nichts Gutes. Ich möchte noch einmal Sie selber zitieren: «Anpasser und Wischi-Waschi-Politiker», so hiess der Titel Ihrer Albisgüetli-Rede vom 19. Januar 2001. Sie sprachen damals die bürgerlichen Parteien FDP und CVP an und wollten sich vom Wischi-Waschi-Kurs absetzen; erinnern Sie sich daran, Herr Bundesrat Blocher? Wischi-Waschi-Politik ist auch kein guter Leistungsausweis für einen SVP-Bundesrat. Die Wählerinnen und Wähler werden das sehr genau verfolgen, und vielleicht haben wir am vergangenen Wochenende schon erste Anzeichen dafür.
Nun kommen wir zum Freisinn: Es gab Manager, die dem Freisinn sehr nahe stehen, die für grosse, grosse Wirtschaftsskandale in der Schweiz und für grosse Verluste von

kleinen Aktionärinnen und Aktionären von Pensionskassen mitverantwortlich waren. Es waren Manager jener Partei, die zuerst immer darauf hinwies, man wolle keine gesetzliche Regelung, man mache das mit der Transparenz alles freiwillig. Der Freisinn wehrte sich damit lange Zeit gegen verbindliche Regelungen zur Lohntranspatenz, stimmte dann aber, unter dem gesetzlichen Druck, zu.

Was haben wir jetzt auf dem Tisch? Wir haben den Antrag eines FDP-Nationalrates, der verlangt, dass man die Gesetzesvorlage, die hier zur Debatte steht, aufweicht. Wir sollten zum einen die nahestehenden Personen herausnehmen, wir sollten die Beiräte aus der Vorlage entfernen, und wir sollten die Transparenz in Bezug auf die früheren Mitglieder der Geschäftsleitung und der Organe nur so weit herstellen, als es die letzten zwei Jahre betrifft! Wenn man die Empfehlung der Börse anschaut, so geht dieser Antrag sogar hinter den Status quo zurück; damit öffnen Sie Missbräuchen Tür und Tor. Ich hoffe, dass wir in diesem Rat nicht über diesen Antrag von Herrn Theiler abstimmen müssen; ich hoffe, dass er überhaupt nicht zur Debatte kommt, sondern jetzt zurückgezogen wird.

So geht das nicht! Machen wir jetzt Ernst mit der Transparenz, und machen wir Nägel mit Köpfen. Wir verlangen, das ist klar, es steht auf der Fahne, zum einen die individuelle Offenlegung auch der Löhne aller Geschäftsleitungsmitglieder, die Offenlegung auch in Bezug auf Leistungen an nahestehende Personen – diejenigen an Verwaltungsräte sind ja bereits in der Vorlage –, und dann verlangen wir, dass die Generalversammlung die Bezüge festlegt. Dann haben wir nämlich zum einen die Transparenz und zum anderen auch die Gewähr, dass die Eigentümerinnen und Eigentümer über die Bezüge entscheiden können.

Ich bitte Sie, auf diese Vorlage einzutreten.

Genner Ruth (G, ZH): Das Thema der überrissenen Managerlöhne und Verwaltungsratsentschädigungen wurde Ende der Neunzigerjahre aktuell. Vielen Führungspersönlichkeiten ging es offensichtlich weit weniger um das Wohl des Unternehmens als um die Maximierung des eigenen Nutzens. Trotz strategischen Fehlentscheidungen und eigenem Fehlverhalten sicherten sich Exponenten von Unternehmungsspitzen Löhne und Abgangsentschädigungen in Millionenhöhe zu. Die Abzockerskandale führten zu einem Verlust des Vertrauens in die Schweizer Wirtschaft. Die breite Bevölkerung stellte sich die Frage nach der gerechten Entlöhnung und der dazugehörigen Arbeitsleistung.

Dabei gibt es verschiedene Aspekte, auf die ich nun im Folgenden eingehen möchte:

1. Die Selbstbedienungsmentalität in den Chefetagen schadet den Arbeitnehmenden. Es sind immer die Arbeitnehmenden, welche die Suppe auszulöffeln haben. Direkt betroffen von Fehlentscheidungen und der Eigennutzmaximierung der Führungsspitze ist die Belegschaft. Kommt ein Unternehmen in die roten Zahlen, wird es restrukturiert und durch Massenentlassungen saniert. Arbeitsplatzunsicherheit und ungerechte Lohnpolitik demotivieren die Arbeitnehmenden und kreieren ein schlechtes Unternehmensklima.

Die Selbstbedienungsmentalität in den Chefetagen schadet den Arbeitnehmenden. Es braucht deshalb die Offenlegung der Interessen und der Entschädigungspolitik für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung.

Ich stelle fest: Die Arbeitnehmenden haben ein Interesse an einer transparenten Entschädigungspolitik für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung.

2. Im internationalen Vergleich ist die Schweiz im Rückstand. Die OECD, die Europäische Kommission, Grossbritannien, die Vereinigten Staaten und Deutschland sind bezüglich Corporate-Governance-Vorschriften schon seit längerem bedeutend weiter als die Schweiz.

Die OECD hat die seit 1999 geltende Corporate-Governance-Richtlinie überarbeitet und die revidierte Richtlinie im Frühjahr 2004 verabschiedet. Die Richtlinie ist generell gehalten und hat Empfehlungscharakter. Bezüglich der Entschädigungspolitik enthält sie die drei folgenden Forderungen: Erstens sind Entschädigungen für Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitglieder individuell offen zu legen. Das ist auch eine unserer Minderheitsforderungen bei der heutigen Gesetzesrevision. Zweitens muss ein Zusammenhang zwischen der Unternehmensperformance und der Entschädigung der Führungsspitze bestehen. Drittens müssen sich die Aktionäre zur Entschädigungspolitik und zur Höhe der Entschädigungen äussern können. Das entspricht ebenfalls einem Minderheitsantrag auf der heutigen Fahne.

Im Frühjahr 2003 verabschiedete die Europäische Kommission einen Aktionsplan zu Corporate Governance mit kurz- und langfristigen Massnahmen. Die EU ist bezüglich Transparenz der Entschädigungen noch konkreter als die OECD. Zudem wurde im Herbst 2004 ein Expertengremium einberufen, das der Kommission über den Stand der Umsetzung von Corporate Governance in den Mitgliedstaaten Bericht erstattet.

Wir Grünen halten deshalb fest: Im Vergleich mit dem Ausland ist die Schweiz bezüglich Transparenzvorschriften zeitlich und inhaltlich im Rückstand.

3. Die Richtlinie der Schweizer Börse genügt nicht. Die Richtlinie der Schweizer Börse zu Corporate Governance galt erstmals für die Geschäftsberichte des Jahres 2002 der börsenkotierten Unternehmen. Die Selbstregulierung der Börse genügt nicht, da sie keine individuelle Offenlegung der Entschädigungen fordert. Es wird zwar verlangt, dass Angaben gemacht werden. Ob diese auch richtig sind, wird nicht überprüft. Zudem fehlen griffige Sanktionsmöglichkeiten. Ich halte deshalb fest: Die Transparenz in der Führungsetage ist wirtschaftlich und politisch wichtig. Eine gesetzliche Regelung ist zwingend, denn der Selbstregulierung der Börse fehlt die demokratische Legitimation. Deshalb brauchen wir auch heute diese Revision des OR.

4. Die Transparenzvorschrift des OR geht einen Schritt weiter als die Börsenrichtlinie – zum Glück! Sie regelt, wie die verschiedenen Arten der Entschädigung ausgewiesen werden müssen, und bezieht auch die Offenlegung von Entschädigungen an nahestehende Personen mit ein. Bezüglich der betroffenen Unternehmen und der individuellen Offenlegungspflicht bleibt der Gesetzentwurf aber auf halbem Weg stehen. Es gibt noch folgende Lücken:

Die erste betrifft die Transparenz in allen grossen Unternehmen. Die Arbeitsgruppe des EJPD zu Corporate Governance forderte in einem Zwischenbericht im Jahr 2003, dass die Transparenzvorschrift sowohl für die börsenkotierten als auch für die wirtschaftlich bedeutenden nichtkotierten Unternehmungen gelten muss. Als wirtschaftlich bedeutend definierte sie Unternehmungen mit 200 Vollzeitstellen oder einer Bilanzsumme von 20 Millionen Franken. Der vorliegende Gesetzentwurf ist dem Expertenvorschlag nicht gefolgt. Die OR-Richtlinie bezüglich Transparenz gilt nur für börsenkotierte Unternehmen. Das ist ungenügend. Wir Grünen fordern deshalb, dass die Transparenzvorschrift für alle grossen Unternehmen in der Schweiz und nicht nur für die börsenkotierten gelten muss.

Eine zweite Lücke betrifft die individuelle Offenlegungspflicht. Der vorliegende Gesetzentwurf schreibt die individuelle Offenlegungspflicht ausschliesslich für den Verwaltungsrat vor. Damit bleibt die Transparenzrichtlinie auf halbem Weg stehen und missachtet die Empfehlung der OECD. Es ist unabdingbar, dass auch die Entschädigungen der Geschäftsleitungsmitglieder individuell publiziert werden, sind es doch vor allem die Bezüge der Geschäftsleitung, die in den letzten Jahren astronomisch hoch ausfielen und jegliche Beziehung zwischen Leistung und Lohn vermissen liessen. Wir Grünen fordern deshalb die individuelle Offenlegungspflicht sowohl für die Mitglieder des Verwaltungsrates als auch für jene der Geschäftsleitung. Somit unterstützen wir den Antrag der Minderheit Leutenegger Oberholzer.

Eine dritte Lücke besteht darin, dass sich der vorliegende Gesetzentwurf nicht zur Rolle der Generalversammlung bei der Festlegung der Entschädigungen von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung äussert. Wir unterstützen auch hier den Minderheitsantrag Leutenegger Oberholzer, weil wir Transparenz als Kontrollmöglichkeit für die Eigentümer vor-

aussetzen. Die Generalversammlung muss als Eigentümerversammlung über die Entschädigungen von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung bestimmen, d. h. sie genehmigen oder zurückweisen können. Wir Grünen unterstützen deshalb auch hier den Minderheitsantrag.

Noch ein letzter Punkt: Es wäre naiv, zu glauben, dass mit dieser OR-Revision – mit einer Transparenzvorschrift – das Problem der überrissenen Managerlöhne gelöst wäre. Die stossenden Missverhältnisse zwischen Chefetage und der restlichen Belegschaft bezüglich Entschädigung und Leistungsbeurteilung bleiben bestehen. Um ihre Pfründe zu rechtfertigen, stützen sich die Exponenten der Führungsspitzen immer noch auf Ammenmärchen, beispielsweise auf jenes, dass der Markt Höchstlöhne fordere, da ein Unternehmen nur so eine topqualifizierte Führungskraft für sich gewinnen könne. In Tat und Wahrheit aber versagt der Markt bei der Auswahl von CEO und Verwaltungsräten. Es handelt sich vielmehr um ein Kartell, in dem jeder jeden kennt und man sich die hohen Entschädigungen gegenseitig zuschanzt.

Ein absurdes Argument sind auch die leistungsbezogenen Löhne der Führungsspitze: So hat der Tag für die Unternehmungsleitung auch nur 24 Stunden. Es ist schwierig zu erklären, warum ein Arbeitstag eines Managers bis zu 300-mal mehr wert sein soll als der eines durchschnittlichen Angestellten. Wir finden deshalb, dass die Lohnverteilung innerhalb der Unternehmen im Auge behalten werden muss. Wir haben festgestellt, dass sich die tiefsten und die höchsten Löhne innerhalb gewisser Unternehmen in den letzten zwanzig Jahren vom Verhältnis 1 zu 30 bis zum Verhältnis 1 zu 300 auseinander entwickelt haben.

Die grüne Fraktion ist für Eintreten und unterstützt beide Minderheitsanträge.

Präsidentin (Egerszegi-Obrist Christine, zweite Vizepräsidentin): Ich werde immer wieder gefragt, wie lange man Zeit habe, seinen Antrag in der Eintretensdebatte zu begründen. In der reduzierten Debatte stehen den Fraktionssprechern zehn Minuten zur Verfügung. Sie müssen diese Zeit nicht ausnützen – Sie dürfen.

Bührer Gerold (RL, SH): Ich werde mich also bemühen, den Zeitkredit nicht auszunutzen.

Die Bereitstellung von Risikokapital ist ein entscheidender Faktor für die Dynamik unserer Volkswirtschaft und für einen hohen Beschäftigungsgrad. Und mit Blick auf die grossen, in der Regel börsenkotierten Aktiengesellschaften ist es wichtig, dass wir gesetzgeberisch klare Bedingungen zum Schutz der Abertausende von Miteigentümern, sprich Aktionären, haben. Da steht zweifelsohne erstens die Transparenz in Sachen Rechnungslegung und die damit zusammenhängende Revision, über die wir heute diskutiert haben, im Vordergrund und zweitens auch die Transparenz bezüglich der Entschädigungen.

Vorhin hat sich Kollegin Leutenegger Oberholzer sehr ausführlich, auch parteipolitisch, geäussert. Sie hat sich meines Erachtens sehr weit weg von den Fakten und eher ein bisschen nahe zur Fantasie hin bewegt. Ich halte daher noch einmal fest, dass wir von der FDP-Fraktion diese Transparenz von Anbeginn an stets bejaht haben. Das möchte ich hier in aller Deutlichkeit festhalten. Und zum Zweiten möchte ich festhalten, dass wir die Missstände, die sich vor allem in den Neunzigerjahren da und dort gehäuft haben, unabhängig von den involvierten Personen klar verurteilt haben. Wir haben stets den Warnfinger erhoben, wenn in der Entschädigungspolitik Unverhältnismässigkeit Einzug gehalten hat, weil wir der festen Überzeugung sind, dass solche Exzesse dem Vertrauen in die Marktwirtschaft Schaden zufügen, und das wollen wir im Gesamtinteresse dieser Marktwirtschaft nicht.

Die FDP-Fraktion bleibt dieser Linie treu. Wir beantragen Ihnen Eintreten auf die Vorlage, und wir beantragen Ihnen bei den umstrittenen Artikeln Zustimmung zur Kommissionsmehrheit.

Welche zentralen Punkte stehen für uns im Vordergrund?

Erstens teilen wir die Auffassung, wie sie auch der Bundesrat vertreten hat, dass wir diese Transparenzbestimmungen im Obligationenrecht verankern müssen. Wir haben eine lange Diskussion darüber geführt, ob wir das auch in Zukunft auf der Ebene des Börsenrechtes tun können, und wir sind zur Überzeugung gelangt, dass es im OR am richtigen Ort ist.

Zweitens sind wir ebenfalls klar der Auffassung, dass diese Vergütungen umfassend offen gelegt werden müssen. Das heisst, dass also nicht nur die Barentschädigungen, sondern auch alle anderen Arten der Entgelte dargelegt werden müssen.

Zu einem dritten Punkt: Es muss sichergestellt werden, dass nicht irgendwelche innovative Persönlichkeiten Umgehungen veranstalten können. Aus dieser Überlegung heraus unterstützen wir den Einbezug der sogenannten nahestehenden Personen in die Offenlegungspflicht, so, wie wir diesbezüglich auch eine Rechtspraxis im Obligationenrecht haben.

Viertens teilen wir die Auffassung, dass die Entschädigungen von Mitgliedern des Verwaltungsrates einzeln offen zu legen sind. Denn diese werden von der Generalversammlung gewählt, sie legen diese Entschädigungen selbst fest. Von daher gesehen braucht es hier eine Einzeloffenlegung.

Fünftens sind wir auch der Meinung, – ein sensibles Thema – dass die Beiräte gleich zu behandeln sind wie die Verwaltungsräte, obwohl sie obligationenrechtlich bekanntlich nicht die gleiche Verantwortlichkeit haben.

Zu einem sechsten Punkt: Wir sind der Meinung, dass die Vergütungen der Geschäftsleitungsmitglieder mittels eines Gesamtbetrages offen zu legen sind, so, wie es in der Vorlage vorgesehen ist, und diejenigen des grössten Bezügers separat und mit Namen. Es ist hier eindeutig zu differenzieren zwischen der Regelung für die Geschäftsleitung und derjenigen für den Verwaltungsrat, denn dieser bestimmt ja über die Entschädigungen der Geschäftsleitung.

Zu einem weiteren Punkt, den Aktionärsrechten in Bezug auf die Festlegung der Entschädigung an der Generalversammlung: Wir sind klar der Meinung der Kommissionsmehrheit. Das heisst, wir wollen hier keine zwingende obligationenrechtliche Festschreibung haben, dass die Generalversammlung diese Entschädigung zu beschliessen hat. Überall dort, wo Treu und Glauben gelitten haben, wo das Vertrauen nicht mehr besteht, können die Aktionäre dies durch eine entsprechende Statutenregelung selbstverständlich so festschreiben.

Die FDP-Fraktion stimmt der Vorlage zu. Sie steht hinter den Anträgen der Mehrheit. Wir sind überzeugt davon, dass hier in Bezug auf die Transparenz von börsenkotierten Unternehmen noch ein wichtiger Zusatzschritt zu dem gemacht wird, was die Börse schon seit 2002 verlangt. Auch wir sind aber der Meinung, dass Transparenz zwar wichtig ist, allein aber nicht genügt. Es braucht zusätzlich ein von Verantwortungsbewusstsein getragenes Verhalten der Verantwortlichen in den entsprechenden Unternehmen. Nur mit Transparenz und einem geschärften Blick für die Verhältnismässigkeit in der Entschädigungspolitik werden wir wieder ein besseres, von mehr Vertrauen erfülltes Klima erwarten dürfen.

Aeschbacher Ruedi (E, ZH): Die gewaltigen Abzockereien der letzten Jahre in den Teppichetagen einiger Unternehmen haben die Öffentlichkeit aufgebracht. Diese Vorfälle sind nicht nur ein breites Volksärgernis geworden, sondern sie beinhalten auch grossen sozialpolitischen Zündstoff. Das ist gefährlich – gefährlich für unseren Wirtschaftsstandort Schweiz, gefährlich auch für die weitere Entwicklung. Diese hält in unserem Volk nicht nur in den Führungsetagen, sondern auch unten, wo gearbeitet wird, vermehrt Einzug: Diese Abzockereien dienen nämlich auch auf unterer Stufe als Vorbild dazu, mit möglichst wenig Leistung möglichst viel aus dieser Gesellschaft und diesem Staat herauszuholen. Auch das ist eine höchst bedenkliche Entwicklung.

Es ist also allerhöchste Zeit, dass man auch von der Politik her tätig wird und dort, wo man kann, mithilft, diese negati-

ven Entwicklungen zu steuern. Dafür gibt es wirklich ein wirksames Mittel; es heisst Transparenz. Transparenz ermöglicht gesellschaftliche Kontrolle und allenfalls auch gesellschaftlichen Pranger. Dies hilft mit, die ärgsten Auswüchse dieser Entwicklungen zu korrigieren. Ich erinnere Sie an die sehr erfolgreichen Beispiele, nehmen wir nur die Stichworte ABB und Barnevik: Dort ging es um Entschädigungszahlungen in einer hohen, dreistelligen Millionenzahl, und es wurden nachher auch entsprechende Rückforderungen durchgesetzt.

Das vorliegende Gesetz ermöglicht die notwendige Transparenz; es ist ein erster Schritt dazu. Es müssen aber meines Erachtens noch weitere Schritte folgen, weil diese Transparenz erst ein kleines Licht auf die Dinge wirft und die notwendigen Erkenntnisse ermöglicht. Deshalb sind wir der Meinung, dass die Öffnung für die Transparenz in diesem Gesetz so weit wie möglich gestaltet werden soll. Wir werden die Anträge unterstützen, die diese Transparenz auch herstellen.

Es ist von meinem Vorredner gesagt worden, dass die Verantwortung der Betroffenen ganz sicher auch wahrgenommen werden müsse, man könne an diese Verantwortung appellieren. Gerade die vielen Beispiele der letzten Jahre haben gezeigt, dass diese Verantwortung eben nicht wahrgenommen wird. Frau Leutenegger Oberholzer hat – zwar in einem sehr schulmeisterlichen Ton, aber in der Sache richtig – dargestellt, dass es ein System gibt, in welchem die Verwaltungsräte und die CEO und obersten Kader sich gegenseitig ihre Besoldungen und Entlöhnungen immer höher schrauben. Das muss durchbrochen werden.

Wir sind also für Eintreten auf dieses Gesetz. Ich habe gesagt, wir werden bei den Differenzen immer dort mitstimmen, wo es möglich sein wird, noch mehr Transparenz zu schaffen.

Zum Schluss noch ein Wort zum kleinen Angriff auf FDP-Kollege Georges Theiler, dem vorgeworfen worden ist, er hätte einen Antrag gestellt, welcher weit hinter das zurückgehe, was wir heute haben: Er ist nicht da, aber ich glaube, man kann ihn durchaus damit entschuldigen, dass er jetzt halt in einem Wahlkampf steht und dass er im Übrigen so nahe bei Schindler wohnt, dessen Geschäftsleitung diesen Antrag uns allen zugestellt hat, dass man das verzeihen muss.

Leu Josef (C, LU): Die CVP-Fraktion unterstützt die Änderungen im Obligationenrecht zur verbesserten Transparenz bei den Vergütungen für Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitglieder im Sinne der Kommissionsmehrheit.

Tatsache ist, und die jüngste Vergangenheit hat es bestätigt, dass der Schutz des Eigentums der Aktionäre nicht genügend gewährleistet ist, wenn sich Verwaltungsräte und Geschäftsleitungen an Firmen bereichern, die ihnen gar nicht gehören. Dabei ist der Schutz des Privateigentums eine zentrale Voraussetzung für eine freie Wirtschaft und für die Wohlfahrt der Menschen. Die Eigentümer von börsenkotierten Firmen sind heute gegen einen missbräuchlichen Abfluss ihres Kapitals zu wenig geschützt, weil das Eigentum in der Regel breit gestreut ist. Zudem sind die vereinbarten Leistungen der Verantwortungsträger und deren Abgeltung nicht transparent, und die Einflussnahme durch Eigentümer ist beschränkt.

Die durch diese Vorlage verbesserte Transparenz betreffend Entschädigungen und Beteiligungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung ist zu begrüssen. Sie schafft Vertrauen und entspricht den internationalen Verpflichtungen. Inhaltlich entspricht die Vorlage weitgehend den heutigen Richtlinien der schweizerischen Börsenaufsichtsbehörde. Wir von der CVP-Fraktion meinen, dass es richtig ist, dass sich die Vorlage auf die kotierten Gesellschaften beschränkt, weil dort der Interessenkonflikt grösser ist. Was die nicht an der Börse kotierten Firmen betrifft, soll diese Frage mit der grossen Vorlage zu Corporate Governance und zur Rechnungslegung später auf den Tisch kommen. Wir unterstützen dieses etappierte Vorgehen, weil damit für das Notwendige keine Verzögerung eintritt.

In diesem Sinne bitte ich Sie namens der CVP-Fraktion, auf die Vorlage einzutreten.

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich möchte zuerst einmal sagen, worum es nicht geht, denn ich habe das Gefühl, es geht den Leuten hier um etwas, um das es bei dieser Vorlage gar nicht geht. Es geht nicht darum, dass wir von Staates wegen, von Gesetzes wegen oder von Parlamentes wegen Entschädigungen und Löhne in irgendwelchen privaten Firmen festsetzen. Es ist auch nicht möglich, von aussen zu sagen, ob einer eine zu hohe Entschädigung oder einen zu hohen Lohn bezieht. Das kann nur derjenige sagen, der drin ist, dem die Firma gehört, der Vorgesetzter ist und der weiss, ob er allenfalls billigere gleich befähigte Leute bekäme.

Es geht bei dieser Vorlage nicht darum, dass wir das bestimmen.

Es geht um die Aufgabe des Staates: Auch in einem liberalen Rechtsstaat gibt es Güter, die der Staat zu schützen hat. Eines der wesentlichen Güter ist das Privateigentum. Bei grossen Firmen, die an der Börse kotiert sind, ist das Privateigentum – wenn sie keine Transparenz schaffen – nicht geschützt. Das ist der Hintergrund dieser Gesetzgebung: Der Staat hat dafür zu sorgen, dass das Eigentum geschützt ist; wenn es nicht geschützt wird, dann hat der Staat dafür zu sorgen. Darum haben wir Regeln gegen Diebstahl, gegen Veruntreuung usw. Wir haben dafür zu sorgen, dass das Eigentum geschützt wird.

Warum ist das Eigentum nicht geschützt? Es ist bei ganz grossen Firmen mit dem Privateigentum ähnlich wie in sozialistischen oder kommunistischen Gesellschaften: Dort sind auch alle Eigentümer, dennoch gehört das Eigentum niemandem. Bei grossen Gesellschaften gehört das Eigentum vielleicht 2 oder 3 Millionen Aktionären, aber keiner kann etwas anfangen damit, weil er nicht darüber verfügen kann; er kann auch nicht darüber bestimmen, wenn er nicht weiss, was geschieht. Darum ist es ein Erfordernis des liberalen Rechtsstaates, dass das Eigentum geschützt wird. Den Leuten, denen die Wirtschaft am Herzen liegt, möchte ich sagen: Der Schutz des Eigentums ist eine wesentliche Aufgabe.

Wie ist es denn bei solchen Firmen? Es ist eine Naturtatsache, dass alle relativ viel herausnehmen, wenn Sie eine gefüllte Kasse irgendwo hinstellen und eine Reihe Leute um diese Kasse platzieren und jeder herausnehmen kann, was er will. Das ist einfach ein Naturgesetz. Sie könnten auch Parlamentarier um eine gefüllte Kasse herum setzen – es wäre auch dann noch so. Wenn bei grossen Firmen niemand bestimmt und sich jeder selber bedienen kann, dann gibt es natürlich zu hohe Entschädigungen; denn man bedient sich selber, man muss keine Rechenschaft ablegen, und der Eigentümer, dem die Sache gehört, kann nicht eingreifen, weil er nicht weiss, was herausgenommen worden ist.

Darum sollte man die Sache etwas weniger pathetisch nehmen – auch diejenigen, die hier von Abzockerei und so weiter gesprochen haben. Alle wären moralisch in der gleichen Situation, wenn sie das tun könnten.

Ich gehe nun auf die Vorlage ein. Was haben wir gemacht? Wir haben gesagt, dass in jedem Unternehmen Folgendes klar sein muss: Oberhalb von jemandem, der das Salär nimmt oder bestimmt, muss die vorgesetzte Behörde – oder das vorgesetzte Organ, und das ist hier die Generalversammlung – Bescheid wissen, was Verwaltungsräte beziehen. So kann diese vorgesetzte Behörde korrigieren oder eingreifen und bei zu hohen Entschädigungen Abwahlen verlangen oder andere Wahlen treffen. Das kann sie aber nur tun, wenn sie Bescheid weiss.

Hier geht es nur um die Verwaltungsräte. Die Verwaltungsräte sind die Einzigen, welche sich das Salär selbst festlegen können – sei das ein Auditkomitee oder was weiss ich. Sie legen es für sich selbst fest. Also müssen Sie für die Verwaltungsräte verlangen, dass jeder einzelne Verwaltungsrat alle Entschädigungen, die er bezieht, im Anhang der Jahres-

rechnung offen legt. Dies muss für die Aktionäre offen gelegt werden – bei Publikumsgesellschaften ist das halt ein Offenlegen für die Öffentlichkeit. Das können Sie nicht ändern, wenn Sie eine Million Aktionäre haben, und erst noch internationale. Es geht dabei um alle Entschädigungen, sei das Geld oder seien das Sachleistungen, Darlehen, Hypotheken, Nebenentschädigungen, Einzahlungen in Pensionskassen und dergleichen mehr; diese Entschädigungen müssen aufgeführt werden, solange die Rechnungslegung im Geschäftsbericht offen gelegt wird. Dieses System kennt auch England, und Sie können englische Geschäftsberichte ansehen, da sehen Sie bei jedem Verwaltungsrat, wie viel er bezogen hat. Es gibt überhaupt keine Unruhe, wenn alle Gesellschaften dies machen müssen.

Wie ist es mit der unteren Ebene? Mit der unteren Ebene wird es bereits weniger problematisch. Die Geschäftsleitung, die dem Verwaltungsrat unterstellt ist, kann sich das Salär nicht selber festlegen. Das macht der Verwaltungsrat. Hier haben Sie also bereits die Unterordnung, und darum können Sie mit der Transparenz auch weniger streng sein. Wir haben uns entschieden, dass das höchste Salär – das ist in der Regel dasjenige des CEO – noch offen gelegt wird, weil der CEO in der Regel in einem sehr intensiven und nahen Verhältnis zum Verwaltungsrat steht. Es ist von der Praxis her gesehen richtig, dass sein Salär offen gelegt wird. Bei den anderen Mitgliedern der Geschäftsleitung können Sie die Gesamtsumme offen legen, das genügt. Wenn Sie sechs Mitglieder in der Geschäftsleitung haben, und Sie weisen für diese sechs Mitglieder zum Beispiel eine Salärsumme von 3 Millionen Franken aus, dann spielt es keine Rolle, ob alle 500 000 oder einer 200 000 und einer 800 000 Franken hat. Das ist für die Wahrnehmung und für den Aktionär nicht von Bedeutung.

Es kommt hinzu, was Herr Kaufmann zu Recht gesagt hat für den Fall, dass Sie zu viele Details verlangen: Sie müssen wissen, dass Entschädigungen von Geschäftsleitungsmitgliedern kein unwesentliches Geschäftsgeheimnis sind. Wer sich international in dieser Branche der Abwerbung bei Konkurrenten auskennt, weiss das: Wenn die herausfinden, wie viel eines dieser Mitglieder, wie viel zum Beispiel ein Finanzchef verdient, haben sie natürlich einen wesentlichen Trumpf in den Händen.

Ich möchte Frau Leutenegger Oberholzer danken, dass sie mich heute so zitiert hat, dass sie vor allem meine Albisgüetli-Rede so gut studiert hat und auswendig kennt. Ich habe gar nicht gewusst, dass ich eine solche Autorenqualität habe, aber es freut mich, und ich kann dazu stehen, auch noch als Bundesrat: Wir haben immer die Angabe der Einzelentschädigungen beim Verwaltungsrat verlangt, aber auch die Angabe der Entschädigung bei der Geschäftsleitung. Das ist hier drin, aber bei der Geschäftsleitung nicht für jedes einzelne Mitglied; ich habe Ihnen gesagt, warum.

Wie ist das nun mit den zu hohen Entschädigungen? Ich sage nochmals: Das haben wir nicht zu bestimmen. Wenn die Aktionäre der Novartis oder der UBS so viel bezahlen wollen, sollen sie das tun, aber sie müssen es wissen. Zum Einwand, das seien doch keine Arbeitsentgelte: Die Arbeit der obersten Chefs, die eine Firma führen und beeinflussen, kommt natürlich relativ nahe an jene des Unternehmers heran. Der Unternehmer hat kein Arbeitsentgelt, sondern er hat den Gewinn. Hier geht es um Entschädigungen mit Gewinnbeteiligungscharakter. Es ist hier gesagt worden, was die vier teuersten obersten Chefs da verdienen. Ich glaube, es sind etwa 2 Promille des Gewinnes, den sie erwirtschaftet haben. Als Unternehmer habe ich natürlich 100 Prozent und nicht 2 Promille. Aber natürlich kann der Unternehmer auch alles verlieren, und dort müssen die Unternehmen selbst schauen. Ich finde es auch nicht in Ordnung, wenn einer keine Leistung erbringt und dann ein hohes Salär bekommt; das ist ja dummes Zeug. Wenn er eine Entschädigung mit Gewinnbeteiligungscharakter hat, sollte er nichts bekommen, und sonst relativ viel. Aber das ist nicht unsere Sache, das ist Sache der Unternehmen, das zu regeln.

Warum haben diese Leute überhaupt solche Entschädigungen? Weil man keine billigeren findet! Ja, suchen Sie billigere! Empfehlen Sie der Novartis jemanden, der gleich viel Gewinn bringt für weniger Geld, für 100 000, 200 000 oder 500 000 Franken Jahreslohn. Diese Firmen müssten ja dieses Angebot annehmen! Das muss ich Ihnen sagen: Vielleicht findet man diese obersten Chefs nicht, weil der Markt nicht spielt – das kann alles sein, aber es ist eine Frage. Jeder, der hier drin sitzt, kann sich melden, kann ein Unternehmen gründen, um viel weniger zu arbeiten und viel mehr Gewinn zu machen, aber wenn er an die Börse geht, muss er es offen legen, weil wir jetzt ein Gesetz machen.

Zu einem weiteren Punkt: Frau Genner, Sie haben gesagt, die ausländischen Staaten seien viel weiter. Weit gefehlt! Die sind viel weiter hinten. Es gibt zwar solche, die weiter sind: Die USA gehen etwas weiter, England geht am weitesten. Und die EU? Ja, es ist vorgelesen worden: Richtlinien – die nicht eingehalten werden.

Frau Genner, Sie haben Aktionspläne der EU zitiert: Seien Sie doch nicht naiv! Diese werden nicht veröffentlicht; gehen Sie nach Italien, gehen Sie nach Deutschland! Ein Gesetz, das so weit geht wie unser Gesetz, ist nur in den angelsächsischen Ländern bekannt, und diese Länder sind auch etwas unsere Vorbilder gewesen, namentlich England.

Nun komme ich zum Schutzcharakter: Wir haben nicht nur die Verwaltungsräte gesehen, sondern es sind auch die Beiräte hereingekommen – das war vergessen worden, das stimmt; es ist gut, dass sie jetzt drin sind –, und es sind alle Entschädigungen drin. Es sind auch die nahestehenden Personen drin. Sie müssen sich im Klaren sein, dass «nahestehende Person» ein Rechtsbegriff ist; ich komme dann beim Antrag Theiler noch darauf zurück. Betreffend Umgehungsmöglichkeiten, über nahestehende Personen Gewinne herauszunehmen, ohne sie zu veröffentlichen, müssen wir uns nichts vormachen: Man überweist der eigenen Frau als nahestehender Person noch eine Million Franken, und diese muss dann nicht ausgewiesen werden. Das geht alles nicht; wir müssen hier eine saubere Ordnung haben. Es muss auch keiner ein schlechtes Gewissen haben, wenn er das offen legt.

Wir haben auch Optionen, Darlehen usw. aufgeführt, und wir gehen bei den alt Verwaltungsräten weiter. Es geht nicht darum, dass man dann, wenn das Gesetz in Kraft tritt, sagt, was die Verwaltungsräte vor zwanzig Jahren bezogen haben, sondern es geht darum, zu sehen, was die alt Verwaltungsräte in den Rechnungsjahren beziehen. Wenn Sie die letzten zehn Jahre aufführen, müssen Sie aufführen, wie viel die Verwaltungsräte damals bezogen haben, welche Verwaltungsräte es gewesen sind, und die alt Verwaltungsräte, die heute beziehen, sind selbstverständlich aufzuführen, und zwar so lange, wie sie beziehen. Das ist doch eine Selbstverständlichkeit! Es ist ja so, dass das Salär dieser Personen dann auch wieder der Verwaltungsrat festlegt.

Wogegen wir uns wehren, ist, dass Sie bestimmen, dass die Saläre im Einzelnen durch die Generalversammlung festgelegt werden. Das ist bei grossen Gesellschaften einfach unpraktikabel: Wenn Sie im Laufe des Jahres eine Person hereinnehmen – wenn es hektisch ist und es der Wirtschaft schlecht geht, pressiert es ja meistens, weil man die Leute relativ schnell auswechseln muss –, müssten Sie eine ausserordentliche Generalversammlung abhalten. Riesengesellschaften mit 3000 Aktionären müssten eine ausserordentliche Generalversammlung mit dem einzigen Traktandum der Festsetzung des Salärs von Herrn X oder Frau Y abhalten. Sie müssen sehen, dass das nicht praktikabel ist. Ich meine, es sei auch nicht notwendig. Sie können diese Saläre an der Generalversammlung korrigieren; Sie haben die Möglichkeit, diese Person an der Generalversammlung abzusetzen, auszuwechseln, nicht zu wählen. Das genügt und ist praktikabel.

Sie haben ein modernes Gesetz vor sich, das relativ weit geht. Die meisten Länder – so zum Beispiel Deutschland – begnügen sich mit Richtlinien der Börsen usw., denen die Verbindlichkeit abgeht. Wir haben ein Obligationenrecht; dieses ist natürlich verbindlich. Der Wirtschaftsstandort wird damit nicht geschwächt; wir haben keinen Eingriff aus Gründen des Staatseinflusses, sondern zum Schutz des Privateigen-

tums. Das ist Voraussetzung für eine funktionierende Gesellschaft. Das Eigentum wird geschützt – vor allen Leuten, seien das primitive Diebe oder betuchte Leute. Das ist eine liberale Rechtsordnung auf dem Boden des Privateigentums. Darum bitte ich Sie, dem Entwurf des Bundesrates zuzustimmen und die Minderheitsanträge entsprechend abzulehnen.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Entrée en matière est décidée sans opposition

Obligationenrecht (Transparenz betreffend Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung)
Code des obligations (Transparence des indemnités versées aux membres du conseil d'administration et de la direction)

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung, Art. 663b Titel
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, ch. I introduction, art. 663b titre
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 663bbis
Antrag der Mehrheit
Titel
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 1
...
3. gegenwärtige und frühere Mitglieder des Beirates sowie ihnen nahestehende Personen.
Abs. 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 3
... des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates sowie ihnen ...
Abs. 4
...
3. den Gesamtbetrag für den Beirat und den auf jedes Mitglied entfallenden Betrag unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds.
Abs. 5
... der Geschäftsleitung und des Beirates entsprechende Anwendung.

Antrag der Minderheit
(Leutenegger Oberholzer, Daguet, de Buman, Fässler, Genner, Gysin Remo, Kiener Nellen, Rechsteiner Paul, Recordon, Rennwald)
Abs. 4
...
2. und den auf jedes Mitglied entfallenden ...
...

Antrag Theiler
Abs. 1
...
1. gegenwärtige und frühere Mitglieder des Verwaltungsrates;
2. Personen, die vom Verwaltungsrat ganz oder zum Teil mit der Geschäftsführung betraut sind oder waren (Geschäftsleitung).
Abs. 3
... und der Geschäftsleitung gewährt wurden und noch ausstehen.
Abs. 5
Vergütungen und Kredite an frühere Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung müssen nur angegeben werden, wenn die betreffenden Mitglieder ihr Amt während der zwei vorausgehenden Geschäftsjahre beendet haben.

Art. 663bbis
Proposition de la majorité
Titre
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 1
...
3. aux membres du conseil consultatif, aux anciens membres du conseil consultatif ainsi qu'aux personnes qui leur sont proches.
Al. 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 3
... d'administration, de la direction et du conseil consultatif, aux anciens membres du conseil d'administration, de la direction et du conseil consultatif ainsi qu'aux personnes qui leur sont proches.
Al. 4
...
3. le montant global accordé aux membres du conseil consultatif, ainsi que le montant accordé à chacun d'entre eux, avec mention de son nom et de sa fonction.
Al. 5
... d'administration, de la direction et du conseil consultatif sont applicables par analogie.

Proposition de la minorité
(Leutenegger Oberholzer, Daguet, de Buman, Fässler, Genner, Gysin Remo, Kiener Nellen, Rechsteiner Paul, Recordon, Rennwald)
Al. 4
...
2. le montant global accordé aux membres de la direction, ainsi que le montant accordé à chacun d'entre eux, avec mention de son nom et de sa fonction;
...

Proposition Theiler
Al. 1
...
1. aux membres et anciens membres du conseil d'administration;
2. aux personnes auxquelles le conseil d'administration a ou avait délégué tout ou partie de la gestion de la société (direction).
Al. 3
... consentis aux membres et anciens membres du conseil d'administration et de la direction.
Al. 5
Les indemnités et les crédits perçus par les anciens membres du conseil d'administration et de la direction doivent être indiqués uniquement si les membres concernés ont quitté leurs fonctions au cours de l'un des deux exercices précédents.

Präsidentin (Egerszegi-Obrist Christine, zweite Vizepräsidentin): Die Anträge Theiler zu den Artikeln 663bbis und 663c wurden zurückgezogen.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Wir beantragen Ihnen mit dem Minderheitsantrag, dass auch die Bezüge der Geschäftsleitungsmitglieder individuell offen gelegt werden, dass man also nicht nur den höchsten Lohn offen legt, sondern auch die Bezüge der einzelnen Mitglieder. Das ist eine Forderung, die in diesem Rat nicht nur von der SP-Fraktion erhoben wurde – ich habe bereits einmal darauf hingewiesen –, auch für die SVP-Fraktion war das ein ganz klares Begehren. Bundesrat Blocher hat sich jetzt nicht mehr dazu geäussert.
Ich möchte darauf hinweisen, dass andere Länder diese gesetzliche Regelung ebenfalls kennen, und möchte hier auf Grossbritannien verweisen und, wenn ich dem Bericht Boe-

mle folgen darf, auch auf die Niederlande. Es ist also beileibe nicht so, dass es nur die angelsächsischen Länder wären; die USA kennen das auch.
Warum ist diese Forderung auch materiell wichtig? Ich glaube, es ist nicht nur wichtig, was wir im internationalen Vergleich machen, sondern vor allem, dass wir inhaltlich konsistent legiferieren. Wenn wir volle Lohntransparenz verlangen, ist es das, was der Gesetzgeber eigentlich machen müsste, nämlich die Eigentumsrechte der Aktionärinnen und Aktionäre tatsächlich auch durchsetzen. Das war das ursprüngliche Anliegen vor allem der rechten Parteien. Die individuelle Lohntransparenz ergibt auch einen ganz klaren Überblick über die Lohnstruktur in der Geschäftsleitung. Ich denke, das ist sehr wichtig, und zwar aus folgendem Grund: Wir haben in der Geschäftsleitung unterschiedliche Verantwortlichkeiten, unterschiedliche Aufgabenzuteilungen. Ich will ja als Eigentümerin irgendwie abschätzen können, ob die Leistung, die von einem Geschäftsleitungsmitglied erbracht wird, in etwa der Entlöhnung entspricht.
Ich möchte hier daran erinnern, dass bei der ganzen Diskussion um die Lohnexzesse bei den SBB nicht etwa der Lohn des CEO, sondern die Löhne der Güterchefs, welche die Lohnspirale in Gang setzten, im Vordergrund standen. Aufgrund der damaligen Entwicklung ist für mich klar geworden: Wir brauchen eine individuelle Lohntransparenz, und das ist genau das, was die Minderheit hier verlangt. Herr Bundesrat Blocher hat als Argument dagegen vorgebracht, es handle sich hier um ein Geschäftsgeheimnis oder man würde damit die Lohnspirale noch weiter nach oben drehen. Diese Löhne sind keine Geschäftsgeheimnisse; die Leute in der Branche wissen ganz genau, was zum Beispiel ein Finanzchef verdient. Das können Sie mir nicht vormachen. Auch die Headhunter wissen das ganz genau. So funktioniert ja das System. Es ist ein Kartell von Leuten, die genau wissen, wie und an welchen höheren Löhnen sie sich orientieren müssen.
Ich bitte Sie, sorgen Sie tatsächlich für volle Lohntransparenz, auch bei den einzelnen Mitgliedern der Geschäftsleitung. Die Mitglieder der SVP-Fraktion bitte ich: Denken Sie an Ihre früheren Aussagen, und stimmen Sie dem Minderheitsantrag zu.

Kaufmann Hans (V, ZH): Wenn Sie heute die Geschäftsberichte der börsenkotierten Unternehmen anschauen, sehen Sie in der Regel heute schon den Totalbetrag der Bezüge und die Saläre der Spitzenverdienerinnen und -verdiener. Und wenn Sie einen Taschenrechner besitzen, können Sie von dieser Summe das Salär des Spitzenverdieners abzählen, und Sie kriegen das Durchschnittsgehalt der übrigen Führungsleute. Wenn Sie diese Beträge auch einzeln kennen würden, hätten Sie als Aktionär an der Generalversammlung keine Chance einzugreifen. Sie haben ja nur die Möglichkeit, Verwaltungsräte zu wählen oder abzuwählen, aber Sie haben keinen Einfluss auf die Geschäftsleitung. Diese wird eben vom Verwaltungsrat selektiert, und wenn Sie das Gefühl haben, die Lohnsumme sei zu hoch, müssen Sie eben die Verwaltungsräte abwählen. Dort will ich dann wirklich die einzelnen Beträge kennen.
Wir verbieten es ja auch nicht, diese Saläre offen zu legen, und ich kann Ihnen hier offen erklären: Ich bin im Verwaltungsrat einer börsenkotierten Unternehmung, und wir publizieren die Bezüge individuell. Vielleicht haben wir etwas weniger Angst, dass unsere Leute abgeworben werden, weil die Geschäftsleitungsmitglieder eben zugleich auch grosse Aktionäre und deshalb auch mehr Unternehmer sind.
Ich glaube nicht, dass eine Offenlegung der einzelnen Saläre uns wesentlich weiterbringt. Für mich ist die Gesamtsumme entscheidend; denn auch wenn wir die Saläre einzeln kennen, können wir nicht feststellen, ob der einzelne Manager wirklich die Leistung erbracht hat und ob er die Boni bezieht, weil für seine Abteilung oder Produktegruppe ein spezielles Bonussystem besteht und er vielleicht die Leistung erbracht hat und sein Kollege eben nicht.
Ich bestätige nochmals: Die Abwerbungsgefahr ist bei Spitzenleuten da, und es ist auch intern nicht immer sinnvoll, wenn man den Lohnwettbewerb nach oben hat. Ich kann Ihnen auch sagen: Der Wettbewerb hat immer nach oben und nie nach unten stattgefunden.
Ich empfehle Ihnen deshalb im Namen der SVP-Fraktion, den Antrag der Minderheit abzulehnen.

Genner Ruth (G, ZH): Die grüne Fraktion wird im Gegenteil diesen Minderheitsantrag Leutenegger Oberholzer unterstützen.
Wir halten fest: Die Schweiz ist im internationalen Vergleich in der Transparenzfrage im Rückstand. Die OECD, die Europäische Kommission, Grossbritannien, die Vereinigten Staaten und Deutschland sind bezüglich Corporate-Governance-Vorschriften schon seit längerem bedeutend weiter als die Schweiz. Die OECD hat die seit 1999 geltende Corporate-Governance-Richtlinie überarbeitet und im Frühjahr 2004 eine revidierte Richtlinie verabschiedet. Genau dieser Richtlinie entspricht die Bestimmung, die wir jetzt als Minderheitsantrag vor uns haben, wonach die Entschädigungen für die Geschäftsleitungsmitglieder individuell offen zu legen sind. Dies ist da enthalten.
Ich wehre mich, Herr Bundesrat Blocher, gegen Ihren Vorwurf, naiv zu sein. Wenn wir in Europa schauen, was hier in diesem Bereich der Corporate Governance geht, sehen wir, dass wir in der Schweiz klar im Rückstand sind. Ich bin in dieser Frage wirklich nicht naiv, und ich glaube, Sie müssen einmal über die Grenze schauen, was hier in diesem Bereich passiert.
Es geht den Grünen übrigens auch nicht einfach um den Schutz des privaten Eigentums, sondern es geht uns auch ganz konkret um Arbeitnehmer- und Arbeitnehmerinneninteressen. Denn wenn die Managerspitzenlöhne weiterhin ansteigen und wir gleichzeitig sehen, dass die Löhne der Belegschaft stagnieren, dann ist das ein unfaires Geschäft. Wir müssten auch in diesem Sinne dafür sorgen, dass hier Transparenz gewährleistet ist.
Im Übrigen wäre es auch höflich, zuzuhören.

Präsidentin (Egerszegi-Obrist Christine, zweite Vizepräsidentin): Die EVP/EDU-Fraktion unterstützt den Antrag der Minderheit.

Bührer Gerold (RL, SH): Ich glaube, wir sollten uns bezüglich des Antrags der Minderheit Leutenegger Oberholzer, losgelöst von der politischen Position, die man hier einnehmen kann, ganz schlicht die Frage stellen: Bringt dieser Antrag etwas bezüglich des Schutzes des Aktionärs, bringt er etwas bezüglich Transparenz? Da muss man nüchtern feststellen: Nein! Deswegen braucht es diesen Minderheitsantrag nicht.
1. Wir haben klar gesagt, es brauche die Einzeloffenlegung bei den Verwaltungsräten, weil diese vom Aktionär gewählt werden und weil diese die Entschädigung ja für sich selbst festlegen. Das ist unbestritten.
2. Es ist aber so, dass sie die Entschädigung der Geschäftsleitung offen legen müssen – im Total und die höchste Entschädigung. Ich glaube, man ist auch auf linker und auf grüner Seite mathematisch genügend entwickelt, um auszurechnen, wie viel die Übrigen dann im Durchschnitt verdienen.
3. Für die Aktionäre ist ja entscheidend, dass die Lohnsumme nicht beliebig nach oben in den Himmel steigt, sondern dass sich diese Gesamtsumme für die Geschäftsleitung nachvollziehbar entwickelt. Diese Information hat jeder im Geschäftsbericht zur Verfügung.
4. Ein weiterer Punkt: In den Geschäftsleitungen haben wir enorme Differenzen bei den Entlöhnungen. Diese sind aufgrund sehr unterschiedlicher Verantwortlichkeiten auch gerechtfertigt. Wenn Sie jetzt mit Blick auf den Personenschutz diese sehr unterschiedlichen Entschädigungen einzeln publizieren, dann dürfte der eine oder andere in der Öffentlichkeit grosse Mühe haben, zu rechtfertigen, weshalb er beispielsweise weniger verdient.

Also auch aus dieser Sicht spricht alles dafür, dass wir die Regelung so belassen: gesamte Entschädigungssumme plus die höchste Summe mit Namen des Bezügers. Damit leisten wir der Transparenz Genüge, und die Aktionäre können sehr genau verfolgen, ob diese Summe verhältnismässig ist, ob sie sich in der richtigen Richtung entwickelt. Sie können verfolgen, ob sie nicht nach oben geht, wenn die Geschäftsergebnisse nach unten gehen.

Leu Josef (C, LU): Ich bitte Sie, hier mit der Mehrheit der vorberatenden Kommission zu stimmen.
Die CVP-Fraktion ist der Auffassung, dass es genügt, bei Mitgliedern einer Geschäftsleitung den Bezug insgesamt und den höchsten Bezug zu kennen. Je nach Unternehmen, Grösse und Organisation sind, wie es vorher Kollege Bührer schon ausgeführt hat, die Aufgaben und Verantwortlichkeitsbereiche der Geschäftsleitungsmitglieder unterschiedlich geregelt und auch entsprechend abgegolten. Eine erweiterte Offenlegung würde somit nicht der Verbesserung der Transparenz dienen, im Gegenteil: Es würden Vergleiche gemacht, es würde Misstrauen entstehen, weil man eben die genauen Hintergründe und die Bedingungen für die unterschiedlichen Abgeltungen gar nicht kennen würde. Die Folge davon wäre, dass sich die Lohnspirale der höchst umstrittenen, sogenannt marktgerechten Managerlöhne weiter nach oben drehen würde, was übrigens anhand der Beispiele aus dem angelsächsischen Raum, die vorhin von Frau Genner aufgeführt wurden, gerade bestätigt wurde. Die Lohnspirale drehte sich dort nach oben, von Amerika nicht zu sprechen.

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich möchte auf die Begründung nicht mehr eingehen, weil ich das in der Eintretensdebatte bereits getan habe. Ich bitte Sie, der Mehrheit zuzustimmen.
Ich sage es nochmals: Es geht hier um Personen, die dem Verwaltungsrat unterstellt sind; sie setzen also ihre Saläre nicht selbst fest. Es genügt, die Gesamtsumme zu haben.
Nun sind da viele Sachen aus dem Ausland zitiert worden. Ich sage es nochmals: Grossbritannien und die USA gehen etwas weiter als wir, aber die EU-Richtlinien, die hier angeführt worden sind, gehen alle weniger weit und sind nicht einmal in Rechtskraft. Es heisst dort ausdrücklich: «für die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans», also für das Organ, nicht für die einzelnen Mitglieder, «eines Aufsichtsrats», also des ganzen Rates, «eines Beirats oder einer ähnlichen Einrichtung jeweils für jede Personengruppe» sei die Entschädigung zu veröffentlichen. Man geht also wesentlich weniger weit als wir – und das ist gar nicht Gesetz, sondern eine Richtlinie. Einzelne Länder haben diese Richtlinie übernommen, z. B. Frankreich. Nehmen Sie einen Geschäftsbericht eines börsenkotierten französischen Unternehmens, und suchen Sie das Salär eines Mitglieds der Geschäftsleitung – Sie werden nichts finden; Sie werden die ganze Summe finden. Wir geben das höchste Salär an, das ist in der Regel jenes des CEO, und wir geben die Saläre der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates an.
Ich bitte Sie, hier nicht zu übertreiben.
Beim Beirat betrifft es auch die einzelnen Mitglieder, weil sich dort die gleiche Problematik stellt wie beim Verwaltungsrat.

Zuppiger Bruno (V, ZH), für die Kommission: Wir haben jetzt relativ viel gehört über die Festlegung der Löhne der Geschäftsleitung. Tatsache ist, dass hier ein von der Generalversammlung gewähltes Organ, nämlich der Verwaltungsrat, da ist und gegenüber der Generalversammlung auch verantwortlich ist für die Festlegung der Löhne der Geschäftsleitung. Ich denke, da gibt es eben keine selber gewählte Vergütung, sondern da ist ein Organ, welches diese bestimmt.
Wir haben in unserem Land, und das haben wir auch in der Kommission gesagt, eine gewisse Zurückhaltung bei der Angabe von Löhnen und Gehältern. Das beginnt schon bei den Löhnen von Angestellten, und das geht natürlich bis hinauf in die Geschäftsleitung. Da sind der englischsprachige Raum – die USA und England – und jetzt auch die Niederlande anscheinend weiter. Aber wenn Sie die Löhne der obersten Führungskader in den grossen, international tätigen Firmen dann vergleichen – und danach müssen sich der Markt und auch unsere Firmen ausrichten –, sehen Sie, dass dort die Löhne noch wesentlich höher sind als in unseren international tätigen Firmen. Von daher glaube ich nicht, dass das etwas bringt in Bezug auf tiefere Löhne oder was weiss ich.
Die WAK hat mit 14 zu 10 Stimmen eine Mehrheit gebildet. Die Minderheit sehen Sie aufgeführt auf der Fahne.
Ich bitte Sie, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Recordon Luc (G, VD), pour la commission: Du point de vue de la majorité de la commission, je crois que ce qui a été le plus décisif, c'est l'idée qu'il fallait pouvoir «tenir» les directeurs et, à l'occasion, mettre en concurrence les membres de la direction ou de la direction générale. Que ce soit le conseil d'administration ou le PDG, il a paru nécessaire que ce ne soit pas une chose acquise pour eux d'avoir un salaire moyen, mais qu'on puisse au contraire, en fonction de leur engagement, de leur mérite, de leurs résultats, apporter des différences, sans que celles-ci ensuite s'étalent sur la place publique. Car, évidemment, si elles doivent ensuite être étalées, on peut craindre un climat assez délicat. On pourrait même craindre à l'étage de la direction une sorte de guerre des chefs. C'est, je crois, une des préoccupations majeures qui a guidé la commission et qui explique pourquoi elle vous recommande de rejeter cet amendement.
A titre personnel, je ne suis pas convaincu que le principe «Show it or change it», c'est-à-dire «montrez votre salaire ou diminuez-le si vous en avez honte», doive ici recevoir une exception, dès lors que ce sont les salaires en réalité les plus attendus et, surtout, que le secret est évidemment un secret de polichinelle, parce que si vous avez le total des salaires et le salaire le plus élevé, c'est-à-dire celui du PDG, vous arrivez à peu près quand même à savoir le salaire moyen de tout le monde.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit ... 93 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 66 Stimmen

Art. 663c
Antrag der Kommission
Titel
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 3
... des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates sowie der ihm ...

Antrag Theiler
Abs. 3
Anzugeben sind weiter die Beteiligungen an der Gesellschaft sowie die Wandel- und Optionsrechte, die gehalten werden von:
1. gegenwärtigen Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung, unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds;
2. früheren Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung, die ihr Amt während der zwei vorausgegangenen Geschäftsjahre beendet haben, unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds.
Abs. 4
Betreffen die Angaben Personen, die Mitglied einer Gruppe sind, welche der Meldepflicht gemäss Artikel 20 Absatz 3 BEHG untersteht, ist statt der einzelnen Beteiligungen der Gesamtbestand der Gruppe anzugeben.

Art. 663c
Proposition de la commission
Titre
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3
... d'administration, de la direction et du conseil consultatif, de chacun des anciens membres du conseil d'administration, de la direction et du conseil consultatif ainsi que des personnes ...

Proposition Theiler
Al. 3
Doivent également être indiqués les participations ainsi que les droits de conversion et d'option détenus:
1. par les actuels membres du conseil d'administration et de la direction, avec mention de leur nom et de leur fonction;
2. par les anciens membres du conseil d'administration et de la direction qui ont quitté leurs fonctions au cours de l'un des deux exercices précédents, avec mention de leur nom et de leur fonction.
Al. 4
Si les indications concernent les membres d'un groupe qui est soumis à l'obligation de déclarer prévue par l'article 20 alinéa 3 LBVM, il sera fait mention de la participation globale du groupe et non des participations individuelles.

Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission

Art. 663d Titel; 663e Titel; 663h Titel; 664 Titel
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 663d titre; 663e titre; 663h titre; 664 titre
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen – Adopté

Art. 698 Abs. 2 Ziff. 4bis
Antrag der Minderheit
(Leutenegger Oberholzer, Daguet, Fässler, Gysin Remo, Kiener Nellen, Rennwald)
4bis. die Genehmigung der Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates und an die Personen, die vom Verwaltungsrat ganz oder zum Teil mit der Geschäftsführung betraut sind (Geschäftsleitung).

Art. 698 al. 2 ch. 4bis
Proposition de la minorité
(Leutenegger Oberholzer, Daguet, Fässler, Gysin Remo, Kiener Nellen, Rennwald)
4bis. d'approuver les indemnités versées aux membres du conseil d'administration et aux personnes qu'il a chargées, entièrement ou en partie, de la gestion (la direction);

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Es ist immer geltend gemacht worden, dass Lohnexzesse und Exzesse bei den Entschädigungen Eigentumsrechte aushöhlen – aushöhlen können. Es ist hier ausgeführt worden, dass die Festlegung der Entschädigung für die Verwaltungsräte ein In-sich-Geschäft darstelle, was eigentlich in sich sehr unschön ist. Deswegen ist sich die Lehre auch einig, dass die Festlegung der Entschädigung für die Verwaltungsräte durch die Generalversammlung erfolgen sollte. Das ist ein Teil des Antrages, den Ihnen meine Minderheit hier unterbreitet.
Wir stellen im Weiteren fest, dass zwischen den Entschädigungen der Geschäftsleitung und jenen des Verwaltungsrates eine Wechselwirkung besteht. Es ist richtig: Die Löhne der Geschäftsleitung werden vom Verwaltungsrat festgelegt. Wir haben hier also kein In-sich-Geschäft. Aber es steht in der Praxis ebenfalls fest, dass sich die Entschädigungen gegenseitig beeinflussen und dass die Verwaltungsräte in Bezug auf die Festlegung der Entschädigungen der Geschäftsleitung nicht unabhängig sind. Deswegen beantragen wir Ihnen, dass die Generalversammlung auch die Entschädigungen der Geschäftsführung festlegen soll – das ist der Inhalt des Minderheitsantrages zu Artikel 698. Das hat den Vorteil, dass die Eigentümerinnen und Eigentümer darüber befinden, wie viel die Spitze wert ist, nämlich der Verwaltungsrat, aber auch die Leute in der Delegation, die mit der Geschäftsführung betraut sind. Das hat auch den Vorteil, dass die Transparenzvorschriften nicht nur für die börsenkotierten Unternehmungen, sondern für alle Unternehmungen zum Tragen kommen.
Ich bitte Sie, der Minderheit zu folgen.

Kaufmann Hans (V, ZH): Dieser Minderheitsantrag ist nicht nur praxisfremd, er ist auch unpraktikabel. Stellen Sie sich einmal vor, Sie gehen morgen an eine Generalversammlung, und Sie müssen das Salär für die Geschäftsleitung für das laufende Jahr festlegen – Sie werden ja wohl nicht mehr für das letzte Jahr einen Vertrag abschliessen können. Sie können auch nicht zum Voraus wissen, welche Gewinne resultieren. Sie können somit resultatabhängige Boni gar nicht festlegen. Stellen Sie sich vor, es gibt einen Managementwechsel. Muss jetzt eine Generalversammlung einberufen werden? Wenn die Generalversammlung beschliesst, dass ihr das Salär nicht ganz passt, dann müssen Sie den soeben angestellten Manager wieder entlassen.
Ich kann einen solchen Antrag wirklich nicht unterstützen. Auch beim Verwaltungsrat ist wichtig, dass die Boni und die Saläre auf das Unternehmensergebnis abgestimmt sind. Wenn Sie an der Generalversammlung beschliessen müssen, dann müssen Sie ja wissen, wie das Ergebnis herauskommt, und das ist schlicht und einfach nicht machbar.
Es ist auch falsch, wenn man sagt, die Saläre der Verwaltungsräte und der Geschäftsleitung steigen, und die Konzernbelegschaft hat weniger. Das kann vielleicht optisch so erscheinen. Aber ich habe es einmal zusammengezählt: Die grossen kotierten Schweizer Unternehmen beschäftigen heute etwa 77 Prozent ihres Personals im Ausland. Jetzt kann es sein, dass der Franken stark wird oder, anders gesagt, sich die Fremdwährungen abschwächen. Dann haben Sie allein deswegen einen geringeren Lohn pro Kopf. Ihre Berechnungen sind in diesem Sinne nicht stichhaltig.
Ich empfehle Ihnen, diesen Minderheitsantrag abzulehnen.

Präsidentin (Egerszegi-Obrist Christine, zweite Vizepräsidentin): Die CVP-Fraktion unterstützt den Antrag der Mehrheit. Die grüne Fraktion unterstützt den Antrag der Minderheit.

Bührer Gerold (RL, SH): Ich kann mich kurz fassen. Der Minderheitsantrag Leutenegger Oberholzer ist schlicht nicht praktikabel; es braucht ihn nicht, weil wir die Transparenz haben. Dort, wo das Vertrauen zwischen den Aktionären und dem Verwaltungsrat gestört ist, kann man durch eine Statutenrevision die Aktionärsrechte ausbauen.
In diesem Sinne empfehlen wir Ihnen Zustimmung zur Mehrheit.

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich habe Ihnen die Gründe dargelegt, warum es falsch wäre, das mit der Generalversammlung zu tun. Es ist bei grossen Unternehmen schlicht und einfach nicht durchführbar. Wenn sie die Zahlen kennt, kann die Generalversammlung jeden Eingriff vornehmen. Darum ist es nicht notwendig, diese Vergütungen vorher genehmigen zu lassen.
Ich bitte Sie, den Antrag der Minderheit abzulehnen.

Zuppiger Bruno (V, ZH), für die Kommission: Dass diese Art von Festlegungen im Obligationenrecht nicht praktikabel ist, wurde ausgeführt, darüber muss ich keine Worte mehr verlieren. Der Verwaltungsrat wird durch die Generalversammlung gewählt und ist ihr auch rechenschaftspflichtig. Im schlimmen Fall, also wenn er übertreiben sollte, kann man den Verwaltungsrat auswechseln. Das ist auch schon vorgekommen, insbesondere dann, wenn er eben hohe Saläre bezieht und der Geschäftsleitung hohe Saläre zukommen lässt, wenn sie Misswirtschaft betrieben hat. Da hat man die Möglichkeit, auch in den eigenen Statuten einer Unterneh-

mung etwas festzulegen, was solche «Exzesse», wie das genannt worden ist, verhindert. Wie gesagt, das sollten wir nicht im Gesetz festlegen; das, was eine Unternehmung mit diesen Dingen hier machen will, sollte eine Unternehmung in ihren Unternehmensstatuten festlegen.
Daher beantragt Ihnen die Kommission mit 15 zu 7 Stimmen bei 1 Enthaltung, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen.

Recordon Luc (G, VD), pour la commission: Je tempérerai un peu les propos de ceux qui disent que le système est impraticable, parce que sinon, évidemment, il ne faudrait pas dire qu'on doit l'introduire par voie statutaire plutôt que par voie légale. Il n'est pas impraticable, mais ce qui est précisément à dire, c'est qu'il nécessite des aménagements: c'est presque inimaginable sans que chaque société se dote d'une sorte de comité de rémunération au niveau de l'assemblée générale – et cela, ce n'est pas dans les moeurs. Donc il est probablement plus adéquat que cette idée soit lancée et éventuellement expérimentée dans un certain nombre de sociétés, pour voir comment elle fonctionne.
Il faut dire en outre que le fait de ne pas distinguer la rémunération du conseil d'administration et celle de la direction générale n'est pas très adéquat, parce que, dogmatiquement, en effet la direction générale est nommée par le conseil d'administration et il peut paraître assez logique que le conseil d'administration fixe sa rémunération. Mais, en revanche, la situation actuelle n'est pas très satisfaisante, parce que le conseil d'administration est nommé par l'assemblée générale et, pourtant, c'est de toute façon lui-même qui fixe sa propre rémunération – ce qui est toujours assez gênant, en tout cas quand il n'y a pas d'approbation.
Donc c'est peut-être une idée à creuser, mais en l'état elle n'est pas mûre.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Minderheit .... 58 Stimmen
Dagegen .... 93 Stimmen

Ziff. II, III
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. II, III
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 04.044/1824)
Für Annahme des Entwurfes .... 147 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates
Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse gemäss Brief an die eidgenössischen Räte
Proposition du Conseil fédéral
Classer les interventions parlementaires selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen – Adopté

01.424

Parlamentarische Initiative Chiffelle Pierre. Transparenz bei börsenkotierten Firmen

Initiative parlementaire Chiffelle Pierre. Plus de transparence dans les sociétés cotées en bourse

Abschreibung – Classement

Einreichungsdatum 09.05.01
Date de dépôt 09.05.01

Bericht WAK-NR 11.02.02
Rapport CER-CN 11.02.02

Nationalrat/Conseil national 11.03.02 (Erste Phase – Première étape)

Bericht WAK-NR 25.05.04
Rapport CER-CN 25.05.04

Nationalrat/Conseil national 18.06.04 (Frist – Délai)

Bericht WAK-NR 19.10.04
Rapport CER-CN 19.10.04

Nationalrat/Conseil national 02.03.05 (Abschreibung – Classement)

schen Versammlungen, die im Frühjahr und Herbst stattfinden. Im Berichtsjahr fand die Frühjahrsversammlung in Bratislava und die Herbstversammlung in Venedig statt. Die Versammlung in Venedig war die 50. Jahresversammlung.
Die Schweizer Vertreter können bei diesen Anlässen zwar jeweilen mitreden und Anträge einbringen, aber sie können nicht abstimmen oder an den Wahlen teilnehmen. In der gleichen Situation sind zwölf weitere Staaten; dies sind unter anderem Österreich, Finnland und Schweden. Im Jahr 2004 waren die Hauptdiskussionspunkte in den Parlamentarischen Versammlungen einerseits durch institutionelle Aspekte geprägt, nämlich das Verhältnis der Nato zur EU, die zukünftige Rolle der Allianz, die transatlantischen Beziehungen und vor allem die Verfügbarkeit der Streitkräfte. Andererseits waren die Diskussionspunkte durch die sicherheitspolitischen Aktualitäten bzw. das Engagement der Allianz geprägt. Diskussionspunkte waren Afghanistan, Kosovo und Bosnien, der Südkaukasus und vor allem auch Aspekte des Terrorismus. Demgegenüber wurde der Irak kaum thematisiert, dies wohl auch, um die transatlantischen Beziehungen nicht allzu sehr zu strapazieren.
Die Delegation ist überzeugt, dass sich die aktive Teilnahme an der Parlamentarischen Versammlung der Nato für die Schweiz lohnt. Bei verhältnismässig geringem Aufwand bieten sich wertvolle Plattformen für den Meinungsaustausch mit anderen Parlamentariern und ParlamentarierInnen sowie die Möglichkeit zum Gedankenaustausch über Themen, welche auch für die Schweiz sicherheitspolitisch relevant sind. Verstärkt werden könnte nach Ansicht der Delegation die Anstrengung, die Aktivitäten verschiedener internationaler Organisationen – z. B. des Europarates, der OSZE und der Parlamentarischen Versammlung der Nato – zu koordinieren. Gleiches gilt für das Schweizer Engagement in diesen Gremien, sei es auf parlamentarischer oder auf exekutiver Ebene.
Die Delegation dankt Ihnen dafür, von diesem Bericht Kenntnis zu nehmen.

Vom Bericht wird Kenntnis genommen
Il est pris acte du rapport

04.087

Kantonsverfassung Freiburg. Gewährleistung

Constitution du canton de Fribourg. Garantie

Erstrat – Premier Conseil

Botschaft des Bundesrates 22.12.04 (BBl 2005 403)
Message du Conseil fédéral 22.12.04 (FF 2005 359)
Bericht SPK-NR 14.04.05
Rapport CIP-CN 14.04.05
Bericht SPK-SR 28.04.05
Rapport CIP-CE 28.04.05
Ständerat/Conseil des Etats 08.06.05 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 13.06.05 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Die Kommission beantragt einstimmig, den Bundesbeschluss über die Gewährleistung der Verfassung des Kantons Freiburg anzunehmen.

Studer Jean (S, NE), pour la commission: Permettez-moi de soulever un seul point qui a fait l'objet d'une discussion au sein de la commission concernant l'octroi de cette garantie. Ce point se rapporte à l'article 39 de la nouvelle Constitution du canton de Fribourg, qui reconnaît qu'en matière cantonale ont également le droit de vote – et je cite ici le texte à l'article 39 alinéa 1 lettre b: «b. les Suissesses et les Suisses de l'étranger qui ont le droit de cité cantonal ou ont été domiciliés dans le canton».
Cette formulation a amené la commission à constater, si elle était reprise par d'autres législations cantonales, qu'elle pourrait conduire un compatriote de l'étranger à avoir un droit de vote en matière cantonale dans deux, voire plusieurs cantons si chacun d'entre eux lui reconnaissait le droit de vote parce que cette personne y a été domiciliée.
De l'avis de la commission, telle qu'elle est formulée, cette reconnaissance du droit de vote respecte la Constitution fédérale, mais ne peut pas être d'une application immédiate. Il appartiendra au législateur fribourgeois d'adopter une loi qui règle cette question, pour éviter qu'un Suisse de l'étranger puisse effectivement avoir un droit de vote cantonal dans deux, voire dans plusieurs cantons. On peut imaginer que le législateur fribourgeois reconnaisse le droit de vote en s'inspirant de la solution fédérale ou qu'il précise que le domicile dans le canton devrait avoir été le dernier domicile que la personne en question aurait eu en Suisse.Il appartiendra donc au législateur fribourgeois de concrétiser ce droit de vote tel qu'il est octroyé à l'article 39 de la nouvelle Constitution fribourgeoise, mais en tant que telle, la disposition est conforme à la Constitution fédérale.
Cela conduit la commission, à l'unanimité, à vous proposer d'adopter l'arrêté fédéral octroyant la garantie nécessaire.

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich habe den Ausführungen des Kommissionspräsidenten nichts beizufügen. Die neue Kantonsverfassung entspricht den Anforderungen von Artikel 51 der Bundesverfassung, und der Gewährleistung steht nichts entgegen. Darum bitte ich Sie, das zu tun.

Eintreten ist obligatorisch
L'entrée en matière est acquise de plein droit

Bundesbeschluss über die Gewährleistung der Verfassung des Kantons Freiburg
Arrêté fédéral accordant la garantie fédérale à la Constitution du canton de Fribourg

Gesamtberatung – Traitement global

Titel und Ingress, Art. 1, 2
Titre et préambule, art. 1, 2

Angenommen – Adopté

04.044

Obligationenrecht. Änderung. Transparenz betreffend Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Code des obligations. Modification. Transparence des indemnités versées aux membres du conseil d'administration et de la direction

Zweitrat – Deuxième Conseil

Botschaft des Bundesrates 23.06.04 (BBl 2004 4471)
Message du Conseil fédéral 23.06.04 (FF 2004 4223)
Nationalrat/Conseil national 02.03.05 (Erstrat – Premier Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 08.06.05 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

David Eugen (C, SG), für die Kommission: Die Vorlage, die Sie zu beraten haben, enthält zwei Themen, nämlich erstens die Offenlegung der Vergütungen an die Verwaltungsräte, Geschäftsleitungsmitglieder und Beiräte und zweitens die Kompetenzen der Generalversammlung im Zusammenhang mit der Festlegung der Vergütungen. Das erste Thema wird bereits im bundesrätlichen Entwurf und damit auch in der Vorlage angesprochen, die der Nationalrat beschlossen hat

und die wir als Zweitrat behandeln, währenddem das zweite Thema eigentlich erst im Rahmen der Kommissionsberatungen, durch Minderheitsanträge, in diese Vorlage aufgenommen worden ist. Da ich selbst beim zweiten Thema einen Minderheitsantrag eingereicht habe, wird bezüglich dieses zweiten Themas der Vorlage Kollege Schiesser die Mehrheit vertreten – es betrifft dies die Artikel 626 und 698 OR –, damit das hier auch sauber getrennt ist.

Ich möchte mich jetzt dem ersten Thema zuwenden, nämlich der Offenlegung der Vergütungen. Hier haben wir uns im Grundprinzip den Beschlüssen des Nationalrates angeschlossen. Wir haben in zwei Richtungen Präzisierungen angebracht, nämlich einerseits bezüglich der Vergütungen an nahestehende Personen. Wir haben den Begriff der hier in Betracht kommenden Vergütungen näher umschrieben, und zwar in dem Sinne, dass nur die nichtmarktüblichen Vergütungen offen zu legen sind, während marktübliche Vergütungen nicht offen zu legen sind. Ich werde dies in der Detailberatung bei den entsprechenden Anträgen noch näher begründen.

Anderseits haben wir bezüglich der Vergütungen an frühere Mitglieder des Verwaltungsrates ebenfalls eine Präzisierung vorgenommen, in dem Sinne, dass die Vergütungen entweder in einem Zusammenhang mit ihrer früheren Tätigkeit stehen müssen oder dann auch das marktübliche Mass übersteigen müssen. Auch diesbezüglich werde ich mich in der Detailberatung bei den entsprechenden Bestimmungen äussern.

Im Übrigen ist die Kommission der Meinung, dass diese Vorlage notwendig ist; es ist richtig, dass Transparenz über die Vergütungen besteht, die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten. Wir folgen hier auch der Ansicht des Bundesrates, dass einerseits ein allgemeines Interesse daran besteht, hier durch die Quasi-Öffentlichkeit eine gewisse Aufsicht zu haben. Der Verwaltungsrat bestimmt ja über sich selbst, er legt also seine eigenen Entschädigungen fest. Deshalb ist es richtig, wenn das öffentlich gemacht wird und damit quasi ein übergeordnetes Organ wie die GV auch tatsächlich im Einzelnen davon Kenntnis nehmen kann.

Ausserdem ist damit eine gewisse Überprüfung durch die Revisionsstelle möglich, indem diese eben überprüft, ob die Regeln, die jetzt in diesem Gesetz vorgesehen sind, eingehalten werden und ob über diese Entschädigungen auch Rechenschaft abgelegt wird. Die Vorlage folgt eigentlich dem internationalen Trend im Bereich Corporate Governance. Sie hat zum Ziel, dass auch in der Schweiz diese Standards eingehalten werden.

Es ist sicher so, dass man nicht zu viel von dieser Vorlage erwarten kann. Vor allem ändert, wie die Erfahrungen zeigen, die Offenlegung nichts daran, dass diese Vergütungen steigen. Bezüglich der Höhe der Vergütungen ist zu fragen, ob sie in dieser Höhe auch gerechtfertigt sind, insbesondere dann, wenn kein Zusammenhang mit einem positiven Geschäftsergebnis ausgewiesen ist. Solche Fragen würden allenfalls angesprochen, wenn man die Vorlage noch mit gewissen Bestimmungen über die Kompetenzen der Generalversammlung ergänzen würde. Das ist aber in der Kommission eine Minderheitsposition geblieben. Die Mehrheit möchte sich zum jetzigen Zeitpunkt also darauf beschränken, im Bereich der Offenlegung von Vergütungen zu legiferieren.

Das Eintreten war in der Kommission nicht bestritten. Ich empfehle Ihnen ebenfalls, auf die Vorlage einzutreten.

Leumann-Würsch Helen (RL, LU): Man kann sich fragen, ob das vorliegende Gesetz, welches Transparenz betreffend Entschädigungen und Beteiligungen des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates fordert, tatsächlich nötig ist. Denn eigentlich sind diese Forderungen mit dem geltenden Recht bereits erfüllt. Das System der Corporate Governance, bestehend aus den Bestimmungen des Aktienrechtes und weiteren gesetzlichen Regelungen des Finanzmarktrechtes, den Rechnungslegungsstandards, der gesetzlich abgestützten Selbstregulierung der Börse und den Empfehlungen des Swiss Code, haben sich ja bewährt.

Es ist aber auch für uns wichtig, dass nach den OECD-Empfehlungen über die Entschädigungen gegenüber den Aktionären Transparenz herzustellen ist. Für börsenkotierte Unternehmen wurde die Lücke aber mit der SWX-Richtlinie geschlossen. Auch nach den IAS-Rechnungslegungsnormen, die für die kotierten Unternehmen ebenfalls verbindlich sind, ist eine weiter gehende Offenlegung vorgeschrieben.

Natürlich muss sich die Transparenz auf Entschädigungen aller Art beziehen. Aber in dieser Beziehung ist die SWX-Richtlinie sehr detailliert und geht weiter als etliche ausländische Regelungen. Falls dennoch Umgehungen möglich wären, könnte die Richtlinie auch rascher angepasst werden, als das bei einem Gesetz möglich ist. Wichtiger wäre aber noch die Transparenz über das Entschädigungssystem. Denn nur die Offenlegung des Gesamtsystems lässt Rückschlüsse darüber zu, wie die oberste Unternehmensführung durch die Entschädigungen in ihren Entscheidungen beeinflusst wird.

Leider ist nun aber in der Schweiz der Ruf nach gesamthafter Offenlegung aller Bezüge – vor allem, seit Zahlen über Bezüge gewisser Mandatsinhaber veröffentlicht wurden – so stark, dass wir etwas dagegen tun müssen. Die Fokussierung auf die absoluten Einzelzahlen, vor allem die individuellen Beträge für die Mitglieder eines Organs, ist dagegen mehr durch Neugier oder Neid bestimmt. Eine über den populistischen Eindruck hinausgehende Beurteilung der Angemessenheit könnte ja nur aufgrund einer detaillierten Analyse erfolgen, inklusive der Gegenüberstellung mit den individuellen Aufgaben und Leistungen.

Das zeigt gerade auch die Ausdehnung der Offenlegungspflicht auf Beiräte. Denn Beiräte haben ja keine Organfunktion; eine Interessenkollision besteht auch nicht, da die Entschädigung durch ein anderes Organ festgelegt wird. Kommt dazu, dass der Begriff des Beirates auch nicht gesetzlich definiert ist.

Es ist auch falsch, zu meinen, dass durch die Offenlegung der Bezüge die Entschädigungen kleiner werden. Im Gegenteil: Die Erfahrungen im Ausland zeigen, dass in einzelnen Branchen eigentliche Ratings entstanden sind, wobei sich die Beträge dann über dem Durchschnitt einpendelten. Damit muss befürchtet werden, dass die individuelle Offenlegung bei uns zu erheblichen Lohnerhöhungen führt, was für den Arbeitsplatz Schweiz nicht nur positiv zu bewerten ist. Nicht zu vergessen ist in diesem Zusammenhang auch das Sicherheitsrisiko bezüglich Entführungen und Erpressungen, vor allem bei international tätigen Firmen.

Was nun die Detailberatung betrifft, so bin ich der Meinung, dass wir im Grossen und Ganzen Verbesserungen angebracht haben. Gerade was die Vergütungen an frühere Mitglieder des Verwaltungsrates betrifft, ist unsere Version deutlich besser als jene des Nationalrates. Denn was bedeutet die Bestimmung, wonach alle Vergütungen anzugeben sind, die die Gesellschaften direkt oder indirekt an frühere Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates ausgerichtet haben? Wörtlich genommen müsste selbst das Nachtessen nach einer GV, das ein früherer Verwaltungsrat einnimmt, angegeben werden. Nicht zu sprechen von einem Ausflug oder einem Weihnachts- oder Geburtstagsgeschenk wie z. B. einer Kiste Wein. Gerade ehemalige Verwaltungsräte aber sind ja nach wie vor mit einer Firma verbunden, und es gibt viele Firmen, die das auch ganz bewusst pflegen – z. B. mit Ausflügen oder Nachtessen. Entsprechend unserer Diskussion haben wir dann eingefügt: «oder nicht marktüblich sind». Ob dieses «marktüblich» wirklich der ideale Begriff ist, darüber muss vielleicht noch einmal nachgedacht werden. Möglicherweise müssten hier auch frankenmässige Beträge eingesetzt werden.

Ebenso bestand eine Unsicherheit, was die Namensnennung der den Verwaltungsräten nahestehenden Personen betraf. Ich bin froh, dass Klarheit geschaffen werden konnte und dass nun klar festgehalten wurde, dass die Namen der nahestehenden Personen im Geschäftsbericht nicht genannt werden müssen, sondern nur, wie hoch die Beteiligung des amtierenden Verwaltungsrates zusammen mit derjenigen der ihm nahestehenden Personen ist.

In diesem Sinn bin ich für Eintreten auf dieses Geschäft und für Zustimmung zu den Anträgen der Mehrheit.

Forster-Vannini Erika (RL, SG): Wir haben uns in diesem Rat bereits einmal ausführlich mit dem Thema Transparenz betreffend Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung befasst. Dies vor gut zwei Jahren, als es darum ging, zwei Vorstösse zu dieser Thematik zu überweisen.

Schon damals habe ich auf die von der Schweizer Börse erlassenen Richtlinien mit praktisch verbindlichem Charakter und den ergänzenden Swiss Code betreffend Transparenz bei den Verwaltungsratsgehältern und den Bezügen der Wirtschaft hingewiesen. Ich war der Meinung, dass die Anliegen der Vorstösse damit bereits weitgehend erfüllt seien, mit Ausnahme der individuellen Offenlegung aller einzelnen Gehälter. Wenn überhaupt, so sagte ich damals, so sei gründlich abzuklären, ob und wieweit zusätzlicher Handlungsbedarf bestehe und wie die Anliegen in das umfassende Revisionsprojekt Corporate Governance einzufügen seien.

Der Bundesrat legt uns mit dem vorliegenden Gesetzentwurf eine separate Änderung des Obligationenrechtes vor. Damit soll die Frage der Transparenz betreffend Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung neu geregelt werden. Es gilt nun, in aller Nüchternheit zu beurteilen, ob die uns vorliegenden gesetzlichen Regelungen tatsächlich der Schaffung von Transparenz bei Gesellschaften mit kotierten Aktien dienen.

Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung der Transparenz der Entschädigungen wird hauptsächlich mit der Vermeidung von Interessenkonflikten und der Rechenschaftspflicht begründet. Hinter dieses Ziel kann ich mich zu hundert Prozent stellen. Ich hege aber Zweifel, ob das Ziel mit den vorliegenden Gesetzesänderungen erreicht wird.

Wie ich bereits das letzte Mal dargelegt habe, wurde seitens der Wirtschaft rasch und adäquat auf vorliegende Missstände – die hat es gegeben – reagiert. Ich vertrete aber nach wie vor die Auffassung, dass die bestehenden Lücken, wie sie in der Botschaft des Bundesrates geltend gemacht werden, für die kotierten Unternehmungen mit den SWX-Richtlinien bereits wirksam geschlossen worden sind. Aus dieser Optik ist eine Überführung der Selbstregulierung ins Obligationenrecht nicht zwingend. Mit den uns vorliegenden Gesetzesänderungen werden neue Regelungen geschaffen, die letztlich, so meine ich, gegenüber heute wenig bringen.

Ich frage mich auch, ob wir mit den Gesetzesänderungen, wie sie der Bundesrat vorsieht, nicht einen Schritt zu weit gehen, bedingt doch die Einzelbeurteilung seitens der Aktionäre eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Aufgaben und den individuellen Leistungen der einzelnen Verwaltungsratsmitglieder zugunsten der Aktionäre. Ich traue dies den Aktionären durchaus zu. Ob aber eine weitere Öffentlichkeit auch bereit ist, sich dieser Aufgabe zu unterziehen, wage ich zu bezweifeln; da liegt letztlich mein Problem. Angesichts dieses Zwiespalts scheint es mir nach wie vor vernünftiger, primär den Gesamtbetrag der ausgeschütteten Entschädigungen des Verwaltungsrates und das höchste Salär öffentlich zu machen.

Eine der Begründungen für die Einzeloffenlegung ist zudem die, dass von der individuellen Veröffentlichung eine Reduktion der Beträge erwartet wird. Ich schliesse mich hier der Beurteilung von Kollegin Leumann an, wonach die Erfahrungen im Ausland eine andere Sprache sprechen und die Umsetzung der Vorlage einen massiven Schub bei den Gehältern der Führungskräfte und der Verwaltungsräte auslösen wird.

Alles in allem bin ich mit der Vorlage nicht glücklich. Die Beratungen in der Kommission haben meine Bedenken auch nicht zerstreut. Ich habe keinen Nichteintretensantrag gestellt, werde ihn auch heute nicht stellen, weil ich weiss, dass es schlicht nicht opportun ist, dass man auf diese Vorlage nicht eintritt. Ich werde aber dieser Vorlage in der Gesamtabstimmung nicht zustimmen, wenn der Rat den Minderheitsanträgen zustimmt.

Fetz Anita (S, BS): Ich möchte zu dieser Vorlage drei Bemerkungen machen: erstens zum Inhalt der Vorlage, zweitens zur – ich sage dem mal: – gesellschaftspsychologischen Dimension der Vorlage und drittens zu den Auswirkungen der Vorlage, so, wie ich sie einschätze.

1. Zum Inhalt: Ich bin – im Gegensatz zu meinen beiden Vorrednerinnen – der tiefen Überzeugung, dass diese Vorlage sehr nötig ist, trotz des Swiss Code, trotz der SWX-Regeln; und zwar erstens aus dem einfachen Grund, weil die Selbstregulierung – leider, muss ich sagen – in vielen Bereichen nicht funktioniert. Zum Zweiten entspricht die Vorlage den internationalen Standards zur Offenlegung der Bezüge und auch der Beteiligungen; das finde ich ganz wichtig, auch die Beteiligungen von Verwaltungsräten, Geschäftsleitungsmitgliedern und Beiräten sind wichtig. Auf einen dritten Punkt werde ich dann in der Detailberatung noch weiter eingehen.

Die Mehrheit unserer Kommission hat die Vorlage leider gegenüber dem Nationalrat abgeschwächt, ihr ein paar Zähne gezogen. Wir werden Ihnen in der Detailberatung dann die Begründungen für die Minderheitsanträge liefern.

2. Diese Vorlage hat meiner Meinung nach auch eine grosse gesellschaftspsychologische Dimension, die man nicht unterschätzen darf. Gewisse Lohnexzesse auf den Teppichetagen einzelner Firmen – ich betone: es handelt sich hier um einzelne Firmen – empören nicht nur die Bevölkerung. Für viel gravierender halte ich, dass sie den Leistungs- und Wettbewerbsbegriff massiv untergraben. Das sind zentrale Werte unserer Gesellschaft. Leistung und Wettbewerb werden in diesem Bereich in einigen börsenkotierten Firmen schlicht und einfach karikiert. Kein Mensch glaubt, dass ein CEO tausendmal arbeitsfähiger ist als ein normaler Angestellter; das glaubt einfach niemand. Die Begründung war ja immer auch, die Vergütung solle an den Erfolg des Unternehmens angepasst sein. Auch das stimmt nicht. Die Boni und die Riesenausschüttungen werden zum Teil unabhängig vom Stand der Aktienkurse gemacht.

Die Erfolgsorientierung wird karikiert. Das heisst für mich: Das ist ein Problem, das uns nachher auch politisch Sorge machen muss: Wir können nicht den Leuten predigen, sie sollen den Gürtel enger schnallen, Reformen unterstützen und einsehen, dass wir die Sozialkosten einigermassen im Griff halten müssen – das ist alles in Ordnung –, daneben aber gleichzeitig eine zum Teil abgehobene, kartellähnlich geschlossene Kaste haben, bei der die Leute immer das Gefühl haben, hier werde einfach nur Selbstbedienung betrieben; das wirkt sich gesellschaftlich negativ aus. Mir scheint, dass dies bei dieser Vorlage nicht zu unterschätzen ist. Es geht gar nicht nur um die einzelnen Bestimmungen, sondern es geht auch darum, aufzuzeigen, dass es Grenzen gibt, die überschritten werden, und darum ist die Offenlegung ein wichtiger Punkt.

3. Zu den Auswirkungen des Gesetzes, so, wie ich sie sehe: Ich mache mir absolut keine Illusionen darüber, dass mit diesem Gesetz, auch wenn wir die strengere Variante der Minderheit durchbringen, irgendein Lohn in diesen Bereichen reduziert werden wird. Hier hat sich eine Dynamik entwickelt, die von der Realität völlig losgelöst ist. Die Lohnexzesse werden wir mit dieser Vorlage also nicht generell stoppen können. Was wir aber tun können – das ist für mich die grosse Hoffnung –, ist Folgendes: Mit der Offenlegung befähigen wir die Aktionäre, also die Eigentümer, Einblick zu nehmen, über die Generalversammlung ihre Rechte wahrzunehmen und Einfluss darauf zu nehmen, wie ihr Verwaltungsrat handelt. Hier bin ich übrigens klar der Meinung, dass man das auf den Verwaltungsrat beschränken muss. Es gehört zur Aufgabe der Generalversammlung, auf den Verwaltungsrat Einfluss zu nehmen – nicht auf die Geschäftsleitung; das soll Aufgabe des Verwaltungsrates bleiben.

Aber hier eine stärkere Aktionärsdemokratie zu etablieren, darauf setze ich meine Hoffnungen. Immerhin werden Milli-

arden von Franken von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen – das Geld der Angestellten – über die Pensionskassen zu grossen Teilen in diesen Firmen angelegt. Ich bin sehr froh, dass die Auseinandersetzung und Diskussion, wie sie um Nestlé stattgefunden haben, viele Aktionäre und Aktionärinnen aufgeweckt haben, sodass sie jetzt auch wissen, dass man in diesem Bereich schon auch etwas für die eigenen Rechte tun muss. Meine Hoffnung ist also, dass die Eigentümer sich dank dieser Transparenz klarer positionieren und ihre Verwaltungsräte damit auch ein Stück weit kontrollieren können.
Ich bin also für Eintreten auf die Vorlage. Die Minderheitsanträge werden wir dann in der Detailberatung begründen.

Schmid-Sutter Carlo (C, AI): Seit einiger Zeit wecken die Bezüge einiger leitender Angestellter grosser Unternehmen Emotionen. Diese Emotionen sind umso verständlicher, als wir in einer Zeit leben, in der sich die Kluft zwischen den Bezügen in dramatischer Weise vertieft. Es gibt heute Familienväter, welche arbeitslos geworden sind oder deren Entlöhnung massiv gekürzt worden ist, welche keine Zukunft mehr sehen und in Verzweiflung ihre Familie und dann sich selbst umbringen. Zur gleichen Zeit gibt es Leute, von denen jeder Einzelne so viel bezieht, dass man mit seinem Lohn mehr als 250, mehr als 300 Familienvätern oder -müttern ein Jahreseinkommen von 75 000 Franken auszahlen könnte. Dass solche Bezüge in weiten Kreisen unseres Landes nicht verstanden werden, ist verständlich.
Nun will man erreichen, dass die Bezüge der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung solcher Unternehmen offen gelegt werden. Was will man damit bezwecken?
Wenn man die Auswüchse der heutigen Bezüge bekämpfen will, tut man in doppelter Hinsicht ein Falsches: Erstens ist es nicht mehr notwendig, und zweitens geht man in die Irre. Dafür, dass es nicht mehr notwendig ist, nenne ich die Stichworte Swiss Code oder SWX-Regeln. Davon, dass man in die Irre geht, lasse ich mich von einem Gutachten von Herrn Böckli immer noch nicht abbringen. Das wird zu einem zusätzlichen Run auf höhere Löhne führen. Die jährliche Publikation der Bezüge der obersten Spitzenmanager wird auf diese keinerlei mässigende Wirkung haben. Im Gegenteil, wenn ich das auf etwas appenzellisch-boshafte Art sagen darf: Diese Veröffentlichung wird auf die Betroffenen die gleiche Auswirkung haben wie früher die Viehschauen auf die Bauern – je prämierter, desto stolzer!
Ich lehne daher diese Vorlage ab. Denn sie gibt auf die entscheidende Frage keine Auskunft. Mit der Auskunft, die jetzt im Obligationenrecht steht, werden Sie nichts bewegen können. Sie müssen eine neue Antwort finden.
Die entscheidende Frage ist doch die: Wer hat über den richtigen Lohn zu entscheiden? Diese Frage kann nur einer beantworten, und das ist der Eigentümer. Ich bin nicht einmal gegen extrem hohe Löhne. Ich hätte viel lieber gehabt, Herr Bruggisser z. B. hätte 20 Millionen Franken verdient, aber die richtigen Entscheide getroffen, und die Swissair gäbe es noch. Herr Ospel hat vielleicht das Richtige getan. Deshalb möchte ich Ihnen sagen: Bei dieser Neiddiskussion mache ich nicht mit. Aber es gibt exuberante Vergütungen, über die man sprechen muss, die nicht einfach schlankweg bezahlt werden dürfen.
Wenn man die exuberanten Vergütungen dem Ruch der Selbstbedienung entziehen will, so sollte man sich wieder einmal der Regeln über die Tantiemen erinnern, die heute weitgehend toter Buchstabe sind. Diese Regeln sollten dann allerdings über den Kreis der Verwaltungsräte hinaus auf die Geschäftsleitungen ausgedehnt werden und, wenn Sie wollen, auch auf die Beiräte; das ist mir gleich. Spitzenbezüge kann man nur als Erfolgsprämien rechtfertigen. Über Risikoabgeltungen müssen wir angesichts der Abgangsentschädigungen nicht sprechen.
Auch die Frage, wie man die Erfolgsprämien bemessen muss, ist hier aufgetaucht. Diesen Betrag kann man letztlich nur am verdienten und am versteuerten Gewinn messen, nicht an der Höhe des Aktienkurses. Mit anderen Worten: Wenn man einmal darüber nachdenken wollte, ob es nicht richtig wäre, dass man den eigentlichen Lohn – nur den eigentlichen Lohn – über die Personalaufwandkonten in der Erfolgsrechnung ausbezahlen könnte, dann wäre das doch noch etwas. Das ist erfolgsunabhängig, und da hätte man auch irgendwo eine bestimmte Limite zu beachten. Ich will nicht in Neid verfallen. Geben Sie diesen Leuten 2 Millionen Franken, die kann man über den Lohn, über die erfolgsunabhängigen Aufwandkonten abrechnen. Aber alles, was darüber ist, müsste aus dem versteuerten Gewinn ausbezahlt werden.
Das hätte folgende Konsequenzen: Erstens einmal wären – soweit notwendig – die gesetzlichen Reserven noch zu dotieren. Zweitens hätte der Aktionär wie bei den Tantiemen zuvor noch eine Dividende von mindestens 5 Prozent zugute. Dann gibt es den Antrag des Verwaltungsrates an die Delegiertenversammlung über die Gewinnverwendung, welche von der Revisionsstelle begutachtet und unterstützt werden müsste. Dann bestimmen die Delegierten über diesen zusätzlichen Lohn, diesen Lohnzusatz.
Damit wäre die Geschichte bei den kotierten Gesellschaften auch öffentlich. Die Aktionäre hätten im Rahmen der Generalversammlung etwas zu sagen, und es wäre eine Lösung, die an sich auch irgendwo nachvollziehbar wäre, ohne dass man in Neid verfällt.
Ich weiss, dass die Tantiemenregelung seit vielen Jahren nicht mehr beachtet wird. Aber so falsch ist sie nicht. Ich bin der Überzeugung, dass man das in dieser ganzen Debatte noch einmal anschauen und sehen könnte, wie es sich damit verhält. Aufgrund der Tatsache, dass ich natürlich bei der Entlöhnung ein Splitting mache und sage, der eigentliche, erfolgsunabhängige Lohn der obersten Mitglieder der Geschäftsleitung sei nach wie vor Sache des Verwaltungsrates und nur, was darüber hinausgehe, sei Sache der Generalversammlung, sehe ich mich nicht in der Lage, der Minderheit I oder der Minderheit II zuzustimmen. Sie wollen alles der Generalversammlung überantworten. Das geht mir zu weit.
Ich werde also insgesamt keinen Nichteintretensantrag stellen; ich werde der Vorlage, wie auch immer sie herauskommt, nicht zustimmen können. Aber vielleicht habe ich einige Anregungen gegeben, wie man das auch noch machen könnte. Wäre ich in der Kommission gewesen, hätte ich etwas besser argumentieren können.

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich freue mich über diese Diskussion, weil sie die Problematik dieser Gesetzgebung zeigt. Warum legt der Bundesrat Ihnen eine Botschaft zur Verbesserung der Transparenz betreffend Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung vor? Ich weiche nicht aus, indem ich auf Vorstösse verweise, die Sie überwiesen haben, sondern ich bin der Auffassung, dass eine verbesserte Transparenz unabhängig von parlamentarischen Vorstössen notwendig sei, und sage Ihnen, warum.
Nach geltendem Aktienrecht kann der Verwaltungsrat die Höhe der Entschädigung seiner Mitglieder selbst bestimmen. Diese Bestimmung muss im Rahmen der Obligationenrechtsrevision, an der wir im Rahmen der Corporate Governance ja dran sind, zur Diskussion gestellt werden; ich will darauf nicht näher eingehen. Aber wenn man den Fall des klassischen Unternehmens betrachtet, ist es an sich ja richtig, dass der Unternehmer seine Organe einsetzt und die Höhe der Entschädigungen bestimmt; das ist unbestritten. Er ist der Eigentümer, er setzt den Verwaltungsrat ein. Er sagt, wer fähig ist, wer unfähig ist und wer wie viel bezieht. Er bestimmt eine Geschäftsleitung und sagt, wer fähig ist, wer wie viel bringt und wem wie viel zu bezahlen ist usw. So geht es auf der Lohnskala weiter bis zuunterst.
Früher hatten wir natürlich «klassischere» Unternehmensverhältnisse, oft mit einem einzigen Unternehmer, und der grösste Teil der Aktiengesellschaften waren Kleingesellschaften mit wenigen, fassbaren Eigentümern. Jetzt haben wir es mit einer neuen Erscheinung zu tun: Die Publikumsgesellschaften, die börsenkotierten Gesellschaften, zeich-

nen sich dadurch aus, dass sie keinen fassbaren Eigentümer mehr haben. Wir haben eine «Pulverisierung» des Eigentums – das ist das Problem. Im Grunde genommen stellt sich hier das gleiche Problem wie bei verstaatlichtem Eigentum. Im Sozialismus wurde auch gesagt, alle seien Eigentümer. Es stimmt, aber es war niemand als Eigentümer fassbar. Das ist bei den grossen Gesellschaften auch so. Das Problem ist, dass diese nicht fassbaren Eigentümer die Verwaltungsräte wählen, und zwar wählen sie sie einzeln.
Verwaltungsräte werden ja in der Regel vom Verwaltungsrat selbst vorgeschlagen, weil die Eigentümer eben weniger fassbar sind. Es ist höchst selten der Fall, dass bei Publikumsgesellschaften jemand aus dem Kreis der Eigentümer einen Verwaltungsrat vorschlägt und dieser auch gewählt wird. Es gibt Ausnahmefälle; meistens ist das erst bei übernahmeartigen Verhältnissen oder entsprechenden Versuchen der Fall, weil es dort starke Eigentümer gibt, die fassbar sind und auftreten können und auch ein bestimmtes Potenzial haben.
Der Lohn des Verwaltungsrates sollte also vom Eigentümer bestimmt werden. Aber der Eigentümer ist ja meist nicht fassbar und in der Lage, jemanden auszulesen, weil man nicht Millionen Leute zusammenrufen kann, um ein Auswahlverfahren durchzuführen und die Entschädigung zu bestimmen. Natürlich ist die Bestimmung problematisch, dass die Verwaltungsräte ihr Salär bestimmen, ja, nicht nur bestimmen, sondern dem Aktionär, der den einzelnen Verwaltungsrat wählen muss, nicht einmal sagen, wie viel sie beziehen.
Wir machen nicht eine Vorlage mit dem Ziel, der Öffentlichkeit zu sagen, wie viel ein Verwaltungsrat bezieht. Man muss es nur den Eigentümern sagen; aber bei den Eigentümern von Publikumsgesellschaften ist das identisch mit der Öffentlichkeit. Die Unternehmen verfassen einen Geschäftsbericht, sie drucken ihn und verschicken ihn. Die grossen Gesellschaften haben Millionen von Aktionären; das ist identisch mit der Öffentlichkeit. Ich wehre mich gegen die Meinung, man müsse die Saläre der Öffentlichkeit bekannt geben. Aber der Eigentümer sollte es wissen, sonst kann er ja nicht handeln.
Das ist das Ziel dieser Vorlage: Derjenige, der den Verwaltungsrat wählt und die Verantwortung für den Erfolg trägt, muss auch die wesentlichen Dinge wissen, nämlich auch, wie viel ein Verwaltungsrat bezieht. Es geht nicht um Löhne. Ich glaube, wir müssen hier die Sache mal klären. Herr Schmid hat Tantiemen und den Gewinn als Massstab usw. erwähnt. Das sind keine Löhne. Es ist so, jeder Unterhehmer weiss das: Wenn ich auf der obersten Stufe tüchtige Leute habe, dann geht es; wenn ich keine tüchtigen Leute habe, dann geht es nicht. Das ist einfach so. Der Erfolg hängt damit zusammen. Der Tüchtige wird oben die richtigen Leute beiziehen, er wird die Sache gut gestalten, er wird die richtigen Entscheide treffen, die richtige Strategie wählen. Darum gilt natürlich auch das Gegenteil: Wenn es auf der obersten Stufe nicht stimmt, dann muss man in kürzester Zeit, innert Tagen, handeln; wenn man nicht handelt, bedeutet das den Ruin des Unternehmens. Einen Schichtarbeiter hingegen kann man auch dann noch ein paar Jahre behalten, wenn er nicht tüchtig ist; er wird das Unternehmen nicht ruinieren können.
Das sind Zusammenhänge, die man bei den klassischen Unternehmen kennt; in anderen Fällen ist aber das Bewusstsein dafür etwas verloren gegangen, weil einfach die Struktur eine andere ist.
Ich warne auch davor, hier darüber zu philosophieren, wie hoch diese Entschädigung sein sollte. Ich teile die Auffassung von Herrn Schmid, wenn er sagt: Saläre müssen in einem Zusammenhang stehen. Er sieht aber den Zusammenhang mit dem Gewinn, und ich sage: nein, mit dem Erfolg! Es ist sehr gefährlich, die Saläre nur an den Gewinn zu binden. Man kann Gewinne auch machen und diese ausweisen: Man schreibt nicht mehr ab, man forscht nicht mehr, man entwickelt nicht mehr, und dann haben Sie einen hohen Gewinn. Es gibt Situationen, in denen Sie Gewinn wollen, und dann können Sie den Gewinn messen. Aber es gibt Situationen, da müssen Sie sich an etwas anderem messen, z. B. an der Einleitung einer richtigen Strategie, wenn Sie eine Sanierung vor sich haben usw. Ich würde das also vom Gewinn zum Erfolg ausweiten, Herr Schmid.
Den Erfolg kann wieder nur das Unternehmen – oder der Unternehmer an sich – bestimmen. Wenn Sie jetzt eine Situation nehmen, in der ein Unternehmen sagt, es verdopple die Anstrengungen im Marketing und reduziere in der Forschung, dann wird es nicht viel Gewinn machen. Das ist das Gefährliche bei amerikanischen Firmen. Sie müssen einmal sehen: Bevor diese die Firmen verkaufen, machen sie hohe Gewinne, aber alles auf Kosten der Substanz: Sie fahren mit der Forschung, mit der Entwicklung herunter, es gibt keine Investitionen mehr, alles, was in die Zukunft weist, ist weg. Darum ist der Gewinn alleine nicht massgebend.
Ich warne auch davor, die Tantiemen zu hoch zu schrauben, die sind nämlich wieder an etwas anderes gebunden, nämlich an die Dividende. Es ist ausserordentlich gefährlich, etwas an die Dividende zu binden, da man sonst Dividenden ausschüttet, wenn man es nicht tun sollte.
Der Erfolg ist also ein etwas komplexer Begriff; trotzdem ist der Gewinn – nur damit wir uns richtig verstehen – eine sehr wesentliche Grösse, und das ist auch der Gewinn über die Gesamtheit der Jahre. Aber wir mischen uns mit dieser Gesetzgebung nicht in diese Frage ein.
Wir sind der Auffassung, es sei die Aufgabe des Staates, Eigentum zu schützen. Bei den grossen Publikumsgesellschaften ist das Eigentum nicht geschützt, wenn jemand von diesem Eigentum Bezüge machen kann, ohne dass der Eigentümer darüber Bescheid weiss und darauf Einfluss nehmen kann. Das ist der Hintergrund. Es ist eine Tatsache des Lebens: Wenn eine Reihe von Leuten – davon sind wir alle nicht ausgeschlossen – vor einer vollen Kasse sitzt und jeder rausnehmen kann, so viel er will, nimmt er in der Regel relativ viel raus. Derjenige, der eine Kasse hat, muss deshalb sagen können, wie es vor sich gehen soll.
Darum ist der Aufbau klar. Wir möchten, dass die Publikumsgesellschaften die Bezüge – nicht die Löhne – der einzelnen Verwaltungsräte bekannt geben müssen. Dann kann man sagen, was eigentlich der Erfolg ist, wer was gemacht hat, wie viel er da ist, warum er das bringt usw. Diese Diskussion muss sich ein Verwaltungsrat in einer Publikumsgesellschaft gefallen lassen. Das ist beim Anstellungsgespräch mit jedem Mitarbeiter auch so.
Weiter kennt der Eigentümer bei den Publikumsgesellschaften dank den Transparenzvorschriften über die Rechnungslegung den Erfolg, den Misserfolg, die Strategie, die Zukunftsaussichten usw. Er kann das ins Verhältnis setzen und bei den Wahlen entsprechend agieren. Deshalb setze ich mich dafür ein – ich werde mich auch bei der neuen OR-Vorlage dafür einsetzen –, dass die Verwaltungsräte jährlich gewählt werden, damit sie auch jährlich an ihrer Leistung gemessen werden.
Die zweite Stufe, die Geschäftsleitung, ist dem Verwaltungsrat unterstellt, wie es Frau Fetz richtig erwähnt hat. Mitglieder der Geschäftsleitung bestimmen ihr Salär nicht selber. Sie können sich auch nicht selbst bedienen, das ist nicht möglich. Sie sind dem Verwaltungsrat unterstellt, und der Verwaltungsrat trägt die Verantwortung für die Einstellung und die Salarierung dieser Leute.
Es ist nicht zu verkennen, dass in vielen Gesellschaften eine ausserordentliche Nähe und Verbindung zwischen der Geschäftsleitung – namentlich dem CEO – und dem Verwaltungsrat besteht. Die Gefahr der Vermischung ist relativ gross. Das Gesamtsalär der Geschäftsleitung steht damit natürlich auch in Zusammenhang. Daher schlagen wir Ihnen vor, das Gesamtsalär der Geschäftsleitung zu veröffentlichen – dann weiss man, wie teuer die Geschäftsleitung mit ihren Mitgliedern und ihrem Erfolg ist – und zudem das Spitzensalär, weil damit diese nahe Verbindung, die das theoretische Modell «einer untersteht dem anderen» etwas durchbricht, eben aufgeweicht werden kann.
Ich bin der Meinung, dass sich das im internationalen Vergleich sehen lassen kann. Wir sind nicht die Einzigen, die dieses Problem haben. Zweitens ist das ordnungspolitisch richtig, weil der Staat den Auftrag hat, das Eigentum zu

schützen. Ich wehre mich dagegen, dass man die tieferen Einzelsaläre auch veröffentlicht. Denn es ist die Aufgabe des Verwaltungsrates, zu sagen, ob der Produktionschef oder ein anderer etwas mehr braucht. Hier besteht keine Notwendigkeit zusätzlicher Angaben, schliesslich zählt der Gesamterfolg des Unternehmens. Daher bin ich froh, dass die Mehrheit Ihrer Kommission dieses Konzept unterstützt.
Zu den aufgeworfenen Fragen: Erstens bitte ich Sie, zu sehen, dass es nicht Aufgabe des Staates ist, Saläre von Unternehmen zu bestimmen; das ist nicht unsere Aufgabe. Zweitens glaube ich nicht, dass das im Generellen eine dämpfende Wirkung hat. Transparenz bei Salären heisst: Man will sich am Besten messen; das ist so. Aber ich bin auch überzeugt: Die exorbitanten Missbräuche, von denen wir ja nur einige kennen – die Missbräuche bei den anderen kennen wir ja nicht, weil wir keine Transparenz haben –, sind nicht mehr möglich. Das werden die Aktionäre – sie sind meistens halbwegs identisch mit der Öffentlichkeit – nicht zulassen. Dinge also, wie sie bei der ABB usw. aufgeflogen sind, wo man das über die Pensionskasse gelöst hat, werden nicht mehr möglich sein. Natürlich wird es möglich sein, dass einer im Lauf eines Jahres eine Entschädigung in exorbitanter Höhe bezieht, weil man erst nachher handeln kann. Aber schon der Gesamtverwaltungsrat steht nachher unter Druck, weil er diese Entschädigungen des Kollegen genehmigt hat; er kann nicht einfach sagen: Dieser ist es. Das Beziehen von Vergütungen an sich ist nicht verboten, nur falsches Bewilligen ist nicht in Ordnung. Das, glaube ich, wird es bringen – mehr nicht.
Es ist von Frau Leumann und Frau Forster die Frage aufgeworfen worden, ob man mit dieser Vorlage das Ziel erreiche. Es kommt darauf an, welches Ziel Sie erreichen möchten. Das Ziel, dass die Generalversammlung unter Kenntnis der vollen Wahrheit entscheiden kann, ist gegeben. Darum müssen Sie auch etwas kleinlich sein: Was sind Bezüge? Geht man über Pensionskassen, dann sind das Bezüge; man muss auch über Darlehen sprechen, das sind Bezüge. Man sieht dann, ob es Bezüge sind; das ist auch eine Frage des Risikos. Es geht auch um nahestehende Personen usw. Das muss einfach getan werden, damit man sagen kann – das ist auch ein Standortvorteil –: Wer in eine Gesellschaft investiert, der weiss auch, wie viel die leitenden Personen beziehen, was ihr Erfolg und was ihr Misserfolg ist. Das ist die Information an den Aktionär bzw. an den Eigentümer.
Ich werde auf die Einzelheiten noch zu sprechen kommen. Man darf diese Vorlage nicht überschätzen, aber diese Transparenz ist von Bedeutung. Wenn einer tausendmal mehr verdient als ein anderer, fragen Sie, Frau Fetz, ob seine Arbeitsleistung tausendmal grösser sei. Es ist nicht eine Frage der Arbeitsleistung. Wenn jemand nur eine Stunde im Tag arbeitet und einen Riesenerfolg für die Firma hinbringt, kann er auch viel haben – ausser Sie finden einen Zweiten, der das Gleiche macht, aber für viel weniger. Das ist bei einer Transparenzvorlage zu sehen: Spielt dieser Markt überhaupt?
Die ganze Welt sagt – die Namen sind hier genannt worden –, das Team der UBS, bestehend aus den Herren Ospel und Wuffli, sei das Traumteam für die Banken der Welt und erwirtschafte einen grossen Gewinn. Wenn ich das, Herr Schmid, an den Gewinn, aber auch an die Gesundheit und an die Konkurrenzfähigkeit des Instituts binde, spielt es bei einer solchen Leistung keine Rolle mehr, ob Sie diesen Managern 10, 20 oder 30 Millionen Franken bezahlen, ausser Sie finden jemanden, der für 500 000 Franken die gleiche Leistung erbringt. Das müsste an sich sein, aber da braucht es natürlich einen gewissen Markt. Den sehen Sie auch, wenn Sie die Saläre offen legen.
Deshalb ist es nicht unsere Aufgabe, das zu tun. Aber es ist unsere Aufgabe, etwas zu tun, damit die Aktionäre handeln könnten. Es ist ja dann ein Vorschlag, das über die Statuten zu machen. Das geht aus Gründen der Schwerfälligkeit usw. nicht; ich komme darauf zurück.
Ich bitte Sie also, auf die Vorlage einzutreten. Ich glaube, das ist das, was der Staat machen muss. Mehr muss er nicht tun, aber er sollte auch nicht weniger tun.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition

Obligationenrecht (Transparenz betreffend Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung)
Code des obligations (Transparence des indemnités versées aux membres du conseil d'administration et de la direction)

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, ch. I introduction
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Präsident (Büttiker Rolf, erster Vizepräsident): Ich schlage Ihnen vor, den Antrag der Minderheit zu Artikel 626 Absatz 2 OR wegen des sachlichen Zusammenhanges erst am Schluss zu behandeln. – Sie sind damit einverstanden.

Art. 663b Titel
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 663b titre
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 663bbis
Antrag der Mehrheit
Titel
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 1
Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, haben im Anhang zur Bilanz anzugeben:
1. alle Vergütungen, die sie direkt oder indirekt an gegenwärtige Mitglieder des Verwaltungsrates ausgerichtet haben;
2. alle Vergütungen, die sie direkt oder indirekt an Personen ausgerichtet haben, die vom Verwaltungsrat ganz oder zum Teil mit der Geschäftsführung betraut sind (Geschäftsleitung);
3. alle Vergütungen, die sie direkt oder indirekt an gegenwärtige Mitglieder des Beirates ausgerichtet haben;
4. Vergütungen, die sie direkt oder indirekt an frühere Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates ausgerichtet haben, sofern sie in einem Zusammenhang mit der früheren Tätigkeit als Organ der Gesellschaft stehen oder nicht marktüblich sind;
5. nichtmarktübliche Vergütungen, die sie direkt oder indirekt an Personen ausgerichtet haben, die den in den Ziffern 1 bis 4 genannten Personen nahe stehen.
Abs. 2
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 3
Im Anhang zur Bilanz sind zudem anzugeben:
1. alle Darlehen und Kredite, die den gegenwärtigen Mitgliedern des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates gewährt wurden und noch ausstehen;
2. Darlehen und Kredite, die zu nichtmarktüblichen Bedingungen an frühere Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates gewährt wurden und noch ausstehen;
3. Darlehen und Kredite, die zu nichtmarktüblichen Bedingungen an Personen, die den in den Ziffern 1 und 2 genannten Personen nahe stehen, gewährt wurden und noch ausstehen.

Abs. 4, 5
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit
(Sommaruga Simonetta, Berset)
Abs. 1, 3
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit
(Berset, Sommaruga Simonetta)
Abs. 4
....
2. Den Gesamtbetrag für die Geschäftsleitung und den auf jedes Mitglied entfallenden Betrag unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitgliedes;
....

Art. 663bbis
Proposition de la majorité
Titre
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 1
Les sociétés dont les actions sont cotées en Bourse sont tenues d'indiquer dans l'annexe au bilan:
1. toutes les indemnités qu'elles ont versées directement ou indirectement aux membres du conseil d'administration;
2. toutes les indemnités qu'elles ont versées directement ou indirectement aux personnes auxquelles le conseil d'administration a délégué tout ou partie de la gestion de la société (direction);
3. toutes les indemnités qu'elles ont versées directement ou indirectement aux membres du conseil consultatif;
4. les indemnités versées directement ou indirectement aux anciens membres du conseil d'administration, de la direction et du conseil consultatif lorsqu'elles sont en relation avec leur ancienne activité d'organe de la société ou lorsqu'elles ne sont pas conformes à la pratique du marché;
5. les indemnités non conformes à la pratique du marché qu'elles ont versées directement ou indirectement aux proches des personnes mentionnées aux chiffres 1 à 4.
Al. 2
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 3
Dans l'annexe au bilan doivent également être indiqués:
1. tous les prêts et autres crédits en cours consentis aux membres du conseil d'administration, de la direction et du conseil consultatif;
2. les prêts et autres crédits en cours consentis aux anciens membres du conseil d'administration, de la direction et du conseil consultatif qui ne sont pas conformes à la pratique du marché;
3. les prêts et autres crédits en cours non conformes à la pratique du marché consentis aux proches des personnes mentionnées aux chiffres 1 et 2.
Al. 4, 5
Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité
(Sommaruga Simonetta, Berset)
Al. 1, 3
Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité
(Berset, Sommaruga Simonetta)
Al. 4
....
2. le montant global accordé aux membres de la direction ainsi que le montant accordé à chacun d'entre eux, avec mention de son nom et de sa fonction;
....

David Eugen (C, SG), für die Kommission: Wir befinden uns hier beim Artikel über die Vergütung. Die Kommission Ihres Rates ist dem Nationalrat gefolgt, was die Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates, an die Geschäftsleitung und an die Beiräte betrifft. Insbesondere auch bezüglich der Beiräte haben wir dieselbe Auffassung wie der Nationalrat, nämlich dass dies auch offen zu legen ist. Wir sind dem Nationalrat darin gefolgt, dass bezüglich des Verwaltungsrates die Bezüge jedes Mitglieds offen zu legen sind. Wir haben eine Anpassung vorgenommen bezüglich der früheren Mitglieder von Verwaltungsräten, Geschäftsleitungen und Beiräten – ich verweise auf Absatz 1 Ziffer 4. Hier sind diejenigen Bezüge offen zu legen, die mit der früheren Tätigkeit im Zusammenhang stehen, oder solche, die nicht marktüblich sind.

Wir haben diese Regelung aus folgenden Überlegungen vorgenommen: Wenn ein Verwaltungsrat aus einer Firma ausgeschieden ist und später in irgendeiner Form mit dieser Firma marktübliche Geschäfte tätigt, sei es als Berater, sei es in einer Funktion einer anderen Gesellschaft, sei es auch als Kunde, dann ist es nicht der Sinn dieser Bestimmung, diese Vergütungen zu veröffentlichen. Wenn aber dieser Verwaltungsrat aus seiner früheren Tätigkeit in dieser Gesellschaft noch weitere Vergütungen erhält oder Vergütungen erhält, die überhaupt nicht marktüblich sind, also mit keiner Gegenleistung oder mit einer viel geringeren Gegenleistung zusammenhängen, dann ist das zu veröffentlichen.

Wir haben sodann die Bestimmung von Ziffer 5 betreffend nahestehende Personen etwas anders geregelt als der Nationalrat. Wir schliessen uns der Begriffsbestimmung «nahestehende Personen» an, wie sie vom Nationalrat und vom Bundesrat vorgeschlagen wurde. Ich möchte noch etwas zu diesem Begriff sagen. Wir haben uns in der Kommission einen Bericht der Verwaltung zu diesem Begriff geben lassen; er existiert bereits in verschiedenen Bereichen der Gesetzgebung. Wir sind der Meinung, dass eine enge Bindung zwischen den Betroffenen notwendig ist. Wir denken hier an Ehepartner, Kinder, aber auch an einen persönlichen Anwalt, wenn eine enge wirtschaftliche Beziehung vorliegt, oder an einen Treuhänder eines Verwaltungsrates. Es können aber auch juristische Personen sein, wenn sie von diesem Verwaltungsrat beherrscht oder kontrolliert werden.

Wir haben uns dann in der Kommission über den Begriff der Vergütung für nahestehende Personen unterhalten. Sie finden den Vergütungsbegriff auf Seite 3 der Fahne in Absatz 2. Der Vergütungsbegriff ist sehr umfassend. Er umfasst Löhne, Sachleistungen, irgendwelche Leistungen, auch Forderungsverzichte für Arbeiten usw.

Wir haben uns auch hier überlegt, dass jene Bezüge, die nahestehenden Personen ausgerichtet werden und die marktüblich sind, dem Sinn dieser Gesetzgebung nach nicht veröffentlicht gehören. Um ein Beispiel zu nennen: Wenn ein Neffe eines Verwaltungsrates Lehrling im entsprechenden Betrieb ist, dann gehört dieser Lohn nicht in den Anhang zum Geschäftsbericht – wenn der Lohn marktüblich ist. Nach der Fassung, wie sie im Nationalrat beschlossen wurde, müssen auch solche Löhne publiziert werden. Ein weiteres Beispiel betreffend eine Bank: Wenn der Onkel eines Verwaltungsrates bei dieser Bank einen Hypothekarkredit hat, müsste das nach der strengen Fassung des Nationalrates veröffentlicht werden; nach unserer Fassung muss es veröffentlicht werden, wenn es kein marktüblicher Hypothekarkredit ist, und sonst nicht. Wir erachten diese Präzisierung des Begriffs «Vergütung» in Ziffer 5 als sachgerecht und der Zielsetzung dieser Vorlage entsprechend.

Ich ersuche Sie daher, diesen Vorschlägen zu folgen. Wie gesagt weichen wir bei den Ziffern 4 und 5 mit diesen Präzisierungen vom Nationalrat ab. Im Übrigen folgen wir dem Nationalrat.

Sommaruga Simonetta (S, BE): Ich möchte zuerst nochmals in Erinnerung rufen, dass wir bei dieser Gesetzesrevision ausschliesslich von börsenkotierten Unternehmen sprechen – es sind also etwa 300 Unternehmen in der Schweiz – und dass die Regeln, die wir hier aufstellen, nicht für Tausende von kleinen und mittleren Unternehmen gelten werden.

Ich gestehe der Kommissionsmehrheit zu, dass sie tatsächlich die Absicht hatte, in diesem Artikel präziser zu legiferieren. Wir haben anhand von zahlreichen konkreten und detaillierten Beispielen versucht, eine Regelung zu finden, die eben den unterschiedlichsten Situationen gerecht wird. Da gibt es zum Beispiel die Frage, ob ein «Rigi-Reisli» mit ehemaligen Verwaltungsräten eine Vergütung ist, die offen gelegt werden muss, oder ob das Anwaltsmandat eines ehemaligen Verwaltungsrates, dessen Verwaltungsratsmandat schon fünf oder zehn Jahre zurückliegt, auch eine Vergütung ist und offen gelegt werden muss; es gibt sehr viele solcher Beispiele. Die Kommissionsmehrheit ist dann zum Schluss gekommen – der Kommissionspräsident hat das ausgeführt –, eine Trennung zwischen den gegenwärtigen und den früheren Mitgliedern des Verwaltungsrates vorzunehmen und eine separate Regelung für nahestehende Personen festzulegen.

Mein Fazit aus der Fassung der Mehrheit, wie sie nun vorliegt, ist folgendes: Man hat mit dieser Regelung drei Nahtstellen geschlossen und drei Schnittstellen geschaffen. Die Abgrenzungsschwierigkeiten sind meines Erachtens mit der Fassung der Kommissionsmehrheit nicht ausgeräumt, im Gegenteil: Ich meine, man hat noch mehr Abgrenzungsschwierigkeiten geschaffen, indem zum Beispiel neue, unbestimmte Rechtsbegriffe eingeführt wurden: Was sind denn «marktübliche Vergütungen» ganz genau? Vielleicht kann man das bei einem Hypothekarzins noch feststellen, aber dann wird es eventuell schon schwierig. Eine weitere Abgrenzungsschwierigkeit liegt in der Frage, ob die Vergütung an frühere Verwaltungsratsmitglieder in einem Zusammenhang mit der früheren Tätigkeit steht oder nicht. Ich meine, da gibt es x neue Fragen zu klären, weil börsenkotierte Unternehmen ja meistens mit Anwaltbüros und nicht mit einzelnen Anwälten zusammenarbeiten. Wenn dann der entsprechende frühere Verwaltungsrat nicht mehr in diesem Büro arbeitet, aber das Büro trotzdem noch Aufträge hat, weil der Chef früher Verwaltungsrat war, stellt sich die Frage: Ist das dann eine Vergütung, die im Zusammenhang mit früheren Tätigkeiten steht? Sie sehen, es gibt auch mit der Fassung der Kommissionsmehrheit zahlreiche Fragen, die nicht geregelt oder nicht beantwortet sind.

Deshalb bin ich zum Schluss gekommen, dass die Vorlage von Bundesrat und Nationalrat geeigneter ist, um all die verschiedenen Fragen zu lösen, und zwar aus dem einfachen Grund, dass wir uns in diesem Gesetz ohnehin immer vom Grundsatz der Wesentlichkeit leiten lassen müssen. Das hat auch der Bundesrat bei der Gesetzesberatung immer wieder betont: Die Wesentlichkeit ist ein zentrales Anliegen dieses Gesetzes. Sonst müssten wir noch viel detaillierter regeln, und wir werden immer noch nicht alle Details und alle Ausnahmen damit einbinden können. Wir haben ja auch bei der Definition der Bestechung oder der Korruption keine detaillierten Regelungen; auch dort müssen wir vom Grundsatz der Wesentlichkeit ausgehen.

Der Kommissionssprecher hat gesagt, dass die Frage des Beirates unbestritten ist. Deshalb beantrage ich Ihnen, dem Bundesrat und dem Nationalrat zu folgen.

Vielleicht ein letztes Argument – ich weiss nicht, ob Sie das überzeugt –: Wir sind, auch in diesem Rat, immer für schlanke Gesetze. Ich meine, hier hätte ein schlankes Gesetz tatsächlich auch noch andere Vorteile als nur jenen, dass es schlank ist.

Blocher Christoph, Bundesrat: Es ist so, wie Frau Sommaruga gesagt hat: Wir haben jetzt eine detaillierte Regelung, damit ja nicht etwas ausgewiesen werden muss, was eigentlich keine Vergütung ist, weil man früher in der Firma gewesen ist. Damit schafft man natürlich wieder neue Auslegungsprobleme. Für die Kontrollstellen, für die Revisionsstellen wird es dann nicht in jedem Fall ganz einfach sein, zu sagen, was marktüblich ist und was nicht. Sie müssten ja auch die Leistung beurteilen.

Wir haben bei unserer Auslegung – Ich spreche vom Entwurf des Bundesrates und vom Beschluss des Nationalrates – natürlich auch berücksichtigt, dass es eine Praxis gibt. Was ist denn eine Vergütung, und warum bezieht jemand eine Vergütung? Es ist ja nicht verboten, eine Vergütung zu beziehen – man muss sie ausweisen! Wenn da eine Vergütung von 100 000 Franken ausgewiesen und als Begründung angegeben wird, der Betreffende habe eben Leistungen für das Unternehmen erbracht, dann ist die Sache ja auch in Ordnung.

Aber es ist nicht so, dass ich das zu einem Casus Belli mache. Ich möchte Sie einfach darauf aufmerksam machen: Es sieht jetzt detaillierter aus, und es sieht so aus, als wäre hier die Gesetzgebung etwas differenzierter gemacht worden, als hätten wir hier marktübliche Dinge und nicht marktübliche Dinge und als sei das beim bundesrätlichen Antrag ausgeschlossen. Ich finde die Fassung, wie wir sie vorschlagen, an sich einfacher – mit einer Ausnahme: dass es nämlich nicht sinnvoll ist, in Zukunft Beteiligungen früherer Verwaltungsräte und Bekannter usw. offen zu legen; denn das gibt keine Interessenkonflikte. Wir opponieren aber nicht gegen die Mehrheit. Ich möchte Sie einfach auf diese Probleme aufmerksam machen. Manchmal ist es wichtiger, einen kurzen Grundsatz zu haben, der in der Praxis ausgelegt wird, als alles im Detail zu regeln.

Sie schaffen natürlich viele Schnittstellen und Unkorrektheiten. Ich habe mich heute auch gefragt, ob man bei der Revisionsstelle nur sagen soll, niemand prüfe sich selbst. Bei all den Details, ob man eben unabhängig ist, stellt sich immer wieder die Frage: Ja, ist das jetzt noch unabhängig, kennt er jetzt den anderen usw.? Das sind die beiden gesetzgeberischen Probleme, die wir haben.

Ich glaube, dass der Antrag der Minderheit – Zustimmung zum Nationalrat – besser ist. Aber wir opponieren nicht gegen die Mehrheit.

Abs. 1 – Al. 1

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 25 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 13 Stimmen

Abs. 3 – Al. 3

David Eugen (C, SG), für die Kommission: Bei Absatz 3 geht es eigentlich genau um dasselbe. Ich habe das vorhin schon begründet. Für Kredite, beispielsweise bei einer Bank eben Hypotheken, ist hier aufgeführt, dass jene zu deklarieren sind, die nicht marktüblich sind, die marktüblichen hingegen nicht. Ich glaube, ich muss das nicht noch einmal ausführen. In der Konsequenz ist es die Folge Ihres Entscheides zu Absatz 1.

Sommaruga Simonetta (S, BE): Mit dem Entscheid, den Sie soeben gefällt haben, fällt der Antrag der Minderheit dahin.

Präsident (Büttiker Rolf, erster Vizepräsident): Der Antrag der Minderheit zu Absatz 3 ist zurückgezogen worden.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Abs. 4 – Al. 4

David Eugen (C, SG), für die Kommission: Bei Absatz 4 haben wir uns dem Nationalrat und dem Bundesrat angeschlossen, und zwar in dem Sinne, dass der Gesamtbetrag für die Geschäftsleitung und der höchste auf ein Mitglied der Geschäftsleitung entfallende Betrag zu publizieren sind – wobei der Höchstbetrag ja in jedem Fall den Chef der Geschäftsleitung betreffen wird. Wir erachten das als richtig, vor allem deswegen, weil hier wirklich der Verwaltungsrat seine Verantwortung wahrzunehmen hat. Es geht nicht um einen Interessenkonflikt zwischen GV und Verwaltungsrat oder um Selbstbedienung im Verwaltungsrat, sondern es ist

die Aufgabe des Verwaltungsrates, dies zu überwachen und auch zu regeln und zu entscheiden. Immerhin scheint es uns sehr wichtig zu sein, dass die Entschädigung des CEO, also des Chefs, einzeln publiziert und dargelegt wird. Das ist ja bis heute so in dieser Form nicht der Fall.
Wir empfehlen die Lösung der Mehrheit.

Berset Alain (S, FR): Personne n'a contesté en commission la nécessité de transparence concernant la rémunération des membres du conseil d'administration et de la direction des entreprises cotées en Bourse. Cela permet – cela a été rappelé – de respecter le droit des propriétaires de l'entreprise, donc des actionnaires, à connaître les rémunérations qui sont versées par leur entreprise.
La différence entre la proposition de la majorité de la commission et celle de la minorité, c'est que la minorité vous propose également une publication individuelle des rémunérations pour les membres de la direction. C'est une proposition qui va au bout de la logique, alors que la majorité de la commission en reste à une transparence qui ne s'assume pas complètement et qui ne met en évidence que la rémunération individuelle la plus élevée.
J'aimerais vous dire tout d'abord que ma proposition n'est pas exotique. Elle reprend exactement la pratique de plusieurs places économiques anglo-saxonnes; elle reprend précisément les recommandations formulées par l'OCDE en 2004, et en particulier la position défendue lors de la consultation par les cantons de Zoug et de Genève, qui sont deux places économiques confirmées.
Cette proposition a plusieurs justifications. La publication individuelle permet notamment aux propriétaires de l'entreprise – aux actionnaires – de connaître la répartition des rémunérations entre les membres de la direction; elle met aussi tous les membres de la direction à égalité: celui qui est le mieux payé voit son salaire publié, mais c'est aussi le cas pour l'ensemble des membres de la direction.
La seule objection véritable que j'ai entendue à la publication des rémunérations individuelles, c'est que cela pourrait causer des difficultés, créer un mauvais climat ou des vexations entre les membres de la direction parce qu'un tel se rendrait compte qu'il est finalement moins payé qu'un autre. peut-être bien que ce serait le cas, mais je crois que la publication individuelle permettrait surtout aux membres de la direction, évidemment, de négocier un salaire en connaissance de cause et aux actionnaires d'avoir une idée précise de la politique de rémunération dans leur entreprise. Entre, d'une part, l'intérêt hypothétique des membres de la direction au maintien du secret et, d'autre part, l'intérêt des actionnaires à connaître le détail des rémunérations des membres de la direction, il me semble que la balance penche très clairement en faveur de la seconde solution.
Voilà les raisons pour lesquelles la minorité de la commission vous propose d'adopter la publication individuelle de la rémunération également pour les membres de la direction.

Maissen Theo (C, GR): Herr Bundesrat, ich könnte jetzt zu diesem Thema aus Ihrer seinerzeitigen Albisgüetli-Rede zitieren, dann hätte ich die besten Argumente für die Minderheit. Aber ich verzichte darauf und versuche, Ihnen darzulegen, warum ich Sie ersuche, der Minderheit zu folgen.
Die grundsätzliche Argumentation für die Lösung, wie sie der Bundesrat vorsieht, hat der Kommissionssprecher dahingehend formuliert, dass der Verwaltungsrat die Geschäftsleitung ja kontrolliere. Wir wissen aus Erfahrung, dass diese Kontrolle nicht immer erfolgreich ist; denken wir nur an das Beispiel der Swissair. Dann ist es offensichtlich, dass zwischen dem Verwaltungsrat und den Mitgliedern der Geschäftsleitung bezüglich der Entschädigungen eine gewisse Abhängigkeit besteht. Es ist klar, dass ein Verwaltungsrat daran interessiert ist und für die eigenen Zuwendungen davon profitiert, wenn er die Geschäftsleitung recht gut – vielleicht auch zu hoch – entschädigt. Diese Zusammenhänge mögen im Einzelnen nicht nachweisbar sein, aber «subkutan» sind sie vorhanden. Davor dürfen wir die Augen nicht verschliessen.
Es gibt einen weiteren Punkt, und das ist die Situation der Aktionäre. Das hat Herr Bundesrat Blocher ja auch in seinem Eintretensvotum dargelegt. Vor allem gilt dies auch bei Publikumsgesellschaften. Ich denke, dass der einzelne Aktionär ein Anrecht darauf hat, zu wissen, ob die Leute, die an der Spitze des Unternehmens tätig sind, ihren Lohn wert sind, und zwar die einzelnen, nicht nur der CEO. Ich weiss nicht, warum wir in der Schweiz wieder einen Sonderzug fahren sollen. Es ist, wie wir der Botschaft auch entnehmen können, zum Beispiel in New York und London seit langem unbestritten, dass die Löhne der einzelnen Geschäftsleitungsmitglieder den Aktionären offen gelegt werden.
Einem weiteren Argument kann ich auch nicht folgen: Wenn die Entschädigungen der einzelnen Geschäftsleitungsmitglieder offen gelegt würden, bestehe damit die Gefahr, dass Führungskräfte abgeworben würden. Man hat solche Erfahrungen z. B. in England, wo das offen gelegt wird, nicht gemacht. Zudem müssen wir wissen: Heute werden in diesen Etagen die Leute durch sogenannte Headhunter von einem Unternehmen zum anderen verschoben. Die Headhunter wissen auch ohne Offenlegung der Entschädigungen der einzelnen Geschäftsleitungsmitglieder genau, wie viel diese erhalten. Das ist für mich kein Argument.
Auch die Gefahr, dass wir damit einen Wettbewerb nach oben auslösen, kann infrage gestellt werden. Wir können das ja auch in der Botschaft des Bundesrates nachlesen. Aufgrund des Expertenberichtes wird hier festgestellt: «Zum Teil wird geltend gemacht, die Transparenz könne möglicherweise zu einer Erhöhung der Vergütungen führen. Diese These ist indessen keineswegs bewiesen.» So heisst es in der Botschaft auf Seite 4492, und weiter: «Es gibt durchaus Anhaltspunkte für die gegenteilige Annahme, dass eine Offenlegung der Vergütungen auf längere Sicht mehr Kräfte zur Abbremsung der 'Aufwärtsspirale' freilegt als eine Geheimhaltung.» Auch dieses Argument wird also in der Botschaft selber widerlegt, und ich denke, es ist auch aus diesem Grunde falsch, dass wir in der Schweiz einen Sonderzug fahren. Wir sollten uns doch bemühen und bestrebt sein, ähnliche Regelungen zu haben wie andere Standorte, zumal die Schweiz Wert darauf legt, dass wir weiterhin Standort von Weltkonzernen sind.
Es würde kaum verstanden, wenn der Investor nicht darüber informiert würde, wie seine Angestellten entlöhnt werden – und die Manager sind letztlich die Angestellten der Aktionäre, der Investoren. Es würde kaum verstanden, wenn hier Geheimhaltung betrieben würde. Das ist nicht im Sinne des Kapitalmarktes. Wie gesagt: Die USA und England sind die Prototypen des Kapitalismus, dort ist das unbestritten, die Einzeloffenlegung ist dort seit Jahren Pflicht. Für mich gehört es zur Qualität unseres Wirtschaftsstandortes, dass wir hier diese Offenlegung – und keine Sonderlösung für die Schweiz – vorsehen.
Aufgrund dieser Überlegungen bitte ich Sie, der Minderheit zuzustimmen.

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich bitte Sie, der Mehrheit zuzustimmen, und zwar weil die Argumente der Minderheit, wonach es hier Einzelbestimmungen geben muss, in keiner Weise überzeugen.
1. Die Generalversammlung wählt nicht die einzelnen Leute unterhalb des Verwaltungsrates. Wenn sie nicht einverstanden wäre mit der Entschädigung einer bestimmten Person auf einer unteren Stufe, die sie nicht wählt, was wäre dann ihre Handhabe? Sie hat gar keine Handhabe! Müsste sie den Verwaltungsrat auswechseln, weil sie findet, der Produktionschef habe eine zu hohe Entschädigung gegenüber dem Marketingchef oder umgekehrt? Da müsste man ja auch wissen, welche Leistung er bringt usw.
Die Gesamtentschädigung des Managements ist die wesentlich bessere Grösse. Es ist nicht so entscheidend, ob ein einzelner Mitarbeiter etwas mehr oder etwas weniger verdient.

2. Die Abhängigkeit, die Herr Berset und Herr Maissen erwähnt haben, ist nicht zu bestreiten. Darum sagen wir, das höchste Salär – das ist ja in der Regel dasjenige des CEO – sei offen zu legen, denn hier besteht die grösste Abhängigkeit. Wenn Sie überall dort, wo Abhängigkeiten bestehen, eine Information an den Eigentümer – an den Aktionär – verlangen, so müssen Sie sehen: Die nächste Stufe hat wieder Abhängigkeiten. Das ist nichts Neues; darum verlangt ja in der Regel auch jede Stufe Transparenz über eine gewisse Salärsumme der nächsten Stufen, um zu sehen, ob da die Abhängigkeiten nicht zu gross sind. Das entspricht auch der praktischen Erfahrung.

Ich würde die Gefahr der Abwerbung der Führungskräfte dann nicht allzu niedrig einschätzen. Wenn das so eine dämpfende Wirkung hätte, wären die Unternehmer sehr daran interessiert, die Saläre ihrer leitenden Leute bekannt zu geben. In der Regel macht man auch bei kleinen Gesellschaften Geheimverträge. Beide Seiten sind verpflichtet, das geheim zu halten, Herr Maissen, genau aus diesem Grund. Sie können ein ganzes Unternehmen in dieser Beziehung natürlich ausserordentlich schwächen, wenn Sie diese Details kennen. Das ist wichtiger als die Transparenz in Bezug auf die einzelnen Leute, für den Eigentümer, dort, wo er nicht einschreiten muss, einschreiten kann und natürlich auch die Beurteilung kleiner ist.

Nun zur Frage, ob die Regelung auf die Entschädigungen eine treibende Wirkung habe oder nicht. Ich sage Ihnen nochmals, es ist gleich wie bei den Verwaltungsräten – dort nehmen wir es dann aber in Kauf –. Es hat eher eine treibende als eine dämpfende Wirkung. Das müssen Sie sehen: Es gibt viele Verwaltungsräte, die in einer Firma 50 000 Franken bekommen. Die einen sagen dann: «Ja, aber das Normale sind 200 000 oder 300 000 Franken.» Dann sagen die meisten: «Ja also, wenn das so üblich ist ...», und nicht wie die anderen: «Gehen wir auf 50 000 herunter!»

Wir haben jetzt einen Fall in der Bundesverwaltung, bei dem ein Salär einer Person aus einem nahestehenden Betrieb bekannt gegeben wurde. Ich meine: Das hat doch keine dämpfende Wirkung! Da fragt doch jeder Amtsdirektor zu Recht: Ja, was hat denn der mehr als ich? Ich sollte auch in diese Charge kommen! Das kann man natürlich nie beweisen, man weiss ja nicht, warum eine Entwicklung so und nicht anders ist. Es ist aber anzunehmen, dass es eher treibende Wirkung hat.

In einem Punkt aber gebe ich der Minderheit natürlich Recht: Grosse Missbräuche in einzelnen Fällen wären auszuschliessen. Diese sieht man in der Regel aber auch bei der Gesamtsalarierung. Wenn ganz eklatante Missbräuche vorliegen, wenn man jemanden ungerecht bevorzugt, kommt das bei dieser Summe zum Ausdruck; und wenn Sie noch das höchste Salär angeben und die ganze Summe dazu, dann sehen Sie ungefähr in die Struktur.

Es ist besser, wenn Sie bei der Mehrheit bleiben. Ich sage nochmals: Wir tun das, was es für den Schutz des Eigentümers, für den Schutz des Privateigentums braucht, aber wir gehen nicht darüber hinaus. Wir machen hier nicht eine unnötige Auslegeordnung, die vom Gesamten her meines Erachtens eher schadet als nützt.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit ... 27 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 12 Stimmen

Abs. 5 – Al. 5

David Eugen (C, SG), für die Kommission: Hier möchte ich noch eine Bemerkung zur Form der Publikation bei den nahestehenden Personen anbringen. Schon der Bundesrat hat in seinem Text ausgeführt, dass die Namen der nahestehenden Personen nicht angegeben werden müssen. Das heisst, es muss aber klar sein, was angegeben werden muss. Nach unseren Abklärungen, die wir in der Kommission getätigt haben, ist es so, dass der Name des Verwaltungsrates angegeben wird, und ihm zuzurechnen sind dann die Beträge von nahestehenden Personen. Es wird also dann im Geschäftsbericht heissen müssen: «Herr Meier hat folgende Vergütungen, 100 000, 200 000 Franken, und ihm nahestehende Personen haben Vergütungen von x Franken», wenn solche vorhanden sind. Das wird der Eintrag sein, der in diesem Anhang zum Geschäftsbericht zu finden sein wird, wenn dieser Fall eintritt. Das wollte ich zur Erläuterung noch klarstellen.

Angenommen – Adopté

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées

Art. 663c
Antrag der Mehrheit
Titel
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 3
... jedes gegenwärtigen Mitgliedes des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates unter Einschluss der Beteiligungen der ihm nahestehenden Personen unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitgliedes.

Antrag der Minderheit
(Sommaruga Simonetta, Berset)
Abs. 3
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 663c
Proposition de la majorité
Titre
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 3
... d'administration, de la direction et du conseil consultatif y compris les participations des personnes qui leur sont proches, avec mention de leur nom et de leur fonction.

Proposition de la minorité
(Sommaruga Simonetta, Berset)
Al. 3
Adhérer à la décision du Conseil national

Präsident (Büttiker Rolf, erster Vizepräsident): Der Antrag der Minderheit ist erledigt.

David Eugen (C, SG), für die Kommission: Ich möchte noch den Unterschied zur nationalrätlichen Fassung aufzeigen. Wir beziehen uns bei der Beteiligungsregel – es geht darum, welche Beteiligungen zu veröffentlichen sind – auf die gegenwärtigen Mitglieder eines Verwaltungsrates; anzugeben ist die Gesamtbeteiligung, unter Einschluss der nahestehenden Personen. Ein Beispiel: Wenn ein Mann und eine Frau zusammen 50 Prozent der Aktien einer Gesellschaft haben, wird im Bericht stehen müssen: Das Mitglied des Verwaltungsrates X einschliesslich der ihm nahestehenden Personen verfügt über eine Beteiligung von 50 Prozent. Wir haben uns für diese Lösung entschieden, weil es ja darum geht, die Machtverhältnisse aufzuzeigen, die im Verwaltungsrat bestehen. Es geht dabei um den gegenwärtigen Verwaltungsrat. Es geht um die Frage: Wer hat effektiv wie viel Kontrollmacht im jetzt bestehenden Verwaltungsrat? Demgegenüber sind wir der Meinung, dass frühere Verwaltungsräte und übrige Personen gleich gestellt sind wie irgendwelche anderen Aktionäre. Sie können ja im Verwaltungsrat nicht mitstimmen und können damit auch keine Macht ausüben.

Aus dieser Überlegung heraus haben wir diese beiden Änderungen am Text vorgenommen.

Wicki Franz (C, LU): Ich möchte zuhanden des Nationalrates doch noch sagen, dass die Fassung, die er in Bezug auf die früheren Mitglieder beschlossen bzw. die der Bundesrat seinerzeit vorgeschlagen hat, sinnlos ist. Wenn Sie den Text

lesen, sehen Sie nämlich, dass sich die Regelung über die Offenlegung der Beteiligungen an der Gesellschaft auch auf die früheren Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung und auf die diesen nahestehenden Personen bezieht. Ein Beispiel: Herr X war bis vor zwanzig Jahren Mitglied des Verwaltungsrates; vor zwanzig Jahren ist er also zurückgetreten. Heute erwirbt sein Neffe irgendwo eine Aktie, eine Beteiligung an dieser Gesellschaft. Gemäss der Version von Bundesrat und Nationalrat müsste nun der Aktienbesitz dieses Neffen offen gelegt werden. Die Unternehmung müsste also den früheren Verwaltungsrat, der vor zwanzig Jahren zurückgetreten ist, anfragen: Wie steht es bei dir und den dir nahestehenden Personen mit dem Aktienbesitz? Der frühere Verwaltungsrat müsste einen Familienanlass einberufen und seine Verwandten fragen, ob sie Aktien besitzen. Dann müsste dies angegeben werden. Es wäre also eine sinnlose und überschiessende Regelung. Das soll uns eine Warnung sein, auch für spätere Regelungen. Abgesehen davon, dass Persönlichkeitsrechte und Persönlichkeitsschutz zu respektieren sind, wollen wir hier nicht eine Sippenhaft einführen.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 663d Titel; 663e Titel; 663h Titel; 664 Titel
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 663d titre; 663e titre; 663h titre; 664 titre
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Wir behandeln nun den Antrag der Minderheit zu Artikel 626 Absatz 2. – Sie sind damit einverstanden.

Art. 626 Abs. 2
Antrag der Minderheit
(David, Marty Dick, Sommaruga Simonetta, Wicki)
Bei Gesellschaften mit kotierten Aktien müssen die Statuten Bestimmungen über die Festlegung der Entschädigung des Verwaltungsrates enthalten.

Art. 626 al. 2
Proposition de la minorité
(David, Marty Dick, Sommaruga Simonetta, Wicki)
Pour les sociétés dont les actions sont cotées en Bourse, les statuts doivent contenir des dispositions sur la fixation des indemnités du conseil d'administration.

Schlesser Fritz (RL, GL), für die Kommission: Die Minderheit, angeführt von unserem Kommissionspräsidenten, möchte, dass bei kotierten Gesellschaften die Statuten zwingend Bestimmungen über die Festlegung der Entschädigung des Verwaltungsrates enthalten. Der zwingende Statuteninhalt soll also um dieses Element erweitert werden.
Die Mehrheit Ihrer Kommission lehnt eine solche neue Bestimmung in Artikel 626 des Obligationenrechtes ab. Welches sind ihre Gründe? Zum einen stellt sich die Frage, welchen Konkretisierungsgrad solche Bestimmungen über die Festlegung der Entschädigung in den Statuten haben sollten, damit sie nicht blosser Buchstabe bleiben. Wenn man entsprechende Vorschriften in die Statuten aufnehmen muss, müssen sie nachvollziehbare Elemente enthalten. Das dürfte ausserordentlich schwierig bis unmöglich sein.
Dabei muss man sich vor Augen halten, dass von den kotierten schweizerischen Unternehmen über zwei Drittel bereits heute im Rahmen der Corporate Governance allgemeine Entschädigungsgrundsätze bekannt geben. Das bringt aber nicht sehr viel, solange nicht Konkretes über die Art der Leistungsbeurteilung der entsprechenden Personen ausgesagt wird. Ich frage Sie: Sind Sie der Auffassung, dass eine allgemein gehaltene Gesetzesbestimmung über den zwingenden Statuteninhalt zur Festlegung der Entschädigung hier Grundlegendes ändert?
Die Mehrheit Ihrer Kommission bezweifelt ernsthaft, dass der Antrag der Minderheit in der Praxis über die Börsenrichtlinien hinaus sehr viel Neues bringt. Wir betrachten eine solche Statutenbestimmung – ich sage es etwas despektierlich – als einen Papiertiger, der dazu führen würde, dass die Statuten der rund 300 kotierten Unternehmen geändert werden müssten. Wahrscheinlich wäre es so, dass ein wesentlicher Teil der heutigen Richtlinien der Schweizer Börse in die Statuten überführt werden müsste. Ist das wirklich sinnvoll?
Immerhin fiele beim Antrag der Kommissionsminderheit etwas für die Notare ab, und zwar wahrscheinlich ein erkleckliches Sümmchen. Als Vertreter dieses Berufsstandes müsste ich mich eigentlich für die Minderheit und nicht für die Mehrheit einsetzen.
Namens der Kommissionsmehrheit möchte ich hier noch eine Klarstellung machen. Ich hätte das vielleicht im Rahmen der Eintretensdebatte tun sollen, aber ich mache es jetzt, weil ich zum ersten Mal das Wort erhalte. Es könnte aufgrund der Eintretensdebatte der Eindruck entstehen, dass die Kommission nicht der Auffassung sei, dass in den letzten Jahren bei der Entschädigung von Verwaltungsräten und CEO bisweilen jeglicher Massstab verloren gegangen ist. Das ist nicht der Fall.
Auch die Kommissionsmehrheit ist der Auffassung, dass es schlicht nicht nachvollziehbar ist, warum ein Verwaltungsratspräsident oder ein CEO pro Jahr Dutzende von Millionen Franken an Entschädigungen beziehen soll. Wenn eine Entschädigung von 20, 30 Millionen gerechtfertigt sein soll, dann muss man sich fragen, warum nicht auch eine Entschädigung von 50, 80 oder 100 Millionen Franken gerechtfertigt ist. Es stellt sich dann wirklich die Frage, wo die Grenze wäre.
Die Mehrheit ist überzeugt davon, dass auch mit der von der Minderheit statuierten Statutenbestimmung keine Lösung für dieses Problem präsentiert wird. Wenn schon, dann müsste der Minderheitsantrag I (Fetz) oder II (Berset) angenommen werden. Dort werden wir dann aber sehen, dass ein anderer Haken vorhanden ist. Das Problem der exorbitanten Entschädigung ist meines Erachtens eine Frage der moralischen Hemmschwelle. Und moralische Hemmschwellen kann man nicht legislatorisch verordnen. Entweder sind sie da, oder sie sind nicht da. Auch beim Vorschlag von Herrn Schmid, der einiges für sich hat, stellt sich die Frage, ob dann nicht über das Depotstimmrecht oder über ähnliche Instrumente diese gutgemeinte Idee wieder umgangen wird. Gesetzliche Obergrenzen, gesetzlich festgelegte Schwellen für Entlöhnungen widerstreben mir. Es kann nicht sein, dass wir im Gesetz festschreiben müssen, wo die Obergrenze für die Entlöhnung eines Verwaltungsrates oder eines CEO wäre; das lehne ich ab.
Die Kommissionsmehrheit vertritt zusammengefasst die Auffassung, dass es nicht möglich ist, solche gesetzlichen Vorgaben zu machen, wie sie die Kommissionsminderheit vorschlägt. Es braucht hier die Eigenverantwortung der einzelnen Personen, die entscheiden. Wenn diese Verantwortung bzw. Eigenverantwortung nicht vorhanden ist, dann können wir so viele gesetzliche Bestimmungen aufnehmen, wie wir wollen – es ändert am Problem nichts.
Ich bitte Sie deshalb, bei Artikel 626 Absatz 2 der Mehrheit zu folgen und den zwingenden Statuteninhalt nicht zu erweitern, weil er nicht so gefasst werden könnte, dass er konkret mit dem von uns gewünschten Erfolg umgesetzt werden könnte.

David Eugen (C, SG): Herr Bundesrat Blocher hat im Eingangsvotum ausgeführt, dass es bei Publikumsgesellschaften darum geht, die Eigentümerseite im Aktienrecht zu stärken, und dass ein Teil des Ziels dieser Vorlage in diese

Richtung geht. Es ist so: Wenn das Eigentum breit gestreut ist, ist es schwierig, die Eigentumsrechte wahrzunehmen, und das trifft bei Publikumsgesellschaften besonders zu. Mit der Transparenzvorlage orientieren wir erstens die breitgestreuten Eigentümer über die Situation. Für mich und die Minderheit kommt aber ein zweiter Punkt dazu: Die Eigentümer müssen eine realistische Einflussnahme haben. Wenn ich die heutige Regelung bezüglich des Verhältnisses zwischen dem Verwaltungsrat und der GV ansehe, muss ich sagen: Das Verhältnis ist nicht ausgewogen, es besteht nicht die notwendige Balance der Kräfte zwischen diesen beiden Gremien einer Aktiengesellschaft. Es ist so, dass der Verwaltungsrat das viel stärkere Gewicht und viel mehr Möglichkeiten hat, hier Einfluss zu nehmen; er hat auch einen riesigen Informationsvorsprung.

Das alles können wir wahrscheinlich nicht ändern. In vielen Fällen ist es auch richtig, dass der Verwaltungsrat, der ja letztlich die Verantwortung für die unternehmerische Führung trägt, die stärkere Kraft ist. Ich bin aber der Meinung, dass dort, wo es um Eigeninteressen des Verwaltungsrates geht, die Balance zugunsten der GV verändert werden muss, und bei der Honorierungsfrage geht es um die Eigeninteressen des Verwaltungsrates. In diesem Punkt müssen wir die GV stärken, und das kann nicht irgendwer, sondern das kann nur der Gesetzgeber tun. Der Gesetzgeber muss hier also dem Organ GV mehr Kraft geben als jene, die es heute hat. Wenn wir die heutigen Generalversammlungen und die heutige Praxis anschauen, stellen wir fest, dass diese Kraft eben ungenügend ist, obwohl ich anerkennen möchte – wir haben ja auch Beispiele gehabt –, dass sich etwas tut, dass diese Fragen in den Generalversammlungen gestellt werden. Aber es ist notwendig, dass der Gesetzgeber das zusätzlich unterstützt und diese Position entsprechend stärkt.

Worum geht es inhaltlich? Es geht um die Pflicht zu einem öffentlichen «ruling» der Entschädigungen. Das ist der entscheidende Punkt. Es muss erstens ein «ruling», also eine Regelung, stattfinden, wie das gemacht wird. Zweitens muss die Entschädigungsregelung öffentlich gemacht werden; sie gehört in die Statuten, weil das die Grundordnung der Aktiengesellschaft ist. Herr Schiesser hat ausgeführt, es sei dann schwierig, solche Bestimmungen zu verfassen. Ich teile diese Meinung nicht.

1. Es ist ganz wichtig, dass in dieser Bestimmung steht, wer eigentlich die Entschädigungen festlegt, ob es einen Entschädigungsausschuss gibt, wie es zu halten ist, wenn der CEO zugleich im Verwaltungsrat ist – wie es das heute gibt, wenn Doppelmandate bestehen –, ob die Unabhängigkeit gewährleistet ist, ob die Entschädigungen von einem Mitglied festgelegt werden, das nicht operativ tätig ist. Das gehört heute zum Standard und müsste so auch in den Statuten festgelegt werden.

2. Es kann ohne weiteres in die Statuten aufgenommen werden, inwiefern der Geschäftserfolg eine Rolle spielt. Herr Bundesrat Blocher hat das mit Recht ausgeführt. Der Geschäftserfolg ist das entscheidende Kriterium für die Festlegung einer Entschädigung. Mich stört enorm – das muss ich sagen –, wenn heute riesige Entschädigungen ausgeschüttet werden, ohne dass ein Geschäftserfolg da ist. Das ist unhaltbar. Das kann man aber mit einer Statutenbestimmung entsprechend regeln und sagen, das komme nicht infrage.

3. Es ist für mich auch wichtig, dass in dieser Statutenbestimmung festgelegt wird, inwieweit und wem über die Entlöhnung Bericht zu erstatten ist. Ich möchte hier auch auf die Regelung in Grossbritannien verweisen, wo es ganz klar so festgehalten ist, dass jährlich ein Entlöhnungsbericht erstellt werden muss, in dem dokumentiert wird, wie die Entlöhnungen in dieser Gesellschaft waren.

Aufgrund all dieser Überlegungen finde ich es wichtig, dass wir jetzt die Gelegenheit benützen, nicht nur offen zu legen, sondern die GV in der Frage des «ruling» der Entschädigungen auch materiell etwas zu stärken. Ich bitte Sie daher, diesem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Ich möchte noch eine Bemerkung zum Formalen machen: Kollege Reimann hat mich darauf aufmerksam gemacht, dass das Wort «Entschädigung» eigentlich nicht mehr stimmt. Es müsste «Vergütung» heissen. Wir haben jetzt immer das Wort «Vergütung» verwendet. Man muss jetzt konsequent sein und hier das Wort «Vergütung» verwenden. Das würde man dann redaktionell anpassen, indem das Wort «Entschädigung» ersetzt wird.

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich möchte Sie bitten, beim Antrag der Mehrheit zu bleiben, und zwar nicht, weil falsch wäre, was Herr David ausgeführt hat, sondern weil die Frage lautet: Was macht Sinn, und wie soll die Frage geregelt werden? Ich möchte Sie auch auf die Gefahren hinweisen.

Es gibt sicher Gesellschaften, für die man das bis ins Detail regeln könnte; vor allem für Gesellschaften, für die der Erfolg ganz klar bezeichnet ist. Ich habe selbst einmal an der Börse eine Publikumsgesellschaft gegründet mit einer detailliert festgelegten Entschädigung für den Verwaltungsrat. Aber diese Gesellschaft hatte nur ein Ziel, nämlich Performance in einem Jahr. Das war messbar. Da konnte man sagen: Bisher war nichts. Dann waren es soundso viele Prozent. Das ist möglich. Aber das betrifft wenige Gesellschaften, und diese können das heute schon tun, auch wenn es nicht im Gesetz steht.

Wir sollten nicht ohne Not in die Organisationsautonomie der Gesellschaften eingreifen. Es ist interessant: Herr Schiesser hat gesagt, das sei eine Frage der moralischen Hemmschwelle. Ich teile diese Auffassung nicht. Wenn es so wäre, könnten Sie die moralische Hemmschwelle in die Statuten schreiben. Da hätten Sie sehr grosse Mühe. Sie würden plötzlich unmoralisch, weil Sie vielleicht eine Lösung verhindern würden, die Sie treffen müssten, um das Unternehmen zum Erfolg oder zum Überleben zu bringen, die aber die Hemmschwelle, die Sie gerade als moralisch empfinden würden, überschreiten würde. Das ist sehr oft zu sehen: Wenn jemand nur bereit ist, mit dieser Vergütung diesen Erfolg zu bewerkstelligen, müssen Sie ihn nehmen, wenn Sie keinen finden, der es gleich gut oder günstiger tut. Aufgrund der Erfahrung würde ich hier warnen.

Wie wollen Sie solche Grundsätze in die Statuten aufnehmen? Sie werden in der Regel immer falsch sein, denn sie müssen generell sein, und Sie können im speziellen Fall nicht agieren, ohne sie zu verletzen. Oder Sie machen allgemeine Umschreibungen. Herr David sagte, man könnte festhalten, wer die Entschädigungen festlegt, ein Entschädigungsausschuss zum Beispiel. Da muss man sehen: Das alles ist bei den börsenkotierten Firmen heute vorgeschrieben – als Bedingung für den Börsengang. Diese allgemeinen, formellen Dinge spielen schon.

Jetzt gehe ich in den Alltag. Es gibt doch Situationen, in denen Sie einen Verwaltungsrat für eine ganz besondere Aufgabe einstellen, für die Sie ihn brauchen. Nehmen wir an, Sie haben in den nächsten vier, fünf Jahren Probleme in den Fürsorgeeinrichtungen eines Unternehmens. Dann holen Sie einen, der die erforderlichen Kenntnisse in den Verwaltungsrat einbringt, und Sie entschädigen ihn dafür so oder anders; das können Sie auch begründen. Ich finde aber, dies vorher in den Statuten festzulegen geht zu weit.

Wir werden diese Frage nochmals behandeln müssen, wenn wir zum Obligationenrecht und überhaupt zu den Corporate-Governance-Bestimmungen aller Aktiengesellschaften kommen. Ich meine aber, die entsprechende Norm greife in die Organisationsfreiheit von Aktiengesellschaften ein und führe eher zu einer Immobilisierung als zu einer Mobilisierung. Sie ist für den Schutz des Eigentums vielleicht schon eine kleine Verbesserung, aber dem Erfolg des Unternehmens ist sie eher hindernd. Darum würde ich von einer solchen Bestimmung absehen.

Ich bitte Sie, dem Bundesrat zuzustimmen und den Antrag der Minderheit abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den modifizierten Antrag der Minderheit .... 24 Stimmen

Dagegen .... 19 Stimmen

Art. 698 Abs. 2 Ziff. 4bis
Antrag der Minderheit I
(Fetz, Marty Dick, Sommaruga Simonetta)
4bis. die Genehmigung der Vergütungen, welche an die Mitglieder des Verwaltungsrates ausgerichtet werden;

Antrag der Minderheit II
(Berset)
4bis. .... des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung ausgerichtet werden;

Art. 698 al. 2 ch. 4bis
Proposition de la minorité I
(Fetz, Marty Dick, Sommaruga Simonetta)
4bis. d'approuver les indemnités versées aux membres du conseil d'administration;

Proposition de la minorité II
(Berset)
4bis. .... du conseil d'administration et aux membres de la direction;

Präsident (Büttiker Rolf, erster Vizepräsident): Der Antrag der Minderheit II ist zurückgezogen worden.

Schiesser Fritz (RL, GL), für die Kommission: Nach dem Rückzug des Antrages der Minderheit II bleibt noch der Antrag der Minderheit I, die verlangt, dass die Genehmigung der Vergütungen, die an die Mitglieder des Verwaltungsrates ausgerichtet werden, der Generalversammlung obliegt.
Die Mehrheit lehnt eine solche zwingende Gesetzesbestimmung ab. Sollte dies dem Willen der Mehrheit der Aktionäre entsprechen, könnte diese Mehrheit das ohne weiteres einführen, das heisst eine solche Klausel beschliessen. Tut sie dies nicht, gelten bei den kotierten Gesellschaften die doch recht detaillierten Bestimmungen der Schweizer Börse.
Wir haben, indem wir den Antrag der Minderheit David angenommen haben, eine weitere Bestimmung aufgenommen. Jetzt noch eine zusätzliche Bestimmung über die Genehmigung der Vergütungen der Verwaltungsräte zu beschliessen wäre etwas gar viel. Ich habe es bei Artikel 626 gesagt: Wenn schon, dann würde ich diesen Minderheitsantrag dem Antrag der Minderheit David vorziehen. Sie haben sich für den Minderheitsantrag David ausgesprochen. Eine Kumulation ist abzulehnen.
Ein wesentlicher Punkt – ich bitte Sie, ihn aufmerksam zur Kenntnis zu nehmen – scheint mir zu sein, dass es bei allen bisherigen Entscheiden in dieser Vorlage um Gesellschaften ging, die an einer Börse kotiert sind. Der Minderheitsantrag Fetz hingegen bezieht alle Aktiengesellschaften ein. Das ergibt sich aus der Systematik des Gesetzes und insbesondere aus der Einleitung von Artikel 698 des Obligationenrechtes. Es geht also nicht nur um die kotierten Aktiengesellschaften, also um etwa 300, sondern um Tausende von Aktiengesellschaften in diesem Land, für die im Falle der Annahme dieses Minderheitsantrages diese Regel gelten würde. Wenn Sie eine solche Regel einführen wollen, ist es wahrscheinlich nicht angebracht, das im Zusammenhang mit der Transparenzvorlage zu tun.
Ich bitte Sie namens der Mehrheit, diesen Minderheitsantrag abzulehnen und nicht für Tausende von Aktiengesellschaften mit einer zusätzlichen Kompetenz für die Generalversammlung eine grundlegend neue Organisationsregel einzuführen.

Fetz Anita (S, BS): Ich bin Kollege Schiesser dankbar, dass er auf den Umstand aufmerksam gemacht hat, dass die Bestimmung mit dieser Formulierung für sämtliche Aktiengesellschaften zutreffen würde. Ich wäre einfach dankbar gewesen, wenn schon in der Kommission entsprechend darauf hingewiesen worden wäre. Über meinen Antrag ist schon in der Kommission entschieden worden. Auf jeden Fall nehme ich die Anregung selbstverständlich auf, und der Minderheitsantrag lautet nun: «die Genehmigung der Vergütungen, welche an die Mitglieder des Verwaltungsrates einer Publikumsgesellschaft ausgerichtet werden».
Selbstverständlich ist die Absicht dieses Minderheitsantrages nicht, dass er alle Aktiengesellschaften betreffen soll, sondern ich bin selbstverständlich auch der Meinung, dass wir uns hier ausschliesslich auf die börsenkotierten Publikumsgesellschaften konzentrieren sollen. Dort geht es darum, Transparenz herzustellen. Ich schlage Ihnen also neu vor, dass man beim entsprechenden Absatz einfügt: «die Genehmigung der Vergütungen, welche an die Mitglieder des Verwaltungsrates einer Publikumsgesellschaft ausgerichtet werden». Die Redaktionskommission kann entsprechende Änderungen noch vornehmen.
Was ist jetzt aber die Intention dieses Minderheitsantrages? Die Generalversammlung einer börsenkotierten Publikumsgesellschaft soll die Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates genehmigen. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass es sich nicht um Mitglieder der Geschäftsleitung handelt, sondern ausschliesslich um Mitglieder des Verwaltungsrates. Sie wissen aus der heutigen Debatte, dass der Verwaltungsrat die Höhe seiner Vergütungen selber bestimmt. Bis jetzt haben Sie in dieser neuen Vorlage entschieden, dass diese offen gelegt werden müssen. Durch meinen Minderheitsantrag soll jetzt zur Transparenz für die Eigentümer auch noch der Einfluss derselben dazukommen. Es soll also nicht nur die Offenlegung zuhanden der Eigentümer gesichert werden – das haben wir bereits beschlossen –, sondern auch die Genehmigung durch die Eigentümer, also die Aktionäre.
Jetzt kann man richtigerweise einwenden, wie das Kollege Schiesser getan hat, entsprechende Anträge könne man problemlos an der Generalversammlung stellen. Nun muss ich Sie einfach darauf aufmerksam machen, dass das nicht so problemlos ist. Es gibt einige Gesellschaften, in denen es Antragshürden gibt; zum Teil hängt dies von der Höhe der Beteiligungen ab. Das wiederum macht natürlich das «einfache» Antragstellen sehr komplizierl.
Man sollte die Antragstellung auf Veränderungen der Vergütungen der Verwaltungsräte beschränken. Wenn jemand findet, die offen gelegten Vergütungen sollen verändert werden, dann soll er einen Antrag stellen. Wenn es aber darum geht, die offen gelegten Vergütungen zu genehmigen, dann sagt man Ja oder Nein. Das ist der eine Grund.
Bezüglich des anderen Grundes möchte ich die Aussagen von Kollege Schiesser von vorhin aufnehmen. Der praktische Sinn dieses Antrages ist natürlich die Prävention! Es soll präventiv darum gehen, dass sich der Verwaltungsrat sehr wohl überlegt, wo die Grenzen seiner Vergütungen sind. Ich darf Ihnen sagen, dass ich auch reichhaltige Erfahrung in Verwaltungsratsgremien habe. Es ist ja schon interessant – das kennen Sie vielleicht auch aus eigener Erfahrung –: Es gibt nämlich eine gruppendynamische Bewegung, und obwohl es dort Personen gibt, die sich eigentlich diese moralischen Schwellen selber setzen, sind sie in Verwaltungsratsgremien nicht unbedingt beliebt und auch nicht immer mehrheitsfähig. Das ist nur ein kleiner Aspekt dieser ganzen Geschichte.
Kurz und gut, es geht darum, in dieser Transparenzvorlage, in diesem Gesetz auch konsequent zu sein und die Transparenz für die Aktionäre auch mit Einfluss an der Generalversammlung durch die Genehmigung der entsprechenden Vergütungen zu verbinden.

Schiesser Fritz (RL, GL), für die Kommission: Frau Fetz hat jetzt den Minderheitsantrag mündlich abgeändert. Ich weiss nicht, ob der Vizepräsident das annimmt oder nicht; ich würde nicht dagegen opponieren. Ich muss einfach feststellen: Auch der veränderte Antrag steht nach der Annahme des Minderheitsantrages David quer in der Landschaft. Wenn beide Anträge angenommen würden – also dass die Statuten zwingend die Festlegung der Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates und auch die Genehmigung durch die Generalversammlung enthalten müssen –, wäre das zu viel.

Schon aus diesem Grund muss ich beantragen, dass wir den Minderheitsantrag Fetz ablehnen. Sie haben mit der Zustimmung zum Minderheitsantrag David einen Pflock eingeschlagen. Wie gut dieser Pflock hält, wird man sehen.

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich möchte die Argumente des Kommissionssprechers nicht wiederholen; wir teilen seine Auffassung. Es gibt noch etwas Zusätzliches: Bei einer solchen Bestimmung müssen Sie auch wissen, was dann die Konsequenzen sind, wenn ein Salär nicht genehmigt wird. Kann man nur genehmigen? Muss es dann mit einem neuen Antrag zurückgewiesen werden? Oder kann man es verändern? Was ist mit der Vergütung, die bereits ausbezahlt ist? Wird das gekürzt bzw. nicht gekürzt?
Ich bitte Sie auch noch, die Beweglichkeit von Gesellschaften zu sehen. Wenn Sie warten müssen, bis die Genehmigung des Verwaltungsrates da ist, scheint mir dies kompliziert zu sein. Sie möchten jetzt die Grundsätze in den Statuten festhalten. Je nachdem, wie weit man geht, kann das hinderlich sein. Wenn man weniger weit geht, ist das ja irgendwie fixiert, mindestens formell. Jetzt kommt noch eine Genehmigung dazu. Wenn man hier legiferieren wollte, dann müsste man ganz genau überlegen, was eigentlich die Konsequenzen sind.
Sie haben gesagt, es gehe mehr um eine Prävention, aber das sind natürlich Rechtssätze. Prävention ist natürlich die Bekanntgabe der Vergütungen nach aussen. Das ist Prävention. Dort wissen wir dann aber auch genau, was geschieht.
Darum bitte ich Sie, den Antrag der Minderheit abzulehnen.

Abstimmung – Vote
Für den modifizierten Antrag der Minderheit I ... 9 Stimmen
Dagegen ... 30 Stimmen

Übergangsbestimmung
Antrag der Minderheit
(David, Marty Dick, Sommaruga Simonetta, Wicki)
Titel
Übergangsbestimmung der Änderung vom ... (siehe Art. 626 Abs. 2)
Text
Börsenkotierte Aktiengesellschaften, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Handelsregister eingetragen sind, jedoch dieser gesetzlichen Vorschrift nicht entsprechen, haben binnen einer Frist von zwei Jahren ihre Statuten entsprechend anzupassen.

Disposition transitoire
Proposition de la minorité
(David, Marty Dick, Sommaruga Simonetta, Wicki)
Titre
Disposition transitoire de la modification ... (voir art. 626 al. 2)
Texte
Les sociétés anonymes cotées en Bourse inscrites sur le registre du commerce lors de l'entrée en vigueur de la présente loi, et qui ne seraient pas conformes aux règles de cette disposition légale, sont tenues d'adapter, dans un délai de deux ans, leurs statuts aux exigences de la législation nouvelle.

Präsident (Büttiker Rolf, erster Vizepräsident): Ich gehe davon aus, dass man die Übergangsbestimmung so regeln muss, wie dies die Minderheit beantragt, weil der Antrag der Minderheit zu Artikel 626 Absatz 2 angenommen worden ist. Ist meine Interpretation richtig?

Schlesser Fritz (RL, GL), für die Kommission: Sie haben das richtig interpretiert, Herr Vizepräsident. Diese Übergangsbestimmung wäre dahingefallen, wenn der Minderheitsantrag David abgelehnt worden wäre. Jetzt bleibt sie bestehen.

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit
Adopté selon la proposition de la minorité

Ziff. II, III
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. II, III
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes ... 36 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates
Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse gemäss Brief an die eidgenössischen Räte
Proposition du Conseil fédéral
Classer les interventions parlementaires selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen – Adopté

Antrag der Kommission
Zustimmung zum neuen Antrag des Bundesrates

Art. 32
Nouvelle proposition du Conseil fédéral
Al. 1
.... du conseil d'administration.
Al. 2
...., du conseil d'administration et ....

Proposition de la commission
Adhérer à la nouvelle proposition du Conseil fédéral

Art. 34
Neuer Antrag des Bundesrates
Abs. 1
Die Aufsichtsbehörde stellt ihr Personal privatrechtlich an.
Abs. 2
Der Bundesrat erlässt Vorschriften zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Antrag der Kommission
Zustimmung zum neuen Antrag des Bundesrates

Art. 34
Nouvelle proposition du Conseil fédéral
Al. 1
.... de droit privé.
Al. 2
Le Conseil fédéral édicte les dispositions qui visent à prévenir les conflits d'intérêts.

Proposition de la commission
Adhérer à la nouvelle proposition du Conseil fédéral

Art. 37 Abs. 2
Neuer Antrag des Bundesrates
Der Bund gewährt der Aufsichtsbehörde für deren Aufbau sowie zur Sicherstellung ...

Antrag der Kommission
Zustimmung zum neuen Antrag des Bundesrates

Art. 37 al. 2
Nouvelle proposition du Conseil fédéral
.... pour financer sa mise en place et garantir sa capacité de paiement.

Proposition de la commission
Adhérer à la nouvelle proposition du Conseil fédéral

Art. 42 Abs. 2
Neuer Antrag des Bundesrates
Fussnote Nr. 18: Streichen

Antrag der Kommission
Zustimmung zum neuen Antrag des Bundesrates

Art. 42 al. 2
Nouvelle proposition du Conseil fédéral
Note de page no 18: Biffer.

Proposition de la commission
Adhérer à la nouvelle proposition du Conseil fédéral

Burkhalter Didier (RL, NE), pour la commission: A la section 7 de la loi, qui concerne l'organisation de l'autorité de surveillance, nous sommes en présence d'une série de nouvelles propositions pratiques du Conseil fédéral aux articles 30, 31, 32, 34 et 37. La commission vous propose de les adopter sans changement. Ces modifications n'ont pas été discutées au Conseil des Etats, dans la mesure où elles ont été décidées après l'examen du projet par ledit conseil, mais la commission de la Chambre des cantons a donné son accord à ce réexamen.

Concrètement, l'autorité de surveillance prendra la forme d'un établissement autonome de droit public, mais elle sera organisée selon un modèle similaire à la société anonyme. Il s'ensuit des modifications formelles, selon lesquelles on remplace à plusieurs articles les termes «conseil de surveillance» par ceux de «conseil d'administration». En outre, le personnel sera engagé sur la base de rapports de droit privé et non public et la question du financement de la mise en place de l'autorité de surveillance, en l'occurrence par prêt de la Confédération, a également été réglée par la nouvelle formulation de l'article 37.
On notera enfin une modification, qui a été décidée par le Conseil des Etats à l'article 39 et qui vise à laisser toute marge de manoeuvre à l'exécutif pour ce qui est du rattachement administratif de l'autorité de surveillance. Cette modification est également jugée de manière positive par la commission.
Toutes ces modifications ou nouvelles propositions sont dans le style pratique, souple, et adapté aux réalités de l'ensemble de cette législation sur la révision, et je vous propose donc de les adopter.

Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission

Art. 39 Abs. 1
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 39 al. 1
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

04.044

Obligationenrecht. Änderung. Transparenz betreffend Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Code des obligations. Modification. Transparence des indemnités versées aux membres du conseil d'administration et de la direction

Differenzen – Divergences

Botschaft des Bundesrates 23.06.04 (BBl 2004 4471)
Message du Conseil fédéral 23.06.04 (FF 2004 4223)
Nationalrat/Conseil national 02.03.05 (Erstrat – Premier Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 08.06.05 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Nationalrat/Conseil national 28.09.05 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 05.10.05 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 07.10.05 (Schlussabstimmung – Vote final)
Ständerat/Conseil des Etats 07.10.05 (Schlussabstimmung – Vote final)

Obligationenrecht (Transparenz betreffend Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung)
Code des obligations (Transparence des indemnités versées aux membres du conseil d'administration et de la direction)

Zuppiger Bruno (V, ZH), für die Kommission: Bei diesem Geschäft geht es um die Transparenz betreffend Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung. Da möchte ich zu Beginn nochmals in Erinnerung rufen, dass es in dieser Vorlage eigentlich um zwei Dinge geht: erstens um die Offenlegung der Vergütungen an die Mitglieder von Verwaltungsräten, an Geschäftsleitungsmitglieder und an Beiräte von börsenkotierten Firmen; zweitens um die

Kompetenzen der Generalversammlung im Zusammenhang mit der Festlegung von Vergütungen.
Der Ständerat hat das Geschäft in der Sommersession beraten und es zur Differenzbereinigung wieder an den Nationalrat zurückgegeben. Für den Nationalrat gilt es, noch über vier Differenzen zu entscheiden, wobei Ihnen die Mehrheit der WAK beantragt, bei zwei Bestimmungen dem Ständerat zu folgen und bei zwei Differenzen am Beschluss des Nationalrates festzuhalten.
Die erste Differenz betrifft Artikel 626 Absatz 2 des Obligationenrechtes. Hier soll ein neuer Absatz eingefügt werden, welcher von börsenkotierten Firmen eine Aufnahme von Bestimmungen in die Statuten über die Festlegung von Vergütungen verlangt. In den Übergangsbestimmungen wird für dieses Prozedere eine Frist von zwei Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes gewährt. Die WAK des Nationalrates beantragt Ihnen hier mit 16 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung die Ablehnung dieser neueingeführten Bestimmung inklusive Übergangsbestimmung.
Sie bringt nämlich nichts Neues und auch nichts, aber auch gar nichts betreffend eine bessere Transparenz oder eine bessere Regelung der Vergütungen für Verwaltungsräte, Geschäftsleitungsmitglieder oder Beiräte. Diese Vergütungen müssen ohnehin im Anhang der Bilanz veröffentlicht werden. Zudem handelt es sich um einen Papiertiger, welcher dazu führen würde, dass etwa 300 Statuten von solchen Firmen innert zwei Jahren angepasst werden müssten. Es handelt sich um eine Alibiübung, welche nichts bringt und eine Inkraftsetzung nur um zwei Jahre hinauszögern würde.
Ich bitte Sie, hier dem Antrag der WAK zu folgen.

Recordon Luc (G, VD), pour la commission: A mon tour, je vous prierai de suivre la commission dans ses réflexions. Je vous rappelle que cet objet n'a pas à être traité par-dessous la jambe, car sous le vocable très général de transparence il s'agit de rendre un petit peu de confiance au public, en particulier aux actionnaires, mais aussi plus largement à ceux qu'on appelle en bon français les «stakeholders», c'est-à-dire l'ensemble des partenaires des entreprises et même le grand public en général.
Vous savez tous à quel point les salaires totalement invraisemblables qui ont été publiés récemment dans la presse ont pu entamer la confiance et, je ne craindrai pas de le dire, également le lien social jusqu'à un certain point. Comment voulez-vous en effet que des gens puissent se reconnaître dans une société où certains dirigeants d'entreprise gagnent en moins d'une année ce qu'un conseiller fédéral moyen gagnera en une vie? Il y a donc lieu de prendre la mesure de ces problèmes-là et d'obliger à tout le moins les entreprises, mais spécialement les grandes et peut-être aussi les moyennes, à annoncer clairement et loyalement toutes les formes de rémunérations et d'indemnisations immédiates ou différées qu'elles peuvent être amenées à verser – et cela concerne donc aussi les anciens dirigeants –, de même que les rémunérations indirectes qui pourraient se faire jour sous la forme de prestations accordées à des taux préférentiels, par exemple lorsqu'il s'agit de prêts.
C'est donc un très gros objet dans lequel nous avons déjà passablement avancé et où la Chambre des cantons, généralement réputée pour sa sagesse, n'a malheureusement pas toujours fait avancer le dossier avec la plus grande clairvoyance que l'on pourrait imaginer.
C'est notamment la raison pour laquelle – nous y viendrons plus tard –, sur une disposition centrale qui est l'article 663bbis, la commission a préféré vous demander de maintenir la décision initiale de notre conseil, plutôt que d'opter pour le salmigondis qu'est la version du Conseil des Etats.
Il y a, sauf erreur, quatre propositions qui donneront lieu à débat. Mais je m'en tiens là avant d'y revenir plus précisément.

Art. 626 Abs. 2
Antrag der Kommission
Streichen

Art. 626 al. 2
Proposition de la commission
Biffer

Angenommen – Adopté

Art. 663bbis
Antrag der Mehrheit
Abs. 1
Festhalten
Abs. 3
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Leutenegger Oberholzer, Berberat, de Buman, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Genner, Gysin Remo, Kiener Nellen, Leuthard, Meier-Schatz, Recordon, Rennwald)
Abs. 3
Festhalten

Antrag Loepfe
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 663bbis
Proposition de la majorité
Al. 1
Maintenir
Al. 3
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Leutenegger Oberholzer, Berberat, de Buman, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Genner, Gysin Remo, Kiener Nellen, Leuthard, Meier-Schatz, Recordon, Rennwald)
Al. 3
Maintenir

Proposition Loepfe
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Loepfe Arthur (C, AI): Die Transparenzvorlage gemäss Nationalrat enthält in Artikel 663bbis Absatz 1 die Bestimmung, dass börsenkotierte Gesellschaften auch alle Vergütungen offen zu legen haben, die sie an Personen ausgerichtet haben, die aktiven und ehemaligen Führungsorganen nahe stehen. Es geht also um den Kreis der nahestehenden Personen. Das sind Personen, die Mitgliedern des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung oder des Beirates möglicherweise nahe stehen. Gemäss Lehre und Praxis gilt als nahestehend, wer mit einer Person aufgrund einer engen persönlichen, wirtschaftlichen, rechtlichen oder tatsächlichen Beziehung verbunden ist. Das betrifft die Verwandtschaft, den Freundes- und Bekanntenkreis und die Geschäftsbeziehungen, also einen sehr weiten Kreis. Überlegen Sie sich einmal, was das für Nestlé möglicherweise für Folgen hätte, wenn Nestlé alle diese Abklärungen treffen müsste!
Der vom Nationalrat verabschiedete Artikel würde in der Praxis zu einer ufer- und damit sinnlosen Pflicht zur Offenlegung von Vergütungen führen, die sich aus Transparenzüberlegungen nicht rechtfertigen lassen würde. So müsste zum Beispiel der Lohn eines Lehrlings offen gelegt werden, dessen Onkel im Lehrbetrieb als Verwaltungsrat amtet. Oder wenn der Neffe eines Verwaltungsrates Anwalt einer Kanzlei wäre, die gegenüber der Gesellschaft Dienstleistungen erbringen würde, wäre das entsprechende Honorar im Anhang zur Bilanz offen zu legen. Das würde möglicherweise lange Listen geben. Eine derart weitgehende Offenlegungspflicht ist sachfremd und nicht praxistauglich. Wie soll eine grosse Gesellschaft mit vernünftigem Aufwand alle Personen, die ihren Führungsorganen im Sinne von Artikel 678 OR möglicherweise nahe stehen und in irgendeiner Beziehung zur Gesellschaft stehen, ausfindig machen?

Der Ständerat hat diese Mängel in der vom Nationalrat gutgeheissenen Regelung erkannt und die Offenlegung von Vergütungen an nahestehende Personen auf Leistungen eingeschränkt, die nicht marktüblich sind.
Die Begriffe «Marktpreise» und «Marktüblichkeit» sind Kriterien, die zum Alltag eines Revisors gehören, und in der Betriebswirtschaftslehre sind es alltägliche Begriffe, die auch im Zusammenhang mit Verrechnungspreisen zwischen Gesellschaften zur Prüfung und zur Revision herangezogen werden müssen. Der Revisor einer Gesellschaft muss somit auch die Offenlegung der entsprechenden Informationen überprüfen, und die Geschäftsleitung bzw. der Verwaltungsrat muss schriftlich erklären, dass alle diese Bedingungen eingehalten sind.
Bei den zur Diskussion stehenden Vergütungen handelt es sich in aller Regel um solche, bei denen gut festgestellt werden kann, ob sie marktüblich sind oder nicht. Es geht dabei vor allem um Löhne und Anwaltshonorare.
Ich bitte Sie, die Lösung des Ständerates und damit meinen Antrag zu unterstützen. Mein Antrag bezieht sich auf diese Regelungen auf Seite 2 der Fahne und nur auf diesen Absatz 1: Zustimmung zum Beschluss des Ständerates. Bei dieser Lösung sind selbstverständlich alle Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates offen zu legen. Das ist klar. Bei Personen, die solchen Mitgliedern nahe stehen – es geht nur um diese Personen –, sollen jedoch die Leistungen offen gelegt werden, die nichtmarktübliche Vergütungen darstellen.
Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Ich bitte Sie, den Antrag Loepfe abzulehnen.
Gestatten Sie mir noch eine grundsätzliche Bemerkung zu dieser Transparenzvorlage: Wir haben aufgrund von Bezügsskandalen in der Schweiz eine Transparenzregelung getroffen – endlich, muss man sagen, und wir sind dabei inhaltlich noch weit von dem entfernt, was andere Länder verlangen. Aber wir haben immerhin einen Schritt gemacht, in dem Sinn, dass Publikumsgesellschaften auch in der Schweiz die Bezüge der Mitglieder aller Organe, und zwar der gegenwärtigen wie der früheren, offen legen müssen. Das ist das Mindeste, was eine moderne Corporate Governance verlangt.
Der Ständerat hat nun versucht, diese Vorlage in weiten Teilen aufzuweichen. Das hat inhaltliche Rückschritte zur Folge, aber auch Rückschritte in Bezug auf die gesetzgeberische Klarheit. Schauen Sie einmal auf die Fahne; schauen Sie einmal, was für eine Monsterbestimmung hier Eingang in das OR finden soll.
Nun zu Artikel 663bbis Absatz 1: Das ist der Absatz, bei dem die Kommission im Gegensatz zu Herrn Loepfe – einen Minderheitsantrag gibt es hier nicht – beantragt, am bisherigen Beschluss des Nationalrates festzuhalten. Herr Loepfe will diese Bestimmung nun in zweifacher Hinsicht aufweichen: Gesellschaften sollen Vergütungen an frühere Mitglieder von Organen oder Beiräten nur mehr angeben müssen, sofern sie entweder in einem Zusammenhang mit der früheren Tätigkeit stehen oder nicht marktüblich sind. Und was die nahestehenden Personen betrifft, müssen die Gesellschaften nur Vergütungen angeben, die nicht marktüblich sind.
Machen wir uns doch nichts vor: Mit diesen Ausnahmeregelungen öffnen wir der Intransparenz doch Tür und Tor. Was sind bei früheren Mitgliedern von Organen Vergütungen, die «in einem Zusammenhang mit der früheren Tätigkeit» stehen? Entweder sind sie noch aktiv im Berufsleben, und dann stehen die Vergütungen in einem direkten Zusammenhang damit, oder sie sind eben nicht mehr aktiv, und dann stehen die Vergütungen nicht mehr in Zusammenhang mit der früheren Tätigkeit. Damit ist es doch der Willkür der Unternehmung überlassen, ob sie überhaupt eine Vergütung angeben will oder nicht. Und dann: Was bedeutet der Begriff der Marktüblichkeit? Auch hier öffnen Sie einen grossen Interpretationsspielraum. Es würde noch Prozesse brauchen, damit geklärt werden könnte, was marktüblich ist und was nicht.
Wenn Sie dem Antrag Loepfe folgen, so hat das zur Folge, dass bei den früheren Mitgliedern von Organen in Bezug auf die Vergütungen überhaupt keine Transparenz mehr besteht. Das Gleiche gilt für die nahestehenden Personen. Denn der Begriff der Marktüblichkeit müsste erst noch definiert werden.
Wenn Sie die Transparenz ernst nehmen, so folgen Sie den Anträgen der WAK. Ich möchte hier auch gleich betonen, dass auch Bundesrat Blocher in der Kommission empfohlen hat, an den bisherigen nationalrätlichen Beschlüssen festzuhalten und bei Absatz 1 nicht dem Ständerat zu folgen. Das sage ich präventiv, falls er sich nicht mehr daran erinnern sollte.

Kaufmann Hans (V, ZH): Die SVP-Fraktion unterstützt alle zumutbaren und praktikablen Massnahmen, die die Transparenz betreffend Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung verbessern – mit dem Ziel, dass die Aktionäre allenfalls intervenieren können, indem sie eben beispielsweise Verwaltungsräte abwählen.
Bei Artikel 663bbis waren wir auch in unserer Fraktion nicht einig, ob diese Zielsetzung mit den vorliegenden Fassungen des Nationalrates und des Ständerates erreicht werden kann. Bei Artikel 663bbis geht es ja um die Frage, ob alle Vergütungen an frühere Organmitglieder angegeben werden müssen oder nur jene, die im Zusammenhang mit der früheren Tätigkeit als Organ der Gesellschaft stehen oder die nicht marktüblich sind.
Wir hatten hier abzuwägen zwischen der Publikation von Bagatellbeträgen – wie beispielsweise Vergütungen für das Schreiben einer Firmenchronik, für die Betreuung einer firmeneigenen Kunstsammlung usw. – und jener von Aktivitäten, die durchaus ins Geld gehen können, wo aber der Zusammenhang mit der früheren Organtätigkeit nicht klar ersichtlich ist. Ich denke auch hier an diese Grauzone: Beratermandate, Treuhandaufgaben nach Abschluss eines Mandates, Mitwirkung in Stiftungsräten der Pensionskasse, aber auch physische Zuwendungen in Form von Zurverfügungstellung von Büros, Mitarbeitern, Parkplätzen usw. Hier stellt sich tatsächlich die Frage, in welcher Höhe in diesem Zusammenhang marktübliche Vergütungen anzusetzen sind und ob gewisse Ämter überhaupt notwendig sind.
Für mich bestehen auch offene Fragen bezüglich der Definition von nahestehenden Personen. Selbst wenn ich im Verwaltungsrat einer Firma bin, weiss ich eben nicht, wer alles aus meinem Verwandten- und Bekanntenkreis irgendwelche Bezüge von dieser Firma für welche Dienstleistungen erhält. Auch die Formulierung des Ständerates schafft in dieser Beziehung keine zusätzliche Klarheit, weshalb wir in unserer Fraktion mit einer knappen Mehrheit an der Version des Nationalrates festgehalten haben. Ich persönlich kann aber auch mit der Fassung des Ständerates leben. Ein Festhalten an der Version des Nationalrates ergäbe immerhin nochmals eine Differenz. Vielleicht gelingt es uns dann im dritten Anlauf, eine für alle befriedigende Variante zu finden.

Baumann J. Alexander (V, TG): Ich möchte ergänzen, dass es jetzt nicht darum geht, aus allen Absätzen die ehemaligen Organträger wegzustreichen, das ist keineswegs die Absicht im Antrag Loepfe. Diese sind ja auch in der im Antrag Loepfe unterstützten ständerätlichen Lösung einbezogen. Man soll nicht über etwas diskutieren, was nicht beantragt ist.
Es geht um die Entscheidung – und zwar nur bei den börsenkotierten Gesellschaften –, ob Bezüge, die an sogenannt nahestehende Personen ausgerichtet werden, im Sinne dieser Gesetzgebung auch veröffentlicht werden müssen, wenn sie marktüblich sind. Um ein Beispiel zu nennen: Wenn der Neffe eines Verwaltungsrates Laborant im Betrieb eines Pharmaunternehmens ist, dann gehört der Lohn dieses Neffen nicht in den Anhang zum Geschäftsbericht, wenn der Lohn marktüblich ist. Letzteres lässt sich von den Verantwortlichen leicht feststellen, da bei der Grösse einer börsenkotierten Gesellschaft genügend Vergleichsgrössen zur Ver-

fügung stehen. Nach der nationalrätlichen Fassung, an der die Mehrheit festhalten will, müssten auch solche Löhne publiziert werden.
Wenn aber diesem Laboranten ein dreijähriger Studienaufenthalt in den USA finanziert wird, so ist die Marktüblichkeit eben nicht gegeben. Diese Leistung wäre, dem entsprechenden Verwaltungsrat zugeordnet, zu publizieren. Marktunübliche Vergütungen sind relativ einfach zu erkennen, auch in einem Grossunternehmen.
Hingegen würde die Publikation von marktüblichen Leistungen an Nahestehende zu absolut unerwünschten Ausweitungen führen, ja, es käme zu einer eigentlichen Sippenhaftprüfung. Wie soll der Chef einer Bauabteilung einer grossen Firma davon Kenntnis haben, dass der Sohn einer Schwägerin des Präsidenten als Betriebsleiter einer Bauunternehmung arbeitet, die einen Auftrag für diese Firma ausgeführt hat? Wir können uns vorstellen, wie stark dann süffige Storys aus einem derartigen, aus Unkenntnis nicht gemeldeten Verhältnis aufgeblasen werden könnten.
Wir wollen doch kein Fallenstellergesetz kreieren. Zweck der zu schaffenden Transparenzregelung ist es, die Einhaltung der Grundsätze der Corporate Governance überprüfbar zu machen.
Dazu ist die ständerätliche Lösung gut geeignet, weshalb ich Sie um Unterstützung des Antrages Loepfe bitte.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Herr Baumann, Sie wollen kein Fallenstellergesetz kreieren. Was Sie aber machen, wenn Sie dem Ständerat folgen, ist genau das. Ich stelle Ihnen deshalb eine Frage: Können Sie mir sagen, was eine Unternehmung veranlassen könnte, einem früheren Mitglied eines Organs eine Vergütung auszurichten, die nicht in Zusammenhang mit seiner früheren Tätigkeit stehen könnte? Was soll das überhaupt heissen? Was könnte das überhaupt sein? Sie haben nur die Marktüblichkeit als Abgrenzungskriterium erwähnt. Aber bei den früheren Mitgliedern haben wir die Abgrenzung in Bezug auf die frühere Tätigkeit, und die spielt auch bei späteren Aufträgen.

Baumann J. Alexander (V, TG): Nehmen Sie den Fall eines ehemaligen Verwaltungsrates, der vor fünf Jahren zurückgetreten ist. Jetzt muss ein Gutachten erstellt werden. Da ist eine grosse Bauunternehmung, und da ist ein Geologe, eben der ehemalige Verwaltungsrat. Jetzt fragt man ihn an und lässt ihn ein Gutachten machen. Wenn der Geologe den normalen Tarif des Verbandes der Geologen anwendet, steht dem doch nichts entgegen, das muss auch nicht gemeldet werden, das bringt doch nichts!

de Buman Dominique (C, FR): La discussion qui vient de s'engager au sujet de cet article 663bbis alinéa 1 prouve à l'envi la complexité de cette matière, mais également la nécessité d'adopter une législation qui soit conforme au fonctionnement des entreprises et également au principe de transparence voulu par le projet de loi.
C'est donc au terme d'une discussion nourrie que le groupe PDC fera sienne la proposition d'amendement de notre collègue Monsieur Loepfe, qui concerne cet article 663bbis alinéa 1, pour la raison suivante.
On pouvait certes hésiter entre la première décision de notre conseil et la variante adoptée par le Conseil des Etats, qui peut paraître relativement compliquée et détaillée. Néanmoins, il faut reconnaître que la notion de proches des personnes peut poser des problèmes dans la détermination du cercle. Il est dès lors préférable d'adopter la disposition du Conseil des Etats parce qu'elle limite cette notion de «proches des personnes» au chiffre 5 tel que ledit conseil l'a adopté et que cette définition s'applique à des indemnités «non conformes à la pratique du marché», alors même que cette notion de «non conformes à la pratique du marché» est connue des personnes et des sociétés qui sont actives dans ces sociétés cotées en Bourse.
Donc, en résumé, même s'il peut y avoir un doute ou une difficulté dans l'application pour ce qui concerne la notion de proximité des personnes, il y a indéniablement une limitation du risque aux catégories qui sont définies au chiffre 5 adopté par le Conseil des Etats.
C'est pour cette raison et avec un doute peut-être sur la formulation – mais nous avons à choisir entre la variante du Conseil national et celle du Conseil des Etats – que notre groupe adhère à la décision du Conseil des Etats, suivant en cela la proposition Loepfe.

Studer Heiner (E, AG): Die letzten Voten deuten darauf hin, dass hier in diesem Rat neue Sitten entstehen, und zwar die – ich finde das spannend –, dass Frau Leutenegger Oberholzer uns sagt, was Bundesrat Blocher denkt, und offensichtlich denken sie das Gleiche. Vermutlich wird Herr Blocher, so, wie ich ihn im Zusammenhang mit dieser Frage aus dem Nationalrat kenne, uns auch das Gleiche empfehlen. Ich finde es immerhin spannend, dass dann ausgerechnet von der CVP-Fraktion her die Gegenposition vertreten wird. Dort, wo man Klarheit schaffen will, will die CVP offensichtlich mit dem Ständerat zusammen alles tun, um möglichst viel neue Unklarheit zu schaffen, damit wir zusätzliches Juristenfutter haben.
Was ist also am sinnvollsten, wenn schon eine Allianz Leutenegger/Blocher in der Sache spielt und die Kommission mitzieht? Dann muss ja die Fassung, welche der Nationalrat schon beschlossen hat, die richtige sein. Wir sind in unserer Fraktion auch davon überzeugt, dass wir dem zustimmen sollten.
Ich werde mich nur einmal äussern und sagen, dass unsere Fraktion auch bei den nächsten Punkten, die drankommen, in jedem Fall der Variante zustimmt, die uns die optimale Transparenz bringt. Die maximale bringt es nicht; da bin ich auch wieder einig mit Frau Leutenegger Oberholzer. Wir hätten mehr Transparenz gewollt, als diese Vorlage bietet, aber wir sind in der Differenzbereinigung, und mehr ist nicht mehr möglich.

La présidente (Meyer Thérèse, présidente): Le groupe des Verts communique qu'il soutient la proposition de la commission.

Bührer Gerold (RL, SH): Wir nehmen, Kollegin Leutenegger Oberholzer, die Transparenz ernst, und wir haben den Tatbeweis geliefert. Nichtsdestotrotz müssen wir uns doch fragen: Was ist das zentrale Ziel, was wollen wir damit erreichen? Ich glaube, wir sollten uns einig sein: Wir wollen keine Papiertiger, die mit Bezug auf die eigentliche Zielsetzung der Transparenz nichts als Aufwand bringen.
Wir waren in der Kommission bei dieser Frage auch zwischen der Fassung des Ständerates und unserer Fassung hin- und hergerissen. Wir hatten eine Güterabwägung zu machen. Kollege Studer, zwischen den Ansprüchen der Transparenz einerseits, des Persönlichkeitsschutzes und der Praktikabilität anderseits. Einige Kollegen und ich selbst haben in der Kommission sogar mit Enthaltung gestimmt, weil wir einfach nicht restlos überzeugt waren. Aber es ist ja nicht verboten, den Problemen weiter nachzugehen und nachzufragen.
Wir sind klar zum Schluss gekommen – ich empfehle Ihnen dies namens unserer Fraktion –, hier dem Ständerat zu folgen, und zwar nicht, weil wir weniger Transparenz wollen, sondern weil wir eine Transparenz wollen, die dem zentralen Ziel dient, das heisst dem Schutz des Unternehmens und dem Schutz der Unternehmenseigentümer vor ungerechtfertigten Zahlungen an Organträger oder ehemalige Organträger. Dieses Ziel, Kollege Studer, erreichen Sie mit der etwas komplizierten Fassung des Ständerates genauso.
Bei den «nahestehenden Personen», dort liegt der eine Unterschied. Was bringt es denn, wenn allenfalls Ihr Sohn im Unternehmen eine Lehre macht oder Ihr Bruder als Lohnbuchhalter in einem festen Salärverhältnis arbeitet und Sie die Namen dieser Personen im Anhang des Geschäftsberichtes einer börsenkotierten Unternehmung, die ja in der Regel eine grössere Unternehmung ist, publizieren müssen? Das bringt schlichtweg nichts, aber auch gar nichts.

Zum zweiten Punkt, den wir diskutiert haben, zu den ehemaligen Organträgern. Hier ist es ebenfalls klar, in der Fassung des Ständerates heisst es, dass ehemalige Organträger – und das ist auch unsere Überzeugung – im Anhang aufgeführt werden müssen, wenn sie für irgendeine Tätigkeit nichtmarktübliche Entschädigungen beziehen. Das ist richtig, das soll gemacht werden.

Aber es ist eine reine Papiertigerübung, wenn man beispielsweise ein ehemaliges Geschäftsleitungsmitglied, das von Kommunikation eine Ahnung hat, das nachträglich die Firmengeschichte schreibt und dem man einen normalen Lohn gibt – wie einem Journalisten –, extra aufführt. Das ist eine Papiertigerübung, das bringt mit Bezug auf den Schutz der Aktionäre nichts, aber auch gar nichts. Aus diesen rein praktischen, nachvollziehbaren Überlegungen sagen wir Ihnen mit Überzeugung, dass die Fassung des Ständerates besser als unsere ist. Falls das noch «verschlankt» werden kann, umso besser. Aber bitte seien Sie sich bewusst: Wir wollen nichts vertuschen, wir wollen die Transparenz. Aber die Transparenz wird nicht besser, wenn wir Papiertigerübungen machen.

In diesem Sinne empfiehlt Ihnen die FDP-Fraktion die Zustimmung zur Fassung des Ständerates.

Fässler-Osterwalder Hildegard (S, SG): Ich möchte mein Erstaunen darüber ausdrücken, dass sowohl der Sprecher der FDP-Fraktion als auch der Sprecher der CVP-Fraktion Mitglieder der vorberatenden Kommission sind. Sie finden keinen Minderheitsantrag auf der Fahne. Es war ein einstimmiger Beschluss dieser Kommission – oder fast, jedenfalls war es so, dass es keine Minderheit gab. Ich finde es ausserordentlich bedauerlich, dass die beiden Herren es nicht für nötig befunden haben, als Mitglieder dieser Kommission diese Minderheit dann auch zu Papier, d. h. auf die Fahne, zu bringen. So können wir unsere Kommissionsarbeit eigentlich vergessen, wenn diese hier im Saal dann nachgeholt wird. Ich möchte dies zuhanden des Amtlichen Bulletins festhalten.

Bührer Gerold (RL, SH): Frau Kollegin Fässler hat anscheinend nicht zugehört, sonst hätte sie diese tatsachenwidrige Erklärung nicht abgegeben. Ich habe klar gesagt, erstens dass wir auch hin- und hergerissen waren, zweitens dass wir in der Kommission mit Enthaltung gestimmt haben, Frau Kollegin Fässler; es gab drei Enthaltungen; das können Sie im Protokoll nachsehen. Es ist nicht verboten, in der Zwischenzeit gescheiter zu werden und von einer Enthaltungsposition zu einer fixen Position, in diesem Falle jener des Ständerates, zu gelangen. Das ist ziemlich eindeutig. Das nächste Mal bitte ich Sie um Aufmerksamkeit.

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich möchte diese Konfusion etwas von der Geschichte her beleuchten. Die Formulierung, wie sie der Ständerat gemacht hat, stammt von uns, von der Verwaltung. In der Kommission, es ist so, hat man geschwankt: Soll man den ständerätlichen oder den früheren nationalrätlichen Beschluss vertreten? Frau Leutenegger, Sie können das im Protokoll lesen. Ich nehme das auch auf mich. Ich habe mich in der Kommission zu wenig klar dazu geäussert, für welchen Beschluss ich genau bin. Beide haben nämlich Vor- und Nachteile. Unterdessen wurde die Sache auch von verschiedenen Seiten neu studiert, und ich bin zu folgendem Schluss gekommen: Wir können keine Fassung machen, die alle möglichen, kleinsten Unebenheiten ausräumt, es sei denn, sie wäre von neuem ungerecht. Das müssen wir einfach sagen. Beide Formulierungen haben ihre Schwächen. Ich möchte die Schwächen jetzt aufzeigen. Ich bin heute der Meinung, dass die ständerätliche Formulierung weniger Schwächen hat als die nationalrätliche. Ich möchte Ihnen das aufzeigen.

Wenn Sie die ständerätliche Formulierung ansehen, stellen Sie fest, dass die Sache in Bezug auf die Verwaltungsräte und die Beiräte klar ist: Die Gesellschaften haben alles anzugeben. Es gibt keinen Unterschied. Solange die Verwaltungsräte und die Beiräte im Unternehmen sind, haben die Gesellschaften alles anzugeben. Das ist klarer gefasst als in der ursprünglichen Fassung. Ich kann das gut sagen, weil ja beide Fassungen aus meinen Amtsstuben stammen. Alle Vergütungen, die sie direkt oder indirekt Personen ausrichten, die vom Verwaltungsrat ganz oder zum Teil mit der Geschäftsleitung betraut sind, haben sie anzugeben. Es gibt hier keine Unklarheiten. Alle Vergütungen, die sie direkt oder indirekt an gegenwärtige Mitglieder des Beirates ausrichten, haben sie auch anzugeben. Es ist hier also alles kristallklar. Das steht in der Fassung des Ständerates, und sie ist insofern besser als die ursprüngliche Fassung, die wir vorgelegt haben.

Bei Ziffer 4 kommt die Crux. Wie ist es mit Vergütungen, die sie direkt oder indirekt an frühere Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates ausrichten? Da gibt es nun Fälle in der Praxis – das muss man ja zuerst auch alles wissen –, in denen es tatsächlich so ist, dass namentlich Rechtsanwälte, die Verwaltungsratssitze verlassen, später auch Beratungsmandate oder Gutachtertätigkeiten usw. dieser Firmen bekommen. Die stehen eben, Frau Leutenegger Oberholzer, nicht im Zusammenhang mit der früheren Tätigkeit. Und jetzt ist hier die Frage, ob jedes Mandat, jeder Anwaltsauftrag, im Anhang aufgeführt werden muss. Jemand, der vor fünf Jahren im Verwaltungsrat war, hat ein Mandat bekommen, ein Anwaltsmandat, und das trägt ihm soundso viel ein.

Jetzt kann man die Meinung vertreten, es sei gut, alles offen zu legen, was jemand für einen Verwaltungsrat gemacht hat, in dem er einmal war. Oder es gibt die andere Meinung, die besagt, dass marktübliche Dinge nicht ausgewiesen werden müssen. Andere Anwälte werden das auch nicht veröffentlichen müssen, z. B. Herr Vischer von den Grünen, weil er zufällig nicht im Verwaltungsrat einer mandatierenden Firma war. Das ergäbe eine neue Ungerechtigkeit.

Der Ständerat ist aufgrund unserer Formulierung dann zum Schluss gekommen, Vergütungen müssten ausgewiesen werden, wenn sie die Marktüblichkeit überschritten. Meine Bedenken habe ich auch zum Ausdruck gebracht: Was ist marktüblich, und wer entscheidet das? Unterdessen ist es klar: Das entscheidet die Revisionsstelle.

Die Revisionsstelle muss bei solchen Leuten prüfen: Sind das exorbitante Abweichungen in der Vergütung oder nicht? Jetzt gebe ich Ihnen auch Recht: Bei kleinen Abweichungen kann die Revisionsstelle gar nicht entscheiden, ob es marktüblich ist oder nicht; es ist aber ein kleineres Übel bei der Fassung des Ständerates.

Bei der «früheren Tätigkeit als Organ der Gesellschaft» müssen alle diese Entschädigungen offen gelegt werden. Warum? Es gibt Gesellschaften, bei denen die Verwaltungsräte austreten und noch Entschädigungen beziehen, Büroentschädigungen, Autoentschädigungen usw. Das muss man alles angeben; das erhält jemand, weil er ein früheres Mitglied des Verwaltungsrates ist. Das ist die Ziffer 4 des Ständerates. Ich glaube, das ist insofern besser als die Formulierung, die wir hatten.

Das Gleiche gilt für die «nahestehenden Personen»; da gibt es Beispiele aus der Praxis. Jetzt ist in Deutschland ein Fall aufgeflogen, in dem der Verwaltungsratspräsident eine Sekretärin für 500 000 Franken Lohn im Jahr angestellt hat; das ist nicht marktüblich. Das war eine ihm nahestehende Person, wenn auch nicht verwandt. Das wird gesehen und durch die Kontrollstelle überprüft. In der Fassung des Ständerates ist das vorhanden. Hätte diese Person 80 000 oder 100 000 Franken verdient, hätte es niemand angeben müssen, weil es auch nicht entscheidend ist. Nun muss ich Ihnen sagen: Natürlich wird die Kontrollstelle nicht entscheiden können, ob 80 000, 100 000 oder 120 000 Franken marktüblich sind; aber bei 500 000 Franken wird sie entscheiden können.

Ich glaube heute, dass die Fassung des Ständerates besser ist als die ursprüngliche Fassung. Beide Fassungen kommen aus meinen Amtsstuben. In der Kommission habe ich eher noch zur ursprünglichen Fassung geneigt, weil mir das «marktüblich» etwas schleierhaft war.

Frau Fässler möchte ich sagen: Es ist nicht verboten, in einer Situation, in der man unsicher ist, Enthaltung zu üben oder dagegen zu stimmen und keinen Minderheitsantrag zu machen.
Ich glaube, den gordischen Knoten kann man so «lösen». Ich bitte Sie heute, hier den Beschluss des Ständerates zu unterstützen. Diese Fassung ist weniger problematisch als die andere.
Generell möchte ich Ihnen sagen: Es wird auch in diesen Fällen Unklarheiten geben, welche die Gerichte klären müssen; was ist eine «nahestehende Person», was ist «marktüblich», und was heisst «Zusammenhang mit der früheren Tätigkeit als Organ»? Da gibt es Grauzonen, für welche die Praxis Lösungen suchen muss.
Ich habe gewisse Hemmungen, die Sachen detailliert aufzuführen. Der Geist, der dahinter steht, wenn es keine Formulierung hat, ist klar: Dann hat einer eine Entschädigung bezogen, die ihm nicht zusteht und die er vor dem Eigentümer verheimlichen will. Das ist der ganze Sinn; da könnte man das Ganze streichen. Aber weil es Publikumsgesellschaften sind, ist eine Formulierung nötig. Ich hoffe, dass dann nicht nur der Buchstabe des Gesetzes erfüllt wird, sondern auch der Geist des Gesetzes, sonst wäre das eine Zangengeburt.

Zuppiger Bruno (V, ZH), für die Kommission: Wir sprechen jetzt über Artikel 663bbis Absatz 1. Hier hat der Nationalrat – und das ist so – gestützt auf die Botschaft des Bundesrates mit dem Zusatz, den er eigentlich schon in der ersten Fassung hatte, die schlankere Transparenzregelung beschlossen. Der Ständerat hat neben einigen Formulierungsänderungen auch inhaltliche Änderungen vorgenommen.
In Ziffer 4 kommen diese inhaltlichen Änderungen zum ersten Mal zum Ausdruck. Bei der Fassung des Nationalrates müssen alle Vergütungen an frühere Organmitglieder aufgeführt werden; die Kollegen Loepfe und Baumann haben ausgeführt, was das heissen kann. Der Ständerat will, dass nur Vergütungen offen gelegt werden, welche im Zusammenhang mit ihrer früheren Tätigkeit als Organe der Gesellschaft stehen oder/und nicht marktüblich sind. Es ist wahrscheinlich dann auch eine Streitfrage, was marktüblich ist und was nicht; ich denke, hier könnte der eigentliche Streit entstehen. Wie könnte genau definiert werden, ob beispielsweise ein Mandat für einen Rechtsanwalt nach dessen Rücktritt aus einem Verwaltungsrat etwas mit seiner früheren Tätigkeit zu tun hat oder nicht?
Auch bei Ziffer 5 gibt es einen inhaltlichen Unterschied: Hier geht es um die Entschädigungen an nahestehende Personen von Verwaltungsräten, Geschäftsleitungsmitgliedern und Beiräten. Auch hier geht es wieder um die ominöse Frage der Marktüblichkeit.
Die WAK war, wie das von verschiedenen Sprechern ausgeführt worden ist, hin- und hergerissen. Sie hielt aber mit 15 zu 6 Stimmen bei 3 Enthaltungen an der Fassung des Nationalrates fest. Damit wollte sie eine Differenz zum Ständerat schaffen, damit die Frage, ob die Lösung, die wir nun vom Ständerat präsentiert erhalten, wirklich die beste ist, noch einmal genau angesehen werden kann.

Recordon Luc (G, VD), pour la commission: L'hypocrisie est un hommage que le vice rend à la vertu! Après bien des discours léniflants et vertueux sur la transparence, voici le vice qui revient au galop. Cela n'a pas tenu bien longtemps. Il a fallu quelques scandales dans la presse pour faire peur, pour que chacun se rendre compte que l'économie souffrait d'une perte d'image grave. Et aujourd'hui, on en revient à ses démons, on commence à rogner un petit bout, à rogner un autre petit bout ... Et bientôt, de cette belle transparence il ne restera pas grand-chose.
Lisez le texte du Conseil des Etats: c'est déjà totalement impraticable. Imaginez le pauvre chef d'entreprise qui n'a pas fait quatre ans de droit et un doctorat, et qui voudra appliquer ce machin sans se tromper! Et imaginez aussi les sociétés cotées en Bourse, qui se tromperont et qui seront sanctionnées par la SWX, qui seront clouées au pilori par une amende, pour avoir violé les dispositions sur la transparence parce qu'elles ont fini par n'y rien comprendre. Car en fait de clarté de cristal – nous a-t-on dit au pupitre gouvernemental –, qui comprend quelque chose à ces notions caoutchouc totalement indéterminées que sont la non-conformité aux pratiques du marché ou la relation avec une ancienne activité? C'est vague, c'est vague! Cela donne lieu à mille interprétations.
Monsieur le conseiller fédéral Blocher nous a dit que les tribunaux trancheraient. Eh bien! si, pour chaque rapport d'activité annuel, il faut aller devant le juge parce qu'il y a un actionnaire qui n'est pas content qu'on n'ait pas indiqué tel élément versé à un ancien membre du conseil, merci la bureaucratie et l'impraticabilité!
Je vous parle comme administrateur de nombreuses sociétés. Je ne me réjouis pas de savoir ce qu'il faudra mettre ou omettre: parce que vous aurez, d'un côté, les anciens administrateurs qui se plaindront qu'on viole leurs droits de la personnalité et, de l'autre, la société qui voudra se couvrir et qui voudra tout mettre. C'est la salade assurée, cette histoire! *(Hilarité)* C'est impraticable! Et puisque le gouvernement se félicite d'avoir concocté cette solution dans les services de son administration, permettez-moi de ne pas le féliciter et de ne pas féliciter son administration.
Non, soyons sérieux: notre version est beaucoup plus claire. Elle est déjà relativement compliquée, mais elle est encore sensiblement plus simple et elle garde la ligne de la transparence. Elle ne porte pas d'atteinte grave aux personnes. En tant qu'avocat qui donne fréquemment des avis juridiques aux sociétés dont je suis administrateur, je ne vois aucun inconvénient à ce que le jour où je serai ancien administrateur, on révèle que j'ai encore touché 5000, 10 000 ou 20 000 francs pour un avis de droit que j'aurais donné à une société dont je suis ancien administrateur! Qu'est-ce que ça peut bien faire! Je n'en ai pas honte. Si j'ai fait une facture, c'est que je crois qu'elle est juste ou alors j'ai meilleur temps de la baisser ou de la retirer.
Non, il y a encore une raison toute de procédure parlementaire pour tenir à notre version, c'est que beaucoup de gens ne considèrent pas cette solution comme aboutie aujourd'hui. Si nous maintenons la divergence, il y aura encore une navette, ça permettra de réfléchir encore. On pourrait par exemple songer à introduire une limite temporelle – ce serait une modification extrêmement simple – au-delà de laquelle les anciens administrateurs ne verraient plus leurs indemnités ou autres avantages indiqués. Une limite temporelle, c'est extrêmement clair. Si on dit: «au-delà de cinq ans après le mandat», c'est clair, le mandat a pris fin tel jour et «au-delà de cinq ans», c'est tel jour. C'est quelque chose de facile à appliquer.
Mais, pour l'instant, je vous en conjure, au nom de la commission, tenons-nous-en à la version de notre conseil.

Abs. 1 – Al. 1

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 04.044/2453)
Für den Antrag Loepfe ... 106 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit ... 73 Stimmen

Abs. 3 – Al. 3

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Sie gestatten mir sicher noch eine kurze persönliche Erklärung zur vorhergehenden Abstimmung. Der Kommissionssprecher französischer Sprache hat von Scheinheiligkeit gesprochen, und anders kann man die Debatte nicht nennen. Wankelmütig sind die folgenden Parteien: CVP und FDP waren eigentlich immer ein bisschen gegen die Transparenzregelung, und jetzt haben sie das offenbart, indem sie gegen die saubere, schöne Regelung des Nationalrates und auch gegen die Mehrheitsposition in der Kommission gestimmt haben. Zur

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

Namentliche Abstimmung / Vote nominatif

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:
Obligationenrecht (Transparenz betreffend Vergütung an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung) (OR)

Code des obligations (Transparence des indemnités versées aux membres du conseil d'administration et de la direction) (CO)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 663bbis al. 1

Abstimmung vom / Vote du: 28.09.2005 16:20:08

Abate	=	R	TI
Aeschbacher	+	E	ZH
Allemann	+	S	BE
Amherd	=	C	VS
Amstutz	=	V	BE
Baader Caspar	=	V	BL
Bader Elvira	=	C	SO
Banga	*	S	SO
Barthassat	=	C	GE
Baumann Alexander	=	V	TG
Bäumle	+	-	ZH
Beck	=	R	VD
Berberat	+	S	NE
Bezzola	*	R	GR
Bigger	=	V	SG
Bignasca Attilio	=	V	TI
Binder	=	V	ZH
Borer	=	V	SO
Bortoluzzi	=	V	ZH
Bruderer	*	S	AG
Brun	=	C	LU
Brunner Toni	=	V	SG
Brunschwig Graf	*	R	GE
Büchler	=	C	SG
Bugnon	=	V	VD
Bühlmann	+	G	LU
Bührer	=	R	SH
Burkhalter	=	R	NE
Cathomas	=	C	GR
Cavalli	+	S	TI
Chevrier	=	C	VS
Christen	=	R	VD
Daguet	+	S	BE
Darbellay	=	C	VS
De Buman	=	C	FR
Donzé	+	E	BE
Dormond Béguelin	+	S	VD
Dunant	=	V	BS
Dupraz	=	R	GE
Egerszegi-Obrist	*	R	AG
Eggly	=	R	GE
Engelberger	=	R	NW
Fasel	+	G	FR
Fässler-Osterwalder	+	S	SG
Fattebert	=	V	VD
Favre	=	R	VD
Fehr Hans	*	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH
Fehr Jacqueline	+	S	ZH
Fehr Mario	+	S	ZH

Fluri	=	R	SO
Föhn	=	V	SZ
Freysinger	o	V	VS
Frösch	+	G	BE
Füglistaller	=	V	AG
Gadient	=	V	GR
Gallade	+	S	ZH
Garbani	+	S	NE
Genner	+	G	ZH
Germanier	=	R	VS
Giezendanner	=	V	AG
Glasson	=	R	FR
Glur	=	V	AG
Goll	+	S	ZH
Graf Maya	+	G	BL
Graf-Litscher Edith	+	S	TG
Gross Andreas	+	S	ZH
Guisan	=	R	VD
Günter	+	S	BE
Gutzwiller	=	R	ZH
Gyr	*	S	SZ
Gysin Hans Rudolf	=	R	BL
Gysin Remo	+	S	BS
Häberli	=	C	TG
Haering	+	S	ZH
Haller	=	V	BE
Hämmerle	+	S	GR
Hassler	=	V	GR
Hegetschweiler	=	R	ZH
Heim Bea	+	S	SO
Hess Bernhard	*	-	BE
Hochreutener	=	C	BE
Hofmann Urs	+	S	AG
Hollenstein	+	G	SG
Huber	=	R	UR
Hubmann	+	S	ZH
Huguenin	+	-	VD
Humbel Näf	=	C	AG
Hutter Jasmin	*	V	SG
Hutter Markus	=	R	ZH
Imfeld	=	C	OW
Ineichen	=	R	LU
Janiak	+	S	BL
Jermann	=	C	BL
Joder	=	V	BE
John-Calame	+	G	NE
Jutzet	+	S	FR
Kaufmann	=	V	ZH
Keller Robert	=	V	ZH
Kiener Nellen	+	S	BE

Kleiner	=	R	AR
Kohler	=	C	JU
Kunz	=	V	LU
Lang	+	G	ZG
Laubacher	=	V	LU
Leu	=	C	LU
Leuenberger	+	G	GE
Leutenegger Filippo	*	R	ZH
Leutenegger	+	S	BL
Leuthard	=	C	AG
Levrat	+	S	FR
Loepfe	=	C	AI
Lustenberger	=	C	LU
Markwalder Bär	=	R	BE
Marti Werner	+	S	GL
Marty Kälin	+	S	ZH
Mathys	=	V	AG
Maurer	=	V	ZH
Maury Pasquier	+	S	GE
Meier-Schatz	o	C	SG
Menétrey-Savary	+	G	VD
Messmer	=	R	TG
Meyer Thérèse	#	C	FR
Miesch	=	V	BL
Mörgeli	*	V	ZH
Müller Geri	+	G	AG
Müller Philipp	=	R	AG
Müller Walter	=	R	SG
Müller-Hemmi	+	S	ZH
Müri	=	V	LU
Nordmann	+	S	VD
Noser	*	R	ZH
Oehrli	=	V	BE
Pagan	=	V	GE
Parmelin	+	V	VD
Pedrina	+	S	TI
Pelli	=	R	TI
Perrin	=	V	NE
Pfister Gerhard	=	C	ZG
Pfister Theophil	=	V	SG
Randegger	=	R	BS
Rechsteiner Paul	+	S	SG
Rechsteiner-Basel	+	S	BS
Recordon	+	G	VD
Rennwald	+	S	JU
Rey	+	S	VS
Reymond	=	V	GE
Riklin	=	C	ZH
Rime	=	V	FR
Robbiani	=	C	TI

Rossini	+	S	VS
Roth-Bernasconi	+	S	GE
Ruey	*	R	VD
Rutschmann	=	V	ZH
Sadis	=	R	TI
Salvi	+	S	VD
Savary	+	S	VD
Schenk	=	V	BE
Schenker	+	S	BS
Scherer Marcel	=	V	ZG
Schibli	=	V	ZH
Schlüer	=	V	ZH
Schmied Walter	=	V	BE
Schneider	=	R	BE
Schwander	=	V	SZ
Siegrist	=	V	AG
Simoneschi-Cortesi	=	C	TI
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Spuhler	=	V	TG
Stahl	=	V	ZH
Stamm Luzi	=	V	AG
Steiner	=	R	SO
Stöckli	+	S	BE
Studer Heiner	+	E	AG
Stump	+	S	AG
Teuscher	+	G	BE
Thanei	*	S	ZH
Theiler	=	R	LU
Triponez	=	R	BE
Vanek	*	-	GE
Vaudroz René	+	R	VD
Veillon	*	V	VD
Vermot-Mangold	+	S	BE
Vischer	+	G	ZH
Vollmer	+	S	BE
Waber Christian	+	E	BE
Wäfler	+	E	ZH
Walker Félix	=	C	SG
Walter Hansjörg	=	V	TG
Wandfluh	=	V	BE
Wasserfallen	=	R	BE
Wehrli	*	C	SZ
Weigelt	=	R	SG
Weyeneth	*	V	BE
Widmer	+	S	LU
Wobmann	=	V	SO
Wyss Ursula	+	S	BE
Zapfl	=	C	ZH
Zisyadis	+	-	VD
Zuppiger	+	V	ZH

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
Ja / oui / si	0	14	1	48	5	2	3	73
nein / non / no	25	0	33	0	0	48	0	106
enth. / abst. / ast.	1	0	0	0	0	1	0	2
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	0	0	0	0	0	0	0	0
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	1	0	6	4	0	5	2	18
Vakant / Vacant / Vacante	0	0	0	0	0	0	0	0

+ ja / oui / si
= nein / non / no
o enth. / abst. / ast.
% entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4
excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4
* hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato
\# Der Präsident stimmt nicht
Le président ne prend pas part aux votes
v Vakant / Vacant / Vacante

Bedeutung Ja / Signification de oui: Proposition der Kommission
Bedeutung Nein / Signification de non: Proposition Loepfe

SVP: Die SVP war genau so lange für Transparenz, wie sich Herr Blocher als Oppositionsführer profilieren konnte. Davon ist jetzt überhaupt nichts mehr zu spüren. Das ist jetzt das Resultat. Bei all jenen, die sagen, sie seien eigentlich für Transparenz, bei denen können Sie aber sicher sein, dass sie eigentlich gegen die Transparenz sind.
Die einzigen Parteien, die hier klar aufgetreten sind, sind jene, die konsequent für die nationalrätliche Fassung gestimmt haben. Ich sage Ihnen auch warum: Die SP will keine Grauzonen, sondern transparente Regelungen, die nicht zu Interpretationen Anlass geben. Wir wollen klare Regelungen, die nicht die Kontrollstellen gleichsam zum Richter machen und diese damit in einen unlösbaren Konflikt bringen, weil sie mit Rechtsbegriffen arbeiten, die sie zigfach interpretieren müssen.
So wollen wir es auch wissen, wenn Kredite und Darlehen an frühere Organmitglieder oder nahestehende Personen gegeben werden. Warum sollen die Eigentümerin und die Aktionärin das nicht wissen? Das ist eine wichtige Information, und wenn die Offenlegung jemandem nicht passt, kann er oder sie zu einer Bank gehen; niemand ist gezwungen, Darlehen und Kredite bei der ehemaligen eigenen Unternehmung aufzunehmen. Das ist ganz einfach. Wenn Sie die Transparenz fürchten und sich nur in der Grauzone bewegen dürfen, dann gehen Sie auf den Markt, und belasten Sie damit nicht die ehemalige Unternehmung.
Ich bitte Sie, an der Fassung des Nationalrates festzuhalten – ich weiss, es wird vergeblich sein, weil wir schon in der Kommission in der Minderheit geblieben sind –, damit alle Geldgeschäfte, alle Darlehen und Kredite transparent gemacht werden müssen, soweit sie die bisherigen Organmitglieder und nahestehende Personen betreffen. Nur damit sichern Sie auch, dass die Eigentümerinnen und Eigentümer einer Gesellschaft wissen, was mit ihrem Geld tatsächlich passiert.

Kaufmann Hans (V, ZH): Darlehen und Kredite an nahestehende Personen sind tatsächlich ein schwieriges Problem, vor allem für die Verwaltungsräte und Mitglieder von Geschäftsleitungen, die an der Spitze von Finanzinstituten stehen. Sehr oft haben die Mitglieder dieser Organe überhaupt keine Kenntnis von solchen Darlehen und Krediten. Ich weiss zum Beispiel nicht, ob meine Kinder oder ob Verwandte und Bekannte von mir bei der Bank, bei der ich im Verwaltungsrat bin, Darlehen oder Kredite ausstehend haben. Vielleicht sind solche Kredite auch nur kurzfristig entstanden, weil Wertschriften verkauft wurden, die Erlöse noch nicht eingetroffen sind, aber bereits wieder Neuanlagen getätigt worden sind.
Wir können doch nicht verlangen, dass solche Kredite offen gelegt werden. Damit würden wir ja ganz klar das Bankgeheimnis brechen und damit auch Kundenbeziehungen gefährden. Uns scheint die Fassung des Ständerates klarer und zweckmässiger, weil sie sich auf nichtmarktübliche Bedingungen beschränkt.
Ich muss allerdings zugeben, dass auch die Version des Ständerates Fragen aufwirft, wenn es um die Festlegung der Marktüblichkeit von Bankkonditionen geht. Da geht es ja nicht nur um die Höhe des Zinssatzes, sondern auch um die Belehnungshöhe bzw. die Einschätzung der Bonität. Jede Kontrollstelle wird gewisse Probleme haben, die Marktüblichkeit zu beurteilen, zumal ja auch die Kreditthöhe im Verlaufe eines Jahres schwanken kann.
Wir bitten Sie deshalb, der Mehrheit zu folgen, das heisst, dem Beschluss des Ständerates zuzustimmen.

Genner Ruth (G, ZH): Herr Kaufmann, Sie haben jetzt relativ freimütig gesagt, Sie könnten ja nicht wissen, was für Kredite oder Darlehen Ihre Töchter – oder wer immer – von der Bank haben. Das heisst auch, Sie wollen jetzt eigentlich ein Schlupfloch öffnen, damit es eben möglich ist, dass solche Darlehen oder Kredite, von denen Sie in Ihrer Familie durchaus etwas wissen, drin sind, und wir können das nachher nicht feststellen.

Kaufmann Hans (V, ZH): Ja, Frau Genner, aber ich kann nicht für etwas geradestehen, wovon ich keine Kenntnis habe. Aber auch Industrieunternehmen haben genau das gleiche Problem. Es gibt doch Lieferkredite, wenn jemand auf Kredit Ware bezieht. Ist das dann auch als Kredit zu bewerten, und soll das dann auch im Geschäftsbericht aufgeführt werden? Also irgendwo hört dann die Liste der Angaben wahrscheinlich doch auf. Und wie gesagt, ich weiss es wirklich nicht, und es ist auch nicht in meiner Zuständigkeit, dass ich über kurzfristige Überschreitungen bei Krediten, aber auch über andere Kredite informiert bin. Im Verwaltungsrat hat man nur Kenntnis von Krediten, die eine gewisse Limite überschreiten, sonst verliert man sich ja ins hundertste und tausendste Detail. Das ist dann die Aufgabe der – wie soll ich sagen? – Sachbearbeiter, wenn es um Kleinigkeiten geht. Und diese Kleinigkeiten sind auch nicht wesentlich für die Beurteilung der Transparenz von Bezügen. Von daher sehe ich eigentlich in Ihrer Frage nicht viel – wie soll ich sagen? – Substanz.

Fässler-Osterwalder Hildegard (S, SG): Das Votum von Herrn Kaufmann und sein vorheriges Votum bestätigen ja gerade, wie wichtig es ist, dass hier Transparenz geschaffen wird, dass diese Dinge auch aufgeführt werden. Nur mit der Begründung «Ich weiss doch nicht» schafft man keine Transparenz. Diese Vorlage heisst «Transparenz» und nicht «Verwedelung».
Ich muss meiner Kollegin Susanne Leutenegger Oberholzer Recht geben. Wenn wir einen Blick auf die Entstehungsgeschichte dieses Geschäftes werfen, so war es damals in der WAK tatsächlich Herr Blocher, der den Umschwung zustande gebracht hat und der bewirkt hat, dass wir überhaupt eine Regelung bekommen. Es war Herr Blocher, es sei ihm dafür gedankt. Nachdem sich Herr Blocher als Nationalrat bereit erklärt hat, für Transparenz zu sorgen, hat dann auch die FDP unter der Leitung von Herrn Bührer umgeschwenkt und mitgemacht. Ich möchte Sie jetzt daran erinnern, dass es hier wirklich auch um Transparenz geht und keine unmöglichen Dinge verlangt werden.
Wenn wir den Unterschied zwischen den Fassungen von Ständerat und Nationalrat anschauen, sehen wir Folgendes: Es geht ja vor allem darum, dass auch betreffend Vergütungen an frühere Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung etwas gesagt werden muss. Ich habe jetzt einfach immer noch kein Beispiel dafür gehört, was denn die «nichtmarktüblichen Bedingungen» für Kredite und Darlehen sind, die hier gemäss Ständerat angegeben werden sollten. Um all die Beispiele für die kleinen Kredite, die jetzt auch Herr Kaufmann angesprochen hat, geht es nicht; es geht um Kredite, die wirklich auch einen gewissen Rahmen überschreiten. Es wird dann in der Verordnung festzulegen sein, wie hoch sie sind. Es geht nicht um ein paar Hundert Franken, sondern es geht wirklich um grosse Beträge, die anzugeben sind. Ich warte wirklich immer noch darauf, zu hören, was denn mit diesen «nichtmarktüblichen Bedingungen» gemeint ist. Ich kann mir einfach nicht vorstellen, dass dann solche Dinge überhaupt angegeben werden. Deshalb möchte ich, dass alle Kredite und Darlehen aufgeführt werden. Sonst kann man immer alles «verwedeln» und sagen: Ja, das ist ja marktüblich, und deshalb müssen wir es nicht angeben. Ich bitte Sie, hier wirklich Klarheit zu schaffen. Sonst ist eigentlich das ganze Geschäft ad absurdum geführt.
Ich möchte Sie auch daran erinnern: Lernen Sie etwas aus der Geschichte! Lernen Sie aus dem Aufschrei, der jeweils durch die Medien geht, wenn wieder irgend so eine Intransparenz aufgedeckt wird, wenn hohe Löhne aufgedeckt werden. Lernen Sie etwas daraus, vor allem jene, die immer auf Volkes Stimme hören – hören Sie auch diesmal. Schaffen Sie möglichst grosse Transparenz. Das können Sie nur über den Antrag der Minderheit Leutenegger Oberholzer, wie er ja ursprünglich einmal von der Mehrheit dieses Rates unterstützt wurde.

de Buman Dominique (C, FR): Les différents propos qui viennent d'être exprimés laissent apparaître de toute évidence un certain malaise, ou donnent l'impression que certains groupes n'ont pas travaillé suffisamment sur le message que nous débattons aujourd'hui. J'aimerais simplement donner raison à ceux qui ont cette impression d'un climat d'incertitude.
Je rappelle aussi que le groupe démocrate-chrétien n'a jamais été favorable à ce projet de loi au départ, parce qu'il était parfaitement conscient qu'il y avait une part d'actualité, pour ne pas dire de démagogie, dans la volonté de tout réglementer dans ce domaine. Il sait que cette transparence à laquelle on prétend tellement a des limites et que, quand il faudrait aller jusque dans les derniers détails, on se trouverait dans la «Sackgasse», comme on dit en allemand. Aujourd'hui, force est de constater que le représentant du Conseil fédéral, les rapporteurs et les intervenants disent que ces notions de «nahestehende Person» et de «marktüblich» sont des «unbestimmte Rechtsbegriffe», qu'on ne sait pas où on va, qu'il faudra une ordonnance et qu'il faut se fier aux pratiques du privé pour savoir exactement ce que ça veut dire!
Et ça, c'est aussi la preuve – et là, je le dis avec un petit peu d'humour – que notre parti, qui se dit libéral et social, est libéral dans ce domaine parce qu'il savait dès le départ que c'était un leurre que de vouloir une réglementation qui irait jusque dans les ultimes détails. Ce n'est plus une loi-cadre, ça devient une «loi-règlement» et, au nom de la transparence, on doit avoir la modestie d'admettre que l'on ne peut plus tout réglementer à satisfaction.
C'est pour cela que le groupe démocrate-chrétien a voulu trouver pour aujourd'hui les meilleures solutions – entre le travail de la commission et la séance du conseil. Mais ce n'est pas parce qu'il a retourné sa veste, c'est parce qu'il s'est adapté à une majorité contre nature qui veut cette loi. Mais il ne faut pas venir dire au peuple qu'on va tout réglementer, c'est impossible!
Je précise que c'est en accord avec mon groupe que j'ai fait cette déclaration personnelle.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Herr de Buman, wenn Sie Transparenz und keine Verwirrung schaffen wollen, dann machen Sie als Erstes einfache Bestimmungen, klare Bestimmungen, die auch vor jedem Gericht standhalten. Das war die Vorbemerkung.
Zweitens, wenn die CVP noch meint, sie müsse die Formulierungen überprüfen und klären, und Sie persönlich jetzt sehr unsicher sind, dann gibt es einen einfachen und weisen Rat: Sorgen Sie dafür, dass wir Differenzen zum Ständerat haben, und stimmen Sie ganz klar dem zu, was der Nationalrat bisher beschlossen hat.

de Buman Dominique (C, FR): Je peux vous répondre de la manière suivante. Dans la commission, à l'alinéa 3, la délégation du groupe démocrate-chrétien a voté la proposition défendue par la minorité, c'est-à-dire qu'elle a soutenu la disposition la plus simple. Mais, dès le moment où les gens de l'économie nous démontrent preuve à l'appui qu'il faut changer notre fusil d'épaule et accepter la proposition Loepfe à l'alinéa 1, le bon sens veut que nous adoptions la même logique à l'alinéa 3.
Je crois qu'en politique, comme partout, il faut de temps en temps être modeste. Mais il faut surtout toujours être honnête.

Genner Ruth (G, ZH): Herr de Buman, wie haben Sie bei der Pensionskasse der Stadt Freiburg Transparenz geschaffen?

de Buman Dominique (C, FR): J'accepte volontiers de vous répondre, Madame Genner.
Premièrement, dans le domaine des caisses de pension publiques, il y a un certain nombre de difficultés. Deuxièmement, il n'y a pas toujours eu la transparence sur les liens d'intérêts qui unissent des membres de votre parti ici sous la Coupole fédérale, des journalistes et des membres du Conseil général (législatif) de la Ville de Fribourg.
Quant au fond de l'affaire, qui n'a rien à voir avec le Parlement, je peux simplement vous dire que le message qui a été approuvé par le Conseil communal (exécutif) de la Ville de Fribourg, et qui est un document public, prouve noir sur blanc ce qui s'est passé. Un rapport de la Commission financière va encore être publié, rapport sur lequel je me réjouis de pouvoir m'exprimer enfin avec la bonne humeur et la forme qui sont celles que j'ai aujourd'hui. Si j'avais des problèmes personnels, je peux vous dire que je n'aurais pas cette mine.

Bührer Gerold (RL, SH): Kollegin Leutenegger Oberholzer, ich kann mit Ihrem Eigenlob in Sachen Transparenz leben. Ich glaube, wir konstatieren ganz objektiv über die Fraktionsgrenzen hinweg – wenn Sie mir jetzt zuhören könnten –, dass Sie in Bezug auf die Transparenzbestimmungen Verdienste haben. Aber Sie gehen schon etwas weit, wenn Sie hier quasi den Alleinanspruch auf diese Transparenzbestimmungen an sich ziehen. Sie gehen etwas zu weit, wenn Sie einfach jene, die in einigen Punkten aufgrund der Praktikabilität zu anderen Vorgehensweisen als Sie kommen, des Versuchs, die Transparenz einschränken zu wollen, bezichtigen: Da gehen Sie sehr weit; meines Erachtens weit über das Sachliche hinaus.
Nun zur Sache: Worum geht es? Wir sind uns doch einig, Kollegin Leutenegger Oberholzer, dass Darlehen an Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates offen gelegt werden müssen. Das machen wir ja jetzt schon; das ist bei allen börsenkotierten Unternehmungen so, das ist richtig so. Auch wir haben kein Interesse daran, dass Leute, die in der Geschäftsleitung sind, zu vorteilhaften Bedingungen zulasten der Unternehmung Darlehen beziehen. Da sind wir uns doch einig. Das umfasst Punkt 1 des Beschlusses des Ständerates.
Der zweite Punkt betrifft aber die nahestehenden Personen. Da hat Kollege Kaufmann einfach Recht, dann müsste man eine riesige Informationsapparatur errichten. Wenn Sie in einem Verwaltungsrat einer Bank sind und eine nahestehende Person auch noch eine Hypothek von 200 000 Franken hat, dann müsste man das publizieren, wenn die Firma an der Börse kotiert ist. Das bringt mit Bezug auf den Eigentümerschutz einfach nichts. Da sind Sie einfach praxisfern, wenn Sie hierin den Beweis der Transparenz sehen wollen.
Ein dritter Punkt: Die Darlehen und Kredite an ehemalige Mitglieder müssen ja auch offen gelegt werden, wenn sie nichtmarktübliche Konditionen beinhalten. Glauben Sie mir, Frau Kollegin Leutenegger, die Revisoren werden diese Zinssätze ganz genau anschauen. Bei einer Hypothek, bei einem Privatkredit haben wir in jeder Region des Landes die Kantonalbanksätze, und mit denen wird das verglichen. Wenn diese Sätze tiefer sind, dann sind sie richtigerweise im Anhang aufzuführen, weil sie eine Begünstigung darstellen.
Ich fasse zusammen: Erstens ist die Fassung des Ständerates, vor allem mit Blick auf die Praktikabilität, in der Güterabwägung unserer Fassung etwas überlegen, und zweitens schafft sie überall dort, wo es um allfällige «Liebesdienste» zugunsten von Organträgern geht, Transparenz zugunsten der Aktionäre und der Öffentlichkeit; das wollen wir und nichts anderes.

Blocher Christoph, Bundesrat: Es ist hier das Gleiche wie bei der vorhergehenden Bestimmung: Sie können keine Bestimmung im Gesetz machen, welche jeden noch so kleinen möglichen Missbrauch ausschaltet. Wenn Sie das tun, wird es dazu führen, dass die ausserordentliche Transparenz zur Intransparenz wird. Wenn man überall alles, auch das Kleinste wie z. B. Bankbüchlein von jedem der Beteiligten, die hier infrage kommen, angibt, dann hat man schlussendlich eine Intransparenz, weil man zu sehr ins Detail geht. Das haben Sie auch gemerkt. Frau Fässler hat gesagt, da müsste man halt dann in der Verordnung festlegen, dass nur

die wichtigsten Kredite angegeben werden. Da muss ich Ihnen sagen: Weder mit dem Text der Mehrheit noch mit demjenigen der Minderheit könnten wir solche Abweichungen vornehmen. Das wäre gesetzeswidrig.
Das Thema Transparenz in Bezug auf Darlehen kommt nicht von Ihnen, Frau Leutenegger Oberholzer, auch nicht von Ihrer Fraktion, auch nicht von unserer, auch nicht von der Verwaltung. Ich habe sie persönlich eingebracht, aus der Erfahrung, dass in Extremfällen Schwierigkeiten entstehen können, weil sich leitende Leute gegenseitig Darlehen geben, namentlich in schlechten Situationen. Darum müssen diese Darlehen angegeben werden. Alle Darlehen für leitende Leute müssen angegeben werden, immer, in jeder Situation. Alle Darlehen und Kredite für die gegenwärtigen Mitglieder von Verwaltungsrat, Geschäftsleitung und Beirat müssen angegeben werden, gleichgültig, zu welchen Konditionen sie erteilt worden sind, denn hier besteht die Gefahr.
Bei Personen, die aus dem Verwaltungsrat ausgetreten sind, und bei nahestehenden Personen ist die Gefahr natürlich wesentlich kleiner, dass zulasten des Unternehmens solche Kredite gegeben werden, namentlich in einer gefährlichen Situation. Hier ist das Kriterium die Marktüblichkeit. Sie ist bei den Krediten noch relativ leicht zu bestimmen.
Frau Genner, Sie haben die Frage gestellt, wann bei einem Kredit etwas marktüblich ist und wann nicht. Wenn Sie bei einem normalen Hypothekarzinssatz bei der ersten Hypothek 3,5 Prozent zahlen und es bekommt jemand einen Kredit für 1 Prozent, dann ist das nicht marktüblich; 2 Prozent sind es auch nicht. Das ist durch die Revisionsstelle relativ leicht zu bestimmen. Die Marktüblichkeit bei Krediten ist relativ einfach zu bestimmen – viel einfacher als die marktübliche Vergütung von Leistungen, die man erbracht hat. Was man nicht abschätzen kann, ist die Risikogefährdung eines Kredites. Da gebe ich Ihnen Recht. Aber es gibt Kreditkategorien, und diese Kreditkategorien leisten Gewähr dafür, dass grobe Missbräuche ausgeschlossen werden können.
Bei den nahestehenden Personen ist es das Gleiche. Da haben wir aber wieder das Problem, bestimmen zu müssen, was «nahestehend» bedeutet. Wenn es um Kredite an nahestehende Personen geht, müssen Sie, wenn beispielsweise Herr Kaufmann im Verwaltungsrat ist, von ihm nicht wissen, ob seine Kinder Kredite haben. Aber die Kontrollstelle muss wissen, ob er Kinder hat. Wenn Kredite vergeben werden, die weit unter dem marktüblichen Wert sind, und es sich beim Empfänger um ein Kind von Herrn Kaufmann handelt, spielt es gar keine Rolle, ob er weiss, dass sein Kind diesen Kredit hat. Die Kredite sind anzugeben, und dann hat sich die Bank oder die Firma zu rechtfertigen.
Ich bitte Frau Leutenegger Oberholzer, nicht das Monopol für die Transparenz für sich in Anspruch zu nehmen. Natürlich sind Sie der Meinung, dass alles, was in einer Firma geschieht, veröffentlicht werden sollte. Das ist aber nicht der Sinn dieser Bestimmung. Der Sinn der Transparenz ist es, dafür zu sorgen, dass sich leitende Leute einer Firma keine Leistungen zukommen lassen, die ihnen nicht zustehen und die sie verbergen können. Mit der ständerätlichen Fassung, deren Formulierung wir auch unterstützt haben, weil sie klarer ist, holen Sie das heraus. Damit ist das eine Transparenzbestimmung par excellence. Dass gesagt werden kann, die andere Formulierung bringe mehr Transparenz, nur weil sie summarischer ist, bestreite ich.
Sie haben mir Transparenz zugesprochen, solange ich – wie Sie es genannt haben – Oppositionsführer war. Diese Transparenz nehme ich noch jetzt in Anspruch. Ich kann mich jetzt nicht mehr in der Opposition profilieren, aber vielleicht als Bundesrat, wie Sie eben bemerkt haben. *(Heiterkeit)*

Zuppiger Bruno (V, ZH), für die Kommission: Zu Absatz 3 hatte die Kommission eine etwas andere Meinung als zu Absatz 1. Hier geht es ja nur um die Frage, ob ehemalige Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates, also Mitglieder, die ausgeschieden sind, bei der Institution, bei der sie in leitender Funktion tätig waren, überhaupt noch einen Kredit oder ein Darlehen erhalten können, ohne dass es zu einer Veröffentlichung und damit mindestens zu einer gewissen Problematik mit dem Bankgeheimnis kommt. Die Marktüblichkeit von Darlehen und Krediten kann man sicher feststellen, auch wenn es sich um eine kleinere Bandbreite handelt. Darum hat die WAK entschieden, der ständerätlichen Lösung zuzustimmen. Hier kann nämlich die Marktüblichkeit wesentlich besser definiert werden als in Absatz 1. Die Mehrheit war allerdings knapp, das sage ich ganz offen. Wir haben in der WAK zweimal ausgezählt, weil wir nicht sicher waren, ob das Abstimmungsergebnis korrekt war, und am Schluss gab der Präsident den Stichentscheid.

Recordon Luc (G, VD), pour la commission: A mon tour de vous expliquer pourquoi la majorité de la commission n'a pas opté de la même manière à l'alinéa 1 et à l'alinéa 3, se ralliant à l'alinéa 3 à la version du Conseil des Etats.
En effet, s'il faut regretter à l'alinéa 1 la très grande imprécision, que vous n'avez pas voulu cependant sanctionner par votre vote tout à l'heure, et regretter aussi le brouillard créé par le Conseil des Etats, dont certains se sont servis pour masquer leurs insuffisances en épaississant encore un peu le brouillard, en revanche à l'alinéa 3 il importe de relever clairement la différence, comme l'a fait tout à l'heure Monsieur Zuppiger. En effet, la question de la non-conformité à la pratique du marché se pose de manière certes moins problématique lorsqu'il s'agit d'un prêt ou de toutes sortes de crédits – parce qu'il y a très clairement un marché des prêts, pour ainsi dire en toute généralité. Le taux hypothécaire est connu, en tout cas le taux LIBOR, certains taux directeurs aussi dans différents domaines. Donc, il y a véritablement une possibilité de savoir ce que cela veut dire.
A toutes fins utiles, si vraiment on n'arrivait pas à définir cette notion de conformité, on pourrait sans doute se référer au principe directeur du présent projet de loi qui est la transparence et appliquer en quelque sorte un principe «in dubio pro claro» qui permettrait de dire que, si la conformité est incertaine, alors la transparence n'est pas donnée.
Mais je vous livre cela à titre de piste d'interprétation personnelle et non pas au nom de la majorité de la commission, qui vous recommande de rejeter la proposition de la minorité.

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 04.044/2454)
Für den Antrag der Mehrheit ... 108 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 65 Stimmen

Art. 663c Abs. 3
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Recordon, Berberat, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Genner, Gysin Remo, Kiener Nellen, Leutenegger Oberholzer, Rennwald)
Festhalten

Art. 663c al. 3
Proposition de la majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Recordon, Berberat, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Genner, Gysin Remo, Kiener Nellen, Leutenegger Oberholzer, Rennwald)
Maintenir

Recordon Luc (G, VD): Je m'exprime donc ici à titre personnel et non comme rapporteur puisque, dans un sujet voué à la transparence, il ne serait pas convenable que je porte deux casquettes.
En ce qui concerne cet article, il a trait tout à fait spécifiquement aux droits de participation, c'est-à-dire aux actions, bons de jouissance, bons de participation, options ou autres dérivés qui permettent de prendre, ou de pouvoir prendre, à

NATIONALRAT — Abstimmungsprotokoll

Namentliche Abstimmung / Vote nominatif

CONSEIL NATIONAL — Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:
Obligationenrecht (Transparenz betreffend Vergütung an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung) (OR)

Code des obligations (Transparence des indemnités versées aux membres du conseil d'administration et de la direction) (CO)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 663bbis al. 3

Abstimmung vom / Vote du: 28.09.2005 16:49:28

Abate	+	R	TI
Aeschbacher	=	E	ZH
Allemann	=	S	BE
Amherd	+	C	VS
Amstutz	+	V	BE
Baader Caspar	+	V	BL
Bader Elvira	*	C	SO
Banga	*	S	SO
Barthassat	+	C	GE
Baumann Alexander	+	V	TG
Bäumle	=	-	ZH
Beck	+	R	VD
Berberat	=	S	NE
Bezzola	+	R	GR
Bigger	+	V	SG
Bignasca Attilio	+	V	TI
Binder	+	V	ZH
Borer	+	V	SO
Bortoluzzi	+	V	ZH
Bruderer	*	S	AG
Brun	+	C	LU
Brunner Toni	+	V	SG
Brunschwig Graf	*	R	GE
Büchler	*	C	SG
Bugnon	+	V	VD
Bühlmann	=	G	LU
Bührer	+	R	SH
Burkhalter	+	R	NE
Cathomas	+	C	GR
Cavalli	*	S	TI
Chevrier	+	C	VS
Christen	+	R	VD
Daguet	=	S	BE
Darbellay	+	C	VS
De Buman	+	C	FR
Donzé	=	E	BE
Dormond Béguelin	=	S	VD
Dunant	+	V	BS
Dupraz	+	R	GE
Egerszegi-Obrist	*	R	AG
Eggly	+	R	GE
Engelberger	+	R	NW
Fasel	=	G	FR
Fässler-Osterwalder	=	S	SG
Fattebert	+	V	VD
Favre	+	R	VD
Fehr Hans	+	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	=	S	SH
Fehr Jacqueline	=	S	ZH
Fehr Mario	=	S	ZH

Fluri	+	R	SO
Föhn	+	V	SZ
Freysinger	o	V	VS
Frösch	=	G	BE
Füglistaller	+	V	AG
Gadient	+	V	GR
Gallade	=	S	ZH
Garbani	=	S	NE
Genner	=	G	ZH
Germanier	+	R	VS
Giezendanner	+	V	AG
Glasson	+	R	FR
Glur	+	V	AG
Goll	=	S	ZH
Graf Maya	=	G	BL
Graf-Litscher Edith	=	S	TG
Gross Andreas	=	S	ZH
Guisan	*	R	VD
Günter	=	S	BE
Gutzwiller	+	R	ZH
Gyr	*	S	SZ
Gysin Hans Rudolf	+	R	BL
Gysin Remo	=	S	BS
Häberli	+	C	TG
Haering	=	S	ZH
Haller	+	V	BE
Hämmerle	=	S	GR
Hassler	+	V	GR
Hegetschweiler	+	R	ZH
Heim Bea	=	S	SO
Hess Bernhard	*	-	BE
Hochreutener	+	C	BE
Hofmann Urs	=	S	AG
Hollenstein	=	G	SG
Huber	+	R	UR
Hubmann	=	S	ZH
Huguenin	=	-	VD
Humbel Näf	+	C	AG
Hutter Jasmin	+	V	SG
Hutter Markus	+	R	ZH
Imfeld	+	C	OW
Ineichen	+	R	LU
Janiak	=	S	BL
Jermann	*	C	BL
Joder	+	V	BE
John-Calame	=	G	NE
Jutzet	=	S	FR
Kaufmann	+	V	ZH
Keller Robert	+	V	ZH
Kiener Nellen	*	S	BE

Kleiner	+	R	AR
Kohler	+	C	JU
Kunz	+	V	LU
Lang	=	G	ZG
Laubacher	+	V	LU
Leu	+	C	LU
Leuenberger	=	G	GE
Leutenegger Filippo	*	R	ZH
Leutenegger	=	S	BL
Leuthard	*	C	AG
Levrat	=	S	FR
Loepfe	+	C	AI
Lustenberger	+	C	LU
Markwalder Bär	+	R	BE
Marti Werner	=	S	GL
Marty Kälin	=	S	ZH
Mathys	+	V	AG
Maurer	+	V	ZH
Maury Pasquier	=	S	GE
Meier-Schatz	o	C	SG
Menétrey-Savary	=	G	VD
Messmer	+	R	TG
Meyer Thérèse	#	C	FR
Miesch	+	V	BL
Mörgeli	*	V	ZH
Müller Geri	=	G	AG
Müller Philipp	+	R	AG
Müller Walter	+	R	SG
Müller-Hemmi	=	S	ZH
Müri	+	V	LU
Nordmann	=	S	VD
Noser	*	R	ZH
Oehrli	+	V	BE
Pagan	+	V	GE
Parmelin	+	V	VD
Pedrina	=	S	TI
Pelli	+	R	TI
Perrin	+	V	NE
Pfister Gerhard	+	C	ZG
Pfister Theophil	+	V	SG
Randegger	+	R	BS
Rechsteiner Paul	=	S	SG
Rechsteiner-Basel	=	S	BS
Recordon	=	G	VD
Rennwald	=	S	JU
Rey	=	S	VS
Reymond	*	V	GE
Riklin	+	C	ZH
Rime	+	V	FR
Robbiani	*	C	TI

Rossini	=	S	VS
Roth-Bernasconi	=	S	GE
Ruey	*	R	VD
Rutschmann	+	V	ZH
Sadis	+	R	TI
Salvi	=	S	VD
Savary	=	S	VD
Schenk	+	V	BE
Schenker	=	S	BS
Scherer Marcel	+	V	ZG
Schibli	+	V	ZH
Schlüer	+	V	ZH
Schmied Walter	+	V	BE
Schneider	+	R	BE
Schwander	+	V	SZ
Siegrist	+	V	AG
Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Sommaruga Carlo	=	S	GE
Spuhler	+	V	TG
Stahl	+	V	ZH
Stamm Luzi	+	V	AG
Steiner	+	R	SO
Stöckli	=	S	BE
Studer Heiner	=	E	AG
Stump	=	S	AG
Teuscher	=	G	BE
Thanei	*	S	ZH
Theiler	+	R	LU
Triponez	+	R	BE
Vanek	*	-	GE
Vaudroz René	+	R	VD
Veillon	*	V	VD
Vermot-Mangold	=	S	BE
Vischer	=	G	ZH
Vollmer	=	S	BE
Waber Christian	+	E	BE
Wäfler	+	E	ZH
Walker Félix	+	C	SG
Walter Hansjörg	+	V	TG
Wandfluh	+	V	BE
Wasserfallen	+	R	BE
Wehrli	*	C	SZ
Weigelt	+	R	SG
Weyeneth	+	V	BE
Widmer	=	S	LU
Wobmann	+	V	SO
Wyss Ursula	=	S	BE
Zapfl	+	C	ZH
Zisyadis	*	-	VD
Zuppiger	+	V	ZH

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
Ja / oui / si	20	0	34	0	2	52	0	108
nein / non / no	0	14	0	46	3	0	2	65
enth. / abst. / ast.	1	0	0	0	0	1	0	2
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	0	0	0	0	0	0	0	0
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	6	0	6	6	0	3	3	24
Vakant / Vacant / Vacante	0	0	0	0	0	0	0	0

+ ja / oui / si
= nein / non / no
o enth. / abst. / ast.
% entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4
excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4
* hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato
\# Der Präsident stimmt nicht
Le président ne prend pas part aux votes
v Vakant / Vacant / Vacante

Bedeutung Ja / Signification de oui: Proposition de la majorité
Bedeutung Nein / Signification de non: Proposition de la minorité Leutenegger Oberholzer

terme, une certaine influence dans la société et qui ont une valeur patrimoniale. Il ne faut pas négliger, parce qu'on les considérerait comme trop secondaires, ces éléments qui de plus en plus, dans la rémunération des sociétés, représentent un élément important.
C'est pourquoi je vous recommande vivement, à titre personnel, d'admettre aussi que les anciens membres, pour qui c'est parfois une façon discrète d'être rémunérés au-delà de leur mandat, doivent déclarer également ce qu'ils reçoivent et ce qu'ils ont. Cela ne me paraît pas très opportun de faire ce qu'a fait la majorité de la commission, qui est de considérer que c'est une sorte de petite annexe modérée parce qu'en réalité, cela peut être amené à jouer un rôle important, voire prédominant, voire complètement surdominant par rapport aux autres modes de rémunération.
Je crois donc qu'il est de mauvaise politique de laisser des brèches ouvertes. Soyons conscients que nous avons affaire, ici comme ailleurs, à une opinion publique de plus en plus méfiante, pour ne pas dire paranoïde ou paranoïaque, et toutes les brèches que nous laisserons dans ces éléments de transparence sont de nature à, très regrettablement et inutilement, créer des doutes qui pourraient facilement être dissipés si l'on agissait de bonne foi dans des domaines où, à vrai dire, le secret des affaires et la protection de la personnalité ne sauraient jouer un bien grand rôle.
Je vous recommande donc, cette fois-ci encore, de passer outre vos craintes et de ne pas donner la priorité à la cachotterie, mais au contraire de jouer franc-jeu avec le public, en particulier avec celui des actionnaires et des marchés boursiers.
Je vous remercie d'adopter ma proposition de minorité.

Präsidentin (Egerszegi-Obrist Christine, zweite Vizepräsidentin): Die CVP-Fraktion teilt mit, dass sie den Antrag der Mehrheit unterstützt. Die SP-Fraktion teilt mit, dass sie den Antrag der Minderheit unterstützt.

Kaufmann Hans (V, ZH): Auch die SVP-Fraktion unterstützt ganz klar die Mehrheit, das heisst die Variante des Ständerates. Hier habe ich nun absolut keine Bedenken und Zweifel, denn ich glaube, es nützt den Aktionären nun wirklich nichts, wenn ehemalige Organmitglieder ihre Beteiligung offen legen müssen. Denn Ehemalige sind ja schon abgewählt, sie können nicht mehr abgewählt werden, oder sie sind eben zurückgetreten.
Wir sprechen ja auch von börsenkotierten Unternehmen. Eine Bagatellbeteiligung eines Ehemaligen kann jetzt wirklich kein Unternehmen in Schwierigkeiten bringen. Hat aber ein Ehemaliger mehr als 5 Prozent Anteile, dann muss er das ja sowieso von Gesetzes wegen offen legen, dann weiss es die breite Bevölkerung oder das Anlegerpublikum, dass hier eben noch Grossaktionäre präsent sind.
Es ergeben sich auch hier praktische Probleme. Wie soll zum Beispiel eine Kontrollstelle Aktienbestände ehemaliger Organmitglieder kontrollieren, vor allem, wenn diese dann noch im Ausland wohnen? Das ist schlicht und einfach nicht möglich. Wie gesagt, ausser Spesen bringt das nun absolut nichts.
Deshalb empfehlen wir Ihnen auch, die Mehrheit zu unterstützen.

Bührer Gerold (RL, SH): Ich kann mich wirklich kurz fassen. Namens der Fraktion empfehle ich Ihnen, hier mit der Mehrheit zu stimmen.
Während es bei den vorangehenden Differenzen ein Abwägen zwischen Vor- und Nachteilen war, ist die Sachlage hier eindeutig. Die aktiven Organträger müssen ihre Aktien und ihre anderen Beteiligungspapiere selbstverständlich offen legen. Neu müssen sie bekanntlich auch Käufe und Verkäufe der Börse melden. Das ist richtig so. Aber wie bereits erwähnt worden ist, macht es keinen Sinn, dass auch ehemalige Organträger ihre Beteiligung aufführen müssen. Denn wenn sie mehr als 5 Prozent Anteile an einer börsenkotierten Firma besitzen, müssen sie das ohnehin melden, weil sie diese Schwelle von 5 Prozent, die verordnet ist, überschreiten. Zudem macht es hier auch Sinn, dass die Aktien von nahestehenden Personen aufgeführt werden müssen, weil es darum geht, dass nicht mit nahestehenden Personen auf kaltem Wege eine Quasibeherrschung des Kapitals einer Unternehmung erreicht werden kann, ohne dass es offen gelegt werden muss.
In diesem Sinne unterstützen wir hier eindeutig die Mehrheit.

Genner Ruth (G, ZH): Sie merken jetzt: Wir haben in diesem Gesetz ganz unterschiedliche Konzepte, je nachdem, ob es sich um Vergütungen, um Kredite oder um Beteiligungen handelt. Wenn es nach dem Konzept der Mehrheit geht, müssen die ehemaligen Verwaltungsräte Beteiligungen nicht offen legen, einmal müssen sie nur offen legen, wenn etwas nicht marktüblich ist usw. Sie sehen: Die Konzepte sind sehr unterschiedlich, und in diesem Sinne bemüht sich dieses Gesetz nicht wirklich um Transparenz und Klarheit, weil wir jedes Mal wieder anders legiferieren.
Es ist wichtig, dass auch Beteiligungen von ehemaligen Mitgliedern offen gelegt werden, übrigens entspricht das auch der Formulierung des Bundesratsentwurfes. Es interessiert mich, wieso er plötzlich zum Schluss gekommen ist, das müsse nun nicht mehr so sein. Herr Kaufmann, es geht hier nicht um den Nutzen für die Aktionäre, sondern es geht in der Tat um die Transparenz mit Bezug darauf, wie die Verhältnisse in einer Firma sind.
Deshalb stehen wir dafür ein, dass auch in diesem Falle für Transparenz gesorgt wird.

Blocher Christoph, Bundesrat: Frau Genner hat es wirklich gut formuliert: Nicht in jedem Fall ist die gleiche Transparenz gefragt. Man muss wissen: Wir wollen nicht deshalb Transparenz, weil wir Freude daran haben, dass irgendetwas im Anhang zur Bilanz veröffentlicht wird, sondern die Transparenz hat den Zweck, dass nichts auf Kosten der Firma bezogen oder gemacht wird. Etwas anderes ist nirgends gemeint. Ich entschuldige mich dafür, dass wir in der ersten Formulierung – die erste und die zweite stammen ja von uns – übersehen haben, dass es keinen Sinn macht, dass ehemalige Verwaltungsräte ihre Beteiligung bekannt geben müssen. Ich wüsste nicht, warum dies nötig sein sollte.
Warum verlangen wir denn Transparenz über die Beteiligung an einer Firma? Bei jemandem, der eine Firma führt, ist es entscheidend, zu wissen, ob er beteiligt ist oder nicht. Erstens wollen wir wissen, wann er etwas verkauft. Es kann ja sein, dass in der Firma etwas geschieht und dass er etwas merkt und seine Beteiligung abbaut. Zweitens wollen wir wissen, wann er seine Beteiligung aufbaut, weil es sein kann, dass er weiss, dass etwas passiert, was die Aussenstehenden nicht wissen. Und wenn er drittens eine Beteiligung hat oder wenn seine Verwandten oder ihm nahestehende Personen Beteiligungen haben – die muss er ja bekannt geben –, dann ist es wichtig, zu wissen, welchen Einfluss er mit seinen Aktien auf die Geschäftsleitung hat. Das ist der Sinn der Transparenz über die Beteiligungen. Die heutige Börsenregelung kennt diese Transparenz auch, allerdings nicht in dieser klaren Form, nicht in dieser Ausführung.
Aber ob ein ehemaliger Verwaltungsrat bei der Bankgesellschaft 1 Prozent kauft, 30 000 oder 40 000 Aktien kauft, das ist nicht von Interesse; also soll man es nicht aufführen.
Frau Genner hat gefragt, warum wir vorher die andere Formulierung gehabt haben. Das habe ich übersehen. Wir haben's übersehen. Es ist eine andere Transparenz zu schaffen bei Entschädigungen, und es ist eine andere Transparenz zu schaffen bei Beteiligungen. Beides liegt im Interesse des Unternehmens und der Transparenz des Unternehmensgeschehens. Es ist eine fast sklavische, läppische Auffassung, man müsse einfach gedankenlos alles veröffentlichen, was gewisse Personen anbelangt. Das macht nun wirklich keinen Sinn.

Baader Caspar (V, BL): Ich habe eine ganz konkrete Frage an Sie, Herr Bundesrat, und zwar geht es mir um eine Präzi-

sierung zuhanden des Amtlichen Bulletins. Es geht mir darum, Klarheit zu schaffen für die praktische Handhabung bei Publikationen in künftigen Geschäftsberichten unserer Gesellschaften. Konkret geht es um die Frage der Namensnennung von Verwaltungsräten und der ihnen nahestehenden Personen. Ist es richtig, dass nach diesem Artikel 663c, Fassung Ständerat, im Geschäftsbericht die nahestehenden Personen nicht einzeln aufzuführen sind, sondern nur der amtierende Verwaltungsrat, und dass dann bei der Beteiligung das Ganze zusammengenommen wird? Also ganz konkret: Wenn Sie einen amtierenden Verwaltungsrat Hans Muster haben, der 20 000 Aktien hat, und ihm nahestehende Personen haben 30 000 Aktien, steht dann im Geschäftsbericht am Schluss: Hans Muster und nahestehende Personen 50 000 Aktien? Ist diese Handhabung richtig, und ist das die Auffassung des Bundesrates?

Blocher Christoph, Bundesrat: Ja, das ist richtig. Wenn Sie, Caspar Baader, im Verwaltungsrat sind, müssen Sie sich die Aktienbeteiligung der Ihnen nahestehenden Personen – Ehefrau, Kinder – an Ihre eigenen Aktien anrechnen lassen, weil man sagt: Das ist in Ihrem Einflussbereich. Es ist nicht von Interesse, ob die Kinder oder die Frau mehr oder weniger Aktien haben, Sie müssen sich das unter Ihrem Namen anrechnen lassen. Das ist so, weil das nachher auch bei der 5-Prozent-Klausel vorhanden ist.

Zuppiger Bruno (V, ZH), für die Kommission: In Artikel 663c geht es um die Beteiligungen an Gesellschaften sowie um Wandel- und Optionsrechte. Und zwar handelt es sich, das muss man sich immer wieder in Erinnerung rufen, um börsenkotierte Unternehmungen, also um Unternehmungen, die einen grösseren Umfang haben. Es geht hier um die Frage von Interessenkonflikten, welche entstehen können, wenn gegenwärtige oder ehemalige Mitglieder von Organen Aktien oder Beteiligungen kaufen. Es geht auch um die Frage, ob es Mitgliedern, die ausgetreten sind, erlaubt sein soll, bei einer Firma, an die sie sich in der Regel sicher emotional gebunden fühlen, Beteiligungsrechte erwerben zu können, ohne dass sie irgendwo im Geschäftsbericht einer Unternehmung erwähnt werden.
Bei ehemaligen Mitgliedern von Organen ist es etwas anderes als bei gegenwärtigen Mitgliedern. Darum hat die WAK in ihrer Mehrheit die Ansicht vertreten, dass bei ehemaligen Mitgliedern und den ihnen nahestehenden Personen keine so gravierenden Interessen- oder Insiderkonflikte entstehen können, wenn sie sich an einer Firma beteiligen, wenn sie also Aktien am Markt erwerben. Sie schaden damit auch der Firma nicht, und es geht ja um den Schaden, der für eine Firma entstehen könnte. Daher kann hier auf eine Offenlegung verzichtet werden.
Die WAK beantragt Ihnen hier mit 14 zu 9 Stimmen, dem Ständerat zu folgen.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit ... 110 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 66 Stimmen

Übergangsbestimmung
Antrag der Kommission
Streichen

Disposition transitoire
Proposition de la commission
Biffer

Angenommen – Adopté

02.093

Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Totalrevision

Loi fédérale sur la radio et la télévision. Révision totale

Fortsetzung – Suite

Botschaft des Bundesrates 18.12.02 (BBl 2003 1569)
Message du Conseil fédéral 18.12.02 (FF 2003 1425)
Nationalrat/Conseil national 02.03.04 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 03.03.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 03.03.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 04.03.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 04.03.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 18.03.04 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 02.03.05 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 02.03.05 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 03.03.05 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 03.03.05 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 09.03.05 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 22.09.05 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 28.09.05 (Fortsetzung – Suite)

Bundesgesetz über Radio und Fernsehen
Loi fédérale sur la radio et la télévision

Art. 61 Abs. 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 61 al. 2
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 64 Abs. 1
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Föhn, Binder, Fattebert, Giezendanner, Hegetschweiler, Laubacher, Schenk, Theiler, Weigelt)
... können. Neu zur Verfügung stehende Frequenzen für die Verbreitung von Radioprogrammen sind so zuzuteilen, dass ein Verhältnis von 60 Prozent für die SRG zu 40 Prozent für andere Veranstalter entsteht.

Art. 64 al. 1
Proposition de la majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Föhn, Binder, Fattebert, Giezendanner, Hegetschweiler, Laubacher, Schenk, Theiler, Weigelt)
... de desserte prévue. Les fréquences devenant disponibles pour la diffusion de programmes de radio doivent être attribuées de sorte que la proportion de 60 pour cent pour la SSR et 40 pour cent pour les autres diffuseurs soit atteinte.

Föhn Peter (V, SZ): Ich darf vorausschicken, dass ich mit meinem Antrag in der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen vorerst eine Mehrheit gefunden hatte. Herr Vollmer stellte dann aber mehrere Rückkommensanträge, unter die auch Artikel 64 fiel, und ich musste dann in der zweiten Lesung eine knappe Niederlage einstecken.
Worum geht es in Artikel 64? Es geht um die Zuteilung der Frequenzen für Radio- und Fernsehprogramme, damit die

Neunte Sitzung – Neuvième séance

Mittwoch, 5. Oktober 2005
Mercredi, 5 octobre 2005

08.35 h

04.044

Obligationenrecht. Änderung. Transparenz betreffend Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Code des obligations. Modification. Transparence des indemnités versées aux membres du conseil d'administration et de la direction

Differenzen – Divergences

Botschaft des Bundesrates 23.06.04 (BBl 2004 4471)
Message du Conseil fédéral 23.06.04 (FF 2004 4223)
Nationalrat/Conseil national 02.03.05 (Erstrat – Premier Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 08.06.05 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Nationalrat/Conseil national 28.09.05 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 05.10.05 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 07.10.05 (Schlussabstimmung – Vote final)
Ständerat/Conseil des Etats 07.10.05 (Schlussabstimmung – Vote final)

Obligationenrecht (Transparenz betreffend Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung)
Code des obligations (Transparence des indemnités versées aux membres du conseil d'administration et de la direction)

Art. 626 Abs. 2; Übergangsbestimmung
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 626 al. 2; disposition transitoire
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

David Eugen (C, SG), für die Kommission: Ich kann Ihnen berichten, dass der Nationalrat im Wesentlichen, in den wichtigen Punkten, den Beschlüssen des Ständerates gefolgt ist. Dies gilt insbesondere bezüglich der Frage, wie nahestehende Personen zu behandeln sind, und bezüglich der Frage, wie frühere Mitglieder von Geschäftsleitungen und Verwaltungsräten zu behandeln sind. Damit, denke ich, erfüllt die Vorlage so, wie sie jetzt aus dem Nationalrat kommt, die Ziele, die wir uns bezüglich der Corporate Governance und bezüglich der Transparenz der Vergütungen gesetzt haben.
Eine Restanz ist geblieben, nämlich die Frage, ob die Generalversammlung gestärkt werden soll, in dem Sinn, dass die Art und Weise, wie die Vergütungen festzulegen sind, in den Statuten festzuhalten ist. Hier hat der Nationalrat unseren Beschluss abgelehnt, und Ihre Kommission ist der Meinung, dass wir nicht festhalten, sondern uns dem Nationalrat anschliessen sollen – dies in der Meinung, dass diese Frage vielleicht in einer späteren Phase im Rahmen einer Revision des Aktienrechtes erneut aufgegriffen wird.
Mit anderen Worten: Wir schlagen vor, dass sich unser Rat dem Nationalrat anschliesst und damit die Differenzen bereinigt.

Blocher Christoph, Bundesrat: Der Bundesrat hat diesen Artikel schon bei der ersten Beratung in Ihrem Rat abgelehnt, weil er konturlos ist und keine inhaltliche Bedeutung hat. Wir sind froh darüber, dass Sie sich nun dem Nationalrat anschliessen und diesen Artikel streichen wollen.

Angenommen – Adopté

05.037

Kantonsverfassungen (GL, SO, BL, SH, GR, VS, JU). Gewährleistung

Constitutions cantonales (GL, SO, BL, SH, GR, VS, JU). Garantie

Erstrat – Premier Conseil

Botschaft des Bundesrates 13.04.05 (BBl 2005 2891)
Message du Conseil fédéral 13.04.05 (FF 2005 2715)
Bericht SPK-NR 23.06.05
Rapport CIP-CN 23.06.05
Bericht SPK-SR 26.08.05
Rapport CIP-CE 26.08.05
Ständerat/Conseil des Etats 05.10.05 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 06.10.05 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Es liegt ein schriftlicher Bericht der Kommission vor. Die Kommission beantragt einstimmig, den Bundesbeschluss anzunehmen.

Eintreten ist obligatorisch
L'entrée en matière est acquise de plein droit

Bundesbeschluss über die Gewährleistung geänderter Kantonsverfassungen
Arrêté fédéral accordant la garantie fédérale à des constitutions cantonales révisées

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Art. 1, 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1, 2
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Gemäss Artikel 74 Absatz 4 des Parlamentsgesetzes wird keine Gesamtabstimmung durchgeführt.

05.3421

Interpellation Hegetschweiler Rolf. Rasche Einführung des gekröpften Nordanfluges

Interpellation Hegetschweiler Rolf. Introduction rapide de l'approche coudée par le nord

Einreichungsdatum 17.06.05
Date de dépôt 17.06.05
Nationalrat/Conseil national 07.10.05

Erklärung Urheberin/Urheber: teilweise befriedigt
Déclaration auteur/auteurs: partiellement satisfait

Diskussion verschoben – Discussion renvoyée

05.3425

Interpellation Bruderer Pascale. Einbettung der Swissmetro in die Verkehrsplanung

Interpellation Bruderer Pascale. Swissmetro. Inclure le projet dans la planification des transports

Einreichungsdatum 17.06.05
Date de dépôt 17.06.05
Nationalrat/Conseil national 07.10.05

Erklärung Urheberin/Urheber: teilweise befriedigt
Déclaration auteur/auteurs: partiellement satisfait

Diskussion verschoben – Discussion renvoyée

04.044

Obligationenrecht. Änderung. Transparenz betreffend Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Code des obligations. Modification. Transparence des indemnités versées aux membres du conseil d'administration et de la direction

Schlussabstimmung – Vote final

Botschaft des Bundesrates 23.06.04 (BBl 2004 4471)
Message du Conseil fédéral 23.06.04 (FF 2004 4223)
Nationalrat/Conseil national 02.03.05 (Erstrat – Premier Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 08.06.05 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Nationalrat/Conseil national 28.09.05 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 05.10.05 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 07.10.05 (Schlussabstimmung – Vote final)
Ständerat/Conseil des Etats 07.10.05 (Schlussabstimmung – Vote final)
Text des Erlasses (BBl 2005 5963)
Texte de l'acte législatif (FF 2005 5593)

Obligationenrecht (Transparenz betreffend Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung)
Code des obligations (Transparence des indemnités versées aux membres du conseil d'administration et de la direction)

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 04.044/2564)
Für Annahme des Entwurfes ... 181 Stimmen
Dagegen ... 2 Stimmen

04.069

Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel. Internationale Amtshilfe

Loi fédérale sur les bourses et le commerce des valeurs mobilières. Assistance administrative internationale

Schlussabstimmung – Vote final

Botschaft des Bundesrates 10.11.04 (BBl 2004 6747)
Message du Conseil fédéral 10.11.04 (FF 2004 6341)
Nationalrat/Conseil national 01.03.05 (Erstrat – Premier Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 31.05.05 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Nationalrat/Conseil national 19.09.05 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 28.09.05 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 07.10.05 (Schlussabstimmung – Vote final)
Ständerat/Conseil des Etats 07.10.05 (Schlussabstimmung – Vote final)
Text des Erlasses (BBl 2005 5993)
Texte de l'acte législatif (FF 2005 5623)

Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel
Loi fédérale sur les bourses et le commerce des valeurs mobilières

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 04.069/2565)
Für Annahme des Entwurfes ... 134 Stimmen
Dagegen ... 33 Stimmen

NATIONALRAT — **CONSEIL NATIONAL**

Abstimmungsprotokoll — Namentliche Abstimmung / Vote nominatif — Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

Obligationenrecht (Transparenz betreffend Vergütung an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung) (OR)

Code des obligations (Transparence des indemnités versées aux membres du conseil d'administration et de la direction) (CO)

Gegenstand / Objet du vote:

Vote final

Abstimmung vom / Vote du: 07.10.2005 09:33:36

Abate	+	R	TI
Aeschbacher	+	E	ZH
Allemann	+	S	BE
Amherd	+	C	VS
Amstutz	+	V	BE
Baader Caspar	+	V	BL
Bader Elvira	+	C	SO
Banga	+	S	SO
Barthassat	+	C	GE
Baumann Alexander	+	V	TG
Bäumle	+	-	ZH
Beck	+	R	VD
Berberat	+	S	NE
Bezzola	+	R	GR
Bigger	+	V	SG
Bignasca Attilio	+	V	TI
Binder	+	V	ZH
Borer	+	V	SO
Bortoluzzi	+	V	ZH
Bruderer	+	S	AG
Brun	+	C	LU
Brunner Toni	+	V	SG
Brunschwig Graf	+	R	GE
Büchler	+	C	SG
Bugnon	+	V	VD
Bühlmann	+	G	LU
Bührer	+	R	SH
Burkhalter	+	R	NE
Cathomas	+	C	GR
Cavalli	+	S	TI
Chevrier	+	C	VS
Christen	+	R	VD
Daguet	+	S	BE
Darbellay	+	C	VS
De Buman	+	C	FR
Donzé	+	E	BE
Dormond Béguelin	+	S	VD
Dunant	+	V	BS
Dupraz	%	R	GE
Egerszegi-Obrist	+	R	AG
Eggly	+	R	GE
Engelberger	+	R	NW
Fasel	+	G	FR
Fässler-Osterwalder	+	S	SG
Fattebert	+	V	VD
Favre	+	R	VD
Fehr Hans	*	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH
Fehr Jacqueline	+	S	ZH
Fehr Mario	+	S	ZH

Fluri	+	R	SO
Föhn	+	V	SZ
Freysinger	+	V	VS
Frösch	+	G	BE
Füglistaller	*	V	AG
Gadient	+	V	GR
Gallade	+	S	ZH
Garbani	+	S	NE
Genner	+	G	ZH
Germanier	+	R	VS
Giezendanner	+	V	AG
Glasson	+	R	FR
Glur	+	V	AG
Goll	+	S	ZH
Graf Maya	+	G	BL
Graf-Litscher Edith	+	S	TG
Gross Andreas	%	S	ZH
Guisan	+	R	VD
Günter	+	S	BE
Gützwiller	+	R	ZH
Gyr	+	S	SZ
Gysin Hans Rudolf	+	R	BL
Gysin Remo	+	S	BS
Häberli	+	C	TG
Haering	*	S	ZH
Haller	+	V	BE
Hämmerle	+	S	GR
Hassler	+	V	GR
Hegetschweiler	+	R	ZH
Heim Bea	+	S	SO
Hess Bernhard	+	-	BE
Hochreutener	+	C	BE
Hofmann Urs	+	S	AG
Hollenstein	+	G	SG
Huber	+	R	UR
Hubmann	+	S	ZH
Huguenin	+	-	VD
Humbel Näf	+	C	AG
Hutter Jasmin	+	V	SG
Hutter Markus	+	R	ZH
Imfeld	*	C	OW
Ineichen	+	R	LU
Janiak	+	S	BL
Jermann	+	C	BL
Joder	+	V	BE
John-Calame	*	G	NE
Jutzet	+	S	FR
Kaufmann	+	V	ZH
Keller Robert	+	V	ZH
Kiener Nellen	+	S	BE

Kleiner	+	R	AR
Kohler	+	C	JU
Kunz	+	V	LU
Lang	+	G	ZG
Laubacher	+	V	LU
Leu	+	C	LU
Leuenberger	+	G	GE
Leutenegger Filippo	*	R	ZH
Leutenegger	+	S	BL
Leuthard	+	C	AG
Levrat	+	S	FR
Loepfe	+	C	AI
Lustenberger	+	C	LU
Markwalder Bär	+	R	BE
Marti Werner	+	S	GL
Marty Kälin	+	S	ZH
Mathys	+	V	AG
Maurer	+	V	ZH
Maury Pasquier	+	S	GE
Meier-Schatz	+	C	SG
Menétrey-Savary	+	G	VD
Messmer	+	R	TG
Meyer Thérèse	#	C	FR
Miesch	*	V	BL
Mörgeli	+	V	ZH
Müller Geri	+	G	AG
Müller Philipp	+	R	AG
Müller Walter	+	R	SG
Müller-Hemmi	+	S	ZH
Müri	*	V	LU
Nordmann	+	S	VD
Noser	+	R	ZH
Oehrli	+	V	BE
Pagan	+	V	GE
Parmelin	+	V	VD
Pedrina	+	S	TI
Pelli	+	R	TI
Perrin	+	V	NE
Pfister Gerhard	+	C	ZG
Pfister Theophil	+	V	SG
Randegger	+	R	BS
Rechsteiner Paul	+	S	SG
Rechsteiner-Basel	+	S	BS
Recordon	+	G	VD
Rennwald	+	S	JU
Rey	+	S	VS
Reymond	+	V	GE
Riklin	+	C	ZH
Rime	+	V	FR
Robbiani	+	C	TI

Rossini	+	S	VS
Roth-Bernasconi	+	S	GE
Ruey	+	R	VD
Rutschmann	+	V	ZH
Sadis	+	R	TI
Salvi	+	S	VD
Savary	+	S	VD
Schenk	+	V	BE
Schenker	+	S	BS
Scherer Marcel	+	V	ZG
Schibli	+	V	ZH
Schlüer	+	V	ZH
Schmied Walter	%	V	BE
Schneider	*	R	BE
Schwander	=	V	SZ
Siegrist	+	V	AG
Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Spuhler	*	V	TG
Stahl	+	V	ZH
Stamm Luzi	+	V	AG
Steiner	+	R	SO
Stöckli	+	S	BE
Studer Heiner	+	E	AG
Stump	+	S	AG
Teuscher	+	G	BE
Thanei	+	S	ZH
Theiler	+	R	LU
Triponez	+	R	BE
Vanek	o	-	GE
Vaudroz René	+	R	VD
Veillon	+	V	VD
Vermot-Mangold	+	S	BE
Vischer	+	G	ZH
Vollmer	*	S	BE
Waber Christian	+	E	BE
Wäfler	+	E	ZH
Walker Félix	+	C	SG
Walter Hansjörg	+	V	TG
Wandfluh	+	V	BE
Wasserfallen	=	R	BE
Wehrli	+	C	SZ
Weigelt	+	R	SG
Weyeneth	+	V	BE
Widmer	+	S	LU
Wobmann	+	V	SO
Wyss Ursula	+	S	BE
Zapfl	%	C	ZH
Zisyadis	+	-	VD
Zuppiger	+	V	ZH

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
Ja / oui / si	25	13	36	49	5	49	4	181
nein / non / no	0	0	1	0	0	1	0	2
enth. / abst. / ast.	0	0	0	0	0	0	1	1
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	1	0	1	1	0	1	0	4
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	1	1	2	2	0	5	0	11
Vakant / Vacant / Vacante	0	0	0	0	0	0	0	0

+ ja / oui / si
= nein / non / no
o enth. / abst. / ast.
% entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4
excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4
* hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato
# Der Präsident stimmt nicht
Le président ne prend pas part aux votes
v Vakant / Vacant / Vacante

Bedeutung Ja / Signification de oui:
Bedeutung Nein / Signification de non:

Elfte Sitzung – Onzième séance

Freitag, 7. Oktober 2005
Vendredi, 7 octobre 2005

08.00 h

04.044

Obligationenrecht. Änderung. Transparenz betreffend Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Code des obligations. Modification. Transparence des indemnités versées aux membres du conseil d'administration et de la direction

Schlussabstimmung – Vote final

Botschaft des Bundesrates 23.06.04 (BBl 2004 4471)
Message du Conseil fédéral 23.06.04 (FF 2004 4223)
Nationalrat/Conseil national 02.03.05 (Erstrat – Premier Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 08.06.05 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Nationalrat/Conseil national 28.09.05 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 05.10.05 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 07.10.05 (Schlussabstimmung – Vote final)
Ständerat/Conseil des Etats 07.10.05 (Schlussabstimmung – Vote final)

Obligationenrecht (Transparenz betreffend Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung)
Code des obligations (Transparence des indemnités versées aux membres du conseil d'administration et de la direction)

Abstimmung – Vote
Für Annahme des Entwurfes .... 43 Stimmen
(Einstimmigkeit)
(0 Enthaltungen)

04.069

Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel. Internationale Amtshilfe

Loi fédérale sur les bourses et le commerce des valeurs mobilières. Assistance administrative internationale

Schlussabstimmung – Vote final

Botschaft des Bundesrates 10.11.04 (BBl 2004 6747)
Message du Conseil fédéral 10.11.04 (FF 2004 6341)
Nationalrat/Conseil national 01.03.05 (Erstrat – Premier Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 31.05.05 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Nationalrat/Conseil national 19.09.05 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 28.09.05 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 07.10.05 (Schlussabstimmung – Vote final)
Ständerat/Conseil des Etats 07.10.05 (Schlussabstimmung – Vote final)

Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel
Loi fédérale sur les bourses et le commerce des valeurs mobilières

Abstimmung – Vote
Für Annahme des Entwurfes .... 41 Stimmen
Dagegen .... 1 Stimme
(1 Enthaltung)

04.072

Strafrechtsübereinkommen und Zusatzprotokoll des Europarates über Korruption

Convention pénale et Protocole additionnel du Conseil de l'Europe sur la corruption

Schlussabstimmung – Vote final

Botschaft des Bundesrates 10.11.04 (BBl 2004 6983)
Message du Conseil fédéral 10.11.04 (FF 2004 6549)
Ständerat/Conseil des Etats 08.03.05 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 06.10.05 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 07.10.05 (Schlussabstimmung – Vote final)
Nationalrat/Conseil national 07.10.05 (Schlussabstimmung – Vote final)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Strafrechtsübereinkommens und des Zusatzprotokolls des Europarates über Korruption
Arrêté fédéral sur l'approbation et la mise en oeuvre de la Convention pénale du Conseil de l'Europe sur la corruption et du Protocole additionnel à ladite convention

Abstimmung – Vote
Für Annahme des Entwurfes .... 43 Stimmen
(Einstimmigkeit)
(0 Enthaltungen)